Hor. 160 sy Poelitz

Gesch. 2058

<36622900900015
S
<36622900900015
Bayer. Staatsbibliothek

390

Umriß

der

Geschichte des preußischen Staates

für Lehrvorträge,

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Professor der Staatswissenschaften auf der Universität zu Leipzig.

Halle,

bei Karl August Kümmel,

1821.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Im Sommer des Jahres 1818 erschien meine Darstellung der Geschichte der preußischen Monarchie, welche, so wie die ihr vorausgegangene Geschichte des östreichischen Kaiserstaates, als Ergänzung zu meiner, bereits in den Zeiten des Rheinbundes (im Jahre 1811) herausgegebenen, Geschichte der sämmtlichen einzelnen teutschen Staaten gehörte. Bei dieser systematischen Bearbeitung der Geschichte der preußischen Monarchie, welche zwischen 40—50 Bogen engen Druckes umschloß, war ich mir bewußt, die gedruckten und dem Ausländer zugänglichen Quellen selbst eingesehen, sie mit sorgfältigem Fleiße benutzt, so wie die Darstellung nach dem

höchsten Grundsätze der geschichtlichen Wahrheit, zugleich aber auch mit Unpartheilichkeit und Freimüthigkeit niedergeschrieben zu haben. Ueber den Plan, welchen ich dabei befolgte, und nach welchem ich die Geschichte des Churstaates Brandenburg in den Mittelpunct der Erzählung stellte, erklärte ich mich ausführlich in der Vorrede, besonders deshalb, weil ich bei demselben nicht nur von Reitemeier in seinem schätzbaren, aber unvollendet gebliebenen Werke, sondern auch von dem damaligen Reichshistoriographen, dem Professor Rühs, abwich, welcher nach einer von der meinigen sehr verschiedenen Ansicht, die er in einer besondern Schrift aufstellte, die Geschichte der preußischen Monarchie bearbeiten wollte. Zu meiner Befriedigung haben die gründlichen Gelehrten, welche meine Schrift beurtheilten, dem von mir befolgten Plane ihre Zustimmung gegeben, und sich gegen die Ansicht von Rühs erklärt, die nach meiner festen Ueberzeugung und nach einer vieljährigen nähern Bekanntschaft mit der Geschichte

der preußischen Monarchie, in ihrer Ausführung durchaus alle innere Einheit bei der Behandlung dieser Geschichte zerstören muß. Ich war verpflichtet, dies hier zu erwähnen, weil ich, nach wiederhohlter Ueberlegung, auch in diesem Umrisse jenen Plan unverändert beibehalten habe.

Bis auf einzelne, im Ganzen minder erhebliche, Ausstellungen, ist theils jener Plan, theils die Darstellung der Geschichte selbst nach den einzelnen Zeiträumen, in allen mir bekannt gewordenen Prüfungen meines frühern Werkes gebilliget worden; auch läugne ich nicht, daß die ehrenvolle Aufnahme desselben in der Halleschen Lit. Zeit. (1818, Ergänzungsbl. St. 119), — in der Jenaischen Lit. Zeit. (1819, St. 36 und 37), — in der Revue encyclopédique (Paris, Iuin 1819, p. 470—481 von Henrichs), — so wie das freundliche Wort darüber in der Berlinischen Haude und Spenerschen Zeitung (1819, St. 87) mir sehr belohnend gewesen

ist. — Die einzige, in beiden Berlinischen Zeitungen (1818, St. 103) von Einer Hand mir etwas unsanft nachgewiesene, unrichtige Angabe des Edicts vom 27 Jul. 1808 (S. 518 meiner Schrift) war daher entstanden, daß ich Mathis juristische Monatsschrift bei der damaligen Ausarbeitung nicht besaß, und daß ich, weil die preußische Gesetzsammlung nicht bis auf das Jahr 1808 zurückreicht, mich bei der Angabe des Inhalts jenes Edicts auf meine Collectaneen verlassen hatte. Doch habe ich sogleich darauf in beiden Berliner Zeitungen jenen Fehler selbst berichtigt (in der Voßischen Zeitung 1818, St. 106, in der Spenerschen St. 107).

Aufgemuntert durch jene öffentliche freundliche Aufnahme des Werkes (wohin ich auch noch eine sehr ausführliche Zuschrift des verewigten v. Dohm über dasselbe rechnen darf), und namentlich durch den Recensenten in der Halleschen Lit. Zeit. ausdrücklich dazu aufgefordert, erscheint

in der vorliegenden Schrift eine gedrängte Bearbeitung der Geschichte des preußischen Staates, zunächst berechnet für Vorträge darüber auf Universitäten, Gymnasien und Lyceen. Das größere Werk liegt dabei zum Grunde; doch glaube ich, bei der Behandlung der Geschichte der preußischen Monarchie in diesem verjüngten Maasstabe, nichts Wesentliches übergangen, jede gegründete Ausstellung an dem größern Werke sorgfältig benutzt, die von mir selbst entdeckten Fehler und Mängel stillschweigend verbessert, so wie die Begebenheiten und die Literatur bis zum Jahre 1820 vollständig fortgeführt zu haben. Die wichtigere Literatur ist durchgehends von mir, wie im größern Werke, beigebracht worden, weil ich eine gründliche Darstellung der Geschichte, ohne Anführung der Quellen, nicht denken kann, und diese Bekanntschaft mit den Quellen bei dem Vortrage der Geschichte auf den Universitäten unerlaßlich, so wie auf den gelehrten Schulen gewiß nicht über-

flüssig ist, um angehende Gelehrte sogleich mit dem ernsten Charakter einer aus den Quellen selbst zu schöpfenden geschichtlichen Darstellung bekannt und vertraut zu machen.

Da übrigens, nach meinen Grundsätzen über die möglichste Gediegenheit der stylistischen Form, die Darstellung in diesem Lehrbuche nicht in aphoristischen Sätzen und bloßen Rubriken, sondern, nach dem innern nothwendigen Zusammenhange der Begebenheiten, in einer zur innern Einheit verbundenen stylistischen Form gehalten worden ist; so dürfte die vorliegende Schrift vielleicht auch beim Selbstunterrichte, als eine kurze Uebersicht über das ganze reiche Gebiet der Geschichte des preußischen Staates, gebraucht werden können.

Die innere Geschichte der einzelnen Provinzen konnte freilich bei dieser compendiarischen Darstellung nicht so hervorgehoben werden, wie ich, überzeugt von der hohen Wichtigkeit derselben, es selbst wünschte; allein ich

meine doch, daß der Kenner der Geschichte, der dieses Lehrbuch erklärt, namentlich in den Regierungszeiten Karls 4, des Churfürsten Friedrichs 1, des großen Churfürsten, des Königs Friedrich 2 und des jetzt regierenden Königs, nicht vergeblich nach Andeutungen suchen werde, von welchen er bei der ausführlichen mündlichen Entwickelung der Hauptgegenstände des innern Volkslebens ausgehen kann.

Daß übrigens die neuere und neueste Geschichte seit dem Jahre 1640 verhältnißmäßig ausführlicher behandelt worden ist, als die mittlere und ältere, lag in meiner individuellen Ansicht von dem zweckmäßigen Vortrage der Geschichte überhaupt auf Universitäten und gelehrten Schulen, besonders aber in meiner, durch beinahe 27jährige geschichtliche Vorträge gewonnenen, Ueberzeugung von der Behandlung der vaterländischen Geschichte in teutschen Staaten. Zwar darf durchaus die ältere Geschichte,

in welcher die Anfänge des eigentlichen Volks- und Staatslebens enthalten sind, nicht ganz übergangen werden; es muß vielmehr der Jüngling in ihr die geschichtliche Grundlage der spätern Verhältnisse, nach der Verfassung und Verwaltung im Innern, so wie nach der äußern politischen Ankündigung des Staates, kennen und richtig beurtheilen lernen. Allein höchst fehlerhaft würde es seyn, bei der ältern und mittlern Geschichte mit einer unverhältnißmäßigen Weitläufigkeit und Breite zu verweilen, und die neuere und neueste nur obenhin und flüchtig, in wenigen Stunden, zu behandeln; denn nur aus der gründlichen Erlernung der neuern und neuesten Geschichte geht das bestimmte Bild von der allmähligen Fortbildung des innern und äußern Staatslebens zu seiner gegenwärtigen Gestalt, das besonnene und gemäßigte Urtheil über die von jeder bürgerlichen Gesellschaft unzertrennlichen Unvollkommenheiten, und zugleich die geschichtlich begründete Ueberzeugung von den vielen Lichtseiten in den

teutschen vaterländischen Einrichtungen, so wie nothwendig aus dieser letztern Ueberzeugung der wahre und geläuterte Patriotismus und die warme Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland hervor. Es würde manches jugendliche einseitige Urtheil, manche Verirrung der Meinung und selbst der einzelnen unreifen That, vermieden werden, wenn man die Geschichte der neuern und neuesten Zeit gründlich lehren und lernen wollte!

Zur Versinnlichung der Regentenfolge aus dem Hause Hohenzollern ist dieser Schrift eine genealogische Tabelle beigefügt worden, welche mit dem Eintritte dieser Dynastie in den Marken anhebt. Wer die Genealogie der frühern Regentenhäuser in den Marken sich vergegenwärtigen will, findet sie in den fünf Tabellen zu dem größern Werke. —

Möge diese Schrift eben so nachsichtig aufgenommen und eben so unpartheiisch geprüft werden, wie das ihr vorausgegangene

ausführliche System der Geschichte der preußischen Monarchie; und möge es geachteten Lehrern so lange als Grundlage zu Vorträgen über eine der wichtigsten und interessantesten Specialgeschichten dienen, bis es von einer gediegenern Bearbeitung verdrängt wird!

Leipzig, am 7. December 1820.

Pölitz.

In=

Inhalt.

Einleitung.

1. Allgemeiner Ueberblick über die brandenburgisch=preußische Geschichte. . . Seite 1
2. Eintheilung der Geschichte der preuß. Monarchie. — 3
3. Literatur dieser Geschichte. . . — 4

Vorgeschichte.

Die Vorzeit Brandenburgs bis zur Begründung der Erblichkeit der markgräflichen Würde in der askanischen Dynastie;

von X — 1142 nach C.

4. Zur Literatur dieses Zeitraumes. . . — 9
5. Die ältesten Bewohner der Mark Brandenburg. — 10
6. Die Slaven in den Marken bis zum Zeitalter der Karolinger. . . . — 12
7. Zeitalter der Karolinger und Heinrichs 1. . — 13
8. Stiftung der Mark Nordsachsen (Altmark), und Albrecht der Askanier in Brandenburg. . — 15

Erster Zeitraum.

Die Mark Brandenburg unter der askanischen Dynastie;

von 1142 — 1320.

9. Zur Literatur dieses Zeitraumes. . — 19
10. Albrecht der Bär. . . . . — 20
11. Otto 1. — Seine Söhne: Otto 2 und Albrecht 2. — Albrechts 2 Söhne: Johann 1 und Otto 3. — 24
12. Die Nachkommen Johanns 1 und Otto's 3 nach der Theilung. . . . . — 32

13. Die letzten Askanier: Waldemar und Heinrich der jüngere. . . . . . S. 31

Zweiter Zeitraum.

Die Mark Brandenburg unter der wittelsbachischen u. luxemburgischen Dynastie;

von 1320—1415.

14. Zur Literatur dieses Zeitraumes. . — 36
15. Ludwig der ältere aus dem Hause Wittelsbach. — 37
16. Der Pseudo-Waldemar. . . — 42
17. Ludwig der Römer und sein Bruder Otto. — 47
Das luxemburgische Haus in Brandenburg.
18. Karl 4. — Sigismund. . . — 52

Dritter Zeitraum.

Brandenburg unter der Dynastie Hohenzollern, von dem Churfürsten Friedrich 1 bis zum Churfürsten Friedrich Wilhelm (dem Großen);

von 1415—1640.

19. Ueber die Abstammung und frühern Besitzungen der Dynastie Hohenzollern. . . — 58
20. Zur Literatur dieses Zeitraumes. . — 62
21. Churfürst Friedrich 1. . . . — 63
22. Friedrich 2 (der Eiserne). . . — 69
23. Albrecht (Achilles). . . . — 77
24. Johann (Cicero). . . . — 79
25. Joachim 1 (Nestor). . . . — 82
26. Joachim 2. . . . . — 87
27. Johann Georg. . . . . — 93
28. Joachim Friedrich . . . — 98
29. Johann Sigismund. . . . — 102
30. Georg Wilhelm. . . . — 107
31. Uebersicht über die Geschichte der Länder aus der Jülichschen Erbschaft. . — 115
32. Uebersicht der Geschichte des Herzogthums Preußen. . . . . — 120

33. Herrschaft des teutschen Ordens über Preußen (1226—1525). : : : S. 121
34. Preußen, als erbliches Herzogthum unter einem eigenen Regentenhause (1525—1618). — 128

Vierter Zeitraum.

Der brandenburgisch-preußische Staat seit dem Churfürsten Friedrich Wilhelm bis auf unsere Tage; von 1640—1820.

35. Zur Literatur dieses Zeitraumes. : : — 133
36. Friedrich Wilhelm (der große Churfürst).
1) von seinem Regierungsantritte bis zum westphälischen Frieden. : : — 135
37. 2) vom westphälischen Frieden bis zum Frieden von Oliva. : : : : — 139
38. 3) vom Frieden zu Oliva bis zum Tode des großen Churfürsten. : : : — 148
39. Uebersicht der Geschichte des Herzogthums Pommern.
1) Vorgeschichte. : : : — 158
40. 2) Das Herzogthum Pommern an der Weichsel. — 160
41. 3) Das eigentliche Pommern. : : — 161
42. Fortsetzung. : : : — 164
43. Uebersicht der Geschichte des Herzogthums Magdeburg. : : : — 169
44. Uebersicht der Geschichte des Fürstenthums Halberstadt. : : : — 173
45. Uebersicht der Geschichte des Fürstenthums Minden. : : : : — 177
46. Friedrich 3; — seit 1701: Friedrich 1 König in Preußen. : : : : — 178
47. Friedrich Wilhelm 1. : : : — 188
48. Fortsetzung. : : : : — 195
49. Friedrich 2.
Blick auf das Ganze seines Lebens und seiner Regierung. — 199
50. Vom ersten schlesischen Kriege bis zum Dresdner Frieden. : : : : — 207

51. Vom Dresdner bis zum Hubertsburger Frieden. S. 214
52. Uebersicht der Geschichte des Herzogthums Schlesien.
a) Vorgeschichte bis zum Jahre 1163. — 224
53. b) Schlesien seit 1163 ein besonderes, selbstständiges, aber getheiltes Land. — 227
54. c) Schlesien ein Lehen von Böhmen bis zum Jahre 1742. — 229
55. Friedrich 2 vom Hubertsburger Frieden bis zu seinem Tode. — 235
56. Friedrich Wilhelm 2. — 243
57. Fortsetzung. — 249
58. Friedrich Wilhelm 3 (seit dem 16. Nov. 1797).
a) Von 1797 bis zu den Resultaten des Tilsiter Friedens 1807. — 257
59. b) Vom Tilsiter Frieden im Jahre 1807 bis zum zweiten Pariser Frieden im Jahre 1815. — 272
60. c) Vom zweiten Pariser Frieden im Jahre 1815 bis zum Jahre 1820. — 300

Einleitung.

1.

Allgemeiner Ueberblick über die brandenburgisch-preußische Geschichte.

Bei jeder Monarchie des heutigen Europa vermag die Geschichte das Stammland nachzuweisen, mit dessen kleinem Umfange im Laufe der Jahrhunderte andere Staaten, Länder und Provinzen verbunden wurden, bis endlich, aus der Vereinigung derselben, das politische Ganze eines größern europäischen Reiches hervorging. So auch bei der preußischen Monarchie, welche, in ihrem gegenwärtigen Umfange und nach ihrer politischen Stellung im europäischen Staatensysteme, mit einer Bevölkerung von mehr als $10\frac{1}{2}$ Millionen Menschen zu den europäischen Mächten des ersten politischen Ranges gehört.

Das kleine Stammland der preußischen Monarchie, mit welchem allmählig bedeutende Ländermassen unter der Regierung einer erblichen Regentendynastie verbunden wurden, war die Mark Brandenburg. Die Geschichte der preußischen Monarchie beginnt also mit der ältesten Geschichte der brandenburgischen Mark, entwickelt die Schicksale und den Anwachs derselben unter den einander folgenden Dynastieen der Askanier, Wittelsbacher, Luxemburger und Hohenzollern, und zeigt, wie besonders seit den Zeiten des großen Churfürsten — nach der bereits vor ihm geschehenen Erwerbung des Herzogthums Preußen und der Länder der Jülichschen Erbschaft — die höhere politische Bedeutung des brandenburgischen Churstaates im teutschen und europäischen Staatensysteme begann, bis, nach Erlangung der Königskrone unter seinem Sohne Friedrich, der dritte König der Monarchie, Friedrich 2. durch seine Regierung, durch seine Thaten und durch seine Ländererwerbungen den Ausschlag zur politischen Größe Preußens gab. Denn die Eroberung Schlesiens und die Behauptung dieses Landes in drei Kämpfen, so wie die spätere Erwerbung Westpreußens bei der ersten Theilung Polens, entschied eben so über die neue äußere Stellung Preußens gegen das übrige Europa, wie die 46 jährige Regierung Friedrichs 2. über die kräftige Entwickelung und höhere Ausbildung des innern Volkslebens innerhalb der preußischen Monarchie. Die-

se Entwickelung und Ausbildung des innern Volkslebens konnte aber nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die äußere Ankündigung der preußischen Monarchie bleiben. Denn bei Individuen, bei Völkern und Reichen beruht jedesmal die äußere Wirksamkeit auf der Gesundheit, der Ordnung und Kraft im Innern der Organisation, und namentlich bei Völkern und Reichen auf ihrer physischen und geistigen Lebenskraft. Deshalb konnten selbst die politischen Mißgriffe während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms 2. und die siebenjährigen Leiden des preußischen Volkes seit der Schlacht von Jena und seit dem Frieden von Tilsit diese innere Volkskraft nicht zerstören; sie erkämpfte vielmehr, im Jahre 1813—1814, die vorige Selbstständigkeit, Bevölkerungszahl und die politische Größe der Monarchie, so daß auf den Schlachtfeldern, wie bei den Verhandlungen zu Paris, zu Wien und zu Aachen, Preußen als eine Macht des ersten politischen Ranges in dem Staatensysteme Europens erschien.

2.

Eintheilung der Geschichte der preußischen Monarchie.

Vorgeschichte.

Die Vorzeit Brandenburgs bis zur Begründung der Erblichkeit der markgräflichen Würde in der askanischen Dynastie;

von X. bis 1142. nach Christus.

Erster Zeitraum.

Die Mark Brandenburg unter der askanischen Dynastie;

von 1142—1320 nach Christus.

Zweiter Zeitraum.

Die Mark Brandenburg unter der wittelsbachischen und luxemburgischen Dynastie;

von 1320—1415 nach Chr.

Dritter Zeitraum.

Brandenburg unter der Dynastie Hohenzollern, von dem Churfürsten Friedrich I. bis zum Churfürsten Friedrich Wilhelm;

von 1415—1640. nach Chr.

Vierter Zeitraum.

Der Brandenburgisch-preußische Staat seit dem Churfürsten Friedrich Wilhelm bis auf unsere Tage;

von 1640—1820 nach Chr.

3.

Literatur der Geschichte der preußischen Monarchie.

a) Literarische Hülfsmittel:

Geo. Godofr. Küster, bibliotheca historica brandenburgica, scriptores rerum brandenburgicarum, maxime marchicarum, exhibens. Vratisl. 1743. 8. — Ejusd. Accessiones ad bibliothe-

cam historicam brandenburgicam. 2 Part. Berol. 1768. 8.

b) Quellen und Quellensammlungen:

α) Allgemeine.

Dahin gehören ausser Helmoldi Chronicon Slavorum, zunächst die Sammlungen von Scriptt. rer. germ., welche das nördliche Teutschland betreffen. Leibnitii Scriptt. rer brunsvic. 3 T. et Ejusdem access. histt —Menckenii Scriptt. rer. Saxon. 3 T. — Hoffmanni Scriptt. rer. lusatic 4 T. — Westphalen, monumenta inedita 4 T. — Lindenbrogii Scriptt. rer. germ. septentrional. u. a. — Unter den spätern: Lünigs teutsches Reichsarchiv, 24 Th. Leipz. 1713. ff. Fol. — Faber's (Leucht's) europ. Staatskanzley, 115 Th. 1697 — 1759. 8. — Die neue europ. Staatskanzley, 55 Th. Ulm, 1760 — 82. 8. — Du Mont, corps universel diplomatique du droit des gens (mit den Fortsetzungen von Barbeyrac und Rousset) 13 T. à la Haye, 1726. sqq. fol.

β) Specielle:

Chronographus brandenburgensis; beim Leibnitz in den Scriptt. rer. brunsv. T. 2. p. 18. sqq.

Pulkawa, chronicon; beim Dobner, in den monumentis histor. Boemiae, T. 3. p. 72. sqq. (Pragae, 1774. 4.)

Phil. Wilh. Gercken, codex diplomaticus brandenburgensis. 8 Theile. Salzwedel, 1769. ff. 4.

Nic. Leuthinger, opera omnia. Georg. Godofr. Küster recensuit etc. 2 Tom. Franc. 1729. 4.

Collectio scriptorum de rebus marchiae brandenburgensis. Edid. J. Gtli. Krause, Francof. et Lips. 1729. 4. (enthält den Leuthinger und Garcäus.)

Scriptores rerum brandenburgensium, 2 T. Franc. ad V. 1742. sqq. 4. (Jeder Theil besteht aus 4 partibus. Es erschienen von 1742—44 die drei ersten partes des ersten Theils; dann 1753, mit einem neuen Titel des ganzen Werkes (imp. Kleyb.) die 4te Abtheil. des 1sten u. die vier Abth. des zweiten Theiles. Die 39 Abhandlungen in allen 8 Abtheilungen sind von ungleichem Werthe.)

c) Systeme, Handbücher und Compendien der allgemeinen Geschichte der preußischen Monarchie:

Andr. Angelus (Engel), Annales marchiae brandenburgicae. Frankf. a. d. O. 1598. Fol.

Casp. Abel, preußische und brandenb. Reichs- und Staatshistorie. Leipz. u. Gardelegen, 1701. 8. 2te Aufl. 1735. 8. — Fortgesetzte, vermehrte und verbesserte, preußische und brandenb. Reichs- und Staatshistorie. Ebend. 1747. 8.

J. Paul Reinhard, Entwurf einer Historie des königl. chur- und fürstl. Hauses Brandenburg. Erlang. 1750. 8. 2te Aufl. 1763.

J. Henr. de Falckenstein, antiquitates et memorabilia marchiae Brandenburgicae. 2 Theile. Bayr. u. Hof, 1751. ff. 4.

Karl Fr. Pauli, Einleitung zu einer erwiesenen Staatsgeschichte derer dem königl. preuß. Scepter unterworfenen Staaten. Halle, 1751. 4. — Einleitung zur preuß. Staatsgeschichte im Auszuge. Berl. 1779. 8. — Allgemeine preuß. Staatsgeschichte, sammt aller dazu gehörigen Königreichs, Churfürstenthums, Herzogthümer, Graf- und Herrschaften. 8 Theile. Halle, 1760—69. 4.

Sam. Buchholz, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg, von der ersten Erscheinung der teutschen

Semnonen an, bis auf jetzige Zeiten. 6 Theile. (Der 5te u. 6te Theil auch mit dem Titel: neueste brandenburgische Geschichte, nach des Verfassers Tode zum Drucke befördert von J. Fr. Heynatz.) Berl. 1765—1775. 4.

Ludw. Adolph Baumann, kurzgefaßte Geschichte der Churmark Brandenburg, zum Gebrauche der Jugend auf Schulen. Brandenb. 1773. 8. — 6te Aufl. v. Stein in 2 Theilen, Potsd. 1819. 8.

Gottfr. Traug. Gallus, Handbuch der brandenb. Geschichte. 4 Theile. Züllichau 1787 ff. 8. In der zweiten verb. u. verm. Aufl. der 4 Thl. mit dem Titel: Geschichte der Mark Brandenburg, für Freunde historischer Kunde. 6 Bände. (Der 6te in 2 Abth.) Züll. 1792. ff. 8.

Aug. Hartung, Abriß der brandenb. Geschichte. 2 Theile. Leipz. 1804. 8.

C. G. D. Stein, Handbuch der Geschichte des preußisch. Staats. Berl. 1796. 8.

J. Karl Phil. Grimm, Handbuch der Gesch. der preußisch brandenb. Staaten, 2 Theile. Bresl. 1797 u. 1801. 8.

J. Fr. Reitemeier, Gesch. der preuß. Staaten vor und nach ihrer Vereinigung in eine Monarchie. 2 Theile. Frankf. a. O. 1801—5. 8.

Fr. Rambach, Abriß einer Gesch. des Vaterlandes. Berlin 1802. 8.

Karl Fr. Tzschucke, Gesch. der Mark Brandenburg. Berl. 1804. 8. — 2te Aufl. in 2 Theilen mit dem Titel: brandenburgisch=preußische Regenten= und Völkergeschichte von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Berl. 1817. 8.

A. F. Stein, preußisch=brandenb. Geschichte. Berl. 1811. 8. — 3te Aufl. 1818.

Fr. Förster, Grundzüge der Geschichte des preuß. Staates. 2 Theile. Berl. 1818. 8. — Ausführl. Handb.

der Gesch. Statist. u. Geogr. des preuß. Reiches, 1r Th. Berl. 1820. 4.

Karl Heinr. Ludw. Pölitz, Geschichte der preußischen Monarchie, mit 5 genealog. Tabellen. Leipz. 1818. 8.

d) Vermischte Sammlungen und Schriften.

Jac. Paul Gundling, brandenb. Atlas. Potsd. 1724. 8.

J. Chrstn. Beckmann, historische Beschreibung der Chur- u. Mark Brandenburg; von Bernh. Ludw. Beckmann ergänzt, fortgesetzt u. herausgegeben. 2 Theile. Berl. 1751. ff. Fol.

J. Petr. de Ludewig, reliquiae manuscriptorum etc. 12 Tomi. Fr. et Lips. 1720—41. 8.

Geo. Godofr. Küster, collectio opusculorum historiam marchicam illustrantium. 24 Stücke. Berl. 1727. ff. 8.

(Sam. Lentz), Mark-Gräflich-brandenburgische u. andere in die märkische Historie einschlagende, bisher ungedruckt gewesene Urkunden ꝛc. 2 Th. (s. l.) 1753. f. 8.

Phil. Wilh. Gercken, Fragmenta marchica. 6 Stücke. Wolfenb. 1755. ff. 8. — Vermischte Abhandlungen aus dem Lehns- u. teutschen Rechte, der Historie ꝛc. 3 Theile. Hamb. u. Güstrow, 1771. ff. 8.

(J. Karl Konr. Oelrichs), Beiträge zur brandenb. Geschichte. Berlin, Stettin u. Leipz. 1761. 8.

J. K. W. Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berl. u. Leipz. 1781. 4. — Beiträge zur Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg Leipz. u. Berl. 1783. 4.

Fr. Rühs, über das Studium der preuß. Geschichte. Berl. 1817. 8.

Vorgeschichte.

Die Vorzeit Brandenburgs, bis zur Begründung der Erblichkeit der markgräflichen Würde in der askanischen Dynastie.

Von X — 1142 nach Chr.

4.

Zur Literatur dieses Zeitraums.

Von den Quellen: Helmold, Pulkawa, Leuthinger, Garcäus rc.

Von den Systemen und Handbüchern: Falckenstein, Th. 1. — Buchholtz, Th. 1. — Pauli, Th. 1, S. 1 — 220. — Gallus, Th. 1. — Reitemeier, Th. 1, S. 104. ff. u. S. 158. ff. — Möhsen, S. 47 — 79.

Mart. Schoockii historiae marchio-brandenburgicae antiquae libri IV. in Kleybii scriptt. rer. brand. T. I. P. I. p. 12 ſqq.

Chrstph Hendreich, annalium marchiae-brandenburgicae L. 1. in Kleybii ſcriptt. rer. brand. T. I. P. I. p. 161 ſqq.

J. Fr. Schröer (praes. J. Guil. Berger), origines marchiae brandenburgicae ex monimentis an-

tiquis. Vit. 1727. 4. et in Kleybii ſcriptt. T. I. P. 2. p. 283 ſqq.

Chstph. Hartknoch, de marchia brandenburgica; beim Kleyb, T. 2. P. 3. p. 437 ſqq.

Godofr. a Warnstedt, marchiae electoralis deumbratio historico-politica; beim Kleyb, T. 2. P. 4. p. 445 ſqq.

Dissertation sur les anciens habitans des Marches. à Berlin, 1753. 4.

Ewald Fr. v. Hertzberg, drei Abhandlungen, Berl. 1782. 8.

D. E. Mörſchel, Geſchichte der Mark Brandenburg seit der Stiftung derſelben. Ir Band in 2 Theilen. Berl. 1783 ff. 8.

5.

Die älteſten Bewohner der Mark Brandenburg.

Nach den Berichten des Tacitus (de morib. Germ. cap. 39. u. 45.) und Ptolemäus (Geogr. l. 2. c. 2.) bewohnte, am Anfange der chriſtlichen Zeitrechnung, der germaniſche Stamm der Semnonen (ein Zweig der ſveviſchen Völkerſchaft), ausgedehnt zwiſchen der Elbe, der Oder und bis in die Nähe der Weichſel, in hundert Gauen das nördliche Teutſchland. Am linken Elbufer (in der ſpätern Altmark) wohnten die Langobarden bis zur Zeit der Völkerwanderung. Druſus Germanicus drang zwar bis zur Elbe vor, wagte aber keinen Angriff auf die Semnonen (Dio Cassius lib. 55.); nur den Domitius Ahenobarbus ſandte er (Tacitus, Annal. l. c. 44.) auf kurze Zeit über die Elbe. Bald dar-

auf unterstützten die Semnonen den Hermann gegen den Marbod (Tacit. Annal. l. 2.). Im fünften Jahrhunderte zogen sie nach Süden, worauf die Slaven in die, von den Teutschen erledigten, Wohnsitze vom Osten her einwanderten, und die zurückgebliebenen Reste der Teutschen sich unterwarfen.

Ueber die slavischen Völkerschaften, welche, nach der Auflösung des thüringischen Königreichs (528), im nördlichen Teutschlande bis an die Saale und bis an die Grenze der Sachsen im heutigen Anhaltischen sich ausbreiteten: Jordanes, in Muratorii scriptt. rer. ital. T. 2, p. 194 sqq. Procopius ebend. p. 313 sqq. — Helmoldi Chron. Slavorum. (einzeln von Bangert, Lübeck 1659. 4. und beim Leibnitz, scriptt. rer. brunsv. T. 2. p. 537 sqq.) — J. Chstph. de Jordan, de originibus slavicis, Vindob. 1745. fol. — Phil. Wilh. Gercken, Versuch in der ältesten Geschichte der Slaven. Leipz. 1771. 8. — Karl Gottlob Anton, erste Linien eines Versuchs über der alten Slaven Ursprung, Sitten, Gebräuche, Meinungen und Kenntnisse. 2 Theile. Leipz. 1783. 8. — Aug. Ludw. Schlözer, allgem. nordische Geschichte; in der allgem. Welthist. Th. 31, S. 207 ff. — Jo. Thunmann, Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nordischen Völker, Berl. 1772. 8. S. 93. ff. — Ludw. Albr. Gebhardi, allgem. Gesch. der Wenden u. Slaven (in der allgem. Welthistorie, Th. 51 u. 52. — Der letztere in 3 Bänden, Halle 1789 ff. 4.) — J. E. Biester, waren die ersten Bewohner der brandenburgisch-preußischen Länder an der Ostsee Slaven oder Teutsche? in den Abhandl. der historisch. philol. Classe der Akad. d. Wiss. Berl. 1815. 4. S. 100 ff.

6.

Die Slaven in den Marken bis zum Zeitalter der Karolinger.

Seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts gehörte alles Land von der Saale bis zu dem heutigen Rußland den Völkerschaften der Slaven. In Rußland, Polen, Litthauen und Böhmen ward ihre Herrschaft bleibend begründet; dagegen ward sie allmählig zwischen der Weichsel und Oder, in Schlesien und Pommern, zwischen der Elbe und Oder, im Lande der Wilzen und Obotriten, und zwischen der Elbe und Mulde, am früheſten aber zwischen der Saale und Mulde, im Lande der Sorben, von den Teutschen erschüttert, als diese unter den Hausmeiern der merovingischen Dynastie im Frankenreiche, nach langer innerer Unordnung, zu neuer Kraft gelangten. So gehörte, schon vor den Karolingern, das den Sorben entrissene Osterland zwischen der Saale und Mulde zu dem, den Franken unterworfenen, Thüringen; so stiftete Heinrich I. (928) zwischen der Mulde und Elbe, nach Besiegung der Dalemintier, die Mark Meißen, und gleichzeitig, weiter nördlich vom linken Elbufer, die Mark Nordsachsen.

Von den einzelnen slavischen Stämmen bewohnten die Heveller, Stoderaner u. Wiliner die Mittelmark, die Brizaner die Priegnitz, die Ukerer die Ukermark, und die Lebusier und Sidiner die Neumark. Nördlich zwischen

der Peene und der Ostsee lebten die Circipaner, die Stifter von Wolgast und Demmin; im heutigen Gebiete von Rostock die Kyziner; im Stargardischen die Tholenzer und die Rhedarier. Diese letzten vier Stämme führten (nach Helmold und Adam von Bremen), wegen ihrer Tapferkeit, den gemeinsamen Namen Wilzen oder Lutizier. Von ihnen verschieden, obgleich von slavischer Abkunft, waren die Obotriten im Holsteinschen, Mecklenburgischen und nördlichen Pommern; allein ein verjährter Haß trennte die politischen Interessen der Obotriten und Wilzen, besonders im Zeitalter Karls des Großen, mit welchem die Obotriten zusammenhielten, während die Wilzen, die Sorben und die Czechen in Böhmen an die Sachsen, die Feinde Karls, sich anschlossen. Zwar besiegte Karl mehrmals diese slavischen Völkerschaften; doch konnte er ihre Macht nicht brechen, und nur bis an die Elbe reichte unter ihm das Frankenreich, wiewohl ihm einige slavische Stämme zinsbar waren.

Gebhardi, in d. allgem. Welthist. Th. 51, S. 319 ff. Gercken, Gesch. der Slaven, S 77 ff. u. seine vermischten Abhandl. Thl. 2, S. 140 ff.

7.

Zeitalter der Karolinger und Heinrichs I.

Als die Enkel Karls des Großen, nach langem Brüderkampfe, die fränkische Monarchie (843) im Vertrage zu Verdun theilten, ward

Ludwig König von Teutschland. Mit diesem Reiche gingen zugleich die Rechte seiner Vorfahren auf die Slavenländer auf ihn über. Allein, während der vorhergehenden politischen Stürme, hatten die slavischen Stämme den Kampf um ihre Unabhängigkeit von den Teutschen nicht ohne Glück erneuert; selbst Ludwigs Heere litten von ihnen bedeutende Verluste. Doch innerhalb ihrer Grenzen wurden die Slaven zurückgehalten, seit Ludwig den Ludolph zum Herzoge der Sachsen, und den Thachulf (849) zum Markgrafen von Thüringen ernannte. Bald aber hinderten die folgenden Unordnungen unter den letzten Karolingern in Teutschland und die Verheerungen der im vormaligen Avarien eingewanderten Magyaren (Ungarn) die fortgesetzte Bekämpfung der Slaven, von welchen die Wilzen und Obotriten den Tribut bereits seit Arnulphs Zeiten nicht mehr an die Könige Teutschlands entrichteten.

Erst, nachdem Heinrich I. den teutschen Thron bestiegen hatte, uahm der Kampf der Teutschen gegen die Slaven eine vortheilhafte Wendung. Ihre Stämme in Böhmen und im Meißnischen hatten mit den Ungarn zusammengehalten, welche Heinrich (924) nach der Schlacht an der Mulde (bei Wurzen) zu einem neunjährigen Waffenstillstande brachte. Während dieser Zeit gab Heinrich seinem Heere eine neue Gestaltung, und übte dasselbe, vor der Erneuerung des Krieges mit den Ungarn, in dem Kampfe gegen die Dalemin=

tier, deren Festung Gana (bei Lommatzsch) er (928) zerstörte, und die Mark Meißen stiftete, so wie in dem Kampfe gegen die, mit den Dalemintiern verbündeten, Heveller an der Havel, deren Festung Brannibor er (931) erstürmte. Doch behielten die Heveller unter der Bedingung, Tribut zu entrichten, ihren Fürsten Tugumir; auch brachte er, nach der Besiegung der Ungarn bei Merseburg (933), die Ukern zum Tribute (936), während sein Feldherr Bernhard die Rhedarier bei Lentzen (in der Priegnitz) besiegte.

Witikindi Annales l. 2.
Continuator Reginonis ad annum 934.
Ditmar. Annal. l. 1.
J. Paul. Reinhard, de statu provinciarum Germaniae slavicarum post obitum Ludovici Germanici. Erlang. 1754. 4.

8.

Stiftung der Mark Nordsachsen (Altmark), und Albrecht der Askanier in Brandenburg.

In dieser Zeit, wo im Brandenburgischen die Slaven zwar den Teutschen zinspflichtig, aber noch im Besitze des Landes unter eingebohrnen Fürsten waren, sicherte die Vertheidigung der teutschen Nordgrenze ein zu Salzwedel angestellter Markgraf, welcher unter dem Herzoge der Sachsen stand. Diese Markgrafen hießen: marchiones aquilonales oder septentrionales, bis unter Albrecht dem Bäre der Sitz derselben nach

Brandenburg verlegt ward. Bei dem Wechsel der markgräflichen Würde, als eines teutschen Staatsamtes, haben sich die Namen der meisten dieser wechselnden Markgrafen zu Salzwedel (in der Mark Nordsachsen) nicht erhalten; doch wird im Zeitalter Otto's 1. Theoderich als Markgraf genannt. Als feste Puncte gegen die Slaven bestanden: Lenzen, Werben, Arneburg und Tangermünde. Zur Verbreitung und Erhaltung des Christenthums legte Otto 1. im Lande der besiegten Wilzen, wo Tugumir ihm die Stadt Brandenburg übergab, die Bisthümer Havelberg (946) und Brandenburg (949) an, welche er dem von ihm (962) gestifteten Erzbisthume Magdeburg unterordnete.

Die markgräfliche Würde in Nordsachsen wechselte unter den letzten sächsischen und unter den salischen Kaisern Teutschlands in mehrern gräflichen Geschlechtern, bis der Kaiser Lothar 2. sie (1133) dem tapfern Albrecht von Askanien übertrug, welcher in dem Lande bereits ansehnliche Familiengüter besaß. Dieser vereinigte — noch ist es unentschieden, ob durch Eroberung, oder durch Vermächtniß — nach dem Tode des kinderlosen Pribislavs, welcher bei dem Uebertritte zum Christenthume den Namen Heinrich annahm, (1142) dessen gesammte Länder, die Mittelmark, die Priegnitz und einen Theil der Neumark, mit seinen bisherigen Be-

sitzungen.

sitzungen. Bis dahin war dieser slavische Staat selbstständig, und sein Regent, König der Slaven oder Wenden, blos dem teutschen Kaiser zinsbar gewesen. Durch Albrechts Erwerbungen ward aber dieser Staat mit Teutschland, nach den Gesetzen des Lehnsverbandes, vereiniget; denn die in diesem Slavenstaate bereits früher bestandene Erblichkeit war in Lothars 2. Zeitalter auch auf die damaligen Besitzer der teutschen Herzogthümer, Land-, Mark-, Pfalz- und Burggrafschaften übergegangen. Seit dieser Zeit nahm Albrecht den Titel eines Markgrafen von Brandenburg an, nachdem er wahrscheinlich die Markgrafschaft Nordsachsen seinem Sohne Otto übertragen hatte, um dadurch aller Lehnsverpflichtung gegen den Herzog der Sachsen sich zu entziehen.

Phil. Wilh. Gercken, diplomataria veteris marchie brandenburgensis. 2 Theile. Salzwedel 1765. u. 1767. 8.

Casp. Sagittarius, historia marchiae Soltwedelensis. Jen. 1684. 4; steht auch in Kleybii scriptt. T. I. P. 3. p. 381. sqq.

Jac. Paul Freih. v. Gundling, Geschichte der Churmark Brandenburg von den ältesten Zeiten. Frankf. u. Leipz. 1753. 8.

J. Lud. Lev. Gebhardi, aquilonales Marchiones, electores brandenburgici, documentorum autoritate asserti. Lips. 1742. 4

Sam. Lenz, diplomatische Stiftshistorie von Havelberg. Halle 1750. 4. — Diplomatische Stiftshistorie von Brandenburg. Halle 1750. 4.

Phil. Wilh. Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg. Wolfenb. 1766. 4.

Ueber den Pribislav: Helmoldi Chron. libr. 1 et 2. — J Dav Köhler, de Pribezlao s. Henrico, rege brandenburgico. Altorf. 1724 4; steht auch beim Kleyh, T I. P. 2. p. 235. sqq.

Ueber die Erwerbung des Pribislavischen Staates durch Albrecht, und daß bis jetzt, bei den abweichenden Nachrichten der Quellen, nicht definitiv entschieden werden kann, ob Albrecht denselben durch Eroberung oder Vermächtniß an sich brachte, vergl. Pölitz Gesch. der preuß. Monarchie, S. 35—37, die Note ††).

Erster Zeitraum.

Die Mark Brandenburg unter der askanischen Dynastie; von 1142—1320.

9.

Zur Literatur dieses Zeitraumes.

Es gehören hieher:

a) Von den Schriftstellern über das Haus Anhalt: Ernst Brotuff, Genealogia und Chronica des Hauses der Fürsten zu Anhalt. Zuerst mit Vorrede von Melanchthon, 1556. Fol. dann Amberg, 1602. Fol. — J. Chstn. Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt. 7 Theile. Zerbst, 1710. Fol. — Becmannus enucleatus, suppletus et continuatus a Sam. Lenzio (teutsch) Köthen u. Dessau, 1757. Fol. — Phil. Ernst Bertram, Geschichte des Hauses u. Fürstenth. Anhalt, fortges. von J. Chstph. Krause. 2 Th. Halle, 1780 f. 8.

b) Von den Quellen: besonders Pulkawa, Leuthinger, Garcaeus etc.

c) Von den Quellensammlungen: Gercken, Codex diplom.; Ejusdem diplomataria; Ejusdem fragmenta marchica. — Lentz Urkunden, Thl. 1. — Kleyb, Scriptt. T. 1 et 2.

d) Von den Systemen und Handbüchern: Pauli, Thl. 1, S. 221 ff. — Buchholtz, Th. 2, S. 1 ff. — Gallus, Th. 1, S. 139 ff. — Mörschel, Th. 1, Abth. 1. — Reitemeier, Th. 1. S. 292 ff. Karl Ren. Hausen, Staatskunde der preuß. Monarchie, 1s Heft. Berlin 1789. 8. — Möhsen, S. 79 ff.

10.

Albrecht der Bär.

(1142—1170.)

Der Vater Albrechts, der Graf Otto von Askanien (Aschersleben), hatte, zu seinen am Harze gelegenen Stammländern, Ballenstädt und Aschersleben, auf einige Zeit vom Kaiser Heinrich 5. das Herzogthum Sachsen, und mit seiner Gemahlin Elike, der ältern Tochter des letzten (1106 verstorbenen) Herzogs Magnus von Sachsen aus der billungischen Dynastie, einen Theil der billungischen Allodialbesitzungen erhalten. Otto's tapferer Sohn, **Albrecht**, lebte in der stürmischen Zeit des letzten salischen Kaisers, und nahm an den Kämpfen derselben, wie sein Zeitgenosse und Vetter, Heinrich der Löwe (Enkel der jüngern Tochter des sächsischen Herzogs Magnus, der Wulfilde), thätigen Antheil.

Albrecht, verbündet mit dem Herzoge Lothar von Sachsen gegen den Kaiser Heinrich 5., entriß dem Günstlinge des letztern, dem Grafen Wiprecht von Groitzsch, die ihm ertheilte **östliche Mark** (Niederlausitz). Nach Heinrichs Tode belehnte ihn der neue König Teutschlands, Lothar, mit dersel-

ben (1125), und seit dieser Zeit nannte sich Albrecht Markgraf. Doch zerfiel er mit Lothar, als dieser nicht ihm, sondern dem Guelphen, Heinrich dem Stolzen, das Herzogthum Sachsen ertheilte, drang (1129) in Sachsen ein, ward geschlagen, und verlor (1131) die östliche Mark, mit welcher Lothar den Sohn Wiprechts, Heinrich von Groitzsch, belehnte. Als aber Albrecht darauf den Kaiser nach Italien zum Kampfe gegen den König Roger von Sicilien begleitete, erhielt er, nach dem Tode des Markgrafen Konrad von Nordsachsen, (1134) die Belehnung mit dieser Mark, in welcher er bedeutende Allodialgüter besaß.

Nach Lothars Tode hielt Albrecht mit dem neusten Könige Teutschlands, Konrad von Hohenstaufen, zusammen, welcher über Heinrich den Stolzen, der selbst nach der teutschen Krone strebte und den König Konrad nicht anerkannte, die Acht aussprach, und das Herzogthum Sachsen (1138) an Albrecht gab. Allein Albrecht konnte sich in Sachsen nicht behaupten; er verlor, während dieses Kampfes selbst, seine Anhaltischen Stammländer und die Mark Nordsachsen. Zwar erhielt er die beiden letztern (1142), bei der Aussöhnung des Kaisers mit den Guelphen zu Frankfurt, zurück; doch mußte er auf das Herzogthum Sachsen verzichten, welches auf Heinrich den Löwen überging. Desto wichtiger ward für ihn (1142) die gleichzeitige Erwerbung der slavischen Staaten des Heinrichs von Brandenburg, auf welche die,

von ihm wegen Sachsen geführte, herzogliche Würde, und das zur Wahl eines teutschen Königs berechtigende Erzkämmereramt*), übergetragen ward. Seit dieser Zeit bildete sich in Nordteutschland, neben dem Herzogthume Sachsen, ein bedeutender askanischer Staat, theils aus teutschen (den askanischen Stammbesitzungen und der Altmark), theils aus slavischen Ländern. Von den letztern ward Brandenburg das politische Ganze eines teutschen Fürstenthums. Was hingegen Albrecht an der Mittelelbe (im spätern Herzogthume Sachsen) von den Slaven erobert, mit Kolonisten aus den Niederlanden und den Rheingegenden neu bevölkert, zum Christenthume gebracht, und gegen die, nach der Niederlausitz verdrängten, Slaven durch die angelegten Burgwarten Witeburg (Wittenberg), Zahna, Elstermünde, Wiesenburg, Dobien und Kossewitz (Koswig) geschützt und gedeckt hatte, behandelte er als eine Vergrößerung seiner askanischen Stammländer, die zwar während seines Lebens Einem Regenten gehorchten, die aber nach seinem Tode, durch Theilung unter seine Söhne, wieder von dem Brandenburgischen getrennt wurden.

Noch kämpfte Albrecht (1147) gegen die heidnischen Obotriten, — zerfiel mit Heinrich dem Löwen (1152) über die, durch Erlöschen des Manns-

*) J. Fr Joachim, de Archicamerario S. R. G. Imp. Hal. 1727. 4; — steht auch beim Kleyb, T. 2. P. 4. p. 599 sqq.

stammes, erledigten Länder der Grafen von Winzenburg und Plötzkau, von welchen der Kaiser Friedrich I. Heinrich dem Löwen Winzenburg, und Albrecht dem Bäre Plötzkau ertheilte, — und entriß, nach der Rückkehr von dem Feldzuge nach Italien, (1157) die Stadt Brandenburg dem polnischen Prinzen Jasso, der sich derselben während Albrechts Abwesenheit bemächtigt hatte. Unter ihm wurden (die wahrscheinlich bis dahin slavischen Dörfer an der Spree) Berlin und Kölln, durch die in sein Land gerufenen niederländischen Kolonisten, zu Städten erweitert.

Albrecht starb am 18. Nov. 1170. Von seinen Söhnen erhielt der älteste, Otto, die Mark Brandenburg; Hermann die von seiner Großmutter ererbte Grafschaft Orlamünde; Albrecht Aschersleben und Ballenstädt; Dietrich die Grafschaft Werben (aus der billungischen Erbschaft); und Bernhard Anhalt nebst den eroberten Slavenländern an der Mittelelbe, auf welche, nach Heinrichs des Löwen Achtserklärung (1180), der Name Herzogthum Sachsen und die Reichserzmarschallwürde überging.

Albertus Ursus, in Gebhardi aquilon. March. p. 101 sqq.

Albrechts Leben, in Sagittarii Gesch. der Markgrafschaft Salzwedel, und in Gundlings Gesch. der Churmark Brandenburg, S. 406 ff.

J. Petr. de Ludewig. Formula brandenburgici ducatus. Hal. 1706. 4; — steht auch beim Kleyb T. 2. P. 3. p. 291 sqq.

Jac. Paul de Gundling, de origine marchionatus brandenburgensis fide diplomatum suffulta; beim Kleyb, T. 1. P. 2. p. 363 sqq.

Ueber die von Albrecht herbeigerufenen Kolonisten, und über die dahin gehörenden Quellen und neuern Schriften, s. meine Gesch. der preuß. Monarchie, S. 44 ff. in der Note **).

II.

Otto 1. († 1184). — Seine Söhne: Otto 2. († 1205 ohne Erben), und Albrecht 2. († 1220). — Albrechts 2. Söhne: Johann 1. († 1266) u. Otto 3. († 1267).

Wenn es gleich nicht streng erwiesen werden kann, daß Otto bereits von seinem Vater, als dieser Brandenburg (1142) erwarb, die Mark Nordsachsen abgetreten erhalten habe; so erlosch doch die Abhängigkeit dieser Mark von den Herzogen von Sachsen völlig nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen. Otto folgte dem Vater (1170) in den brandenburgischen Marken, verwaltete (1184) zu Mainz persönlich das Erzkämmereramt, stiftete (1180) das Cisterzienserkloster Lehnin, stellte den vertriebenen Fürsten der Obotriten Niklot in Mecklenburg wieder her, und starb (8. Jul.) 1184.

Wenn schon Otto nicht durch die Regenteneigenschaften seines Vaters sich auszeichnete; so erscheint dessen Sohn Otto 2. noch mehr im Schatten. Denn er schenkte (1196) in einer förmlichen Urkunde (Walther, Singularia Magdeburgica, T. 3, p. 40 sqq.) dem Erzstifte Magdeburg — ent-

weder die ganze Altmark, oder doch bedeutende Besitzungen in derselben, und ausserdem noch einzelne Theile der Mittelmark (Neubrandenburg und die Zauche) — doch unter der Bedingung, daß er und sein Bruder Albrecht sie binnen einem Jahre von dem Erzstifte wieder zum Lehen erhalten, und daß, im Falle des Erlöschens ihrer männlichen Nachkommenschaft, sogar die weiblichen Nachkommen zur Lehnsfolge gelangen sollten. — Otto starb den 5. Jul. 1205. ohne Erben. Ihm folgte sein Bruder Albrecht 2, der mit dem teutschen Kaiser Otto 4. bis zu dessen Tode zusammenhielt, worauf er Friedrich 2. (1218) als Kaiser anerkannte, und von diesem die, seinem Vater gegebene, Anwartschaft auf Vorpommern bestätigt erhielt, dessen Herzoge das Land von Albrecht zum Lehen nehmen sollten. Albrecht starb 26. Febr. 1220.

Seine noch minderjährigen Söhne Johann 1. und Otto 3. standen anfangs unter der Vormundschaft ihrer Mutter Mathilde, und des Grafen Heinrich von Anhalt, bis sie (1226) die Regierung gemeinschaftlich übernahmen, und erst im Jahre 1258 die Länder theilten. Ihr Leben fiel in die Zeit des langen Zwischenreiches in Teutschland, in welchem die großen Vasallen des Reiches einander selbst heftig bekämpften. So nahmen auch die beiden Markgrafen Theil an der Lüneburgischen Fehde (1227), wurden mit dem Erzbischoffe von Magdeburg und Bischoffe von Halberstadt, und mit dem Markgrafen Heinrich von

Meißen, in Streitigkeiten verwickelt, und behaupteten sich gegen den letzten in dem Besitze der Städte Köpenick und Mittenwalde. Johann erhielt, bei seiner zweiten Vermählung (1244) mit Hedwig, der Tochter des Herzogs Barnim von Pommern, von seinem Schwiegervater die Uckermark und einen Theil der Neumark; und Otto 3. erwarb (1231), bei seiner Vermählung mit der böhmischen Prinzessin Beatrix, die Städte Bauzen, Görlitz, Lauban und Löbau, womit er, nach seiner Mutter Tode (1252), Kamenz und Ruhland verband. — Von dem teutschen Könige, dem Grafen Wilhelm von Holland, erhielten beide Fürsten, als sie für ihn sich erklärten, die Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen, so wie sie von dem Herzoge Boleslav von Schlesien die Oberhoheit über das Bisthum Lebus*) (1250) erwarben. — Später unterstützte Otto seinen Schwiegervater, Ottokar von Böhmen, gegen den König Bela von Ungarn, und seinen Schwager Ottokar 2. (1254) auf dem Zuge gegen die heidnischen Preußen, wo er, bei einem spätern Zuge (1266), das Schloß Brandenburg unweit Königsberg erbaute, und dasselbe dem teutschen Orden übergab. — Gegen die Polen zog der Markgraf Johann, welchen er, von ihrem Antheile an der Neumark, die Gegend an der Warte entriß, wo er (1257) die Stadt Landsberg gründete. Vom

*) Ueber Lebus, vergl. meine Gesch. der preuß. Monarchie, S. 55 f. in der Note.

teutschen Orden tauschten (1262) beide Markgrafen die Stadt und Landschaft Soldin ein; auch erwarben sie (ums Jahr 1260) Sternberg, wahrscheinlich durch Eroberung.

Bei der Ländertheilung im Jahre 1258. — welche Theilung (1266) auch auf das Land jenseits der Oder und auf die Lausitz ausgedehnt, und nur die Uckermark und die Lehnshoheit über Pommern ausschließend dem Markgrafen Johann vorbehalten ward — wurden die Städte Stendal und Salzwedel die Regierungssitze der beiden Regentenlinien. Johann 1. starb 4. Apr. 1266; Otto 3. im Jahre 1267.

Ueber diese Theilung im Einzelnen vergl. Gercken in s. vermischten Abhandl. Th. 2, S. 147—174. u. meine Gesch. der preuß. Monarchie, S. 58.

12.

Die Nachkommen Johann's 1. und Otto's 3. nach der Theilung.

Johann 1, der Stifter der Stendalischen Linie, hinterließ fünf Söhne: Johann 2, Otto 4 (mit dem Pfeile), Konrad 1, Erich u. Heinrich; Otto 3 aber, der Stifter der Salzwedelschen Linie, vier Söhne: Johann 3. († 1267), Otto 5. (den Langen), Albrecht 3. und Otto 6. (den Kleinen).

Die Fürsten der Stendalischen Linie führten die Regierung gemeinschaftlich, und nahmen lebhaften Antheil an den Kämpfen ihres Zeitalters.

Ihnen übertrug der Graf Konrad von Wernigerode (1268) seine Grafschaft, und (1269) der Herzog Mestuin 2. von Pomerellen sein Land als Lehen; der letztere, um sich gegen den teutschen Orden des Schutzes der Markgrafen zu versichern; allein nur nach wiederholten Fehden konnten die fürstlichen Brüder ihrem Bruder Erich (1283) zur erzbischöflichen Würde von Magdeburg verhelfen. Johann 2. (5. Sept. 1282) und Otto 4. (1308) starben ohne Erben. Doch erkaufte noch Otto mit seinem Bruder Konrad die Mark Landsberg von dem Landgrafen Albrecht von Thüringen, welche (1304) auf ihren jüngern Bruder Heinrich*) überging.

Von den Fürsten der jüngern Linie zu Salzwedel starb Johann, mit seinem Vater, dem Stifter der Linie, in einem Jahre; Albrecht 3. übernahm die Regierung eines besondern Ländertheils, zu welchem Strausberg, Soldin, Bernau,

*) Dieser Heinrich (ohne Land) wird erst beim Jahre 1294 in einer Urkunde Markgraf von Brandenburg, und 1303 Markgraf von Landsberg genannt. Vergl. Gercken, vermischte Abhandl. Th. 2. S. 190. — Ueberhaupt sind mehrere Dunkelheiten in der brandenb. Gesch. seit der Theilung von 1258 bis zum Erlöschen der askanischen Dynastie, noch nicht ganz aufgeklärt. Ueber die Schicksale der Mark Landsberg s. meine Gesch., der preuß. Monarchie, S. 61—63. — Nach dem Erlöschen des askanischen Hauses, kam Landsberg erst an Braunschweig, und später (1347) durch Kauf von Braunschweig an Meißen zurück.

Eberswalde und Stargard gehörten (welches letztere er an den Fürsten Heinrich 4. von Mecklenburg verkaufte); Otto 6. ward Mönch im Kloster Lehnin. So leitete Otto 5. allein die Regierung der Mark. Er vermittelte, als Verwandter Ottokars von Böhmen, nach dessen Besiegung (1276) von dem neuen teutschen Könige Rudolph von Habsburg, zwischen beiden einen Vergleich, der aber bald gebrochen ward. Nach Ottokars Tode aber in der Schlacht auf dem Marchfelde (1278), als Rudolph dem minderjährigen Wenzel, ausser Oestreich, auch Böhmen entreißen wollte, führte Otto 5, zum Schutze des Unmündigen, ein Heer nach Böhmen, wo er zugleich des königlichen Schatzes und mehrerer Burgen sich versicherte. Schon standen der König Rudolph und Otto bei Collin einander gegenüber, als ein Vertrag zwischen beiden vermittelt, und Otto als Wenzels Vormund bis zu dessen Volljährigkeit vom Könige anerkannt und bestätigt ward (Gercken, Cod. dipl. Brand. T. 1. p. 50). Allein die Böhmen, besonders die verwittwete Königin Kunigunde, waren dem Markgrafen so abgeneigt, daß er sie und den jungen König gefangen halten ließ, in der Folge aber, wegen der Abneigung der böhmischen Großen, die Vormundschaft (1283) niederlegte.

Albrecht 3. starb kinderlos (1301); Otto 6. als Mönch (1303). Vor beiden (24. Jul. 1298) starb Otto 5. Ihm folgte sein Sohn Her-

mann, der, in Verbindung mit seinem Vetter Otto 4, von dem Markgrafen Diezmann von Meißen, die Niederlausitz (1303) erkaufte (Gercken, Cod. dipl. Brand. T. I. p. 188). Auch kämpfte Hermann, in Böhmen mit seinen Vettern Otto 4, Johann 4. und Waldemar, gegen den römischen König Albrecht über die Markgrafschaft Meißen (1304), welche der Landgraf Albrecht von Thüringen, aus Haß gegen seine Söhne, an den König Adolph von Nassau verkauft, nach Adolphs Tode aber sein Nachfolger in der teutschen Königswürde, Albrecht von Oestreich, als eine für das teutsche Reich gemachte Erwerbung betrachtet, und sie für 40,000 Mark Silber an den König Wenzel 2. von Böhmen verpfändet hatte. Dieser hatte sie aber wieder für 50,000 Mark Silber an die Markgrafen von Brandenburg verpfändet. Als nun der König Albrecht Meißen von Wenzel zurückforderte, und dieser den Askaniern die Pfandsumme nicht bezahlen konnte; so suchten die letztern sich gegen den König in dem Besitze derselben zu behaupten, ob sie gleich mit der Reichsacht belegt wurden. Von der letzten entband sie der König aber nach Wenzels 2. Tode, nachdem dessen Sohn Wenzel 3. mit Albrecht einen Vergleich abgeschlossen hatte, worin er ihm Meißen überließ, und dagegen die Markgrafen von Brandenburg durch Pomerellen zu entschädigen versprach (Gercken, Cod. dipl. T. 7. p. 118).

Von dem kinderlosen Grafen Poppo 14. von Henneberg, seinem Oheim, erbte Hermann die Pflege Coburg mit der Herrschaft Schmalkalden, worauf er sich Graf von Henneberg nannte (Gebhardi, aquil. March. p. 165. sqq.) Doch verschrieb er diese Erbschaft seiner Gemahlin Anna als Leibgedinge, nach deren Tode sie auf ihre, mit Hermann erzeugte, Tochter Judith (vermählt an Heinrich 12. von Henneberg), und nach dieser auf deren Erbtochter Katharina (vermählt an den Markgrafen Friedrich den Strengen von Meißen), und mit derselben auf die Dynastie Wettin in Meißen überging. — Hermann führte auch mit Otto 4. gemeinschaftlich die Advocatie über das Stift Quedlinburg. Er starb 1308. und hinterließ einen unmündigen Sohn Johann 1., mit welchem (1317) die Salzwedelische Linie des askanischen Hauses erlosch.

13.

Die letzten Askanier: Waldemar und Heinrich der jüngere.

Der tapfere und kriegslustige Markgraf Waldemar, welcher seinen ältern kinderlosen Bruder Johann 4. († 1307) und seinen Vetter und Mündel Johann 5. überlebte und beerbte, vereinigte die gesammten alten Besitzungen und neuen Erwerbungen seiner Dynastie (mit Einschluß der Lausitz), bis auf die Besitzungen Heinrichs 4. von Landsberg und

Sangerhausen; auch ward er Churfürst (1308) nach Otto's 4. Tode. Doch verkaufte er an den teutschen Orden (1310) die, nach dem Erlöschen der Herzoge von Pomerellen (1295) erledigten Städte, Danzig, Dirschau und Schwecz, und behielt blos Lauenburg, Stolpe, Schlawe und Bütow, nebst dem Landstriche zwischen der Netze und Drage.

Während Waldemar die Stadt Rostock bekriegte, begann zwischen ihm und dem Markgrafen Friedrich dem Gebissenen von Meißen ein Kampf (wahrscheinlich im Jahre 1311, als Friedrich die von den Ländern seiner Dynastie an Brandenburg gekommene Lausitz und Landsberg wieder erwerben wollte)*). Allein Friedrich ward (März 1312) bei Großenhayn gefangen und nach Tangermünde gebracht, wo er seine Befreiung (13. April 1312) in einem, von ihm und seinem Sohn Friedrich unterzeichneten, Friedens- und Aussöhnungsvertrage mit der Verzichtleistung auf alle Ansprüche an die Lausitz, an Landsberg und an das Land zwischen der Elbe und Elster (das Osterland) und mit der Abtretung von Torgau und Großenhayn erkaufen, die Zahlung bedeutender Geldsummen versprechen, und dafür die Städte Leip-

*) Ueber diesen, noch nicht völlig aufgeklärten Kampf vergl. meine Gesch. der preuß. Monarchie S. 68. f, wo in der Note alle hieher gehörenden Nachrichten gesammelt worden sind.

Leipzig, Oschatz, Grimma, Döbeln, Rochlitz, Geithayn und Nauenhof an Brandenburg verpfänden mußte. Wahrscheinlich erneuerte (1313) Friedrich den Kampf, als Waldemar wieder gegen die Rostocker gezogen war; denn im Jahre 1313 ward zwischen beiden ein Landfriede, unter Mitwirkung mehrerer Bischöffe und des Markgrafen Heinrich von Landsberg, geschlossen. Selbst die Städte Meißen, Freyberg, Dresden und Tharant besaßen damals die Askanier, bis (1317) Waldemar die beiden ersten an das Haus Wettin zurück gab; auch führte der Markgraf Johann von Brandenburg seit dem Jahre 1313 den Titel eines Markgrafen von Meißen. — Durch seine Unterstützung der Stadt Stralsund gegen den Fürsten Witzlav von Rügen (1314), ward Waldemar in eine Fehde verflochten, in welcher (1315) Dänemark, Polen, Schweden, Norwegen, Ungarn, die Großfürsten von Rußland und die Fürsten von Mecklenburg, später auch der Erzbischoff von Magdeburg, der Herzog von Sachsen-Lauenburg, und die Grafen von Holstein und Schwerin, mit dem Fürsten von Rügen zu einem Bündnisse*) gegen Waldemar zusammentraten. Gegen mehrere derselben bestand er die Schlacht bei Gransee, wo ihn die Uebermacht seiner Feinde zum Weichen brachte, und worauf er, unter Vermittelung des Churfürsten Rudolph von Sachsen-Wittenberg, zu Templin

*) Vergl. Pontanus, rerum danicarum historia (Amstel. 1631. fol.) p. 414. seqq.

(1317**) mit dem Könige Erich von Dänemark und dessen Bundesgenossen sich versöhnte.

Der brandenburgische Churstaat erreichte unter Waldemar seinen höchsten Glanz in der damaligen Zeit. Ausser dem persönlichen Gewichte dieses Churfürsten, und ausser seinen Erwerbungen durch Sieg und Erbschaft, erhielt er vom Kaiser Ludwig (1318) die Anwartschaft auf die Grafschaft Askanien, durch Kauf die Stadt Camenz, durch Vertauschung von Sagan und Crossen die Städte Züllichau und Schwiebus, und die Bestätigung der Schutzhoheit (1318) über die (nach Aufhebung des Tempelherrenordens sehr erweiterten und zum Herrenmeisterthum Sonnenburg ausgebildeten) Güter des Johanniterordens in der Mark, in Pommern und Mecklenburg.

Doch bald nach seinem kinderlosen Tode (1319) erlosch seine Dynastie. Sein Vetter Johann 5., mit welchem die Ottonische Linie ausging, starb (1317) vor ihm, und der Sohn des (1315 verstorbenen) Heinrichs von Landsberg, Heinrich der jüngere folgte dem Churfürsten Waldemar schon im Sept. 1320. im Tode nach. Dieser beschloß das Askanische Haus in Brandenburg, welches nicht ganz zweihundert Jahre über die Mark geherrscht hatte. Mochten auch die Theilungen in dem regierenden Hause und die ununterbrochnen Befehdungen der damaligen Zeit die schnellere Zeitigung der Kultur in den brandenburgischen Ländern hindern;

**) Ibidem, p. 419. seq.

so war doch manches während dieses Zeitraumes für die Entwickelung und Fortbildung des innern Volkslebens geschehen. Die vormaligen Slavenländer erhielten teutsche Verfassung, Sitte und Sprache; das Christenthum ward unter den Bewohnern überall verbreitet und gesichert, und eine landständische Versammlung, nach Art anderer teutscher Staaten, gebildet. Mehrere Städte erhielten unter den Askaniern ihr Daseyn, und durch sie bedeutende Vorrechte, wodurch sie kräftig emporblühten, und die Vortheile des Handels über das Land brachten. Die damalige politische Wichtigkeit der märkischen Städte erhellt zum Theil aus der (1308 u. 9) von Berlin, Cölln, Frankfurt, Neustadt-Brandenburg und Salzwedel unter sich abgeschlossenen nähern Verbindung. Für die Rechtspflege bestanden mehrere Schöppenstühle; der oberste Gerichtshof war zu Brandenburg. Der Sachsenspiegel galt als Gesetzbuch, und der Richtsteig als Prozeßordnung. Die Bevölkerung war im Steigen. — Allein das Erlöschen der askanischen Dynastie ward auf ein volles Jahrhundert der Hemmungspunkt der freien innern Entwickelung des brandenburgischen Volkes, und bestätigte auch hier den Erfahrungssatz der Geschichte: daß die Blüthe und Wohlfahrt der Völker zunächst aus der gesetzlichen Wechselwirkung der Fürsten und Völker entspringt.

Zweiter Zeitraum.

Die Mark Brandenburg unter der wittelsbachischen und luxemburgischen Dynastie; von 1320—1415.

14.

Zur Literatur dieses Zeitraums.

Quellen:

Die §. 3. angeführten Chronisten; Leuthinger; Garcaeus.

Quellensammlungen;

Gercken, Codex dipl. Brandenb.; Ejusdem diplomatoria; Ejusdem fragmenta marchica; Lentz, Urkunden, 1r Theil; Kleyb, Scriptt. rer. brand. T. 1 et 2.

Systeme und Handbücher:

Pauli, Th. 1, S. 392—612. — Buchholz, Th. 2, S. 355—612. — Mörschel, des 1sten Bandes zweite Abtheilung. — Gallus, Th. 1, S. 261 ff. (N. A.), — Reitemeier, Th. 2, S. 77 ff. — Hausen, Staatskunde der preuß. Monarchie (bayrisches Haus), Heft 1, S. 29 ff. (luxemburgisches Haus), Heft 2, S. 1 ff. — Möhsen, S. 79—317.

15.

Ludwig der ältere aus dem Hause Wittelsbach.

Der unter den letzten Askaniern blühend und mächtig gewordene brandenburgische Churstaat erlitt sogleich nach Waldemars Tode (1319) einen Verlust, als sich Bauzen und Camenz, mit dem westlichen Theile der Oberlausitz, dem Könige Johann von Böhmen, aus der luxemburgischen Dynastie, unterwarfen. Nach Heinrichs des jüngern Tode kamen die, von der Mark Meißen gemachten, Erwerbungen an Friedrich den Gebissenen zurück; denn mit dem Abgange der Askanier in Brandenburg erloschen auch die zwischen den Häusern Askanien und Wettin seit dem Frieden von Tangermünde (1313) abgeschlossenen Länderverträge. Die Aebtissin Judith von Quedlinburg übertrug die Advocatie ihres Stiftes dem Churfürsten Rudolph von Sachsen; Waldemars Wittwe, Agnes, brachte den ihr als Witthum auf Lebenszeit bestimmten Theil der Altmark ihrem zweiten Gemahle, dem Herzoge Otto dem Milden von Braunschweig zu; und mehrere Städte und Oerter gingen an Magdeburg, Pommern und Mecklenburg verloren; ja Heinrich 4. von Mecklenburg setzte sich in den Besitz der ganzen Priegnitz, und die Herzoge Wratislav 5. und Otto 1. von Pommern, in den Besitz des größten Theils der Uckermark mit Pasewalk und Prenzlow. Die ganze Erbschaft hingegen nahm, zugleich mit dem gesamm-

ten Hause Anhalt, der Churfürst Rudolph von Sachsen-Wittenberg, als unmittelbarer Nachkomme Albrecht des Bärs, in Anspruch. Ihm huldigten (1321 ff.) die wichtigsten Städte des Landes; allein Rudolph, früher ein Anhänger Friedrichs von Oestreich gegen den Kaiser Ludwig den Bayer, hatte bei dem letzten weder für sich, noch für das Anhaltische Haus, die Bestätigung der ihm zustehenden Mitbelehnung über Brandenburg nachgesucht, weshalb der Kaiser Ludwig die Mark Brandenburg als ein dem Reiche zugefallenes eröffnetes Lehen betrachtete, und dieselbe, mit Zustimmung der Reichsstände*), (24. Jun. 1324) nebst der Erzkämmererwürde, der Lausitz und der Lehnshoheit über Stettin, Demmin und Wernigerode, und der Anwartschaft auf Anhalt**), seinem ältesten, noch unmündigen Sohne, Ludwig auf dem Reichstage zu Nürnberg übertrug, worauf der Churfürst Rudolph von Sachsen mit dem Kaiser sich aussöhnte und seinen Ansprüchen entsagte.

*) Trithemius, Chronicon Hirsaug. p. 146. — Gercken, Cod. dipl. Br. T. 7. p. 41. — Buchholz, Th. 5. im Urkundenbuche S. 42. — Ludewig, reliq. Mss. T. 2. p. 270. Daß der Kaiser das Recht gehabt habe, mit Uebergehung der sächsischen und anhaltischen Agnaten, nach dem teutschen Lehnsrechte Brandenburg als eröffnetes Lehen zu behandeln, sucht zu beweisen: Gercken, in s. verm. Abhandl. Th. 1, S. 157 ff.

**) Ludewig, reliq. Mss. T. 7. p. 242.

Doch erhielt Rudolph von Ludwig die Niederlausitz, für 16,000 Mark, auf zwölf Jahre abgetreten, worauf sie wieder eingelöset ward. Weil aber auch der König Johann von Böhmen (damals der mächtigste teutsche Fürst) auf die Erwerbung Brandenburgs für sein Geschlecht bestimmt gerechnet hatte; so erkaltete seit dieser Zeit seine frühere Anhänglichkeit an den Kaiser. Der Papst Johann 22. war schon längst der heftigste Gegner des letzten.

Doch Ludwig der Bayer sorgte nicht ohne Umsicht für einen Stützpunkt seiner Dynastie in Brandenburg. Er ernannte die Grafen Berthold von Henneberg, Heinrich von Schwarzburg und Bernhard von Mansfeld zu Statthaltern und Rathgebern seines Sohnes in Brandenburg, verlobte seine Tochter Mathilde mit dem Markgrafen Friedrich von Meißen, und warb um die Tochter des Königs Christoph 2. von Dänemark für seinen Sohn. Der König von Dänemark bewirkte, daß der Fürst Heinrich von Mecklenburg, gegen eine Geldsumme, die Priegnitz und andere besetzte Oerter zurückgab, und selbst Friedrich von Oestreich erkannte, als er sich mit Ludwig aussöhnte, die Wittelsbachische Dynastie in Brandenburg an*).

Dagegen sprach der Papst Johann 22. den Bann über alle Brandenburger aus, die mit Ludwig zusammenhielten; auch bewog er den König Wladislav Loktek von Polen, die heidnischen Lit-

*) du Mont, corps dipl. T. 1. P. 2. p. 80.

thauer und den Bischoff Stephan von Lebus (1325) zu einem Einbruche in die Marken. Zwar nahmen die Bürger von Frankfurt den Bischoff gefangen; dafür ruhete aber der päpstliche Bann 28 Jahre hindurch auf ihnen. Wegen der päpstlichen Ungültigkeitserklärung der kaiserlichen Belehnung, bestätigte der Kaiser Ludwig dieselbe (1328) in einem neuen und erweiterten Lehnsbriefe*), worin er zugleich seinen Sohn berechtigte, die dem teutschen Reiche von Polen entrissenen Ländereien wieder zu erobern und mit Brandenburg zu verbinden.

Der Churfürst Ludwig, verbunden mit Mecklenburg, zog darauf gegen die Herzoge von Pommern, welche weder ihre Länder von Brandenburg zur Lehen nehmen, noch die Eroberungen in der Uckermark zurückgeben wollten. Er ward aber (1329) bei Prenzlow besiegt, worauf die Herzoge ihr Land dem Papste zur Lehen auftrugen. Deshalb erneuerte (1331) Ludwig den Krieg. Allein von neuem am Kremmerdamme besiegt, verzichtete er im Frieden auf die Lehenshoheit über Pommern, wogegen er die von Pommern besetzten Theile der Uckermark zurück, und das Versprechen des Anfalls von Pommern, beim Erlöschen des regierenden Hauses, erhielt. Der Kaiser bestätigte (1338) diesen Ver-

*) Gercken, Cod. dipl. T. 7, p. 38 sqq. — Ludewig, reliq. Mss. T. 2. p. 278 sq. — Buchholz, Th. 5, im Urkundenbuche, S. 52 ff.

trag*), und belehnte die Herzoge von Pommern mit ihren Ländern als unmittelbare Reichsstände.

Der Churfürst Ludwig, damals noch ohne Kinder, schloß (1334), nach dem Willen seines Vaters, welcher Brandenburgs Besitz seinem Hause sichern wollte, mit seinen Brüdern Stephan, Ludwig dem Römer, und Wilhelm eine Erbverbrüderung**), nach welcher die Herzoge, dafern Ludwig ohne männliche Erben stürbe, in Brandenburg und der Niederlausitz folgen sollten, wogegen dem Churfürsten und seinen Erben der Anfall Bayerns, auf den Fall des unbeerbten Abganges seiner Brüder, zugesichert ward.

Ueber das in der Altmark gelegene Witthum der Agnes, welches ihr Gemahl Otto von Braunschweig lebenslänglich besitzen sollte, entstand, nach dem Tode der Herzogin, ein Kampf, weil es der Erzbischoff Otto von Magdeburg in Anspruch nahm. Ob nun gleich der Churfürst Ludwig für den Herzog sich erklärte; so mußte er doch im Frieden einen Vergleich***) mit dem Erzbischoffe eingehen, in welchem ihm zwar die Einlösung des Landes Jerichow und Plaue vom Erzstifte freige-

*) Ludewig, reliq. Mss. T. 10. p. 648.

**) Gercken, Cod. dipl. T. I, p. 124 sqq. — Fehlerhaft beim Ludewig, reliq. Mss. T. 10. p. 644 sqq.

***) Gercken, Cod. dipl. T. I. p. 63 sqq. wornach Buchholtz, Th. 2, S. 387. berichtiget werden muß.

stellt, und die Stadt Jerichow zurückgegeben, dagegen aber von Ludwig und im Namen seiner Erben die Belehnung über die Altmark, über einen Theil der Mittelmark, über die Niederlausitz u. Lebus, für 6000 Mark, von Magdeburg anerkannt ward, wobei von Ludwig Wolmirstädt, Alvensleben, Angern und Billingshagen, als dem Erzstifte durch Waldemars Tod heimgefallene Lehen, überlassen wurden.

Ob es gleich dem Churfürsten Ludwig nicht an Gewandtheit des Geistes und persönlicher Tapferkeit fehlte; so waren doch seine Finanzen in steter Unordnung, und sein Antheil an den Kämpfen seines Vaters in Tyrol, und gegen den König Johann von Böhmen, so wie an dem Kriege des teutschen Ordens gegen die Litthauer, und an dem Kriege Frankreichs gegen Eduard 3. von England (1339), wirkten nachtheilig auf die Mark zurück.

Konr. Mannert, Kaiser Ludwig 4. oder der Bayer. Landsh. 1812. 8.
Kasp. Sterr, Ludwig der Bayer, Kaiser der Teutschen u. Römer. München 1812. 8.
Aug. v. Kotzebue, Geschichte Kaiser Ludwigs 4. Leipz. 1812. 8.

16.

Der Pseudo-Waldemar.

Die zweite Vermählung des Churfürsten Ludwig mit der Erbin von Tyrol, der Margaretha Maultasch (1342), welche

durch kaiserlichen Machtspruch*) von ihrem Gemahle, dem Prinzen Johann Heinrich von Luxemburg geschieden ward, hatte für das Wittelsbachische Haus, und namentlich für die Mark Brandenburg wichtige politische Folgen. Denn das luxemburgische Haus in Böhmen fand sich, für den Verlust Tyrols, durch das Anerbieten des Kaisers, die Niederlausitz an Böhmen abzutreten und 20,000 Mark Silber zu bezahlen**), nicht befrie-

*) Margaretha war die Tochter des Herzogs Heinrich von Kärnthen und Grafen von Tyrol, welchem der Kaiser in einem Gnadenbriefe die Succession derselben, in Ermangelung des Mannsstammes, zugestanden hatte. Als aber Heinrich darauf mit dem Könige Johann von Böhmen sich versöhnte, und dessen Tochter mit Johanns zweitem Sohne, Johann Heinrich, sich vermählte; so erklärte der Kaiser (1335), nach Heinrichs Tode, Kärnthen und Tyrol für erledigte Reichslehen, womit er das Haus Oestreich belehnte. Allein in dem darüber entstandenen Kampfe behaupteten sich die Habsburger blos in Kärnthen; Tyrol blieb der Margaretha. Diese, ihrem Gemahle abgeneigt, willigte in die vom Kaiser beabsichtigte Vermählung mit seinem Sohne, mit welchem sie im dritten Grade verwandt war. Deshalb, und wegen der Ehescheidung selbst, hätte es, im Geiste des Zeitalters, der päpstlichen Dispensation bedurft, die der Kaiser aber nicht erwarten durfte. Die kaiserliche Urkunde dieser Scheidung, wahrscheinlich von Wilhelm Occam, steht beim Buchholtz Th. 5, im Urkundenbuche, S. 62 ff.

**) Nic. Burgundi, histor. bavar. p. 172.

digt; vielmehr trat dasselbe mit dem Herzoge Rudolph von Sachsen, mit dem Hause Anhalt, und mit dem Erzbischoffe von Magdeburg zu einem Bündnisse zusammen.

Nach dem Abschlusse desselben (1346), erschien in den Marken ein Pseudo-Waldemar (der Müller Jacob Rehbock aus Hundeluft bei Zerbst, von dem Herzoge Rudolph von Sachsen zu seiner Rolle eingeweiht), welcher von den Mitgliedern dieses Bundes, von den Herzogen von Pommern und Mecklenburg, und von den unzufriedenen brandenburgischen Vasallen, als der im Jahre 1319 verstorbene Churfürst Waldemar anerkannt ward*). Während Ludwigs Abwesenheit in Tyrol gewann der Abenteurer durch freigebig ertheilte Vorrechte, Privilegien und Geschenke Anhang, so daß, wie Karl 4. von Böhmen mit einem Heere in den Marken erschien, blos noch die Städte Spandau, Briezen (daher: Treuenbriezen), und Frankfurt bei Ludwigs Interesse aushielten. Karl ließ sich von dem Pseudo-Waldemar die Niederlausitz abtreten; dagegen belehnte er denselben (1348) mit Brandenburg und Landsberg**), gab Stargard an Mecklenburg, die Altmark an den Herzog Rudolph von

*) Die Nachrichten über diesen Betrüger sind gesammelt und geprüft in meiner Geschichte der preuß. Monarchie, S. 88 f.

**) Gercken, Cod. dipl. T. 2, p. 573 sqq. — Buchholz, Th. 5, Urkundenb. S. 73 f. — Beckmann, Anhalt. Historie, Th. 5, S. 33 f.

Sachsen *), und den Söhnen Rudolphs, so wie den Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt die Gesammtbelehnung über Brandenburg nach des Pseudo-Waldemars unbeerbtem Tode **).

Allein Ludwig behauptete sich in Frankfurt gegen Karl 4. und sein Schwager, der König Waldemar von Dänemark ***), kämpfte mit dem in Brandenburg vorgedrungenen Herzog Albrecht von Mecklenburg, bis sich beide, unter Schwedens Vermittelung, zu Berlin versöhnten. Auch zwischen Ludwig und Karl 4. kam es zur Aussöhnung (1349) zu Eltvil, nachdem der von Ludwig unterstützte Gegenkönig in Teutschland, der Graf Günther von Schwarzburg, auf seine Würde verzichtet hatte und an früher erhaltenem Gifte gestorben war.

Ludwig erkannte Karln ****) als rechtmäßigen König Teutschlands an, gab seine Zustimmung zu dem besondern Vertrage seiner Brüder in Bayern mit dem Könige, und erhielt dagegen von ihm die Belehnung über die Marken und die Churwürde, wobei Karl sich aller Ansprüche auf Tyrol und

*) Diese Urkunde in Horns Gesch. Friedrichs des Streitbaren, S. 203 f.

**) Buchholtz, Th. 5, Urkundenb. S. 75 f.

***) Pontanus, p. 476 sqq.

****) Sommersberg, scriptt. rer. siles. T. I, p. 980. — Henricus Rebdorf beim Freher, T. 1, p. 445. — Albertus Argentinensis beim Urstisius, T. 2, p. 151.

Kärnthen begab, und Ludwigs Vermählung mit der Margaretha als gültig anerkannte. Darauf ward (16. Febr. 1350) zu Bauzen, unter Vermittelung des Pfalzgrafen Ruprecht, der Eltviler Vertrag bestätigt, der Pseudo-Waldemar von Karl 4. für einen Betrüger erklärt, und Ludwig, und dessen Brüder, Ludwig der Römer und Otto, mit den Marken, der Niederlausitz und Landsberg vom Kaiser belehnt*).

Bald nach dieser Ausgleichung übergab (1351) Ludwig, in dem Vertrage zu Luckau**), die Regierung Brandenburgs u. der Niederlausitz, mit der Lehnshoheit über Pommern, seinen nachgebohrnen Brüdern, Ludwig dem Römer und Otto, wobei er sich blos den Antheil an der Churstimme, und, nach ihrem unbeerbten Tode, den Rückfall dieser Länder vorbehielt, wogegen seine Brüder auf ihren Antheil an Oberbayern verzichteten, welches, nach dem Tode des Vaters, auf diese drei Söhne übergegangen war, nachdem die andern drei Söhne des Kaisers, Ludwig des Bayers, Stephan, Wilhelm und Albert, in der Theilung zu Landshut (1349) Niederbayern erhalten hatten***).

*) Gercken, Cod. dipl. T. 2, p. 294 sqq.

**) Dieser Vertrag steht beim Aettenkhover, kurzgefaßte Gesch. der Herzoge von Bayern, S. 239 ff. — Vergl. Andr. Felix Oefele, scriptt. rer. boic. T. 2, p. 176.

***) Die Unruhen in Brandenburg hatten dem Churfürsten

17.

Ludwig der Römer († 1365), und sein Bruder Otto*).

Ludwig der Römer, welcher in der goldenen Bulle (1356) die vierte Stelle unter den weltlichen Churfürsten des teutschen Reiches erhielt, nahm seinen Bruder Otto (1360) nach dessen erlangter Volljährigkeit zum Mitregenten an**). Wenn gleich Ludwig durch Lebhaftigkeit des Geistes, kriegerischen Muth und politische Umsicht zum Regenten sich eignete; so war er doch, wie seine Brüder, kein guter Wirth, und suchte den Adel und die Städte der Marken durch bedeutende Schenkungen und Freiheitsbriefe zu gewinnen***).

die Regierung des Landes verleidet; auch wünschte er Tyrol zu beruhigen. Er starb am 18. Sept. 1361. — Sein mit der Margaretha erzeugter Sohn, Mainhard, starb bereits 1363 ohne Erben, worauf Margaretha, mit Uebergehung der Brüder ihres Gemahls, Kärnthen und Tyrol an Oestreich verschenkte. (Ueber den Kampf des Herzogs Stephan von Bayern darüber mit Oestreich s. Gercken, vermischte Abhandl. Th. 2, S. 232 ff.; so wie denselben in s. kritischen Nachricht von der Margaretha, mit dem Beinahmen Maultasch, in d. verm. Abh. Th. 2, S. 217 ff.)

*) Er erhielt, wegen seiner Ausschweifungen, den Namen Finnius. Cf. Aventini Annales Bojorum, l. 7. p. 490. (Francf. 1627. fol.)

**) Gercken, Cod. dipl. T. 5. p. 38.

***) Ein Verzeichniß solcher Schenkungen beim Gercken, Cod. dipl. T. 5 et 6.

Bald versöhnte er sich mit dem Erzbischoffe Otto von Magdeburg, und mit dem Herzoge Barnim 4. von Pommern.

Die das Interesse seines Hauses klug berechnende Politik Karls 4. benutzte den Zwist der beiden Wittelsbacher in Brandenburg mit ihren Brüdern in Bayern, welche sich nach Mainhards Tode vertragswidrig Oberbayerns bemächtigten, indem Karl 4., den Ludwig und Otto (1368) vermochte, seinen ältesten Sohn Wenzel, nebst dessen männlicher Nachkommenschaft, und in Ermangelung derselben, den Bruder des Kaisers, den Markgrafen Johann Heinrich von Mähren und dessen Nachkommen, in ihre Erbverbrüderung aufzunehmen*), wozu die Churfürsten von Mainz, Pfalz und Sachsen die Willebriefe gaben, obgleich die Fürsten des Hauses Wittelsbach und Anhalt damit unzufrieden waren.

Noch vor dem kinderlosen Tode Ludwig des Römers (1365**) bewirkte Karl 4. die nähere Verbindung mit den brandenburgischen Fürsten, durch die Verlobung seiner ältesten Tochter Elisabeth mit dem

*) Diese Urkunde beim Jul. Konr. Rüdemann, altmärk. hist. Sachen, (3 Theile, Salzwedel, 1726—28. 8.) Th. 2, S. 185 ff. — Gercken, Cod. dipl. T. 3, p. 110 sq. und T. 5, p. 99. — Garcaeus, p. 132 sq.

**) Garcäus hat dieses Todesjahr. Nach Andern starb er schon im J. 1364. Vergl. darüber: Gercken, fragm. march. T. 5, p. 99 sqq.

dem Markgrafen Otto, wobei aber festgesetzt ward, daß die Vermählung erst nach sieben Jahren erfolgen sollte. Später vermählte sich Otto (1369) mit des Kaisers zweiter Tochter, Katharina, der Wittwe des Herzogs Rudolph von Oestreich (Gercken, Cod. dipl. T. 1, p. 71).

Die von Ludwig dem Römer an Meißen verpfändete Niederlausitz lösete Karl 4. und sein Schwager, der Herzog Bolko 2. von Schweidnitz und Jauer, mit der Bedingung ein, daß sie von dem letzten lebenslänglich als Pfand besessen werden, und dann an Karln fallen sollte*). Nach diesen Verträgen nahm Karl mit seinen Söhnen (1363) die Erbhuldigungen in den Marken ein, wobei er den Städten ihre Freiheiten bestätigte.

Otto, welcher im Jahre 1365 die alleinige Regierung übernahm, war ein solcher Schwächling, daß er sich (1366) von Karl 4. für unmündig erklären ließ, und denselben auf sechs Jahr als Vormund anerkannte**), während er selbst blos in sinnlichen Genüssen lebte. Schon im Jahre 1368 mußte Otto dem Kaiser die (ihm bereits ver-

*) Diese Urkunde vom 18. März 1363 hat Pelzel: Kaiser Karl 4., König in Böhmen; 2 Th. Prag, 1780 f. 8. im Urkundenbuche zum 2 Th. S. 230 f. (N. 226.)

**) Gercken, diplomatoria vet. march. T. I, p. 154 sqq.

pfändete) Niederlausitz verkaufen*), welche Karl 4. sogleich dem böhmischen Staate einverleibte**).

Als aber, während einer Fehde zwischen Brandenburg und Pommern, der junge Herzog Friedrich von Bayern, (Sohn des Herzogs Stephan) in den Marken das Interesse seines Oheims, des Churfürsten Otto, vertheidigte, und dieser auf die Seite seiner bayrischen Vettern sich hinneigte, so daß er, gegen den mit Karl 4. abgeschlossenen Vertrag, seinem Bruder Stephan von Bayern und dessen drei Söhnen die Erbfolge in Brandenburg (1371) zusicherte, denselben die Eventualhuldigung leisten ließ***), und Friedrich bereits (1373) die Altmark und Priegnitz pfandweise (für 200,000 fl., die er seinem Oheime bezahlte) übernahm****); da erschien Karl 4. unerwartet mit einem Heere in Brandenburg, und nöthigte, im Lager bei Fürstenwalde, (15. Aug. 1373) den Churfürsten Otto zu einem Vertrage*****), nach welchem derselbe zwar die Chur-

*) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. 2. Anh. S. 88.

**) Balbinus epitome rer. bohem. L. 3. Cap. 21. p. 384.

***) Gercken, Cod. dipl. Brand. T. 6, p. 638. — Cf. Balbini epit. rer. boh. L. 3. c. 21. p. 384.

****) Gercken, Diplomat. vet. march. T. 1, p. 164.

*****) Dieser Vertrag hat sich nicht wörtlich erhalten. Auszugsweise steht er beim J. Wencker, appa-

und Erzkämmererwürde lebenslänglich behielt, dagegen aber die Mark Brandenburg den Söhnen des Kaisers, Wenzeln, Sigismund und Johann, für 200,000 Goldgulden, für einen Jahresgehalt von 3000 Schock böhmischer Groschen, und für einige ihm in der Oberpfalz bestimmte Städte und Schlösser abtrat. Der Herzog Friedrich von Bayern mußte für das Haus Wittelsbach, welchem nur einige unbedeutende Vortheile zugesichert wurden*), diesem Vertrage, in seinem, seines Vaters und dessen Brüder Namen, beitreten**). Otto lebte darauf bis zu seinem Tode (1379), auf dem Schlosse Wolfstein bei Landshut, in sinnlichen Genüssen.

ratus et instructus Archivorum. Argent. 1723. 4. p. 223 sqq. — Das Chronicon Bavariae beim Oefele, T. I. p. 307. hat die bestimmte Summe von 200,000 fl.

*) Otto bekam in der Oberpfalz Laufen, Sulzbach, Hersbruck, Breitenstein ꝛc., welche an seine Erben übergehen sollten; doch behielt sich Böhmen das Einlösungsrecht für 100,000 fl. vor.

**) Lünig, Cod. Germ. dipl. T. I, p. 1357 sqq.

Das luxemburgische Haus in Brandenburg.

18.

Karl 4. († 1378), — Sein Sohn: Sigismund (1378—1415).

So unrechtlich auch die Art war, wie Karl 4. die Marken erwarb; so gewannen dieselben doch durch die, von ihm auch auf sie übergetragene, zweckmäßige Verwaltung seiner Erbländer. Mehrmals besuchte er die Marken, wo er die Einwohner durch die ihnen zuvorkommend bewilligten Freiheiten und Vorrechte zu gewinnen suchte. Für die Zeit seiner Abwesenheit leitete ein aus Inländern gebildetes Collegium die Regierung. Er hob die Gottesurtheile auf; bestrafte den Straßenraub; verbot dem Adel, neue Burgen anzulegen; beschäftigte durch die Befestigung von Mittenwalde, Köpenick, Zossen und Fürstenwalde viele Müssiggänger; auch ließ er seine beiden jüngern Söhne, Sigismund und Johann, zu Tangermünde unter der Leitung des zum Statthalter in der Mark ernannten Bischoffs Peter von Lebus. Schon im Jahre 1373 belehnte er seine drei Söhne, und den Markgrafen Johann Heinrich von Mähren, mit Brandenburg, und bewirkte, durch die kluge Unterhandlung des von ihm gewonnenen Bischoffs Dietrich von Brandenburg, daß die Stände der Marken selbst (1374) um die ewige Vereini-

gung derselben mit Böhmen baten*), worauf die Vereinigung mit Böhmen, Schlesien und der Niederlausitz auf dem Landtage zu Guben (1374) erfolgte**). Zugleich bestätigte er die großen Freiheiten des Adels und der Städte, und starb (1378) noch vor der Ausführung mehrerer auf die Wohlfahrt der Marken berechneter Entwürfe***).

Weil Karls 4. ältester Sohn, Wenzel, nicht füglich zwei Churländer besitzen konnte; so überließ er seinem Bruder Sigismund die Churmark und den Sternbergischen Kreis, und seinem Bruder Johann, welcher Luxemburg und die Niederlausitz besaß, Görlitz und die Neumark****).

Sigismund, vermählt mit Maria, der Tochter des Königs Ludwig von Ungarn und Polen, richtete seinen Blick mehr auf diese Länder, und erschien selten in den Marken, wo er unfähige Statthalter ernannte, und wo der Adel sich aller bürgerlichen Ordnung entzog. Schon im Jahre 1388 verpfändete er*****) seinen Antheil an den

*) Lünig, Cod. Germ. dipl. T. I, p. 1370 sqq.

**) Buchholz, Th. 5, im Urkundenbuche S. 135 ff.

***) Ueber seine Verdienste um die Marken, s. Küster's Tangermünd. Denkwürdigkeiten, S. 444 ff. — und Möhsen, S. 223 ff.

****) Lenz, markgräflich-brandenb. Urkunden, Theil I, S. 439 f. — Gercken, Cod. dipl. Brand. T. 5, p. 294 sq.

*****) Lenz, Th. 2, S. 981. — Gercken, Cod. dipl. Br. T. 3, p. 134 sq.

Marken an die Söhne seines mitbelehnten Oheims, des Markgrafen Johann Heinrich von Mähren, an Jobst*) und Procopius. Der letzte nahm keinen Antheil an der Regierung; der erste aber ließ das Land, von welchem er den churfürstlichen Titel führte **), durch Statthalter verwalten, welche gegen auswärtige Feinde zu kämpfen hatten, und den inländischen Adel nicht zu bändigen vermochten ***), gegen dessen fortgesetzte Räubereien die Städte Berlin, Cölln, Alt- und Neu-Brandenburg, Spandau, Rathenow und Nauen zu einem Bunde zusammen traten ****).

Jobst verpfändete bald darauf auf vier Jahre (1395 — 1398) die ihm verpfändeten Marken wieder an seinen Schwager, den Markgrafen Wilhelm von Meißen *****), der nicht ohne Kraft den Räubern sich entgegen stellte. Desto tiefer sank die innere Ordnung, seit Jobst die Marken selbst von neuem übernahm. Er verpfändete an brandenburgische Ritter mehrere Städte, Kammergü-

*) Gercken, Fragm. march. T. 3, p. 147 sqq. hat das Leben des Jobst.

**) J. Dav. Köhler, familia augusta luxemburgensis p. 68. hat den Auszug einer Urkunde für diesen Titel.

***) Sie hießen Stelmeiser; s. Leuthingeri Topogr. March. p. 125.

****) Gercken, Cod. dipl. Brand. T. 4, p. 412.

*****) Lenz, S. 480. — de Ludewig, reliq. Mstt. T. 9, p. 556.

ter und Zölle *), während gleichzeitig Sigismund, nach seines Bruders Johann unbeerbtem Tode, die ihm zugefallene Neumark erst den Woywoden Stibor von Siebenbürgen für 63,000 ungarische Gulden, und dann, mit des letztern Zustimmung, dem teutschen Orden **) (1402) für dieselbe Summe überließ.

Nach Jobsts unbeerbtem Tode (1411) fielen auch die Marken an Sigismund zurück. Da ernannte er den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich 6. aus der Dynastie Hohenzollern, der ihn bereits mit Geld und Truppen unterstützt hatte, zum Statthalter in den Marken (4. Jul. 1411), die er ihm, doch mit Vorbehalt der Churwürde und der Wiedereinlösung, für 100,000 ungarische Goldgulden ***) verpfändete, wozu bald 50,000 fl. hinzu kamen. Der römische König Wenzel gab (1411) seine Bestätigung zu Friedrichs Statthalterschaft, und machte den Ständen der Marken seine Zustimmung förmlich bekannt ****). — Später (1415) übergab Sigis-

*) Gundlings Leben Churfürst Friedrichs I. S. 39. — Die von Rochow besaßen Potsdam; die von Quitzow Rathenow; die von Putlitz Lenzen u. a.

**) Gercken, Cod. dipl. T. 5, p. 246 sqq. — de Ludewig, reliq. Mss. T. 9, p. 559 sqq.

***) Buchholtz, Th. 5, im Urkundenb. S. 174. N. 36

****) Beide Urkunden Wenzels beim Gercken, Cod. dipl. T. 7, p. 64 sqq. u. p. 67 sqq.

mund, für neuerhaltene 250,000 fl. (zusammen also für 400,000 ungarische fl. — ungefähr für 1,200,000 Thaler) dem Burggrafen die Marken, nebst der Chur- und Erzkämmererwürde, als erbliches Eigenthum*); doch behielt er sich, bei dieser ersten Ertheilung, die Rechte des Hauses Luxemburg auf die Marken vor. Er befahl den sämmtlichen märkischen Vasallen, so wie dem Johanniterordensmeister, dem neuen Churfürsten die Huldigung zu leisten**).

So begann mit dem Churfürsten Friedrich I, welcher zwei Jahre später zu Kostnitz (18. April 1417) mit den Marken — und zwar ohne Erwähnung eines Rückfalls derselben an Luxemburg — belehnt ward, die Dynastie Hohenzollern in Brandenburg.

Zur Geschichte der Luxemburgischen Dynastie in den Marken gehören:

J. Dav. Köhler, familia augusta Luxemburgensis, ex monumentis fide dignis demonstrata. Altorf. 1722. 4.

---

*) Garcaeus, l. 2, p. 167 sqq. — Buchholtz, Th. 5, S. 179 ff u. S. 182 ff. Die Urkunde vom Jahre 1417 hat auch Oelrichs in seinen Beiträg. S. 104 ff. und Pauli, Staatsgesch. Th. 3, S. 595 ff.

**) Gercken, Cod. dipl. T. 5, p. 313 sq. — Sigismunds Schreiben deshalb an das brandenb. Domcapitel, in Oelrichs Beitr. S. 102 ff.

(Ew. Fr. v. Hertzberg), Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, welches Kaiser Karl 4. im Jahre 1375 anfertigen lassen. Berlin und Leipz. 1781. 4.

Franz Mart. Pelzel, Geschichte der Böhmen, 2 Theile, 3te Aufl. Prag u. Wien, 1782. 8. — Desselben Kaiser Karl 4. König in Böhmen, 2 Th. Prag 1780 f. 8. — Desselben Lebensgesch. des römischen und böhmischen Königs Wenceslaus, 2 Th. Prag, 1788 u. 90. 8.

Eberh. Windeck, historia vitae Imper. Sigismundi (teutsch) — beim Mencken, scriptt. rer. germ. T. I, p. 1073—1288.

Dritter Zeitraum.

Brandenburg unter der Dynastie Hohenzollern, von dem Churfürsten Friedrich 1. bis zum Churfürsten Friedrich Wilhelm (dem Großen); von 1415—1640.

19.

Ueber die Abstammung und frühern Besitzungen der Dynastie Hohenzollern.

Dasselbe Dunkel, das auf dem Ursprunge der gesammten europäischen und teutschen Fürstenhäuser ruht, findet sich auch bei dem Geschlechte Hohenzollern. Unzureichend sind die Bemühungen und häufig die Irrthümer der Genealogen älterer und neuerer Zeit gewesen, dieses Dunkel aufzuklären *).

*) Wie Friedrich 2. von diesen Verirrungen der Genealogen dachte, muß in seinen mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg, T. 1, p. 5 sq. verglichen werden. — Die neueste Verirrung jener Art war von J. A. Genßler in seiner Schrift: die Welfen, eine Abhandl., zum Beweise der Ab-

Es schwindet gewöhnlich nicht eher, als bis der beglaubigte Stammvater eines jetzt regierenden teutschen Hauses zu einem bleibenden Länderbesitze gelangt.

Dies geschah in Hinsicht der Vorfahren des Hauses Brandenburg bei den Söhnen des Grafen Rudolph von Zollern, der ums Jahr 1165 lebte. Die Dynastie Zollern gehörte, wie die Grafen von Schweinfurt, Vohburg, Henneberg u. a. zu den alten Häusern in Ostfranken, welche, nach dem Erlöschen der vormaligen Grafen vom Nordgau, in diesen Gegenden ansehnliche Allodia besaßen.

Von den beiden Söhnen des Grafen Rudolph von Zollern ward Friedrich, der ältere, der Stammvater des im südlichen Teutschlande (gegenwärtig in den beiden souverainen Linien Hechingen und Sigmaringen) bestehenden Hauses Hohenzollern, welches erst im Jahre 1623 die fürstliche Würde erhielt; Konrad, der jüngere, hingegen gelangte ums Jahr 1180 zum erblichen Besitze der Burggrafschaft Nürnberg. Der Umfang des dahin gehörenden Gebiets ward allmählig durch kaiserliche Schenkungen, durch Erbschaft und Kauf so erweitert, daß es später zwei Fürstenthümer, das Burggrafthum oberhalb und unterhalb des Gebirges (Bayreuth

kunft des königl. Hauses Preußen, von dem noch blühenden ältesten Königsstamme der Welt. Hildburgh. 1801. 4.

und Anspach) umschloß. Die reichsfürstliche Würde erhielt der Burggraf Friedrich 5. (1363) vom Kaiser Karl 4. — Nach Friedrichs 5. Tode (1398) theilten seine beiden Söhne Johann 3. und Friedrich 6. das Land. Jener erhielt Bayreuth, dieser Anspach. Allein nach Johanns kinderlosem Tode (1420) fiel auch Bayreuth an Friedrich, der vom Kaiser Sigismund Anfangs (1411) unterpfändlich, und dann (1415) käuflich die Marken Brandenburg erworben hatte.

(Seit das burggräfliche Haus Zollern zum Besitze der Marken gelangt war, regierte eine Seitenlinie des Churhauses in den fränkischen Fürstenthümern, welche sich, im Anfange des 17ten Jahrhunderts, unter Christian und Joachim Ernst, in die beiden Linien Bayreuth und Anspach theilte, bis im Jahre 1763 die erste erlosch, und der letzte kinderlose Fürst von Anspach-Bayreuth, Friedrich Karl Alexander, noch bei seinem Leben, am 2. Dec. 1791 beide Fürstenthümer an Preußen übergab und die Regierung niederlegte. — Doch ward im Jahre 1806 Anspach von Preußen vertauscht, und Bayreuth ging (1807) im Tilsiter Frieden verloren. Beide Fürstenthümer kamen durch Napoleon an Bayern, und Bayern behauptete sich im Besitze derselben auf dem Wiener Congresse. Deshalb gehört auch die Specialgeschichte dieser beiden Fürstenthümer nicht mehr zur brandenburgisch-preußischen, sondern zur bayrischen Geschichte, weil über den Um-

fang der Geschichte eines Staates der gegenwärtige Besitzstand entscheiden muß.)

a) Zur Genealogie der Dynastie Zollern gehören:

Die Uebersicht über die ältern Genealogen in Geo. Godofr. Küsteri Bibl. hist. brandenb. p. 308—338, und in s. Access. P. I, p. 166 sqq.

Jo. Cernitii decem e familia Burggraviorum Nurnbergensium Electorum Brandenburgicorum Eicones ad vivum expressae, eorumque res gestae, una cum genealogiis fide optima collectae publicataeque. Berol. 1626 fol. (französisch von Ant. Teissier. Berl. 1707 fol.)

J. Wolfg. Rentsch, brandenburgischer Ceder-Hain. Bayreuth, 1682. 8.

Karl Ferdin. Jung, Genealogie der Burggrafen zu Nürnberg. Onolzb. 1735. 8.

J. Gottfr. Biedermann, Genealogie der hohen Fürstenhäuser im fränkischen Kreise. Bayr. 1746. fol. (berichtigt öfters den Rentsch).

b) Zur Geschichte der fränkischen Fürstenthümer gehören:

Chstph. Phil. Sinold genannt v. Schütz, corpus historiae brandenburgicae diplomaticum, 1r Thl. (von 1164—1420). Schwabach, 1732. fol.

J. Henr. de Falckenstein, antiquitates Nordgavienses. 3 Tom. Frankf. u. Lpz. 1723. fol. — Codex diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. Fr. et Lips. 1723. fol. (beide Werke gehören zunächst zum vormaligen Hochstift Eichstädt. Vom Burggrafth. Nürnberg, Th. 3, S. 1 ff.)

Sam. Wilh. Oetter, Versuch einer Gesch. der Burggraven zu Nürnberg ꝛc. durch Münzen, Sigille und Ur-

kunden bestättigt. 3 Th. Frkf. u. Lpz. 1751—53. 8. (Das gründliche Werk geht nur bis zum Jahre 1273.)

J. Basil. Seidel, Versuch einer Abhandlung von dem Burggrafthum Nürnberg, oder dessen Ursprung und Umfang, sonderlich deren mittlern Zeiten. Eisenach, 1751. 8.

Paul Dan. Longolius, sichere Nachrichten von Brandenburg-Culmbach, 10 Theile. Hof, 1751 ff. 8.

Karl Fr. Schöpf, Nordgau-ostfränkische Staatsgeschichte der gewesenen Markgrafen auf dem Nordgau u. Grafen zu Franken. 3 Theile. Hildburgh. 1753 ff. 8.

Karl Heinrich Lang, neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth (vom Jahre 1486 an). 3 Theile. Gött. 1798, 1801 u. 1811. 8.

(Auch steht in Pauli's Staatsgesch. Th. 3, S. 419 ff. die Geschichte der fränkischen Fürstenthümer vom Churfürsten Friedrich 2. an).

20.

Zur Literatur dieses Zeitraumes.

a) Von den Quellen:

Leuthingen (in diesem Compend. stets nach d. Ausgabe von Krause citirt); Garcaeus; Engel, und die gleichzeitigen scriptores rer. germ., so wie die allgemeinen Urkundensammlungen von du Mont, Londorp, Lünigs teutsches Reichsarchiv u. a. u. die besondern Urkundensammlungen von Gercken (Codex dipl. Brand.; — Diplomataria; — Fragmenta marchica); Lentz, zweiter Theil; — Oelrichs Beiträge 2c. (Berl. 1761. 8.)

b) Von den Systemen und Handbüchern:

Pauli, Th. 2 u. 3; Buchholz, Th. 3; Gallus, Th. 2 u. 3, u. Th. 4, S. 1—80; Möhsen, S. 317 —574.

c) Von speciellen Werken zur preußischen Geschichte:

Cernitius; Rentsch;

(Friedrich 2.) mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg, s. l. 1750. 8. Suite de mémoires etc. 1750. — Mehrere neue Auflagen, z. B vom J. 1758 in 4 Theilen. — Auch erschien es in mehreren teutschen Uebersetzungen.

K. H. Krause, Mein Vaterland unter den Hohenzollerischen Regenten. Ein Lesebuch rc. 3 Th. N. A. Halle 1803—5. 8.

Karl Ludw. Woltmann, das brandenburgische Haus. Berl. 1801. 8.

Historischer Atlas von Preußen, in 12 illuminirten Charten. Nebst einem kurzen Abrisse von Preussens Geschichte, von Friedrich von Hohenzollern, Burggrafen von Nürnberg im Jahre 1273, bis zu Friedrich Wilhelm 3. im Jahre 1816. Leipzig 1816. Querfol.

21.

Churfürst Friedrich 1; 1415—1440.

Friedrich 1. (gebohren ums Jahr 1372) übertraf die meisten Fürsten seiner Zeit durch ausgezeichnete geistige Kräfte, und durch eine vielseitige Bildung derselben, wozu auch die Kenntniß der lateinischen, französischen und italienischen Sprache, der Geschichte und Rechtswissenschaft gehörte. Sein

kleines Stammland war das fränkische Fürstenthum unterhalb des Gebirges, das er (1398) in der Theilung der väterlichen Länder mit seinem Bruder Johann erhielt, bis ihm, nach des letzten Tode, auch das Fürstenthum oberhalb des Gebirges (1420) zufiel.

Bevor er noch die brandenburgischen Marken, erst unterpfändlich (1411) und dann erblich (1415) vom Kaiser Sigismund erwarb, hatte er sich bereits durch seine Tapferkeit im Felde, so wie durch seinen männlichen Sinn und durch seine Klugheit in den Angelegenheiten des teutschen Reiches ausgezeichnet. In Mailand hatte er mit dem römischen Könige Wenzel (1401) gegen Johann Galeazzo Visconti, in Teutschland gegen die Stadt Rothenburg gekämpft; auch unterstützte er den König Sigismund (1409) gegen die Osmanen, erklärte sich für ihn (1410) bei der Kaiserwahl, und machte ihm bedeutende Geldvorschüsse.

Schwer war die Aufgabe für Friedrich, den tief erschütterten Churstaat Brandenburg nach seinem innern Leben zu verjüngen, und zur Ordnung, zur Gesetzmäßigkeit und zum Wohlstande zurückzuführen; denn bei seiner Ankunft in demselben war dieser Staat nicht mehr, was er unter dem Churfürsten Waldemar aus der askanischen Dynastie gewesen war, und wozu ihn Karl 4 vielleicht wieder gebracht haben würde, wenn dieser Fürst länger gelebt hätte. Die Stände des Landes,

des, welche aus den Abgeordneten der Geistlichkeit, des Adels und der Städte bestanden, behaupteten große Vorrechte; besonders aber war der Adel in der Zeit der Wittelsbacher und Luxemburger übermächtig geworden. Die Einkünfte des Regenten waren durch Verpfändungen, Verschenkungen und Veräußerungen tief gesunken, und Zügellosigkeit und Selbsthülfe an die Stelle der Rechtspflege getreten. Friedrich fand einen raubsüchtigen Adel vor; eine unwissende grobsinnliche Geistlichkeit; einen, durch stete Bedrängung und innere Unordnung mißgeleiteten, Geist der Städter, und den Landmann in tiefem Elende und allen Mißhandlungen seiner Treiber preisgegeben. Dies alles ward verändert und umgestaltet während Friedrichs Regierungszeit.

Zwar verweigerten viele märkische Ritter dem Churfürsten Friedrich die Huldigung, weil sie sich bei den an sie verpfändeten Städten und Besitzungen behaupten wollten, und dabei von den Herzogen von Pommern-Stettin (1413) unterstützt wurden; allein der Kaiser belegte jene Ritter mit der Reichsacht, und bedrohete die Herzoge von Pommern mit derselben. Friedrich selbst aber verband sich mit dem Herzoge Rudolph von Sachsen und mit dem Erzbischoffe Günther von Magdeburg, die ihm zur Bändigung und Gefangennehmung vieler Ritter (1414) und zur Beruhigung der Städte und des flachen Landes verhalfen. Bald darauf

stellte Friedrich allgemeine Sicherheit und Ordnung in der Gerechtigkeitspflege und in den Finanzen her, nachdem er die aufsäßigen Ritter (bis auf den ins Ausland geflüchteten Quitzow) begnadigt, ihnen ihre Besitzungen zurückgegeben, dagegen aber alle landesherrliche Verpfändungen eingelöset, und zu Kostnitz vom Kaiser (18. Apr. 1417) die feierliche Belehnung mit dem Churstaate, nach Einwilligung des Churfürstencollegiums, erhalten hatte. Doch mußte er noch mehrmals gegen die Herzoge von Pommern und Mecklenburg (1419) kämpfen, besonders weil die ersten die Herausgabe der Uckermark verweigerten, bis er, nach erneuerter Verbindung mit Sachsen und Magdeburg *), die Pommern und ihre Bundesgenossen besiegte, die Uckermark sich unterwarf, und sie im Frieden zu Perleberg behielt.

Weniger gelang ihm (1421) sein Zug von Franken aus gegen die Hussiten, weil er des Ziskaberges sich nicht bemächtigen konnte. Auch verweigerte ihm der Kaiser Sigismund die Besitznahme des Herzogthums Sachsen-Wittenberg, in welchem (1422) der askanische Mannsstamm erlosch, und der Markgraf von Meißen, Friedrich der Streitbare, durch kaiserliche Belehnung folgte. Zwar hatte Friedrich 1. sogleich nach dem Tode des letzten Askaniers, Albrechts 3., dieses Land besetzt, weil sein ältester Sohn Jo-

*) Dieses Bündniß beim Gercken, Cod. dipl. T. 8, p. 416 sqq.

hann mit der Tochter des vorletzten sächsischen Churfürsten, Rudolphs 3. vermählt war; er räumte dasselbe aber (25. Febr. 1423), als der Kaiser Sigismund in dem, für Friedrich den Streitbaren ausgestellten, Lehnsbriefe*) (6. Jan. 1423.) erklärt hatte, daß er denselben gegen jeden Anspruch, und namentlich gegen den brandenburgischen, schützen wollte; und erhielt von seinem neuen Nachbar, als Entschädigung für die Allodialerbschaft der Prinzessin Barbara, 10,000 Schock böhmischer Groschen.

Die lange und mehrmals erneuerte Fehde zwischen Friedrich und den Herzogen von Mecklenburg ward (1427) zu Perleberg dahin beendigt, daß der, in brandenburgische Gefangenschaft gerathene, Herzog Johann von Mecklenburg auf die Priegnitz verzichtete, und für sich und seine Erben versprach, seine Länder von Brandenburg zur Lehen

*) Dieser Lehnsbrief steht in J. Gottlob Horns Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren. Lpz. 1733. 4. S. 906 ff. — Die brandenburgische Verzichtsurkunde, Ebend. S. 870 ff. — Sigismund machte besonders gegen Friedrich 1. geltend (s. Müllers Reichstagstheatrum unter Friedrich 5. Th. 2, S. 456) daß Vater und Sohn nicht zwei Churfürstenthümer besitzen könnten. — Später, nach Friedrichs von Sachsen Tode, ward von dessen Söhnen eine Erbeinigung (1435) mit dem brandenb. Hause — die Grundlage der Erbverbrüderung von 1457 — geschlossen. S. Gercken, Cod. dipl. T. 7, p. 246 sqq.

zu nehmen*). Gleichzeitig verglich er sich (1427) zu Neustadt-Eberswalde**) mit den Herzogen Otto und Kasimir von Stettin. Dagegen litten aber seine brandenburgischen und fränkischen Besitzungen mehrmals durch Streifzüge der Hussiten, bis, unter seiner Vermittelung, (1436) der Vergleich zu Iglau zwischen Sigismund und den Hussiten abgeschlossen ward, der endlich allmählig Böhmen beruhigte.

Wenige Jahre vor Friedrichs Tode (1436) erlosch die wendische Dynastie mit dem Fürsten Wilhelm im Lande Stargard, welches Friedrich, nach dem Vertrage von 1427, als erledigtes Lehen mit seinem Staate verbinden wollte. Allein Wilhelms nächster Vetter, der Herzog Heinrich von Mecklenburg, setzte sich in den Besitz, und die darüber begonnene Fehde ward erst unter Friedrichs Nachfolger beendigt.

Friedrich stiftete, mit Zustimmung der Stände, (1440) zwischen seinen Söhnen einen Hausvertrag***) zu Kadolzburg im Anspachischen, nach welchem der älteste Sohn Johann, ein ruhiger und der Alchemie lebender Fürst, auf die

*) Diese Urkunde beim Gercken, Cod. dipl. T. 7, p. 163 sqq.

**) Der Vertrag beim Gercken, T. 7, p. 144 sqq.

***) Dieses sogenannte Testament Friedrichs I. steht in Oelrichs Beitr. S. 126 ff. und den Theilungsvertrag der vier Brüder vom Jahre 1447. Ebend. S. 133 ff.

Churwürde und die Marken verzichtete*), wogegen er das fränkische Fürstenthum oberhalb des Gebirges (Bayreuth) erhielt. (Hier starb er 1464 ohne Erben). Der zweite Sohn, Friedrich, ward zur Churwürde und zum Besitze der Marken bestimmt. Der dritte, Albrecht (Achilles), erhielt Franken unterhalb des Gebirges (Anspach), und der vierte, Friedrich der Fette, die Altmark und Priegnitz. (Er starb 1463 zu Tangermünde ohne Erben.)

Der Stifter der neuen Dynastie in Brandenburg und der Hersteller der Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt in diesem Staate, Friedrich 1, starb am 21. Sept. 1440 zu Kadolzburg.

Garcaeus, p. 167—198.

Cernitius, p. 16 sqq.

Jac. Paul Gundling, Leben und Thaten Friedrich des ersten etc. Halle, 1715. 8.

Friedrich 2, mémoires etc. (Ausgabe von 1758) P. I. p. 10 sqq.

Pauli, Staatsgesch. Th. 2, S. 55 ff. — Buchholz, Th. 3, S. 5 ff.

22.

Friedrich 2. (der Eiserne); 1440—1470. [† 1471].

Friedrich 2, in Polen erzogen und gebildet, und ausgestattet mit mannigfaltigen Kenntnissen

*) Diese Verzichtleistung beim Lentz, Th. 2, S. 580 ff.

und ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften, erreichte seinen Vater nur nicht ganz in Hinsicht fester politischer Plane.

Bei den Unruhen in Böhmen während der Minderjährigkeit des Königs Ladislav, wies er den Antrag einiger mißvergnügten Großen zur böhmischen Krone zurück; allein die Schutzhoheit über die Niederlausitz übernahm er (1441), welche Nicolaus von Polenz bei ihm nachsuchte, dem (unter dem Namen einer Landvoigtei) die Niederlausitz für 16,000 Schock Groschen versetzt worden war. Gleichzeitig suchte Wenzel von Biberstein die Schutzhoheit des Churfürsten über seine Herrschaften Storkow und Beeskow, und Johann von Cottbus über Cottbus. Die letzte Herrschaft kaufte*) darauf (1445) Friedrich von Rudolph von Cottbus für 5500 Schock böhmische Groschen, und vom Johann von Waldau, für 6000 rheinische Gulden, die Herrschaft Peiz. — Nach dem Tode des von Polenz zahlte (1448) Friedrich dessen Söhnen die Pfandsumme von 16,000 Schock böhmischer Groschen**), wofür er die Nie-

*) J. Fr. Beuch, Gesch. und Beschr. der Stadt Cottbus bis zum Jahre 1740. Herausgeg. v. Bernoulli. Berl. 1785. 8. S. 13 ff. — Die Urkunde des Kaisers beim Gercken, Cod. dipl. Br. T. 8, p. 672 sqq.

**) Die Quittung der beiden Polenze über die Pfandsumme steht beim Gercken, Cod. dipl. Br. T. 8, p. 675.

derlausitz als Pfand erwarb, und sich daselbst, mit Zustimmung des Statthalters in Böhmen, Georg Podiebrads, huldigen ließ. Als aber später, nach Georgs Thronbesteigung in Böhmen, Friedrich mit demselben zerfiel, und ein böhmisches Heer die Marken bedrohte; so schloß Friedrich mit Georg (5. Jun. 1462) zu Guben einen Frieden*) in welchem der Churfürst Cottbus, Peiz und das Recht des Anfalls von Storkow und Beeskow behielt, und ausserdem die Herrschaften Teupitz, Beerfelde und Groß-Luben erwarb, dagegen aber die übrigen Theile der Niederlausitz an Böhmen zurück gab.

Die seit den Zeiten der askanischen Dynastie (seit 1196) von Magdeburg gemachten Lehnsansprüche auf die Altmark, wurden zwischen dem Churfürsten und dem Erzbischoffe Friedrich von Magdeburg (1449) durch einen Hauptvergleich**) beseitigt, worauf Brandenburg (1450) von neuem die (1381 an Magdeburg gekommene) Lehnshoheit über die Grafschaft Stollberg-Wernigerode***) überkam, und kurz darauf

*) Garcaeus, p. 206.

**) Dieser Hauptvergleich steht fehlerhaft in Waltheri Singul. Magdeb. T. 2. p. 64 sqq; aus der Urschrift des königl. preußisch. Archivs aber beim Gercken, Cod. dipl. Br. T. 5, p. 362 sqq.

***) Die Urkunde vom Jahre 1450, in welcher Graf Bodo von Wernigerode den neuen Lehnsherrn anerkennt, beim Gercken, Cod. d. Br. T. 7, p. 350 sqq.

(1451) auch von der Aebtissin von Gandersheim die Lehnshoheit über die im Halberstädtischen gelegene Herrschaft Derenburg erwarb *).

Allein weit bedeutender war die Wiedererwerbung der (von Sigismund an den teutschen Orden überlassenen) Neumark, welche der damalige Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, bei seinen bedenklichen politischen Verhältnissen gegen Polen und gegen die westpreußischen Städte, dem Churfürsten für 100,000 rheinische Gulden (1455) erblich überließ **); doch so, daß sie der Orden für dieselbe Summe, nach Friedrichs Tode, wieder einlösen könnte. Auch schloß der Hochmeister, in Hinsicht seiner Stellung gegen Polen und die preußischen Stände, noch ein besonderes Bündniß mit Friedrich ***). — Von seinem Bruder, Friedrich dem Fetten, welcher ihm bereits 1446 die Landeshoheit über seine Besitzungen, die Altmark und Priegnitz, übertragen hatte, erbte der Churfürst diese Länder (1463) nach dessen unbeerbtem Tode.

Der Churfürst Friedrich ward mit dem Churfürsten Friedrich von Sachsen in Zwist verwickelt, als er die Städte Niemegk und Brück,

— Vergl. Chronicon Magdeb. beim Meibom. T. 2, p. 360.

*) Eine Bestätigung des Vertrages mit der Aebtissin vom Jahre 1483, beim Gercken, Cod. T. 5, pag. 127 sq.

**) Gercken, Cod. T. 5, p. 262 sqq.

***) Ebend. p. 270 sqq.

als angebliche Bestandtheile der Marken, sich bemächtigte, bis der schiedsrichterliche Ausspruch einiger Fürsten diese Fehde*) ausglich, und Friedrich mit der sächsischen Prinzessin Katharina sich vermählte, die ihm 9000 Ducaten zubrachte. — Als später (1446) seine Schwäger, die sächsischen Fürsten Friedrich und Wilhelm, über die Theilung ihrer Erbländer zerfallen waren, trat er auf Wilhelms Seite, und nahm an der Erstürmung der Stadt Gera (1450) Antheil, wogegen die Truppen des Churfürsten von Sachsen, in der Mark bis Belitz vordrangen**). Doch ward der sächsische Bruderkrieg, unter brandenburgischer Vermittelung, zu Naumburg (1451) beendigt, die Erbeinigung mit Sachsen erneuert***), und, auf die Grundlage derselben, die Erbverbrüderung****) zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen (1457) abgeschlossen.

*) Müllers Reichstagstheatrum, unter Friedrich 5, Th. 1, S. 189 f.

**) Garcaeus, p. 202.

***) Müllers Reichstagstheatrum unter Max. 1, Th. 2, S. 354.

****) Die Erbeinigung teutscher Fürstenhäuser bestand in einer Verbindung derselben zur gegenseitigen Vertheidigung ihrer Länder und Unterthanen; die Erbverbrüderung aber in einem Vertrage, nach welchem teutsche Fürstenhäuser, im Falle ihres Erlöschens, gegenseitig die Erbfolge in ihren Ländern sich zusicherten. Doch galten diese Erbverbrüderungen, wegen des kaiserlichen Rechts, über erledigte teutsche Reichslehen

Die Streitigkeit zwischen Brandenburg und Mecklenburg wegen Stargard, ward zu Witt-

zu verfügen, nur nach der Bestätigung des Kaisers, welcher später in der Wahlcapitulation verpflichtet ward, sie zu bestätigen. — Zwischen dem Wittelsbachischen Hause in Brandenburg und dem Wettinschen in Meißen und Thüringen findet sich bereits beim J. 1329 die Spur einer Erbverbrüderung, doch blos in Beziehung auf Meißen, weil wegen Thüringen ein früherer Vertrag zwischen Meißen und Hessen bestand. — Während der Regierung des luxemburgischen Hauses in Brandenburg (1373) erneuerten aber Meißen und Hessen ihre Erbverbrüderung, in welcher sie Brandenburg ausschlossen. (Estor, orig. jur. publ. hassiaci, p. 200 sqq. und, mit der kais. Bestätigung, beim Müller im Reichstagstheat. unter Max. 1, Th. 1, S. 565 ff.) In diese Erbverbrüderung ward zu Naumburg (29. Apr. 1457) Brandenburg wieder aufgenommen (Müller, a. a. O. S. 573 ff. und Lünig im Reichsarchive, Pars spec. Cont. 2 p. 763. Ein Auszug daraus in Gundlings Leben und Thaten Friedrichs 2, S. 450 ff. Vergl. J. Sebast. Müllers sächs. Annalen, S. 31 ff.); doch erhielt diese Erbverbrüderung die kaiserliche Bestätigung nicht (s. Müllers sächs. Annalen S. 275 ff.). Die Literatur der Schriften über diese Erbverbrüderung in Küsteri bibl. hist. brandenb. p. 675 sqq. und Ejusd. Access. P. 1, p. 539 sqq. — Zwischen Brandenburg und Sachsen fand, wegen der Erbverbrüderung, keine gegenseitige eventuelle Erbhuldigung statt; doch stellten sie sich Reversalien aus, daß diese Unterlassung ihnen bei dem Erbfolgerechte keinen Nachtheil bringen sollte. — Die letzte Erneuerung dieser Erbver-

stock (1442) dahin verglichen*), daß Stargard bei Mecklenburg blieb; doch sollte, nach dem Erlöschen des Mecklenburgischen Mannsstamms, ganz Mecklenburg an Brandenburg fallen. Der Kaiser Friedrich und die Churfürsten des Reiches bestätigten diesen Vertrag**), und die mecklenburgischen Stände leisteten dem Hause Brandenburg die eventuelle Erbhuldigung.

In den Städten Berlin und Cölln, welche Mitglieder des Hansebundes waren, bestanden Zwiste (1443) zwischen dem damals vereinigten Magistrate beider Städte und den Bürgern. Die Bürger suchten die Hülfe des Churfürsten, welcher die Städte mit Truppen besetzte, den vereinigten Magistrat beider Städte trennte, und zu Cölln an der Spree die markgräfliche Residenz anlegen ließ.

Von dem Herzoge von Pommern-Wolgast brachte Friedrich (1445) die beiden früherhin abgekommenen uckermärkischen Städte Pase-

brüderung geschah im Jahre 1614. — Im zehnten Artikel des Tilsiter Friedens (1807) verzichtete Preussen auf alle sächsische Länder, und später ist, weder nach Hessens, noch nach Sachsens Herstellung, die Erbverbrüderung erneuert worden.

*) Müller, Th. 1, S. 183 ff. — Information der preußischen Succession auf Mecklenburg; die Documente K. L.

**) Müller, Th. 1, S. 187. — Informations Documente M. und N.

walk und Torgelau, wieder an sein Haus zurück; allein der Erwerb des Landes der Herzoge von Stettin, nach dem Erlöschen dieser pommerschen Fürstenlinie, mißlang (1464) dem Churfürsten, wiewohl er dasselbe als erledigtes Lehen in Anspruch nahm. Mit Zustimmung des Adels und der Städte nahmen vielmehr die Herzoge von Pommern-Wolgast, als nächste Anverwandte, davon Besitz, und, nachdem der Kaiser beide streitende Theile mit dem erledigten Lande belehnt hatte, eröffnete Friedrich (1469) den Krieg gegen Pommern. Eine in seiner Nähe, bei der Belagerung von Uckermünde, einschlagende Kanonenkugel bewirkte aber einen nachtheiligen Eindruck auf seine geistigen Kräfte. Er schloß daher, unter polnischer Vermittelung, einen Waffenstillstand mit Pommern, und übertrug die Regierung der Marken (1470), mit Zustimmung des Kaisers, seinem Bruder Albrecht, weil seine Söhne, Johann und Erasmus vor ihm gestorben waren. Er starb zu Plassenburg in Franken (10. Febr. 1471).

Garcaeus, p. 199—213.

Cernitius, p. 24 sqq.

Jac. Paul v. Gundling, Leben und Thaten Friedrichs des andern. Potsdam, 1725. 8.

Friedrich 2, mémoires etc. P. 1. p. 11 sqq.

Pauli, Th. 2, S. 169—268.

Buchholtz, Th. 3, S. 100—174.

23.

Albrecht (Achilles) 1470—1486.

Albrecht, der wegen seiner ritterlichen Kämpfe den Beinamen Achilles erhielt, vereinigte mit Anspach, das er nach des Vaters Tode übernommen hatte, im Jahre 1464, bei dem Tode seines Bruders Johann, Bayreuth, und im Jahre 1470, als sein Bruder Friedrich 2, die Regierung niederlegte, auch die Marken nebst der Churwürde.

Den Kampf gegen Pommern setzte Albrecht fort, seit der Kaiser Friedrich 3. ihn mit dem erledigten Stettinschen Lande belehnt hatte; doch wurden die Besitzungen beider streitenden Theile verwüstet, bis, unter Vermittelung der Herzoge von Mecklenburg, ein Vergleich zwischen Brandenburg und Pommern auf den bisherigen Besitzstand, aber mit der bestätigten Anwartschaft Brandenburgs auf Pommern, abgeschlossen ward.

Zur Beseitigung der damals noch so häufigen Ländertheilungen in Teutschland, stiftete Albrecht (1473) zu Cölln eine ewige Erbverordnung*), nach welcher die gesammten Marken ungetheilt dem jedesmaligen Churfürsten gehören, in den fränkischen Fürstenthümern aber nie mehr als zwei Regenten (zu Anspach und zu Culmbach) seyn sollten.

*) Lentz, brandenb. Urkunden, Th. 2, S. 676 ff. — Pauli, Th. 2, S. 301 ff.

Dieses Hausgesetz erhielt die kaiserliche Bestätigung*). Albrecht, welcher in Franken sich aufhielt, ernannte seinen ältesten Sohn Johann zum Statthalter in den Marken.

Johann gerieth über die Ehestiftung seiner Schwester Barbara, welche mit dem Herzoge Heinrich von Glogau und Crossen vermählt gewesen war, in eine Fehde mit dem Herzoge von Sagan, und mit dem Könige Matthias von Ungarn, dem damaligen Besitzer von Schlesien. Es war nämlich in dem Ehevertrage festgesetzt worden, daß, dafern der Herzog Heinrich ohne Kinder stürbe, das Churhaus Brandenburg jährlich 50,000 Ducaten aus dem Fürstenthum Crossen erhalten sollte. Nach Heinrichs unbeerbtem Tode (1476) bemächtigte sich aber der Herzog Johann von Sagan**) des Landes, und kämpfte, in Verbindung mit dem Herzoge Wratislav von Pommern, gegen Brandenburg, bis im Jahre 1482 der König Matthias den Frieden zu Camenz***) vermittelte, in welchem das Fürstenthum Crossen, mit Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg, an Bran-

*) Sie steht beim Gercken, Cod. dipl. Br. T. 8, p. 513 sqq.

**) Johann von Sagan war der Oheim Heinrichs von Glogau, durch den väterlichen Theilungsvertrag aber von der Nachfolge in Glogau ganz ausgeschlossen worden.

***) Oelrichs Beiträge zur brandenb. Gesch. S. 172 ff. — Garcaeus, p. 238.

denburg kamen, das Wiederkaufsrecht für 50,000 Ducaten aber dem Herzoge von Sagan vorbehalten blieb.

Noch hatte der Churfürst Albrecht (1475) gegen den Herzog Karl von Burgund gekämpft, und darauf den Frieden zwischen demselben und dem Kaiser Friedrich 3. eingeleitet*), als er, bei der Anwesenheit zu Frankfurt zur römischen Königswahl Maximilians, daselbst (11. März 1486) am Schlagflusse starb.

Garcaeus, p. 213—223.

Cernitius, p. 32 sqq.

J. Geo. Layritz, Achilles germanicus, seu Albertus Elector Brand. delineatus. Jenae, 1670. 4. (Panegyricus).

Friedrich 2, mémoires etc. P. 1, p. 12 sqq.

Pauli, Th. 2, S. 269—372.

Buchholtz, Th. 3, S. 174—233.

24.

Johann (Cicero**), 1486—1499.

Nach dem väterlichen Hausgesetze regierte Johann allein in den Marken; von seinen nach-

*) Müllers Reichstagstheat. unter Friedrich 5. Th. 2, S. 716.

**) Im Jahre 1474, wo Johann Statthalter in den Marken war, kämpften Kasimir von Polen, Matthias von Ungarn und Uladislav von Böhmen, um den Besitz von Schlesien. Johann und der Herzog Ernst von

gebohrnen Brüdern aber erhielt Friedrich Anspach und Sigismund Bayreuth*).

Johann, an dem Hofe des Churfürsten Friedrich 2, erzogen, besaß viele Kenntnisse in Sprachen und Wissenschaften; an Regierungseigenschaften aber stand er hinter seinem Oheime und Vater. Wohlthätig wirkte es auf die Marken, daß er der erste Fürst von Hohenzollern war, der seine bleibende Residenz im Churstaate nahm, und daß er für Sparsamkeit**) im Staatshaushalte sorgte, so wie er für die Stiftung einer Unversität zu Frankfurt die thätigste Vorkehrung traf***).

Sachsen führten 6000 brandenburgische und sächsische Reiter dahin, und diese gaben wahrscheinlich mehr, als Johanns Beredsamkeit, — wovon er den Beinamen Cicero erhielt — den Ausschlag bei der Beendigung jener Fehde. Vergl. Friedrichs 2. mémoires p. 16.

*) Nach Sigismunds unbeertem Tode (1495) erbte Friedrich seine Länder. Von Friedrichs drei Söhnen erhielt Kasimir Bayreuth und Georg Anspach; der dritte Albrecht, ward Hochmeister des teutschen Ordens, und 1525 erblicher Herzog in Preußen. — Kasimirs Sohn, Albrecht, spielte in und nach dem schmalkaldischen Kriege in Teutschland eine wichtige Rolle († 1557).

**) Garcaeus, p. 233 sq. — Doch erregte Johanns Abgabe auf das Bier große Bewegungen in der Altmark; Cernit. p. 44.

***) Schon Albrecht soll (Leuthinger, L. I. §.3. p. 7.) den Gedanken dazu gehabt haben; Johann erhielt

Während seiner friedlichen Regierung bestätigte ihm der Kaiser das Erbfolgerecht in Mecklenburg*), er selbst aber schloß (1493) mit dem Herzoge Bogislav von Pommern, zu Piritz einen Vergleich**), nach welchem er dem pommerschen Hause die brandenburgische Lehnsverleihung erließ, doch so, daß Pommern das brandenburgische Oberlehnsrecht und die Erbfolge anerkannte. — Die Herrschaft Zossen erkaufte er (1490) von Georg von Stein.

Johann starb an der Wassersucht***) (9. Jan. 1499). Sein ältester Sohn, Joachim, folgte ihm in der Churwürde; der zweite, Albrecht, ward in der Folge Erzbischoff von Magdeburg und Churfürst von Mainz.

Garcaeus, p. 233—244.
Cernit., p. 40 sqq.
Friedrich 2. mémoires, P. 1. p. 16.
Pauli, Th. 2, S. 373—422.
Buchholtz, Th. 3, S. 233—61.

---

hielt (1498) das päpstliche Privilegium (Cernit. p. 45.) — Sein Arzt Pistoris war sehr thätig bei dieser Stiftung (Möhsen, S. 365 ff.)

*) Müllers Reichstagstheat. unter Friedrich 5, Th. 3, S. 143.

**) Ebend. Th. 2, S. 513.

***) Ueber seine Krankheit Möhsen, S. 328 f.

Hans Karl Freih. v. Ecker u. Eckhoffen, Johann Cicero und Joachim Nestor, Churfürsten zu Brandenburg. Berl. 1793. 8.

25.

Joachim I. (Nestor*) 1499—1535.

Joachim regierte Anfangs — obgleich gegen das Hausgesetz seines Großvaters — mit seinem Bruder Albrecht gemeinschaftlich**), bis dieser in den geistlichen Stand trat.

Joachim, durch Carion gebildet, besaß vielseitige geschichtliche, mathematische und astronomische Kenntnisse, redete mehrere Sprachen, und zeigte in seinem Leben einen rechtlichen und festen Charakter; nur verleitete ihn eine starke Sinnlichkeit zu manchen Ausschweifungen***).

Für die Sicherheit im Innern sorgte er durch die strengen Maasregeln gegen die fortdauernden Räubereien des märkischen Adels, an welchen

*) Für diese Benennung hat sich kein Grund erhalten. — Friedrich 2. sagt darüber in den mémoires p. 17. „Il reçut le surnom de Nestor, comme Louis XIII. celui de Juste; c'est-à-dire, sans que l'on en pénètre la raison."

**) Lenz, brandenb. Urkunden, Th. 2, S. 758 u. 762.

***) Leuthinger, l. 3. p. 143. „In Venerem proclivior, quam virum principem decet creditus."

sogar einige Höflinge Theil nahmen*); die Blüthe der Städte beförderte er durch weise Anstalten**), wozu auch die von ihm (1521) erlassene besondere Rangordnung der märkischen Städte gehörte***), seit welcher Zeit ihre Verbindung mit dem hanseatischen Bunde erloschen zu seyn scheint. Der Churfürst, vermählt mit einer dänischen Prinzessin, war überhaupt den Hansestädten abgeneigt, an deren Spitze damals Lübeck stand. Er bewirkte bei dem Kaiser (1506) den Befehl, daß die Hansestädte nicht weiter die Schweden gegen seinen Schwiegervater, den König Johann von Dänemark, unterstützen sollten, und später verstattete er (1523) seinem Schwager, dem abgesetzten Könige Christian 2. von Dänemark, einen Zufluchtsort in den Marken. Während dieser nordischen Fehden begab sich (1509) Hamburg auf zehn Jahre, für ein jährliches Schutzgeld von 200 rhein. Gulden, unter brandenburgischen Schutz****), welchem Beispiele (1528) Goslar auf sechs Jahre, mit 250 fl. jährlichem Schutzgelde, folgte*****).

*) Garcaeus, p. 244. — Leuthinger, l. 1. p. 36 et p. 47 sq. — J. Trithemius, Annales Hirsaug. T. 2, p. 651.

**) Garcaeus, p. 252.

***) Angelus, p. 306.

****) Die Urkunde beim Gercken, Cod. T. 5, p. 375.

*****) Die Urkunde ebend. p. 376.

Nicht ohne Einfluß blieb der Churfürst bei der Wahl seines Bruders Albrecht zum Erzbischoffe von Magdeburg und Bischoffe von Halberstadt*) und bei der Gelangung seines Vetters Albrecht zur Hochmeisterwürde des teutschen Ordens**), welcher gegen Vorschüsse, die er von dem Churfürsten zum Kriege gegen Polen bekam, (1517) auf alle Ansprüche des Ordens auf die Neumark***) verzichtete, die schon früher von dem Orden an Brandenburg abgetreten worden war.

Von großen Folgen für die Verbreitung und sorgfältige Pflege der wissenschaftlichen Kultur in den Marken war die Stiftung und Eröffnung der Universität Frankfurt an der Oder (1506****).

Die Juden wurden (1510), wegen des von Einigen aus denselben begangenen Frevels an einer geweihten Hostie, hart bestraft und aus dem Lande vertrieben*****). Eine Folge davon war

*) Leuthinger, libr. 1, §. 25. p. 22.

**) Idem, l. 1, §. 23. p. 20.

***) Diese Urkunde beim Gercken, Cod. T. 5. p. 274 sqq.

****) Die Schriften über die Universität Frankfurt, beim Küster, in der Bibl. brand. p. 150 sqq. — J. Chrstn. Beckmann, notitia universitatis Francofurtanae. Franc. 1707. fol. — Karl Renhausen, Gesch. der Univ. u. Stadt Frankf. an der Oder. Frkf. 1800. 8. N. A. 1806.

*****) Garcaeus, p. 248 u. 342. — Leuthin-

das Attentat eines getauften Juden, Johann Pfefferkorns, der von den vertriebenen Juden mit 100 fl. bestochen worden war zur Ermordung des Churfürsten und seines Bruders Albrecht*).

Der Kaiser Maximilian ertheilte (1517) dem Churfürsten die Anwartschaft auf das Herzogthum Holstein**), und die Bestätigung des frühern Privilegiums auf die Zölle in seinen Staaten, so wie in den Ländern, die er noch erwerben würde. Dahin gehörte die Grafschaft Ruppin, nach dem Erlöschen der eigenen Dynastie derselben mit dem Grafen Wichmann (1524***).

ger, l. 1. p. 19 sq. — Cernit. p. 49. — Beckmanns hist. Beschr. der Chur- u. Mark Brandenburg, Th. 1, S. 191 ff. — Die Urphede, welche die Juden bei ihrer Vertreibung schwören mußten, hat Gercken, Cod. T. 5, p. 129 sq.

*) Paul. Lange, Chron. Citiz. beim Pistorius, scriptt. rer. germ. T. 1. p. 1285.

**) Schweder, theatrum hist. praetensionum, P. 1, l. 2. cap. 23.

***) Mart. Dietrich, histor. Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin. Berl. 1725. 8. — Burc. Gotthe. Struve, Joachimus Nestor, comitatus Rupinensis restaurator. Jen. 1711. 4. steht beim Kleyb, T. 2, P. 1, p. 96 sqq. — Eine kurze Uebersicht der Geschichte des Hauses Lindau-Ruppin, beim Pauli, Th. 2, S. 587 ff. — Fr. Wilh. Aug. Bratring, die Grafschaft Ruppin, in histor., stat. und geogr. Hinsicht. Berl. 1799. 8. (Die Geschichte, S. 116—308).

In Hinsicht der, während Joachims Regierungszeit von Sachsen aus auch über die Marken sich verbreitenden*), Kirchenverbesserung erklärte sich der Churfürst — auf welchen sein Bruder Albrecht, welcher (1514) Erzbischoff von Mainz und (1518) Kardinal geworden war, nicht ohne Einfluß blieb, — gegen dieselbe auf den Reichstagen, und hinderte die Verbreitung derselben in seinem Staate, obgleich sein Vetter, der Hochmeister Albrecht, dieselbe in Preußen einführte, und (1525) dieses teutsche Ordensland in ein erbliches polnisches Vasallenherzogthum für sein Haus verwandelte. Ob nun gleich die neue Lehre damals von den Professoren zu Frankfurt bekämpft ward, und der Churfürst mit dem Könige Ferdinand von Ungarn und Böhmen, und mit mehrern katholischen Fürsten (1527) zu Breslau eine Zusammenkunft hielt; so war er doch, ausser der Sendung eines Truppencorps gegen die Wiedertäufer zu Münster (1534), allen gewaltsamen Maasregeln gegen die Protestanten abgeneigt.

Joachim, welchem sein ältester Sohn Joachim 2. in der Churwürde und den Churländern folgte, bestimmte — gegen Albrechts Hausgesetz — seinem nachgebohrnen Sohne Johann**) die

*) Leuthinger, l. 2. §. 4. p. 56. „saniores (in Marchia) unum Lutherum exosculantes, cum sibi de coelo divinitus missum judicabant."

**) Johann erwarb sich, durch seine Klugheit und Spar-

Neumark, das Fürstenthum Crossen und die in der Lausitz eingeschlossenen Ländereien. Er starb am 11. Jul. 1535.

Leuthinger, de marchia, lib. 1—3, p. 4—144.

Garcaeus, p. 244—57.

Cernit. p. 46 sqq.

Jac. Paul v. Gundling, Auszug churbrandenburgischer Geschichten, Churfürst Joachim 1, Joachim 2, u. Joh. Georgen rc. s. l. 1722. 8.

Friedrich 2, mémoires, P. 1, p. 17.

Pauli, Th. 2, S. 423—586.

Buchholtz, Th. 3, S. 261—352.

26.

Joachim 2—; 1535—1571.

Joachim 2 war in seiner Jugend sorgfältig erzogen, und in der lateinischen Sprache, in der Geschichte und Rechtswissenschaft unterrichtet worden; allein die höhern Regenteneigenschaften fehlten ihm, welche namentlich in seiner stark beweg-

samkeit, den Beinamen des Weisen. Er regierte zu Küstrin, führte sogleich (1535) die Kirchenverbesserung in seinen Besitzungen ein, trat (1538) dem schmalkaldischen Bunde bei, verließ (1545) denselben wieder; befestigte (1544) Küstrin und (1559) Peiz unterstützte den Kaiser Karl 5. gegen den schmalkaldischen Bund und bei der Belagerung von Metz (1552); erklärte sich aber nachdrücklich gegen das Interim (1548), und starb (1571) ohne männliche Nachkommen. — Pauli, Th. 3, S. 202 ff.

ten Zeit erforderlich waren, wenn sein Staat eben so, wie mehrere gleichzeitige Reiche und Staaten, durch die Einführung der Kirchenverbesserung zu einem kraftvollern, politischen Leben im Innern und zu einer höhern Ankündigung nach außen geführt werden sollte.

Zwar verbreitete sich (1539) die Kirchenverbesserung unter friedlichen Verhältnissen über die Marken; die drei Bisthümer, Brandenburg, Havelberg und Lebus, wurden dem Churstaate einverleibt, und — mit Aufhebung der bischöfflichen Gerichtsbarkeit — die sächsische Consistorialverfassung nachgebildet; an dem schmalkaldischen Bunde nahm aber Joachim 2. keinen Antheil; doch erschien er in Karls 5. Lager vor Wittenberg, um sich für das Leben des gefangenen Churfürsten Johann Friedrichs von Sachsen, und für die Befreiung Philipps von Hessen zu verwenden. Seine Politik trug im Ganzen kein bestimmtes Gepräge, und seine Prachtsucht, seine Ausschweifungen in der Liebe, und seine Schwäche für viele verdienstlose Günstlinge erschütterten seine Finanzen. Denn wenn gleich die Einkünfte mehrerer eingezogener Klöster der Hochschule Frankfurt und andern neugestifteten gelehrten Bildungsanstalten (zu Berlin, Stendal, Salzwedel, Gransee) zugetheilt, zum Theile auch für die Geistlichkeit und für Krankenhäuser bestimmt wurden; so kamen doch auch sehr viele sogenannte Feld-Klöster in die Hände adlicher Familien, und die in den

Städten in die Hände der Stadtmagistrate *). Selbst die wenigen Klöster, welche Joachim als Kammergüter einziehen wollte, gewährten dem Fiskus keinen Vortheil, weil sie sogleich, gegen baaren Vorschuß, an Andere zur Verwaltung und Zinserhebung überlassen wurden. Sein trefflicher Finanzminister Matthias, der sein eignes bedeutendes Vermögen dem Staate zum Opfer brachte, während der Jude Lippold des Churfürsten Zutrauen mißbrauchte**), konnte nicht immer die Summen decken, welche der Aufwand des Hofes, die öffentlichen Feste, die Turniere, die Maitressen, die Gesandtschaften ins Ausland und die Befestigung Spandau's kosteten; so daß bei Joachims Tode 2,600,000 Thaler Schulden auf dem nicht reichen Lande lasteten.

Für die Gerechtigkeitspflege ward, unter Joachims Regierung, besonders unter dem ausgezeichneten Kanzler Lamprecht Distelmeyer, durch zweckmäßige Veränderuugen beim Kammergerichte (1540 u. 1562), durch eine Gerichts- und Kanzleiordnung, und durch mehrere neue Landesgesetze gesorgt; auch hob sich der Handel auf der Oder, besonders über Stettin, weil der Churfürst

*) Möhsen, S. 476 ff.

**) Ueber Matthias und Lippold, s. Möhsen S. 480 ff. und S. 513 ff. ausserdem Aug. Hartung, Joachim 2, und sein Sohn Johann Georg. Berlin 1798. 8. der im Einzelnen die Gebrechen in den damaligen Verhältnissen schildert.

mit den Herzogen von Pommern in freundlicher Verbindung stand.

Für die Zukunft war es wichtig, daß der Churfürst (1537) mit dem Herzoge Friedrich von Liegnitz, Wohlau und Brieg eine Erbeinigung und Erbverbrüderung schloß, und daß bereits damals die Liegnitzischen Stände dem brandenburgischen Hause die Eventualerbhuldigung leisteten, obgleich Ferdinand 1, als König von Böhmen und Oberlehnsherr von Schlesien, derselben widersprach*). Eben so gelang es ihm, indem seine Freigebigkeit die polnischen Großen gewann, daß er (1568), nach Distelmeyers Rathe, auf dem Reichstage zu Lublin seinem Hause die Mitbelehnung über das Herzogthum Preussen ausmittelte, wodurch der künftige Anfall dieses Landes an Brandenburg vorbereitet ward; auch trug die mehrmalige Besetzung der bischöfflichen Stühle zu Magdeburg und Halberstadt mit Prinzen seines Hauses zur spätern Vereinigung beider Bisthümer mit dem brandenburgischen Staate bei.

An den kriegerischen Vorgängen seiner Zeit nahm Joachim 2. keinen persönlichen Antheil, nachdem sein Zug an der Spitze des Reichsheeres gegen die Osmanen (1542) ohne Erfolg geblieben,

*) Aus diesem Grunde zog der Kaiser Leopold 1 im Jahre 1675, nach Erlöschen des Liegnitzischen Fürstenhauses, dessen Besitzungen ein. — Vergl. Rechtsbegründetes Eigenthum des Königl. Churhauses Preußen und Brandenburg auf Schlesien, Cap. 2. §. 9.

sein Betragen dabei getadelt*), und durch diesen Feldzug die erste Veranlassung zu der Zerrüttung in den brandenburgischen Finanzen gelegt worden war.

Beim Ausbruche des schmalkaldischen Krieges rieth er den Oberhäuptern des schmalkaldischen Bundes zur Aussöhnung mit dem Kaiser, ohne selbst Theil an dem Kampfe zu nehmen. Nach Beendigung desselben entschloß er sich (1548) zur Annahme des vom Kaiser gebotenen Interims, das aber sein Bruder Johann verwarf. Demungeachtet gelang es dem Churfürsten nicht, die Befreiung des Landgrafen von Hessen aus der Gefangenschaft, und die Entbindung seines Vetters Albrecht von Preussen von der Reichsacht bei Karl 5. zu bewirken. Doch ward ihm und dem Churfürsten Moritz von Sachsen die Vollziehung der Reichsacht gegen die Stadt Magdeburg aufgetragen, von welcher er, im Vergleiche mit derselben (1550), für die Belagerungskosten 25,000 Ducaten und 12 Kanonen erhielt**).

Obgleich von dem kühnen Plane des sächsischen Moritz gegen Karl 5. unterrichtet, nahm Jo-

*) Er ward zu Speyer zum Oberbefehlshaber des Reichsheeres ernannt. Seine Maasregeln tadelt aber der gleichzeitige Geschichtschreiber Paul Jovius. Vergl. Küsteri bibl. brand. p. 430 sq.

**) Leuthinger, libr. 7. §. 16. p. 249. — Heinr. Merkel, Bericht von der Magdeburg. Belagerung, in Hortleders Ausschreiben ꝛc. Th. 2, S. 915 ff.

achim doch an dessen Zuge ins südliche Teutschland keinen Antheil; wohl aber beschickte er und sein Bruder Johann den Passauer Congreß (1552), und beide traten dem Passauer Vertrage und dem Augsburgischen Religionsfrieden (1555) bei*). Vergeblich bemühte sich Joachim, seinen kampflustigen Vetter, Albrecht von Culmbach, zur Annahme des Passauer Vertrages zu vermögen. Dieser ward vielmehr wegen seiner fortgesetzten Fehden gegen andere Reichsstände mit der Reichsacht belegt, von Moritz von Sachsen bei Sievershausen (1553) besiegt, und starb (1557) kinderlos im Auslande. Allein zwischen dem neuen Churfürsten August von Sachsen und dem sächsisch erneſtinischen Hause vermittelte Joachim, in Verbindung mit dem Könige von Dänemark, zu Naumburg (1554) einen Ausgleichungsvertrag, worauf daselbst (1555) die Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen erneuert ward. — Von dem Kaiser Ferdinand 1. erhielt er, für seinen fränkischen Vetter Georg Friedrich, (1558) die Herausgabe der sequestrirten Länder seines in der Reichsacht verstorbenen Vetters Albrecht, und für die Unterstützung der römischen Königswahl Maximilians 2, (1562) die Anwartschaft**) auf Braunschweig und Lüneburg, so wie auf einige Reichslehen des Hauses Anhalt.

*) Leuthinger, l. 7. §. 21—26. 32. 33. — Der Passauer Vertrag beim Hortleder, Th. 2, S. 1317 ff.

**) Schweder, theat. praetens. P. 1, p. 491.

Der Rest seines Lebens verfloß unter sinnlichen Genüssen, bis er plötzlich, nach einer Jagd, zu Köpenik am 3. Jan. 1571 starb*).

Petr. Haftitz, oratio de vita et obitu illustrissimorum principum Joachimi 2 et Joannis fratris, March. Brand. Franc. 1571. 4.

Chrstph. Corneri oratio de vita et obitu Joachimi 2. Franc. 1571. 4.

Chrstph. Meiemburg, oratio continens historiam vitae et obitus Joachimi 2 et Joannis etc. Viteb. 1572. 4.

Leuthinger, de marchia, l. 4—18. p. 144—647.

Garcaeus, p. 257—268.

Cernitius, p. 54 ſqq.

Gundling, Auszug brandenb. Geschichten.

Friedrich 2, mémoires etc. p. 17—22.

Pauli, Th. 3, S. 1—201.

Buchholtz, Th. 3, S. 353—443.

27.

Johann Georg; 1571—1598.

Johann Georg (geb. 11. Sept. 1525) war wissenschaftlich gebildet, und hatte als Jüngling die vaterländische Hochschule Frankfurt besucht. Diese wissenschaftliche Richtung blieb ihm während

*) Ueber seinen Tod Möhsen, S. 513 ff. — Das durch die Folter seinem Lieblinge Lippold abgepreßte Geständniß einer Vergiftung im Weine, kann nicht als beweisend gelten.

der langen Reihe von Jahren, die er als Kronprinz meistens in Entfernung von dem våterlichen Hofe verlebte, dessen Sitten und Umgebungen ihm nicht zusagten.

Ohne ausgezeichnete geistige Fähigkeiten zu besitzen*), war doch seine Regierung wohlthätig für den Staat durch das System der Sparsamkeit, welches unter ihm an die Stelle der bis dahin herrschenden Verschwendung trat. Der öffentlichen Stimme gab er nach, in der strengen Behandlung der beiden Günstlinge seines Vaters, der schönen Gießerin und des Kammerdieners Lippold**).

Mit dem Sturze des letztern stand die Vertreibung der Juden, die unter der letzten Regierung sich wieder eingeschlichen hatten, in Verbindung, weil sie durch Schlauheit und Wuchergeist des innern Geldverkehrs sich bemächtigten, und auf den Verfall der Finanzen wesentlichen Einfluß behaupteten. Sie mußten (1573) ihre Güter verkaufen und dem Churfürsten das Abzugsgeld entrichten. Die meisten wandten sich nach Böhmen und Polen***). Ungerecht war aber die Entlassung des braven Matthias († 1576), wiewohl der Churfürst die Verdienste des würdigen

*) Friedrich 2 sagt von ihm mémoires p. 22: „son gouvernement fut pacifique, et ne tient ici que pour le fil de l'histoire chronologique."

**) Ausführlich erzählt ihren Sturz Möhsen, S. 514 ff. welchem Hartung S. 33 ff. folgt.

***) Möhsen, S. 521 f.

Distelmeyers Lampert anerkannte, als er denselben zum ersten Minister erhob, welchem dessen Sohn Christian Distelmeyer in derselben Würde folgte. Dem ersten trug er den Entwurf eines vollständigen inländischen Gesetzbuches*) auf, ein Gedanke, der, wenn er gleich für jene Zeit vielleicht zu früh kam und auch nicht verwirklicht ward, doch den richtigen Tact des Churfürsten in Hinsicht der Bedürfnisse seines Staates bewährte.

Die Sparsamkeit des Churfürsten, und der edle Entschluß der Ritterschaft und der Prälaten auf der zu Berlin (1572) gehaltenen Versammlung der Landstände, zur Deckung der unter der vorigen Regierung gemachten Schulden (2,600,000 Rthlr.) eben so viel zu übernehmen, als der Bürgerstand**), bewirkte, daß nach einem Jahrzehend alle Schulden getilgt, und Ordnung und Staatscredit von neuem begründet waren.

Wenn gleich, während der damaligen kryptocalvinistischen Streitigkeiten, die von dem Churfürsten befohlene Unterschreibung der zu Kloster-Bergen (1577) bearbeiteten formula concordiae***), nicht geeignet war, die Ruhe der pro-

*) Möhsen, S. 543 f. Distelmeyers Entwurf, so wie der spätere eines Andern, den Distelmeyer deshalb beauftragt hatte, stehen in Mylii corp. constitt. march. T. 6.

**) Leuthinger, libr. 19. §. 17. 18. p. 663 sqq.

***) Leuthinger, l. 19—28. — Es erschienen von

testantischen Kirche herzustellen und die Fortschritte des menschlichen Geistes im Gebiete der Wahrheit zu befördern; so dürfen doch darüber die andern zweckmäßigen Anstalten für die wissenschaftliche Kultur während dieser Regierungszeit nicht übersehen werden. Für die Universität Frankfurt sorgte der Churfürst durch Erhöhung der Besoldungen der Lehrer, durch Freitische für hundert arme Studirende, und durch neue Gesetze*); auch ward gleichzeitig (1574) das Berlinische Gymnasium gestiftet**).

Der Adel, bis dahin wegen seines Hanges zur Ungebundenheit und wegen seiner fortgesetzten Räubereien dem Hofe entfremdet, so daß Joachim 2, und Johann von Cüstrin ihre meisten Räthe und Staatsbeamten aus dem wissenschaftlich gebildeten dritten Stande gewählt hatten***), ward jetzt, wo er der allgemeinen Ordnung mehr sich unterwarf und einen Theil der Landesschulden bereitwillig übernahm, von Johann Georg bei Präbenden in den Domcapiteln und bei Staatsämtern hervorgezogen, und dadurch der dritte Stand bei den letztern allmählig zurückgesetzt. Doch verkannte der

Seiten Brandenburgs die beiden Frankfurter Theologen, Musculus und Cornerus, zu Kloster Bergen.

*) Garcaeus, p. 271. — Leuthinger, libr. 19. §. 22. p. 669 sq.

**) Nicolai, Beschreibung Berlins, Th. 2, S. 737.

***) Möhsen, S. 545 ff.

der Churfürst den hohen Einfluß dieses Standes auf die Wohlfahrt des Staates nicht; denn thätig sorgte er für Gewerbsfleiß und Handel; er verstattete jedem Unterthan, ohne Ausnahme, freien Zutritt zu sich, und ermunterte, bei seinen Reisen im Lande, den Adel und den Landmann zum bessern Anbau des Feldes und zur Viehzucht. Auch siedelten sich viele geflüchtete Protestanten aus den Niederlanden, als Kaufleute, Tuchweber, Färber u. s. w. in mehreren märkischen Städten (in Stendal, Brandenburg, Wittstock, Crossen, Züllichau und Zielenzig) an*).

An kriegerischen Vorgängen der Zeit nahm der Churfürst, der als Churprinz (1547) mit 1000 Reitern der Schlacht von Mühlberg und der Belagerung Wittenbergs auf Karls 5 Seite beigewohnt hatte, keinen Antheil, ausser daß er dem jüngern Adel verstattete, in den Niederlanden gegen Alba zu dienen, daß er (1595) mit 500 Reitern den Kaiser gegen die Türken in Ungarn, und mit einem andern Truppencorps (1591) Heinrich 4 von Frankreich gegen die Liguisten unterstützte.

Die Bibersteinischen Herrschaften Beeskow und Storkow (24 □ Meilen), (schon früher an Brandenburg, dann an Sachsen, und darauf an das Bisthum Lebus verpfändet, mit dessen Säcularisation sie an Johann von Küstrin, und nach dessen unbeerbtem Tode an das Churhaus gekom-

*) Möhsen, S. 549 f.

men waren), erwarb (1575) der Churfürst erblich als ein böhmisches Lehen, mit Zustimmung der böhmischen Stände; auch ward (1578), nach seinem Wunsche, vom Könige Stephan von Polen die brandenburgische Mitbelehnung über Preußen erneuert. In der Folge (1594) vermählte sich der Enkel des Churfürsten, Johann Sigismund, mit Anna, der ältesten Tochter des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen, wodurch die Ansprüche des Hauses Brandenburg auf die Länder des Herzogs von Jülich — bei deren späteren Erledigung (1609) — begründet wurden.

Johann Georg starb am 8. Jan. 1598.

Leuthinger, de Marchia, libr. 19—27. p. 647—985.

Garcaeus, p. 269—274.

Cernitius, p. 68 sqq.

Friedrich 2, mémoires etc. P. I. p. 22 sq.

Pauli, Th. 3, S. 213—304.

Buchholz, Th. 3, S. 443—505.

Hartung, Joachim 2, und sein Sohn Johann Georg, S. 19—74.

28.

Joachim Friedrich; 1598—1608.

Joachim Friedrich (geb. 27. Jan. 1546) übernahm im 53sten Lebensjahre die Regierung. Als Churprinz ward er (1553) Bischoff von Havelberg, (1555) von Lebus, (1571) von Bran-

denburg, und (1566) Administrator von Magdeburg. Nach seiner Gelangung zur Churwürde vereinigte er, doch mit Beibehaltung der Domcapitel, jene drei Bisthümer ganz mit dem Churstaate; in Magdeburg aber ward sein dritter Sohn, Christian Wilhelm, (1598) zum Administrator gewählt.

Die Absicht seines Vaters in dessen letzten Lebensjahren, seinem ältesten Sohne dritter Ehe, Christian, die Neumark zu übertragen, war wohl die nächste Veranlassung dazu, daß Joachim Friedrich, auf die Grundlage des Hausgesetzes, welches Churfürst Albrecht Achilles gegeben hatte, mit seinem Vetter, dem kinderlosen Markgrafen Georg Friedrich von Anspach und Bayreuth, zu Gera (1598) einen Staatsvertrag*) abschließen ließ, in welchem das Recht der Erstgeburt anerkannt, und nach demselben dem Churfürsten der ungetheilte Besitz sämmtlicher Marken, so wie die Anwartschaft auf Preußen und alle aus dem Rechte der Erbschaft fließende Ländererwerbungen zugesprochen, in Hinsicht der fränkischen Besitzungen aber festgesetzt ward, daß daselbst nie mehr als zwei Markgrafen des Hauses regieren, und die übrigen Prinzen des Hauses mit Apanagen aus-

*) Continuator Garcaei, p. 278. — Der Vertrag im historischen Sendschreiben vom mitausschreibenden Fürstenamt im löbl. fränk. Kreise, S. 77 — 111.

gestattet werden sollten. — In Angemessenheit zu diesem Vertrage erhielten denn auch (1603) bei Georg Friedrichs Tode (mit welchem die von Albrecht Achilles abstammende fränkische Seitenlinie erlosch), die nachgebohrnen Brüder des Churfürsten: Christian das Fürstenthum Bayreuth, und Joachim Ernst das Fürstenthum Anspach.

Von den beiden ältesten Söhnen des Churfürsten, Johann Sigismund und Johann Georg, welche zu Strasburg studirt hatten, ward der zweite (1502) von dem lutherischen Theile des gemischten Strasburger Domcapitels zum Bischoffe gewählt, welcher aber zu Gunsten seines Nebenbuhlers, des Prinzen Karl von Lothringen, darauf, unter vortheilhaften Bedingungen*), verzichtete, und von seinem Vater deshalb (1606) das ihm, nach dem Erlöschen der fränkischen Seitenlinie angefallene, schlesische Fürstenthum Jägerndorf**)

*) Er erhielt die Summe von 130,000 fl. und einen Jahresgehalt von 9000 fl.

**) Der Markgraf Georg der Fromme von Anspach hatte, auf den Rath des damaligen Königs Ludwig 2 von Böhmen und Ungarn, (1524) von der Familie von Schellenberg Jägerndorf mit der Herrschaft Liebschütz erkauft, und von Ludwig die Belehnung erhalten. Schon vorher (1520) hatten die Herzoge von Oppeln und Ratibor Erbverträge mit ihm abgeschlossen, welche Ludwig gleichfalls bestätigte. Georg führte in Jägerndorf, wie in seinen übrigen Ländern, die Kirchenverbesserung ein. Der König Ferdinand

erhielt. — Der Churfürst selbst aber, welcher (1604) das geheime Rathscollegium gründete, und (1607) das Joachimsthaler Gymnasium (in der Folge nach Berlin verlegt) stiftete, hatte, bereits nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich, die Verwaltung des Herzogthums Preußen*) während der Gemüthskrankheit des Herzogs Albrecht Friedrich, übernommen, und sich zum zweitenmale (1603) mit der Prinzessin Eleonora von Preußen vermählt. — Er starb am 18. Jul. 1608.

Garcaeus und dessen Continuator, p. 275—284. Cernitius, p. 78 sqq.

---

der (1527) seinem Schwager Ludwig in Böhmen folgte, bestätigte die Belehnung, und verpfändete (1531) Oppeln und Ratibor an Georg. Als aber nach dessen Tode, sein Sohn Georg Friedrich während der Minderjährigkeit, unter der Vormundschaft seines Vetters, des darauf geächteten Markgrafen Albrecht, stand; so zog Ferdinand, wegen der über den Vormund ausgesprochenen Acht, Jägerndorf, Oppeln und Ratibor ein, und Georg Friedrich erhielt, nach Albrechts Tode (1557), zwar seine eigenen, und die ihm zugefallenen fränkischen Länder Albrechts, so wie Jägerndorf zurück, allein statt Oppeln und Ratibor ward ihm die Anwartschaft auf Sagan gegeben. — Georg Friedrich führte (seit 1578) die Vormundschaft über seinen blödsinnigen Vetter, den Herzog von Preußen, und bestimmte den damaligen Churprinzen von Brandenburg, Joachim Friedrich, zum Erben von Jägerndorf.

*) Leuthinger, l. 25. §. 2. p. 886.

Friedrich 2, mémoires etc. P. I. p. 23 sqq.
Pauli, Th. 3, S. 351—418.
Buchholz, Th. 3, S. 505—540.

29.

Johann Sigismund; 1608—1619.

Johann Sigismund (geb. 8. Nov. 1572), zu Strasburg wissenschaftlich gebildet, war ein Fürst von vielseitigen Kenntnissen, von Sinn für Ordnung und Gerechtigkeit, allein nicht ohne Uebereilungen, wozu ihn die Heftigkeit seines Temperaments fortriß. Er lebte als Churprinz, seit seiner Vermählung (1594) mit Anna (der Tochter des blödsinnigen Herzogs von Preußen und dessen Gemahlin, der jülichschen Prinzessin Maria Eleonora) größtentheils in Preußen, weil mit dem Tode des Herzogs Albrecht Friedrich die daselbst regierende Seitenlinie des brandenburgischen Hauses erlosch. Deshalb kehrte er auch, nach der in der Mark eingenommenen Huldigung, nach Preußen zurück, wo er (1609) von Polen die vormundschaftliche Regierung bestätigt erhielt.

Noch vor dem Anfalle Preußens aber erwarb er (1609) die Herrschaften Schwedt und Vierraden*) als eröffnete Lehen, nach dem Tode des

*) Nach mehrmaligem Wechsel der Besitzer dieser Herrschaften, kaufte sie [1664] die Churfürstin Dorothea, die zweite Gemahlin des großen Churfürsten. Sie übergab sie, als ein Majorat unter brandenburgischer Lan-

Grafen Martin von Hohenstein-Vierraden; auch nahm er, nach dem Erlöschen des Mannsstammes im Herzogthume Jülich mit dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm (25. März 1609), in Verbindung mit dem Hause Pfalz-Neuburg — in einem zwischen ihnen zu Dortmund mit Zustimmung der Landstände abgeschlossenen Interimsvertrage*) (31. Mai 1609) — gemeinschaftlich Besitz von den erledigten Ländern, zu welchen die Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, die Grafschaften Mark und Ravensberg und die Herrschaft Ravenstein gehörten**).

deshoheit, ihrem Sohne Philipp Wilhelm, dessen Descendenz erst im Jahre 1788 erlosch, worauf das Land an das Churhaus zurückfiel.

*) Du Mont, corps dipl. T. 5, P. 2. p. 103 sqq.

**) Ueber wenige erledigte teutsche Länder war der Besitz so streitig, wie über Jülich. Denn im Jahre 1483 hatte das sächsisch-albertinische Haus vom Kaiser die Anwartschaft auf Jülich und Berg erhalten, welche 1486 auch auf das ernestinische Haus ausgedehnt und von Maximilian 1 (1496) bestätigt ward. Eben so hatte Karl 5 (1544) die im Ehevertrage des Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, mit der clevischen Prinzessin Sibylle verabredete Uebertragung des Herzogthums Cleve auf das ernestinische Haus, — dafern der Mannsstamm in Cleve erlöschen sollte — bestätigt. Allein derselbe Kaiser gab darauf (19. Jul. 1546), als der Herzog Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg (der Vater Johann Wilhelms) mit der Prinzessin Maria

Während die sächsischen Häuser ihre Ansprüche auf diese Länder der Entscheidung des Kaisers Rudolph 2 überließen, der ihnen auch (1610) die

von Oestreich, der Tochter Ferdinands I, sich vermählte, ein privilegium habilitationis (du Mont, T. 4. P. 2. p. 313 sqq.), nach welchem, beim Erlöschen des Mannsstammes, die Töchter des Herzogs und deren männliche Nachkommen zur Nachfolge gelangen, die Länder aber nicht getheilt werden sollten. — Nun hatte der Herzog Wilhelm vier Töchter. Die älteste, Maria Eleonora, vermählte sich (1572) mit Albrecht Friedrich von Preussen. Aus dieser Ehe war die älteste Tochter, Anna, mit dem Churfürsten Johann Sigismund vermählt. Daher die brandenburgischen Ansprüche. Die zweite Tochter Wilhelms, Anna, hatte sich mit dem Pfalzgrafen von Neuburg vermählt, dessen Sohn, nach dem kaiserlichen Privilegium, die Erbschaft in Anspruch nahm. Ueber diese Erbschaft entstand nun zwischen Brandenburg und Neuburg, und zwischen diesen Häusern und den beiden Häusern Sachsen, so wie mit den beiden jüngern Töchtern Wilhelms ein Streit, dessen innere Verhältnisse und Folgen in meiner Geschichte der preuß. Monarchie S. 190 ff. näher erörtert worden sind. Das Resultat war, daß Sachsen, nicht gerüstet, der kaiserlichen Entscheidung alles überließ, und von den erledigten Ländern blos Titel und Wappen führte, während Brandenburg und Neuburg sich in den Besitz derselben setzten, und endlich (1666) dieselben theilten. — Ueber die gesammten Prätendenten zu dieser Erbschaft s. Teschenmacher, annales etc. p. 358 sqq.; und über die in diesem Streite erschienenen Deductionen; Küsteri, access. ad bibl. brand. P. I. p. 559 sqq.

Belehnung darüber ertheilte, bemächtigte sich doch der Erzherzog Leopold der Festung Jülich, und nahm einen Theil dieser Länder in Sequestration für den Kaiser. Weil aber der König Heinrich der 4. von Frankreich und der Freistaat der Niederlande diese Nachbarschaft Oestreichs ihrem Interesse zuwider fanden; so erklärten beide sich für Brandenburg und Pfalz-Neuburg, worauf der Prinz von Oranien Jülich eroberte (Sept. 1610) und die kaiserliche Statthalterschaft entfernte. — Allein ein Zwist zwischen dem Churfürsten und seinem künftigen Schwiegersohne, dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, der (1613) zu Düsseldorf bei einer Mahlzeit mit einer Ohrfeige endigte, welche der erstere dem letztern gab, führte zu den wichtigsten Folgen. Denn beide Fürsten knüpften auswärtige Verbindungen an, und veränderten deshalb ihr Glaubensbekenntniß. Der Churfürst trat (1614) zum Lehrbegriffe der Reformirten über, und suchte ein Bündniß mit den Niederländern; der Pfalzgraf nahm den Katholicismus an und vermählte sich mit der Tochter des Herzogs Wilhelm von Bayern, wodurch er mit diesem Hause und mit Spanien in nähere Verbindung kam. Unter diesen Verhältnissen litt das gemeinschaftlich regierte Jülichsche Land am meisten, über welches (1624), nach Johann Sigismunds Tode, ein einstweiliger Theilungsvergleich zwischen den beiden possedirenden Häusern abgeschlossen ward.

Von Brandenburg, Sachsen und Hessen ward (1614) die frühere Erbverbrüdung zu Naumburg erneuert *), und zwar mit der Bestimmung, daß Brandenburg, beim Erlöschen der Häuser Sachsen oder Hessen, ein Drittheil des erledigten Landes, beim Erlöschen des Hauses Brandenburg aber Sachsen und Hessen jedes die Hälfte des erledigten Landes, doch Hessen vorzugsweise die brandenburgische Churwürde erhalten sollte.

Die wichtigste Erwerbung des Churfürsten war die Besitznahme des polnischen Vasallenherzogthums Preußen, nach dem Tode des Herzogs Albrecht Friedrich (24. August 1618), in Angemessenheit zu der letzten von Polen erfolgten feierlichen Mitbelehnung und erhaltenen Anwartschaft (16. Nov. 1611). — Der Churfürst starb am 23. Dec. 1619 zu Berlin, nachdem er noch den Anfang des dreißigjährigen Krieges erlebt und kurz vor seinem Tode seinem Churprinzen die Regierung übertragen hatte.

Continuator Garcaei, p. 285—290.

Cernitius, p. 90. sqq.

Friedrich 2, mémoires etc, p. 24—29.

Pauli, Th. 3, S. 489—594.

Buchholtz, Th. 3, S. 540—582.

---

*) Londorpii Acta publ. T. I., lib. I. c. 47. sq.

30.

Georg Wilhelm, 1619—1640.

Georg Wilhelm (geb. 3. Nov. 1595), besuchte (1611) ein Jahr die Hochschule Frankfurt, ward (1613) Statthalter von Cleve, und vermählte sich (1616) mit der Tochter des Churfürsten Friedrich 4 von der Pfalz, des Hauptes der Union der Protestanten in Teutschland.

Seine Regierung war die unglücklichste in diesem ganzen Zeitraume; denn bei der Schwäche seiner geistigen Kräfte *) überließ er sich ausschließlich den Rathschlägen seines, dem Hause Oestreich **) unbedingt ergebenen, Ministers, des katholischen Grafen von Schwarzenberg, und zwar in dem für ganz Teutschland höchst wichtigen Zeitpunkte der ersten Hälfte des dreißigjährigen Krieges. Seine meisten Länder, besonders die Marken und die Provinzen am Rheine und an der Weser, wurden von den Heeren beider kämpfender Theile verwüstet. Während der Zeit leitete Schwarzenberg

*) Friedrich 2. drückt sich (mèmoires, p. 29.) so darüber aus: „Un souverain incapable de gouverner; un Ministre traître à la patrie“ etc.

**) Der Churfürst fand den Grafen Schwarzenberg als kaiserlichen Rath zu Cleve und nahm ihn in seine Dienste, ohne daß dieser die kaiserlichen aufgeben durfte. — Der Kaiser Ferdinand that, als Schwarzenberg zu Regensburg erkrankte, das Gelübde, dessen Genesung durch ein ansehnliches Geschenk an die Maria auf Bogenberg zu feiern, und erfüllte es (1636).

die Geschäfte in den Marken, und der Churfürst hielt sich größtentheils in Preußen auf, das der damalige Weltkampf weniger berührte.

Kaum hatte Georg Wilhelm die Regierung angetreten, als sein Schwager, der Churfürst Friedrich 5. von der Pfalz, der nach der verlornen Schlacht bei Prag (1620) sich nach Brandenburg geflüchtet hatte, durch den Ausspruch des Kaisers (22. Jan. 1621) der Chur und aller seiner Länder beraubt, — gleichzeitig (1621) der Bundesgenosse Friedrichs 5. und Oheim Georg Wilhelms, der Markgraf Johann Georg von Jägerndorf, geächtet und dessen Land, mit Uebergehung seines Sohnes Ernst und der Rechte des brandenburgischen Hauses, (1623) dem Fürsten von Liechtenstein gegeben *), — und des Churfürsten zweiter Oheim, Christian Wilhelm, der Administrator von Magdeburg, wegen seines Bündnisses mit Dänemark, geächtet und seines Landes beraubt ward. —

Dazu kam die Verheerung der Jülichschen Länder, nachdem der zwischen Spanien und den Niederlanden abgeschlossene zwölfjährige Waffenstillstand abgelaufen war; denn die Spanier eroberten (1621) Jülich, welches die Bundesgenos-

*) Der Churfürst protestirte dagegen beim Kaiser ohne Erfolg; Londorp. Acta publ. T. 2. l. 6. c. 2., so wie gegen die Uebertragung der pfälzischen Chur auf Bayern; Lünigs Reichsarchiv, Th. 3. P. 2. p. 64. u. Th. 5. S. 693.

sen des Churfürsten, die Niederländer, besetzt hatten; auch gingen Cleve und Lippstadt an Spinola über. Zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg ward darauf (1629) zu Düsseldorf ein Vergleich auf 25 Jahre abgeschlossen, während welcher Zeit Brandenburg Cleve und Mark, Pfalz-Neuburg Jülich, Berg und Ravenstein besitzen, Ravensberg beiden gemeinschaftlich gehören und Neuburg überdies berechtigt seyn sollte, Cleve gegen Berg zu wählen. Als nun aber (1630) Pfalz-Neuburg Cleve wählte; so war dies gegen die Absicht der Niederländer, welche den Pfalzgrafen vermochten, Berg zu behalten. Darüber begann der Kampf zwischen den Spaniern und Niederländern von neuem, und nur mit Mühe konnten der Churfürst und der Pfalzgraf die Spanier dahin (1630) bringen, daß sie blos die pfälzischen, die Niederländer aber die brandenburgischen Länder der Jülichschen Erbschaft besetzt hielten.

Selbst das Herzogthum Preußen litt bei dem gleichzeitigen Kriege zwischen Schweden und Polen; denn der König Gustav Adolph landete (1625) bei Pillau und behauptete diesen festen Punkt, ob er gleich das Herzogthum Preußen für neutral erklärte. Weil aber der Churfürst durch kein Heer seine Neutralität sichern konnte; so ward Preußen nicht selten von den kriegerischen Massen beider Theile berührt, bis Richelieu (1629) einen Waffenstillstand zwischen Schweden und Polen vermittelte, damit Gustav Adolph in Teutschland

auftreten könnte. Doch behielten die Schweden die beiden Festungen Pillau und Memel bis 1635 besetzt.

Bei den wechselnden Schauplätzen des dreißigjährigen Krieges litten häufig die Marken. So sammlete Ernst von Mansfeld (1626) in den Marken die Reste seines bei Dessau von Wallenstein geschlagenen Heeres, von wo aus ihn aber Wallenstein nach Schlesien vertrieb. Nach Mansfelds Tode übernahm der in Magdeburg entsetzte Administrator des Erzstifts, der Prinz Christian Wilhelm von Brandenburg, den Oberbefehl über die gegen den Kaiser aufgestellten niedersächsischen Kreistruppen, ward aber in Schlesien besiegt (1627), worauf Tilly sich des Erzstifts Magdeburg bemächtigte, in die Altmark eindrang, und den Churfürsten nöthigte, dem Bündnisse mit Dänemark zu entsagen und die neue bayrische Churwürde anzuerkennen.

Gleichzeitig erschien Wallenstein von Schlesien aus in den Marken. Er und Tilly besetzten alle bedeutende Plätze in Brandenburg, Mecklenburg und Pommern; die Marken litten äußerst durch Verheerungen, Brandschatzungen und Erpressungen der zügellosen Soldaten; allein die politischen Plane Oestreichs reichten noch weiter. Wallenstein erhielt (1628) vom Kaiser das Land der geächteten Herzoge von Mecklenburg, auf welches, nächst den einzelnen Zweigen des Mecklenburgischen Hauses, Brandenburg gegründete Ansprüche hatte.

Dem Erzstifte Magdeburg wollte, statt des geächteten Administrators aus dem brandenburgischen Hause, Ferdinand 2. seinen Sohn Leopold Wilhelm aufzwingen; von dem Churfürsten Georg Wilhelm ward die Vertauschung des Herzogthums Preußen, und von dem Herzoge Bogislav 14. von Pommern, dem letzten seines Stammes, die Ueberlassung seines Staates an Oestreich verlangt *). Dazu kam das sogenannte kaiserliche Restitutionsedict (6. März 1629), nach welchem alle, seit dem Passauer Vertrage von den protestantischen Fürsten eingezogene, Stifter und Kirchengüter (wozu auch die vormaligen Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus gehörten), zurückgegeben und die Reformirten vom Religionsfrieden ausgeschlossen werden sollten.

Ob nun gleich, unter diesen Verhältnissen, die Landung Gustav Adolphs von Schweden (24. Jun. 1630) von den Protestanten als der Augenblick ihrer Rettung betrachtet ward; so konnte man doch des Königs eigne politische Plane nicht überschauen. Denn, sogleich nach seinem Erscheinen an der teutschen Küste, nöthigte er den Herzog Bogislav 14. von Pommern, ihm seine Festung Stettin zu übergeben, mit ihm sich zu verbinden, und ihm — auf den Fall des Todes — sein Land zur Sequestration zu überlassen. Nach

*) Pufendorf, commentarii de rebus suecicis, l. 1. §. 52. 53. l. 2. §. 3. l. 3. §. 1.

der Bewilligung dieser Forderungen stellte er die Herzoge von Mecklenburg wieder her, wendete sich aber gegen Brandenburg, welches gerechte Ansprüche auf Pommern bei dessen Erledigung hatte, und forderte die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen auf, mit ihm sich zu verbinden. Die von Georg Wilhelm verlangte Neutralität schlug der König ab, vertrieb die Oestreicher aus der Neumark, und ließ Frankfurt, Landsberg und Crossen besetzen. Erfolglos blieb (März 1631) der vom Churfürsten von Sachsen in Leipzig gehaltene Convent der protestantischen Stände; aber Magdeburgs Zerstörung durch Tilly (10 Mai 1631) zeigte, was die Protestanten von Oestreich zu befürchten hatten.

Noch vor dieser Gräuelthat (1631) hatte Georg Wilhelm dem Könige von Schweden die Festung Spandau, bis zum Ende des Krieges, überlassen, und freien Durchzug durch Küstrin zugestehen müssen; wovon der besorgte Churfürst zu Wien selbst die Anzeige machte, die aber kalt aufgenommen ward. Nachdem auch der Churfürst von Sachsen mit Gustav Adolph ein Bündniß abgeschlossen hatte, begleitete Georg Wilhelm den König nach Sachsen, wo die Schlacht bei Breitenfeld (7. Sept. 1631) für die heilige Sache der Freiheit des Glaubens entschied. Brandenburg rechnete damals auf eine Vermählung des Churprinzen mit der Prinzessin Christina von Schwe-

Schweden und sandte unter dem Generale Burgsdorf Truppen nach Schlesien, die sich mit den Schweden verbanden. Allein der Tod Gustav Adolphs an dem für die Schweden siegreichen Tage bei Lützen (6. Nov. 1632), die für die Protestanten drückende Dictatur des schwedischen Kanzlers Oxenstierna, die Besetzung von Frankfurt und Landsberg durch Wallenstein, die Niederlage der Schweden bei Nördlingen (6. Sept. 1634) und der von Sachsen mit Oestreich zu Prag (30. Mai 1635) abgeschlossene Friede veränderten die Lage der Dinge in Teutschland. In diesem Frieden war Brandenburgs Anwartschaft auf Pommern und die Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen vom Kaiser bestätigt worden, dafern der Churfürst demselben beiträte. Georg Wilhelm entschloß sich (1635), wie mehrere andere Reichsstände, dazu, obgleich dieser Friede viele Unvollkommenheiten und Lücken hatte. Nach diesem Frieden blieb der Zustand der seit dem Passauer Vertrage säcularisirten Stifter noch 40 Jahre, wie er damals war; Magdeburg kam an den Prinzen August von Sachsen, Halberstadt an den Erzherzog Leopold Wilhelm; die Herzoge von Mecklenburg wurden hergestellt, doch Pfalz und Böhmen von der kaiserlichen Amnestie ausgeschlossen.

Allein weil nach diesem Frieden Sachsen auf Oestreichs Seite trat, und an Schweden (6. Oct. 1635) den Krieg erklärte; so litten auch die Mar-

ken von neuem durch diesen Kampf, als Anfangs die Oestreicher und Sachsen die schwedischen Heere nach Pommern zurückdrückten, nach Banners Siege aber bei Wittstock (24. Sept. 1636) über die Oestreicher und Sachsen, die Schweden über Brandenburg und Sachsen siegreich sich ausbreiteten. In dieser traurigen Zeit schwankte die Politik des Churfürsten und Schwarzenbergs nach dem Drange der Umstände. Vom Kaiser, zugleich mit dem Churfürsten von Mainz, beauftragt, mit Schweden wegen des Friedens zu unterhandeln, konnte Georg Wilhelm (1637) nicht einmal Neutralität für seinen Staat erhalten; selbst Pommern ward, nach dem Tode Bogislavs 14, von den Schweden behauptet, und die brandenburgische Besitznahme, welche selbst die pommerschen Stände begünstigten, von den Schweden gehindert. Dies veranlaßte den Churfürsten, mit dem Kaiser sich zu verbinden, der ihn mit Pommern belehnte, so wie auch die Oestreicher und Sachsen die Schweden aus Brandenburg, doch nur auf kurze Zeit, vertrieben. Denn bald kehrten sie verstärkt zurück und selbst Ferdinand 3 unterhandelte mit den Schweden über Pommern *) zum Nachtheile des Churfürsten. Demungeachtet hielt Schwarzenberg den Churfürsten im östreichischen Interesse, so daß, auf Schwarzenbergs Befehl, selbst die brandenburgischen Truppen, dem Kaiser Gehorsam schwören mußten, während die Schweden als

*) Pufendorf, de rebus suecicis, libr. 8—10.

Sieger Berlin, Ruppin, Bernau, Landsberg, Crossen u. a. besetzt hielten, und die westphälischen Provinzen von Spaniern, Franzosen und Teutschen verwüstet wurden. — In dieser drangsalsvollen Zeit starb der Churfürst am 20. Nov. 1640 zu Ortelsburg in Preußen, wohin er sich mit dem Churprinzen gewendet hatte.

Continuator Garcaei, p. 291—97.

Cernitius, p. 102. sqq.

Friedrich 2, mémoires etc. p. 29—48.

Pauli, Th. 4, S. 515—624.

Buchholz, Th. 3, S. 582—678.

Karl Ludw. Freih. v. Pöllnitz, Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des preußischen Staates, mit einem berichtigenden Anhange. Aus dem Franz. v. F. L. Brunn. 2 Th. Berl. 1791. 8. (hieher gehört Th. 1, S. 5 ff.)

31.

Uebersicht über die Geschichte der Länder aus der Jülichschen Erbschaft.

Zu den Ländern der Jülichschen Erbschaft gehörten 1609, beim Erlöschen des einheimischen Regentenstammes, die Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, die Grafschaften Mark und Ravensberg und die kleine Herrschaft Ravenstein an der Maas. — Die Bewohner dieser Länder waren sämmtlich germanischer Abkunft; allein die ursprüngliche Kleinheit dieser Länder, der

häufige Dynastieenwechsel, und das Recht der weiblichen Erbfolge in denselben, machen die älteste Geschichte derselben schwierig und dunkel.

Doch ist die gemeinschaftliche Abstammung der ältern Herzoge von Cleve und Berg, und der Grafen von der Mark von den ehemaligen Grafen von Teisterband geschichtlich erwiesen, deren Grafschaft, gelegen zwischen dem Rheine, der Waal und der Maas, durch ihren letzten Besitzer Ansfried, der (1008) als Bischoff von Utrecht starb, größtentheils durch seine Schenkung an dieses Bisthum, und nur der Rest an seine Verwandten kam.

Dagegen bestand die Teisterbandische Linie, welche (seit 735) die Grafschaft Cleve besaß, bis zum Jahre 1368, wo mit dem Grafen Johann der Mannsstamm dieses Hauses erlosch. Ihm folgte der Graf Adolph 7 von der Mark im Besitze von Cleve, ein Sohn der Gräfin Margaretha von Cleve, der Bruderstochter des letzten Grafen.

Die Vorfahren der Grafen von der Mark, welchen die niederländische Herrschaft Altena gehörte, erhielten (ums Jahr 1108) vom salischen Kaiser Heinrich 5 eine Landschaft in Westphalen geschenkt, welche später die Grafschaft Mark hieß, und in welcher sie, wegen ihrer niederländischen Abstammung, die Burg Altena bauten. — Nach Adolphs 7 Tode, welcher Cleve und Mark besaß, folgte ihm (1394) der ältere Sohn Adolph 8 in Cleve, der jüngere Theoderich in der Mark.

Doch vereinigte, nach Theoderichs Tode, Adolph (1398) beide Länder, und erwarb (1417) die Würde eines Herzogs von Cleve, so wie, in einer Fehde mit dem Grafen Johann von Salm und Ravenstein, von dem letzten (1397) die Herrschaft Ravenstein. — Adolphs Urenkel, der Herzog Johann 3 von Cleve, vereinigte aber, wegen seiner Vermählung mit der Erbtochter des Herzogs Wilhelm von Jülich, nach dem Erlöschen dieses Hauses (1511), Jülich, Berg und Ravensberg mit Cleve.

Als Graf von Jülich wird bereits in den Zeiten des teutschen Königs Heinrich 1 Gerhard genannt, welcher an den Kämpfen gegen die Ungarn Theil nahm. Von seinen Nachfolgern erhielt Wilhelm 7 (1356) vom Kaiser Karl 4 den herzoglichen Titel und nannte sich Wilhelm 1. Sein ältester Sohn Gerhard brachte durch Vermählung mit Margaretha, der Erbtochter des Grafen von Berg und Ravensberg, diese Länder an sein Haus. Weil aber Gerhard (1360) vor seinem Vater starb; so folgte ihm in Berg und Ravensberg sein Sohn Wilhelm, welcher den herzoglichen Titel von Berg erhielt, während der jüngere Sohn Wilhelms 1, Wilhelm 2, dem Vater in Jülich folgte. Als darauf (1423) mit Wilhelms 2 Sohne, Rainald, der Mannsstamm in Jülich erlosch; so folgte ihm der Herzog

Adolph von Berg. Allein auch diese Dynastie erlosch (1511) mit dem Herzoge Wilhelm, worauf dessen Erbtochter Maria die Länder Jülich, Berg und Ravensberg ihrem Gemahle, dem Herzoge Johann 3 von Cleve, zubrachte, dessen Prachtliebe aber das Land in Schulden stürzte.

Bereits bei dieser Länderverbindung (1511) ward die, dem sächsischen Hause vom Kaiser Friedrich 3 (1483) gegebene Anwartschaft auf Jülich, Berg und Ravensberg nicht berücksichtigt, weil in diesen Ländern das Recht der weiblichen Nachfolge, wie in den belgischen Herrschaften, galt. Doch wurden die sächsischen Ansprüche (1526) erneuert, als sich der Churprinz Johann Friedrich mit Sibylla, der ältesten Tochter des Herzogs Johann 3 von Cleve, Jülich und Berg, vermählte. Dem Herzoge Johann 3 folgte (1539) sein Sohn Wilhelm, welcher bei seiner Vermählung mit Maria von Oestreich, der Tochter Ferdinands 1, für seine weibliche Nachkommenschaft ein kaiserliches privilegium habilitationis erhielt. Während seiner langen Gemüthskrankheit (1566—1592) sank das Land, und sein, am Geiste und Körper schwacher, Sohn, der Herzog Johann Wilhelm, beschloß (25. März 1609) den Mannsstamm seines Hauses. — Der langwierige jülichsche Erbfolgestreit ward erst im Jahre 1666 beendigt, wo die Häuser Brandenburg und Pfalz so theilten,

daß Brandenburg Cleve, Mark und Ravensberg erhielt.

Wernher Teschenmacher, Annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae westphalicae, Ravensbergae etc. Amst. 1638. fol — Die, mit einem Codic dipl. vermehrte, Ausgabe von Just. Chstph. Dithmar. Franc. et Lips. 1721. fol.

J. Thom. Brose, Juliae, Montiumque comitum, marchionum, et ducum Annales; quos Ad. Mich. Mappius in ordinem digessit. 3 Tom. Col. Agripp. 1731. fol.

Adelar Erich, Gülichsche Chronik. Lpz. 1611. fol.

Chrstph. Jac. Kremer, akademische Beiträge zur gülich- und bergischen Geschichte. 3 Theile. Mannh. 1769 ff. 4. — Zusätze, 1787. 4.

C. Fr. Wiebeking, Beiträge zur churpfälzischen Staatengeschichte vom Jahre 1742—92, vorzüglich in Rücksicht der Herzogthümer Jülich und Berg. Heidelberg 1793. 4.

Aug. Chstn. Borheck, Geschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg, 2 Theile. Duisburg 1800. 8.

K. Fr. Pauli, in seiner preuß. Staatsgesch. [Th. 6, S. 449—610] hat die Geschichte von Cleve, Mark und Ravensberg.

Lewold a Northof, origines marcanae, cum notis Meibomii. Hanov. 1613. fol. (stehen auch in Meibomii scriptt. rer. germ. T. 2.)

J. Dietr. v Steinen, Versuch einer westphäl. Geschichte, besonders der Grafschaft Mark. 4 Th. Dortmund, 1748—60. 8. — 1r Th. N. A. 1767. (Der 5te Theil enthält in 3 Abth., von Weddigen bearbeitet, die Geschichte Paderborns.)

Andr. Lamey, diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg. Mannh. 1779. 4.

Pet. Florenz Weddigen, historisch = geographisch = statistische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg. 2 Th. Lpz. 1790. 8.

32.

Uebersicht der Geschichte des Herzogthums Preußen.

Das Mythenalter Preußens reicht herab bis zur Ankunft des teutschen Ordens in diesem Lande. In dieses Mythenalter gehören die ältesten Nachrichten vom Bernstein, der schon dem Ptolemäus bekannt war; von den Viridatiern (einer Mischung mehrerer Völkerstämme) und hinter ihnen im Osten von den Aestyern, deren Jornandes (de rebus geticis, cap. 5.) gedenkt; und von den in der Nachbarschaft der Aestyer (im fünften und sechsten Jahrhunderte) erscheinenden slavischen Stämmen, welche Eginhart (Vita Caroli M. cap. 12.) nennt. Namentlich besetzten die Letten, eine Hauptvölkerschaft der Slaven, das Land östlich von den Pregel. Der Name Preußen erscheint erst im zehnten Jahrhunderte in der Geschichte*).

*) Ueber dieses Mythenalter der preußischen Geschichte s. meine Gesch. der preuß. Monarchie, S. 218 ff. wo die verschiedenen Sagen angeführt und geprüft worden sind.

Die damaligen Bewohner Preußens waren roh, und standen unter einer Priesterherrschaft, welche das Eindringen des Christenthums verhinderte. Der heilige Adelbert fand hier (997) durch einen preußischen Priester den Tod, worauf die übrigen Missionaire das Land verließen. Eben so wenig gelangen die Versuche der polnischen Herzoge, Boleslavs 1 und Mieccislavs 2, zur Bekehrung und Unterjochung der Preußen. Etwas mehr geschah für die Verbreitung des Christenthums unter den Preußen, während der Regierung des Herzogs Konrad von Masovien, durch den Abt des Klosters Oliva, Christian, welchen (1215) der Papst zum Bischoffe in Preußen ernannte. Doch er und Konrad waren der Meinung, daß nur durch einen Kreuzzug die Bekehrung der Preußen bewirkt werden könnte, wozu die Päpste Innocenz 3 und Honorius 3 die Erlaubniß gaben.

33.

Herrschaft des teutschen Ordens über Preussen (1226 — 1525).

Der Herzog Konrad von Masovien rief Anfangs die Schwertbrüder in Liefland, und, nach deren Besiegung von den Preußen, den teutschen Orden gegen diese kriegerischen Nachbarn zur Hülfe. Der teutsche Orden (der 1190 in Palästina vom Herzoge Friedrich von Schwaben gestiftet

und dessen Regierungssitz (1211) nach Venedig verlegt, so wie dessen Hochmeister (1224) vom Kaiser Friedrich 2 in den Reichsfürstenstand erhoben ward) erhielt unter seinem Hochmeister Hermann von Salza (1226) vom Kaiser Friedrich 2 und dem Papste Gregor 9 das zu erobernde Preußen geschenkt; zugleich überließ ihm der Herzog Konrad (1228) das Gebiet von Culm, und bestätigte ihm im Voraus den Besitz alles Landes, das er den Preußen entreißen würde. Vogelsang, Nessau und Thorn (1231) waren die ersten von den Rittern erbauten Burgen, und die Stützpuncte ihrer Unternehmungen gegen die Preußen. Vortheilhaft für beide Orden war (1237) die Vereinigung der Schwertbrüder mit dem teutschen Orden durch den Papst, seit welcher Zeit Liefland und Kurland unter einem Heermeister standen*).

*) Im Jahre 1204 hatte der Bischoff Albrecht von Liefland den Orden der Schwertbrüder zur Bekehrung der Letten gestiftet, der bis zu seiner Vereinigung mit dem teutschen Orden nur zwei eigene Hochmeister hatte. Als im Jahr 1525 Preußen säcularisirt ward, erkaufte der Heermeister v. Plettenberg seine Unabhängigkeit von dem teutschen Orden, welche bis zum Jahre 1561 bestand, wo, wegen der Verheerungen der Russen, Esthland sich Schweden unterwarf, und der Heermeister Kettler Liefland an Polen abtrat; wofür ihm der König von Polen Kurland und Semgallen als erbliches Herzogthum überließ. — Henr. Leonh. Schurzfleisch, historia ensiferorum. Vit. 1701. 8.

Erst nach einem drei und funfzigjährigen Kampfe (1230—1283), voll von blutigen Scenen aber auch von kühnen Thaten der immer weiter vordringenden Ritter, die durch neuangelegte Burgen und Städte des eroberten Landes sich versicherten, konnte Preußen als eine Besitzung des Ordens betrachtet werden. Frühzeitig siedelten sich teutsche Kaufleute im Lande an; namentlich ward Elbing (1239) von Lübeckern, unter dem Schutze der Ordensritter, gestiftet. Culm und Elbing blühten durch ihre großen Vorrechte und durch ihre freie Städteverfassung auf; das Culmische, von dem Orden gegebene, Recht (Handveste genannt) ging auf die später erbaueten preußischen Städte über. Das Land ließ der Papst durch einen Legaten bereits im Jahr 1243 in vier bischöffliche Sprengel eintheilen.

Mag gleich in dem hartnäckigen Kampfe der Ritter mit den Eingebohrnen eine große Zahl der letztern untergegangen seyn; so darf doch auch nicht vergessen werden, daß, schon seit dem ersten Unterwerfungsvertrage der Preußen unter den Orden (1249), nach welchem die Besiegten das Christenthum annahmen, die Preußen ihre Besitzungen als Eigenthum, und, nach dem polnischen Rechte, als Allodium (nicht nach teutscher Sitte, als Lehen) behalten durften. Seit dieser Zeit konnte der edle Preuße Ritter werden, und überhaupt verschmolzen allmählig die Eingebohrnen mit den eingewanderten Teutschen zu Einem politischen Gan-

zen, in welchem, mit dem Christenthume, die teutsche Sprache, teutsche Sitte und der teutsche Handel zur Blüthe gelangten.

Der Ordensstaat ward erweitert (1295) durch Pomerellen (das Land zwischen der Weichsel, Netze und Ostsee), nach dem Erlöschen des zu Danzig regierenden einheimischen Regentenstammes mit dem Herzoge Mestuin 2, auf welche Länder der askanische Markgraf von Brandenburg, Waldemar, (31. Mai 1310) zu Gunsten des Ordens seine Ansprüche aufgab. Danzig, Thorn und Elbing waren Hansestädte, standen aber unter dem Schutze des Ordens. Der Regierungssitz des Ordens ward im Jahre 1309 nach Marienburg verlegt. In dieser Zeit der Kraft und Macht des Ordens erwarb er von Polen (1343) die Gebiete von Michaelow, Lauenburg und Bütow, und von Dänemark (1347) die Schutzhoheit über Esthland, welche der esthländische Adel bereits früher nachgesucht hatte. Doch überließ der Orden für 20,000 Mark Esthland (14. Oct. 1347) dem Landmeister in Liefland. Hartnäckig war der Kampf des Ordens mit den Litthauern, deren Land (1337) der Kaiser Ludwig der Bayer demselben geschenkt hatte; allein Samogitien ward im Jahre 1404, und die Neumark bereits im Jahre 1402 durch Kauf von dem Orden erworben.

Zum Sinken des Ordensstaates trug aber theils die strenge militärische Gestaltung desselben, ...s das Ausbleiben der aus dem europäischen

Westen nachziehenden Ritter und Ansiedler, theils der fortgesetzte Kampf mit Polen bei, seit (1386) Polen und Litthauen unter dem zum Christenthume übergetretenen Jagello gemeinschaftlich standen. Schon nach der Schlacht bei Tannenberg (15. Jul. 1410) verlor der Orden an Polen mehrere wichtige Plätze. Der Friedensschluß vom 1. Febr. 1411 ward nicht lange gehalten; denn Jagello erneuerte (1414) den Krieg, der unter abwechselnden Schicksalen fortgeführt ward, bis (1436) im Frieden zu Brescz der Orden an Polen Samogitien und Sudavien überlassen mußte.

Noch nachtheiliger aber, als dieser auswärtige Kampf, wirkte im Innern die Verbindung der mächtigen Städte und des Adels zu Marienwerder (1440) gegen den Aristokratismus des selbst in zwei Partheien getheilten Ordens, der durch Genußsucht ausgeartet, in seinen Finanzen zerrüttet, und zu einem harten Steuersysteme genöthigt worden war, bis die vereinigten Städte (6. Febr. 1454) dem Hochmeister den Gehorsam aufkündigten, und sich in einem Vertrage (18. Febr. 1454) dem Schutze des Königs Kasimir 4 von Polen unterwarfen*) — Vergeblich war die Wiedererneuerung des Krieges mit Polen, zu dessen Führung der Orden (1455) die Neumark an Brandenburg verkaufte. Der Orden mußte im

*) Dogiel, Cod. dipl. Polon. T. 4. p. 145 sqq. u. Schmauss, corp. jur. gent. T. 1, p. 73 sq.

Frieden zu Nessau bei Thorn*) (19. Oct. 1466) ganz Westpreußen**) (die Gebiete von Culm, Michaelow, Pomerellen, u. a., mit den Städten Marienburg, Elbing u. a.) an Polen abtreten, und über Ostpreussen die Souverainität und Lehnshoheit Polens anerkennen. Der Hochmeister ward Vasall von Polen und erhielt die Würde eines polnischen Fürsten. Schon vorher hatte sich der Bischoff von Ermeland Polen freiwillig unterworfen; Lauenburg und Bütow waren an Pommern gekommen. Statt Marienburg ward Königsberg die Residenz des Ordens.

Bezweifelte man gleich in Teutschland die Gültigkeit des Thorner Friedens, weil man die Rechte des Reiches auf das Ordensland nicht aufgeben wollte; so konnte doch von Teutschland aus unter den Kaisern Friedrich 3, Maximilian 1 und Karl 5 nichts für die Herstellung der vorigen Verhältnisse geschehen. Zwar glaubte der Orden, bei der Wahl (1511) des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg, aus der fränkischen Linie dieses

*) Dogiel, Cod. dipl. Polon. T. 4, p. 163—74.— Schmauſs, T. 1, p. 87 ſqq.

**) Die Geschichte Westpreußens s. in Gottfr. Lengnich, Geschichte der preußischen Lande, königl. polnischen Antheils seit dem Jahre 1526. 9 Theile. Danzig, 1722 — 55. Fol. — Gottfr. Stolterfoth, kurzgefaßte Geschichte und Staatsverfassung von Polnisch-Preußen in alten und neuen Zeiten. Danzig, 1764. 8.

Hauses, theils auf die Unterstützung Brandenburgs, theils auf des polnischen Königs Sigismund Rücksichten auf diesen Sohn seiner Schwester rechnen zu dürfen; allein als Albrecht dem Könige den Lehnseid verweigerte, worauf dieser dem Orden den Krieg erklärte, blieb der Orden ohne Hülfe aus Teutschland, obgleich Albrecht (1521) während eines Waffenstillstandes selbst nach Teutschland reisete. Doch ward er (1522) bei der Durchreise durch Wittenberg von Luther für den gereinigten Lehrbegriff gewonnen, welchen er (1525) im Ordenslande einführte, nachdem er mit seinem Oheime, dem Könige Sigismund, (8. April 1525) zu Cracau einen ewigen Frieden*) abgeschlossen hatte, in welchem Ostpreußen in ein im geraden Mannsstamme erbliches, von Polen lehnbares, Herzogthum verwandelt, und den Brüdern des Herzogs für sich und ihre Nachkommen die Mitbelehnung ertheilt ward. Der Herzog übernahm die Verpflichtung, für Polen in jedem Kriege 100 Reiter zu stellen, und erhielt in Polen den nächsten Rang nach dem Könige. — Der Orden verlegte darauf seinen Sitz nach Mergentheim, und die vom Kaiser Karl 5 (1531) über den neuen Herzog und dessen Unterthanen ausgesprochene Reichsacht blieb ohne Erfolg.

---

*) Dogiel, Cod dipl. Pol. T. 4. p. 225—235. — Schmauſs, T. 1, p. 212 ſqq.

J. Kasp. Venator, historischer Bericht von dem Marianischen teutschen Ritterorden. Nürnb. 1680. 4.

Seb. Hefs, historia equestris ordinis teutonici. Herbip. 1720. fol.

Raym. Duellius, historia ordinis equitum teutonicorum. Viennae, 1727. fol.

[Baron de Wal,] historie de l'Ordre teutonique, par un Chevalier de l'Ordre. 8 Tom. Paris et Rheims (eigentlich Liège), 1784—90. 8.

Chstn. Gottfr. Elben, Einleitung in die Gesch. des teutschen Ordens. 1r Theil [mehr ist nicht erschienen] Nürnb. 1784. 8.

J. N. Becker, Versuch einer Geschichte der Hochmeister in Preußen. Berl. 1798. 8.

Konr. Joseph Bachem, Versuch einer Chronologie der Hochmeister des teutschen Ordens vom Jahre 1190—1802. Münster, 1802. 4.

Ernst Hennig, die Statuten des teutschen Ordens nach dem Originalexemplar. Königsb. 1806. 8.

Fr. Guil. Schubert, de gubernatoribus Borussiae feculo decimo tertio. Diss. Lips. 1820. 8.

Der teutsche Ordensstaat in Preußen; in der Vorzeit, einem Taschenbuche für das Jahr 1820 (herausg. von Justi). Marb. 1820. 12.

34.

Preußen als erbliches Herzogthum unter einem eigenen Regentenhause (1525—1618).

Das Volk in Preußen war vorbereitet und reif für die Einführung der Kirchenverbesserung; doch

doch behielt **Albrecht** zwei Bischöffe bei. Auch stiftete er (17. Aug. 1544) die **Hochschule zu Königsberg***). — Im Innern ordnete der Herzog die Finanzen und die Gerechtigkeitspflege; allein die an die Stelle der bisherigen Obern des Ordens tretenden vier **Landräthe** und die an die Stelle der Ordenskomthure ernannten Landeshauptleute bildeten bald eine drückende Aristokratie, und erst in diesen Zeiten ging das Schicksal der Landbewohner in die drückenden Formen der **Leibeigenschaft** über.

Bei Albrechts Tode (20. März 1568) war sein einziger Sohn **Albrecht Friedrich** noch minderjährig, und stand bis zu seiner Volljährigkeit (1572) unter der Vormundschaft von vier eingebohrnen adlichen Landräthen. Er ward aber, noch vor seiner Vermählung mit Maria Eleonore von Cleve (1572), **blödsinnig**, worauf der König Stephan von Polen den mitbelehnten Vetter des Herzogs, den Markgrafen **Georg Friedrich von Anspach**, zum Administrator des Landes ernannte, obgleich der preußische Adel demselben abgeneigt war. Der Markgraf hob (1587) die beiden preußischen Bisthümer auf, und verwandte ihre Einkünfte für wissenschaftliche Zwecke.

*) Dan. Heinr. **Arnoldt**, ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität. 2 Theile. Königsb. 1746. 8. — J. Fr. **Goldbeck**, Nachrichten von der Universität zu Königsberg. Dessau, 1782. 8.

Nach dem Tode Georg Friedrichs (1603) übernahm der Churfürst von Brandenburg Joachim Friedrich, als nächster Verwandter und Mitbelehnter, die Aufsicht über den blödsinnigen Herzog und die Verwaltung des Landes. Ihm folgte (1608) in dieser Verwaltung sein Sohn, der Churfürst Johann Sigismund, vermählt mit Anna, der ältesten Tochter Albrecht Friedrichs. Diesem ward, bei der feierlichen Belehnung (bei welcher aber das fränkische Haus von der Mitbelehnung ausgeschlossen ward,) von Polen (1611), die völlige Regierung übertragen, so daß der Tod des Herzogs (28. Aug. 1618) keine Veränderung in den innern Verhältnissen bewirkte, und Preußen seit dieser Zeit ein Besitzthum des Churhauses Brandenburg blieb.

Zur Geschichte Preußens gehören:

Dav. Braun, de scriptorum Poloniae et Prussiae historicorum virtutibus et vitiis. Colon. (Elbing.) 1723 4.—Ed. nova, Gedani, 1739. 4.

(Lilienthal, Bayer, Rhode, Volprecht, Arnoldt, Seyler), Erleutertes Preußen. 5 Th. Königsb. 1724—42. 8.

(Lilienthal, Grabe u. a.), Acta borussica ecclesiastica, civilia, literaria etc. 3 Bände (jeder von 6 Heften). Königsb u. Lpz. 1730—33. 8.

(Hanov), preußische Sammlung allerlei bisher ungedruckter Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen. 3 Bände. Danzig 1747—49. 8.

G. Crichton, Urkunden und Beiträge zur preußischen Geschichte, 1ste Samml. Königsb. u. Lpz. 1784 8.

Pet. de Düsburg, Chronicon Prussiae (1190—1326) cum cont. Anonymi (bis 1433) et animadversionibus Chstph. Hartknochii. Franc. et Lips. 1679. 4.

Lucas David, preußische Chronik. 8 Theile. Die ersten 7 Theile heraus gegeben von Ernst Hennig. der 8te, nach dessen Tode, von Dan. Fr. Schütz. Königsb. 1812—17. 4.

Casp. Schütz, historia rerum prussicarum; d. i. warhaffte vnd eigentliche beschreibung der Lande Preußen Zerbst 1592. fol. — 2te Aufl. mit Forts. (bis 1598), von Dav. Chyträus. Lpz. 1599. fol.

Eine lateinische Uebersetzung, von Schütz selbst hinterlassen (zum Theil Umarbeitung des teutschen Werkes), besorgte Lengnich zum Drucke: rerum prussicarum historia ex codice manu auctoris scripto edita. Gedani, 1769. fol.

Matth. Waissel, Chronica alter Preussischer, Eifflendischer vnd Curlendischer Historien. Königsb. 1599. 4.

Chstph. Hartknoch, Altes und neues Preußen. Frkf. und Lpz. 1684. fol.

K. Fr. Pauli, Staatsgeschichte, Th. 4, S. 1—514.

Ludw. v. Baczko, Geschichte Preußens. 6 Theile. Königsb. 1792—1800. 8.

— — Handbuch der Geschichte, Erdbeschreibung und Statistik Preußens. 2 Theile. Königsb. 1802 f. 8.

Aug. v. Kotzebue, Preußens ältere Geschichte. 4 Theile. Riga, 1808. 8.

K. Fr. Tzschucke, Handbuch der preußischen Geschichte. 1r Theil. Aeltere Geschichte. Berl. 1815. 8.

(Auch gehört das oben genannte Werk von Reitemeier: Geschichte der preußischen Staaten, — hieher.)

Nur kurze Abrisse enthalten:

Fr. Sam. Bock, Einleitung in den Staat von Preußen. Berl. 1749. 8.

Ant. Gustermann, kurze Geschichte Preußens, vorzüglich seit dem 13ten Jahrhunderte. Leipz. 1786. 8.

Ludw. v. Baczko, Lehrbuch der preußischen Geschichte. Königsb. 1803. 8.

Vierter Zeitraum.

Der brandenburgisch-preußische Staat seit dem Churfürsten Friedrich Wilhelm bis auf unsere Tage; von 1640—1820.

35.
Zur Literatur dieses Zeitraumes.

Von den Quellen- und Urkundensammlungen:

du Mont corps diplomatique; Lünigs Reichsarchiv; Londorpii acta publica; Schmaufs; Dogiel, codex diplom. Poloniae. T. 1. 1758. T. 4. 1764. T. 5. 1759. fol. (der zweite und dritte Theil sind nicht erschienen.) —

Außerdem:

Ant. Faber (Leucht), europäische Staatskanzlei. 115 Theile. 1697 — 1759. 8. Neue europäische Staatskanzlei, 55 Theile. Ulm, 1760 — 82. 8. Als Fortsetzung erschien: J. Aug. Reuß, teutsche Staatskanzlei; 39 Bände, Ulm, 1783 ff. 8. Dann der Jahrgang 1799 in 9 Bänden; der Jahrgang 1800 in 5 Bänden; und vom Jahrgange 1801 3 Bände.

(J. Joach. Zink und J. Fr. Christ), Ruhe des jetzt lebenden Europa, dargestellt in Sammlung der neuesten europ. Friedensschlüsse. 4 Theile. Coburg, 1726 ff. 4. (von 1713 — 1726).

Rousset, recueil historique d'actes, negotiations, mémoires et traitez, depuis la paix d'Utrecht jusqu' à présent. 21 Tom. à la Haye. 1728 sqq. 8. (von 1713 — 1748),

Fr. Aug. Guil. Wenck, codex juris gentium recentissimi. 3 Tom. Lips. 1781 — 95. 8. (von 1732 — 1772).

Geo. Fr. de Martens, recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'echange etc. conclus par les puissances de l'Europe, depuis 1761 jusqu' à présent. 7 Tom. et 8 Supplem. à Gött. 1791. sqq. 8. (Von den vier ersten Theilen des recueil erschien 1817 eine neue Aufl.)

Chr. Koch, abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. 4 Voll. à Basle, 1796 sq. 8. (Dieses Werk erschien in einer neuen Bearbeitung und Fortsetzung bis zum Jahre 1815 vom preußis. Legationsr. Fr. Schöll, in 15 Theilen. Paris, 1817 ff. 8.)

Als specielle Urkundensammlung gehört zur zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts:

Comte de Hertzberg, recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités et autres actes et écrits publics, pour la cour de Prusse. 3 Tom. à Berl. 1788 — 1795. 8. (von 1756 — 1790).

Von den Systemen und Handbüchern der preußis. Geschichte:

Der Continuator Garcaei (geht bis zum J. 1720); Friedrich 2, mèmoires, T 2—4; Pauli Th. 5—8 (geht bis z. J. 1740); Buchholtz Th. 4—6 (geht bis zum J. 1763); Gallus Th. 4—6 (geht bis z. J. 1797); u. a.

36.

Friedrich Wilhelm (der große Churfürst).

(1640—1688).

1) Von seinem Regierungsantritte bis zum westphälischen Frieden.

Friedrich Wilhelm begann im Jünglingsalter die Regierung eines durch schlechte Verwaltung und durch den gleichzeitigen dreißigjährigen Krieg völlig erschöpften Staates. Er erkannte, daß, bei seiner damaligen Stellung zu den kämpfenden Mächten, nichts durch Gewalt, sondern durch kluge Umsicht und durch Unterhandlungen gewonnen werden könnte, und daß sein Staat, bevor er nach außen zu gelten vermöge, in seinem Innern zweckmäßig gestaltet werden müsse. Mit diesem politischeu Systeme ward er der Schöpfer der Größe des brandenburgisch-preußischen Staates, der, bei seinem Tode, nicht nur in seinem Innern eine neue Haltung und ein jugendlich frisches Leben verkündigte, sondern auch nach außen als eine politische Macht anerkannt ward.

Friedrich Wilhelm (geb. am 6. Febr. 1620 zu Cölln an der Spree), ward seit 1632 zu Stettin am Hofe des letzten Herzogs von Pommern, Bogislav 14, erzogen, und besuchte im Jahre 1634 die Hochschule zu Leyden, von wo ihn aber die Pest nach Arnheim vertrieb. Hier machte er die nähere Bekanntschaft mit den Prinzen Wilhelm und Johann Moritz von Nassau, und mit mehrern Staatsmännern; so wie er (1635) im Feldlager des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien bei der Belagerung der Schenckenschanze, und (1637) bei der Belagerung der Festung Breda, seine Schule als Krieger machte. Der alles bei seinem Vater geltende Minister Schwarzenberg war sein Feind; doch ist es nicht erwiesen, daß derselbe ihn habe (1638) vergiften wollen *). — Er mußte, während des in der Mark erneuerten Krieges, seinen Vater nach Preußen begleiten, wo er, nach dessen Tode (20. Nov. 1640), die Regierung antrat.

So bedenklich die innern und äußern Verhältnisse des Staates waren; so bald nahmen sie doch eine günstige Wendung. Friedrich Wilhelm ward von patriotischen Männern in Preußen und der Mark mit Geldsummen unterstützt, daß er aus Rekruten ein neues Heer bilden konnte, auf das er

*) Es zeigte sich, nach einer Mahlzeit bei dem Minister, ein bedenklicher Gesichtsausschlag bei dem Churprinzen. — Vergl. C. D. Küster, das ruhmwürdige Jugendleben des großen Churfürsten, Berl. 1791. 8.

sicher rechnen durfte; der in seinen Würden nur Anfangs bestätigte, bald aber durch churfürstliche Verfügung in seinem Einflusse beschränkte, Schwarzenberg starb (4. März 1641) zu Spandau *); die Befehlshaber der Truppen mußten dem Churfürsten allein, **) und nicht zugleich dem Kaiser schwören; und bald waren sämmtliche brandenburgische Festungen wieder in des Churfürsten Händen.

Bei seiner mißlichen Stellung zwischen Schweden und Oestreich, untersagte er seinen Truppen alle Feindseligkeiten gegen die Schweden. Dem Kaiser aber überließ er den größten Theil seiner Reiterei, die ihm nicht allein schwören wollte. Zugleich erklärte er dem Kaiser, daß er an der Fortsetzung des Krieges keinen Antheil nehmen könne und schloß (Jul. 1641) einen zweijährigen Waffenstillstand mit den Schweden, in welchem er die Verpflegung der Truppen übernahm und ihnen einige Plätze überließ, wogegen sie das übrige Land räumten.

War gleich der Kaiser mit diesem Schritte des Churfürsten unzufrieden; so ertheilte er ihm doch (1. Jul. 1642) die Belehnung, nur mit Ausnahme der Besitzungen aus der Jülichschen Erbschaft. Här-

*) Nicht, wie Friedrich 2 in den mémoires angiebt, zu Wien.

**) Bei der Verweigerung dieses Eides ward der Commandant von Spandau, der Oberst von Rochow, enthauptet, und der Commandant von Berlin Kracht, so wie der Commandant von Peiz, Goldacker, verhaftet.

ter waren die Bedingungen bei der ihm (8. Oct. 1641) zu Warschau ertheilten Belehnung über Preußen.

Bei den (1645) neu begonnenen Friedensunterhandlungen zu Osnabrück und Münster, gelang es den klugen Unterhandlungen der brandenburgischen Gesandten, — unterstützt von dem französischen Gesandten d'Avaux — für das vom Kaiser selbst an Schweden überlassene Vor-Pommern. durch säcularisirte Stifter entschädigt zu werden. So ward im Jahre 1647 zwischen Schweden und Brandenburg ein Vertrag *) abgeschlossen, und später dessen Inhalt in den westphälischen Frieden (24. Oct. 1648) aufgenommen, nach welchem der Churfürst ganz Vorpommern, nebst der Insel Rügen, und von Hinterpommern Stettin, Garz, Dam, Golnau, die Insel Wollin, nebst der dazwischen fließenden Oder und das frische Haff mit seinen drei Mündungen Peene, Swine und Divenow, so wie einen, durch gegenseitige Bevollmächtigte zu bestimmenden, Landstrich am östlichen Ufer der Oder, an Schweden überließ; — wogegen er, außer Hinterpommern, als Entschädigung die säcularisirten Bisthümer Halberstadt mit der dazu gehörenden Grafschaft Hohenstein (die Herrschafften Lohra und Klettenberg), Minden und Camin, als weltliche Fürstenthümer sogleich, und das Erzstift Magde-

*) du Mont, T. 6. P. 1. p. 366. sqq.

burg, als erbliches Herzogthum, nach dem Tode des damaligen Verwesers, des Herzogs August von Sachsen, erhalten sollte; doch sollten die von Magdeburg im Prager Frieden (1635) getrennten Aemter (Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg) dem Churfürsten von Sachsen bleiben.— Mit Ausnahme von Camin, wo das Capitel erlöschen und das ganze Stift dem Lande Hinterpommern einverleibt werden sollte, ward die Fortdauer der Domcapitel in den übrigen Stiftern festgesetzt. Zugleich ward für Schweden, beim Abgange des brandenburgischen Mannsstammes, der Anfall von Hinterpommern bestimmt.

Beim westphälischen Frieden bewirkte der Churfürst, daß seine Glaubensgenossen, die Reformirten, in die Benennung: Augsburgische Confessionsverwandte eingeschlossen wurden; allein die Entscheidung der Jülichschen Angelegenheit ward im Frieden ausgesetzt, und das schlesische Fürstenthum Jägerndorf vergeblich vom Kaiser zurückgefordert.

37.

Fortsetzung.

2) Vom westphälischen Frieden bis zum Frieden zu Oliva.

Obgleich Friedrich Wilhelm zuerst unter allen Reichsständen seinen Antheil (von 141,670 Thalern) an den 5 Mill. für das schwedische Heer entrichtete; so ward doch die Besitznahme Halber-

stadts bis zum 6. Oct. 1649, Mindens bis zum 15. Oct. 1649, und Hinterpommerns mit Camin bis zum Jahre 1653 verzögert; ja in dem Grenzvergleiche *) mit Schweden (4. Mai 1653) mußte er noch einen Landstrich jenseits der Oder an Schweden überlassen, Vierfünftheile der pommerschen Landesschulden übernehmen, und noch einige andere drückende Bedingungen eingehen.

Eine bedenkliche Spannung mit dem Mitbesitzer der Jülichschen Erbschaft, dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, welcher die Protestanten in seinem Antheile an den Jülichschen Ländern hart behandelte, ward durch niederländische Vermittelung gehoben **).

Bei dem Tode des Königs Wladislav 4 von Polen (1648) dachte ein Theil der Polen daran, den Churfürsten auf ihren Thron zu erheben; doch stritt seine Anhänglichkeit an den reformirten Lehrbegriff mit der mit jener Krone verbundenen Religionsveränderung, und der Bruder Wladislavs Johann Kasimir, hatte auch die Mehrheit der Stimmen. Allein von diesem gewann der Churfürst das Versprechen, daß der Churfürst nicht mehr per-

*) du Mont, T. 6. P. 2. p. 47. sqq.

**) Das Manifest des Churfürsten gegen den Pfalzgrafen vom 13. Jun. 1651 beim Lünig, Part. spec. Cont. 2. Forts. 1. S. 74. und der darauf zu Cleve zwischen beiden am 11. Oct. 1651 geschlossene Vergleich beim du Mont, T. 6. P. 2. p. 22.

sönlich die Belehnung erhalten, der protestantische Kultus in Preußen geschützt und die Besatzung von Pillau und Memel vermindert werden sollte.

Doch bald ward zwischen Polen und Schweden, wo Karl Gustav seit 1654 regierte, der Kampf erneuert, weil Johann Kasimir den Titel eines Königs von Schweden, wie seine Vorgänger seit Sigismunds Entsetzung in Schweden, fortführte. Der Churfürst, seit 1646 mit Luise Henriette, der Tochter des Statthalters der Niederlande, Friedrich Heinrich von Nassau-Oranien vermählt *), unterhandelte, in der Mitte zwischen beiden Königen, (1655) ein Bündniß **) mit dem Freistaate der Niederlande, das ihm aber blos die Zusicherung einer Geldunterstützung verschaffte, während Karl Gustav, ohne Anfrage bei dem Churfürsten, eine Truppenmasse durch die Neumark gegen die polnische Grenze sandte.

Schon standen die Schweden unter Karl Gustav (Nov. 1655) siegreich vor Cracau, als der Churfürst nach Polnisch-Preußen ging, wo er mit den Städten Westpreußens (12. Nov. 1655) ein Vertheidigungsbündniß ***) auf den Fall eines schwedischen Angriffs abschloß. Darin erblickte der, nach dem Verluste von Cracau und Warschau, nach Schlesien geflüchtete Johann Ka-

*) Der Ehevertrag beim du Mont, T. 6. P. 1. p. 353. sqq.

**) Du Mont, T. 6. P. 2. p. 108. sqq.

***) Ebend. p. 124. sqq.

simir mit Recht eine Unterstützung zu seinem Vortheile; allein Karl Gustav betrachtete dieses Bündniß als eine Kriegserklärung gegen sich und nöthigte, nach seinem Vorrücken gegen Königsberg, den Churfürsten (17. Jan. 1656) zu Königsberg zu einem Vertrage *), in welchem dieser das Herzogthum Preußen von Schweden zur Lehen nahm, die Hälfte der Seezölle an Schweden zu zahlen, und für die Dauer dieses Krieges Neutralität versprach, wogegen er von Schweden auch mit dem Bisthume Ermeland belehnt ward. — Allein während dieser Zeit sammelte sich ein neues polnisches Heer, und Karl Gustav verlangte die Unterstützung des Churfürsten, als seines Vasallen, gegen Polen, worauf der Churfürst im Vertrage zu Marienburg **) (15. Jun. 1656) ein Truppencorps von 4000 Mann bewilligte. In den geheimen Artikeln dieses Vertrags ward bereits an eine Theilung Polens gedacht; denn Brandenburg sollte im gemeinschaftlichen Frieden die Woiwodschaften Posen, Kalisch, Siradien und Lenczicz, nebst dem Gebiete von Wielun erhalten.

Nach diesem Vertrage kämpfte Friedrich Wilhelm, in Verbindung mit Karl Gustav, die dreitägige Schlacht bei Warschau (18 — 20. Jul. 1656) gegen die Polen, welche diese Hauptstadt wieder eingenommen hatten. Er kehrte, nach

*) du Mont, T. 6. P. 2. p. 127. sqq.

**) Ebend. p. 136. sqq.

dieser Schlacht, nach Preußen zurück, das von 20,000 Polen und Tataren furchtbar verwüstet, und nur durch den Sieg des schwedischen Generals Steinbock (21. Oct.) von den fernern Verheerungen der Tataren gerettet ward. — Zur Entschädigung für seine Verluste verlieh ihm Karl Gustav (10. Nov. 1656) in dem Vertrage zu Labiau*) (oder Liebau) in Kurland, in welchem der Königsberger Vertrag aufgehoben ward, die Souverainität über Ostpreußen und Ermeland, doch mit dem Vorbehalte des Anfalles an Schweden nach dem Erlöschen des brandenburgischen Mannsstammes, wogegen der Churfürst zum Bündnisse mit Schweden und zur Entrichtung von 120,000 Thalern sich verpflichtete.

Weil aber der Churfürst sehr richtig beurtheilte, daß er von dem erschöpften Polen weniger, als von Schweden, zu befürchten hätte; so rief er (1657) seine Truppen von den Schweden zurück, als die Niederlande und Dänemark, eifersüchtig auf Schwedens Uebergewicht auf der Ostsee, an Schweden den Krieg erklärten, das gleichzeitig auch mit Rußland kämpfte. Kaum war daher eine niederländische Flotte vor Danzig erschienen, und das schwedische Heer nach Teutschland zur Vertheidigung des von Dänemark bedrohten Herzogthums Bremen aufgebrochen; so näherte sich, unter Oestreichs Vermittelung, Friedrich Wilhelm der Republik

*) du Mont, T. 6. P. 2. p. 148. sqq.

Polen von neuem und erhielt (19. Sept. 1657) im Vertrage zu Welau *), wo er dem schwedischen Bündnisse und dem Anspruche auf Ermeland entsagte, für sich und seine männlichen Nachkommen, die Souverainität über das Herzogthum Preußen, und die völlige Unabhängigkeit desselben von Polen, wogegen er auf alle Ansprüche an Westpreußen verzichtete, seine Eroberungen zurückgab, und ein ewiges Bündniß mit Polen abschloß, auch sogleich 6000 Mann gegen Schweden zu stellen versprach. Nach dem Erlöschen der Churlinie sollte Preußen an die fränkische Linie, doch nur als Lehen von Polen, übergehen, und nach dem Aussterben des gesammten brandenburgischen Mannsstammes, Ostpreußen an Polen fallen. — Um aber den Churfürsten zur thätigsten Unterstützung Polens gegen Schweden zu gewinnen, überließ ihm Johann Kasimir, (6. Nov. 1657) bei der Ratification dieses Vertrages zu Bromberg, statt Ermeland, die Herrschaften Lauenburg und Bütow, als ein männliches polnisches Lehen, doch ohne Leistung des Lehnseides. Auch versprach er ihm die Starostei Draheim (welche erst 1668 an Brandenburg kam), als Unterpfand für die von Polen zu fordernden 120,000 Thaler Kriegskosten, und zugleich die Stadt Elbing, sobald sie den Schweden entrissen

*) Du Mont, T. 6. P. 2. p. 191 sqq. und Dogiel, T. 4, p. 486 sqq. auch beim Schmauss, corp. jur. gent. T. 1. p. 652 sqq.

sen würde, doch daß sie Polen für 400,000 Thaler wieder einlösen könnte.

Friedrich Wilhelm schloß, bei Schwedens Unzufriedenheit mit dieser Veränderung seines politischen Systems, seiner Sicherheit wegen, auch mit Dänemark*) und mit dem Kaiser Leopold**) (1658) Bündnisse gegen Schweden. Allein Dänemark ward durch Karl Gustav zu dem nachtheiligen Frieden von Röschild genöthigt, und in Polen und in Preußen war man mit dem Welauer Vertrage unzufrieden, besonders weil der Adel und die Geistlichkeit in Ostpreußen von dem nunmehrigen Souverain eine Beschränkung ihrer Macht befürchteten. Als aber Schweden Dänemark von neuem angriff, eilte der Churfürst dem letztern zur Hülfe, und drückte die Schweden aus Holstein nach Schleswig zurück; auch besiegte er ein schwedisches Corps bei Stralsund und Demmin, und seine Truppen kämpften gleichzeitig (1658) mit Erfolg, in Verbindung mit den Niederländern und Dänen, in Kurland gegen die Schweden. — Unter Frankreichs Vermittelung ward darauf der Friede im Kloster Oliva bei Danzig unterhandelt, und durch Karl Gustavs Tod (12. Febr. 1660) der Abschluß desselben ***)

*) du Mont. T. 6. P. 2. p. 201.

**) Ebend. p. 202 sq.

***) Ebend. p. 303. sqq. — Dogiel, Cod. dipl. Pol. T. 4, p. 499 sqq. — J. Gtlo. Böhme, acta pacis Olivensis inedita. 2 Tom. Vratisl, 1763 et 65. 4.

(3. Mai 1660) beschleunigt. In diesem, von Schweden, Polen, Oestreich und Brandenburg unterzeichneten, Frieden gab der Churfürst seine Eroberungen in Pommern, Holstein und Schleswig zurück, und erhielt von Polen und Schweden die Bestätigung der Verträge von Welau und Bromberg; nur die Besitznahme der Stadt Elbing fand an dem Widerwillen der Stadt selbst und der polnischen Aristokraten Schwierigkeiten.

Die vom Churfürsten erlangte Souverainität bewirkte in Preußen öftere Gährungen, bis er (12. März 1663) mit den Ständen einen Vertrag abschloß, in welchem er sich verpflichtete, blos diejenigen Rechte, welche ehemals Polen zugestanden hatten, in Preußen geltend zu machen; keinen Krieg wegen Preußen, ohne Zustimmung der Stände, als im dringendsten Nothfalle, anzufangen, die Steuern von den Ständen bewilligen zu lassen, und aller sechs Jahre einen Landtag zu halten. Doch band sich der Churfürst in Hinsicht der Steuern nicht lang an diesen Vertrag.

Es hinderte aber die Theilnahme an den Weltbegebenheiten den Churfürsten nicht, den innern Angelegenheiten des Staates fortdauernd seine Aufmerksamkeit zu widmen. So gab er dem, vom Churfürsten Joachim Friedrich (1604) gestifteten, geheimen Rathe eine neue zweckmäßige Gestaltung, und sorgte, sogleich nach seinem Regie-

rungsantritte, für die in den Marken gesunkene Bevölkerung durch die Aufnahme gewerbsfleißiger Protestanten aus Böhmen und Schlesien. Doch auch aus Westphalen, aus den Niederlanden, aus der Schweiz und Savoyen, wandten Kaufleute, Gärtner, Landbauer und fleißige Handwerker sich dahin. Er errichtete (1650) Posten in seinen teutschen Provinzen; unterstützte den Ackerbau und die Viehzucht; erleichterte (1662—68) den inländischen Handel und Verkehr durch den Mühlroser (zwischen der Spree und Oder angelegten) Kanal; verpachtete die Domainengüter; vergrößerte und verschönerte (seit 1673), unter Mitwirkung seiner zweiten Gemahlin, Berlin; gründete daselbst das Friedrichswerderische Gymnasium; stiftete (4. Oct. 1655) die Hochschule Duisburg; rief mehrere gelehrte Ausländer (de Rocoles, Leti, Pufendorf) in seinen Staat; stiftete die churfürstliche Bibliothek und eine Sammlung von Gemählden, plastischen Kunstformen, Antiken und Münzen in Berlin *), und unterstützte mehrere Künste, besonders die Gartenkunst und Tonkunst.

Er war der Stifter des stehenden Heeres in den Marken, das aber Anfangs nur auf 4000 Mann berechnet war. Er erhöhte mehrere Steuern und schrieb neue aus; er verwandelte den Salzhandel in ein Regal, und führte Stempelpapier,

*) Diese Sammlung beschrieb Laur. Beger, thesaurus brandenburgicus selectus. 3 Voll. Colon, 1696. sqq. fol.

gestempelte Karten und die Consumtionsaccise ein. Doch wußte er weise Sparsamkeit mit dem nöthigen Aufwande zu vereinigen, und die Finanzen wären, während seiner Regierung, zweckmäßig geordnet. Selbst den Gedanken einer Seemacht hatte er (1675) aufgefaßt, und gewiß war der Plan, eine Kolonie an der Küste von Afrika *) zu begründen, für ein so weit ausgedehntes und zum Handel geeignetes Küstenland nichts weniger als abenteuerlich.

38.

Fortsetzung.

3) Vom Frieden zu Oliva bis zum Tode des großen Churfürsten.

Die politischen Maasregeln des großen Churfürsten in seinen Verhältnissen zum Auslande wurden zwar, nach dem Wechsel der Umstände, so wie seine Bündnisse und Verträge, sehr oft verändert; allein, so viel davon in seiner Individualität gelegen haben mag, so trug doch auch seine politische Stellung viel dazu bei, die ihn, nach sei-

*) Geschichte der preußischen Seemacht und der afrikanischen Handelsgesellschaft; beim Pauli, Th. 7. S. 483 ff. — Ewald Fr. v. Hertzberg, von den Seeunternehmungen Friedrich Wilhelms, in s. drei Abhandlungen. Aus dem Franz. Berl. und Leipzig 1782. 8. (die zweite Abhandl.) — Wegen der Eifersucht der Holländer verkaufte Friedrich Wilhelm I (1720) die ganze Kolonie für 7200 Ducaten an die holländisch-westindische Compagnie.

nen westlichen Provinzen, Frankreich, Spanien und die Niederlande zu beobachten, nach seinen östlichen Ländern, Polen zu berücksichtigen, und, als teutscher Reichsfürst, die Interessen Teutschlands festzuhalten nöthigte.

Den Jülichschen Erbschaftsstreit beendigte er durch einen definitiven Vertrag *) mit dem Hause Pfalz-Neuburg (9. Sept. 1666), in welchem er das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg behielt, und für seine Ansprüche auf Ravenstein 50,000 Thaler bekam. Dabei ward festgesetzt, daß, ungeachtet dieser Theilung, die Länder der Jülichschen Erbschaft doch nicht aus der Verbindung unter einander gerissen, nicht weiter getheilt, und beide theilende Häuser den Titel und die Wappen der gesammten Länder fortführen sollten. Ob nun gleich der Kaiser (1678) diesen Vertrag, unbeschadet der Rechte Anderer, bestätigte; so erhielt doch das brandenburgische Haus weder die Belehnung, noch Sitz und Stimme auf dem Reichstage von den an dasselbe gekommenen Jülichschen Ländern.

Im Jahre 1663 sandte Friedrich Wilhelm dem Kaiser auf dessen Verlangen, 2000 Mann Truppen gegen die Türken. Mit dem Freistaate der Niederlande schloß er bereits im Jahre 1666 ein Vertheidigungsbündniß; allein ein neues Bündniß **) ging er mit demselben im April 1672 ein,

*) du Mont, T. 6. P. 3. 117. sqq.

**) Ebend. T. 7. P. 1. p. 194 sqq.

als Ludwig 14. einen Vernichtungskrieg, in Verbindung mit dem Churfürsten von Kölln und dem Bischoffe von Münster, gegen die Niederländer eröffnete. Er verstattete den Niederländern die Besetzung seiner festen Plätze in Cleve, welche aber bald von den Franzosen erobert wurden. Da eilte er selbst an den Rhein mit einem Heere von 20,000 Mann, welches, nach abgeschlossenem Vertrage mit Oestreich, Hessen-Kassel und Braunschweig *) (23. Jun. 1672), durch 16,000 Mann Oestreicher verstärkt ward. Als aber die Eifersucht des östreichischen Kabinets und der östreichischen Feldherren seine Thätigkeit lähmte, schloß er (10. Jun. 1673) zu Vossem einen Vertrag mit Frankreich **), nach welchem der Churfürst die Feinde Frankreichs nicht weiter zu unterstützen versprach, wogegen Frankreich ihm die besetzten westphälischen Provinzen, bis auf Wesel und Rees, herausgeben wollte; doch sollte es dem Churfürsten frei stehen, das teutsche Reich, bei einem Angriffe auf dasselbe, zu vertheidigen. — Nachdem nun Ludwig 14 das teutsche Reich angegriffen und dieses an Frankreich den Krieg erklärt hatte, trat Friedrich Wilhelm (1. Jul. 1674) mit dem Kaiser, Spanien und den Niederlanden zu einem zweiten Bündnisse zusammen ***), worin ihm die beiden letzten Mächte Subsidien für 16,000 Mann versprachen.

*) du Mont T. 7. P. 1. p. 201. sqq.
**) Ebend. p 234 sqq.
***) Ebend. p. 267. sqq.

Der Churfürst erschien daher (Aug. 1674) von neuem an dem Rheine mit 20,000 Mann, fand aber bei den östreichischen Feldherren dieselbe Unthätigkeit, und von Wien aus dieselbe Eifersucht gegen ihn, wie früher, so daß er und die Oestreicher, nachdem Turenne sie bei Mühlhausen besiegt hatte, über den Rhein zurückgehen mußten. Noch bedenklicher ward die Lage des Churfürsten, als Frankreichs Subsidiengelder bewirkten, daß die Schweden unter Wrangel, während der Abwesenheit des Churfürsten, (Dec. 1674) von Pommern aus in die Marken vordrangen und sich daselbst Verheerungen erlaubten. — Wegen dieses Einfalls erklärten die Niederlande und Dänemark an Schweden den Krieg. Der Churfürst aber brach erst im Sommer 1675 vom Rheine nach den Marken auf. Sein Feldherr Derflinger bemächtigte sich (15. Jun. 1675) durch List und Tapferkeit der von den Schweden besetzten Stadt Rathenau, und Friedrich Wilhelm selbst besiegte mit 5600 Mann (18. Jun.) bei Fehrbellin *) 11,000 Schweden, welche darauf nach Mecklenburg zogen. Nun erst erklärte der teutsche Reichstag die Schweden für Feinde des Reiches, und Christian 5 von Dänemark trat gegen sie mit dem Churfürsten (1676) zu einem Bündnisse **) zusammen. Ihr gemeinschaftliches Heer eroberte

*) Darüber sind zu vergleichen Friedrichs mémoires, P. 2. p. 26. sqq.

**) du Mont, T. 7. P. 1. p. 325. sqq.

Wolgast, Wismar und die Insel Wollin, der Churfürst aber, in Verbindung mit lüneburgischen Truppen, Stettin, Greifswalde und Stralsund. Allein der Kaiser hinderte selbst, aus Eifersucht auf den Churfürsten, auf dem Friedenscongresse zu Nymwegen die Abtretung Vorpommerns von Schweden an Brandenburg, und schloß, nach dem Vorgange Spaniens und der Niederlande, daselbst (5 Fbr. 1679) einen Separatfrieden mit Frankreich, während der Churfürst in Preußen dem schwedischen Heerestheile des Generals Horn (Jan. 1679) gegenüber stand, und diesen beim Dorfe Splitter (18. Jan.) mit großem Erfolge besiegte.— Als nun, nach dem östreichischen Separatfrieden mit Frankreich, 30,000 Franzosen in Cleve (März 1679) vordrangen, sah der Churfürst sich zum Frieden zu St. Germain en Laye *) (29. Jun. 1679) genöthigt. In demselben trennte er sich von der Verbindung mit Dänemark, und gab an Schweden seine Eroberungen in Pommern zurück, gewann aber das, was Schweden seit dem westphälischen Frieden und dem Stettiner Vergleiche vom Jahre 1653 jenseits der Oder besessen hatte. Zugleich verzichtete Schweden auf seinen Antheil an den Zöllen in Hinterpommern, und Frankreich versprach, zur Vergütung der Kriegsschäden, dem Churfürsten 300,000 Kronen zu zahlen.

*) du Mont, T. 7. P. I. p. 408. sqq.

Nach dem Tode des Herzogs August von Sachsen (1680), übernahm der Churfürst, in Angemessenheit zu den Bestimmungen des westphälischen Friedens, das Erzstift Magdeburg als Herzogthum; auch gewann er (22. Jul. 1687) in einem Vergleiche *) mit dem Herzoge Johann Adolph von Sachsen-Weißenfels, welcher damals die, im Prager Frieden (1635) von Magdeburg getrennten und an Chursachsen gekommenen, vier Querfurtischen Aemter (Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg) besaß, wegen der im Prager Frieden beibehaltenen Magdeburgischen Lehnshoheit über dieselben, das Amt Burg, wogegen er sich aller Lehnsansprüche auf Querfurt, Jüterbog und Dahme begab, und dem Herzoge 34,000 Thaler bezahlte.

Als ausschreibender Fürst des westphälischen Kreises ward er von dem Kaiser beauftragt, die Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Landständen in Ostfriesland auszugleichen. Diese Gelegenheit benutzte er, (1682) eine Handelsgesellschaft in Emden anzulegen, welche nach der Küste von Guinea ihren Handel begann, wo er durch den Major Otto Friedrich von der Gröben, welchen er mit zwei Kriegsschiffen dahin sandte, von den afrikanischen Eingebohrnen einen kleinen Landstrich erkaufen, daselbst das Kastell Friedrichsburg (1682)**) erbauen und (1684) die

*) du Mont, T. 7. P. 2. p. 145. sqq.

**) Hertzberg, am ang. Orte, S. 19. ff.

Dorotheenschanze errichten ließ. Das Verhältniß dieser brandenburgischen Niederlassung zu den Eingebohrnen war so freundlich, daß ein Afrikaner zu Berlin erschien, um den abgeschlossenen Vertrag zu bestätigen, und dem brandenburgischen Schutze sich zu unterwerfen.

Bei dem Vordringen eines türkischen Heeres gegen Wien (1683) stießen 1200 Mann Brandenburger zu dem polnischen Heere unter dem Könige Johann Sobiesky, ob sie gleich zur Entsetzung von Wien zu spät kamen. Dadurch ward aber die über die litthauischen Herrschaften Tauroggen und Serrey *) ausgebrochene Spannung zwischen Polen und Brandenburg ausgeglichen.

Im Jahre 1685 machte Friedrich Wilhelm in Wien durch seinen Gesandten v. Schwerin die Rechte seines Hauses auf Jägerndorf und auf die schlesischen, von Oestreich 1675 (beim Erlöschen des Liegnitzischen Geschlechts) eingezogenen, Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, so wie auf die Entschädigung gel=

*) Die reiche Prinzessin Radzivil, Erbin dieser Herrschaften, vermählte sich (1681) mit Ludwig, dem zweiten Sohne des Churfürsten. Ludwig starb 1687, und seine Gemahlin 1691, worauf diese Güter an das brandenburgische Haus fielen. — Der König von Polen aber hatte die Vermählung der Prinzessin mit einem polnischen Woiwoden gewünscht. Doch ward er von dem Churfürsten durch die Summe von 40,000 Thalern beruhigt, wofür er die Rechtmäßigkeit der Ehe anerkannte.

tend, welche er für die von Magdeburg getrennten Querfurtischen Aemter verlangte. Der Kaiser Leopold war der Erfüllung dieser Forderungen abgeneigt, bedurfte aber des Churfürsten bei dem fortdauernden Türkenkriege, und bei der Aussicht auf einen neuen Krieg mit Frankreich. Er schloß daher (7 Mai 1686) ein Vertheidigungsbündniß*) mit dem Churfürsten, nach welchem, im Falle eines Angriffes, der Churfürst 8000, der Kaiser 12,000 Mann stellen sollte. Zugleich versprach ihm der Kaiser fortdauernde Subsidiengelder, und überließ ihm, gegen Entsagung seiner Ansprüche auf die schlesischen Fürstenthümer **), den Schwibusser Kreis (einen Theil des Herzogthums Glogau mit 10 □ Meilen). Doch hatte gleichzeitig der Gesandte Oestreichs, von Freytag, den Churprinzen Friedrich, der mit seinem Vater in Spannung lebte***), zu einer geheimen schriftlichen Er-

*) du Mont, T. 7. P. 2. p. 127. sqq.

**) Die Verzichtleistung Brandenburgs auf Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau steht in Olenschlagers Gesch. d. Interregni, Th. 1, S. 282. ff.

***) Die Ursache dieser Spannung war des Churfürsten zweite Gemahlin, Dorothea. Der Churprinz flüchtete sich nach Kassel, weshalb ihn der Vater Anfangs ganz enterben wollte, und dann in seinem Testamente seine Länder unter seine vier Söhne theilte. In den geheimen Unterhandlungen Freytags erklärte dieser dem Churprinzen, daß Leopold das Testament des Churfürsten anerkennen würde, dafern Friedrich nicht durch einen be-

klärung gebracht, daß er, nach dem Tode seines Vaters, diesen Kreis für zwei andere Herrschaften oder 100,000 Thaler zurückgeben wollte. Der Churfürst, der diese Hinterlist des Wiener Kabinets nicht ahnete, sandte dem Kaiser ein Hülfscorps nach Ungarn.

Bei dem Erlöschen der Simmernschen Churlinie im pfälzischen Hause, ging die Churwürde (1685) auf den Pfalzgrafen von Neuburg über; Frankreich aber nahm die Allodialerbschaft für die Herzogin von Orleans in Anspruch. Gegen diese Ansprüche erklärte sich Friedrich Wilhelm, bei welchem das Testament des letzten Churfürsten niedergelegt worden war, und gleichzeitig eröffnete er den — durch Aufhebung des Edicts von Nantes (18 Oct. 1685) von Ludwig 14 ihrer bisherigen kirchlichen und bürgerlichen Rechte beraubten — reformirten Franzosen (29 Oct. 1685), seine Staaten, wohin sich gegen 20,000 derselben (Adliche, Kaufleute, Fabrikanten, Bauern) wandten, durch welche die Bevölkerung, der Handel und der Gewerbsfleiß in den Ländern des Churfürsten gesteigert ward.

Der Churfürst starb am 9 Mai 1688 zu Potsdam an der Wassersucht. Der Heftigkeit seines Temperaments und der Veränderlichkeit in seinen politischen Maasregeln und Bündnissen ungeachtet,

deutenden Schritt dem Kaiser sich gefällig zeigte. So entstand die geheime Erklärung, welche beim Olenschlager, Th. 1, S. 281 steht.

hat doch die gerechte Nachwelt über seine Größe als Regent einstimmig entschieden. Die Bevölkerung seines Staates war zu 1½ Mill. Menschen gestiegen; er hinterließ einen Schatz von 650,000 Thalern und ein geübtes Heer von 38,000 Mann. Mit ihm begann Brandenburgs neue Stellung im teutschen und europäischen Staatensysteme, und ihm gehörte bereits das Diadem, das seinem Sohne zu Theil ward.

Continuator Garcaei, p. 297—310.

Sam. de Pufendorf, de rebus gestis Friderici Wilhelmi magni, Electoris brandenburgici, commentariorum libri novemdecim. Lips. et Berol 1735. fol. (Die erste Ausgabe in 14 Büchern erschien zu Berlin 1694. fol.)

(Erdm. Uhse), Friedrich Wilhelms des großen Churfürstens zu Brandenburg Leben und Thaten. Berl. und Frkf. 1710. 8. (dürftiger Auszug aus Pufendorf).

G. Dan. Seyler, Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Großen rc. Frkf. u. Lpz. (1730.) fol.

Friedrichs 2, mémoires etc. T. 2. p. 1.—50.

Pauli, Th. 5, S. 1—390.

Buchholz, Th. 4, S. 1—182.

Leben des Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelms des Großen; in J. Matth. Schröckhs allgem. Biographie, Th. 5, S. 209—384. Berl. 1769. 8.

(König), Versuch einer Schilderung der Residenzstadt Berlin. 3 Th. Berl. 1792. 8. (Hieher gehört der zweite Theil.)

K. Ludw. v. Pöllnitz, Memoiren rc. Th. 1, S. 25—204.

Franz Horn, das Leben Friedrich Wilhelms des Großen, Churfürsten von Brandenburg. Berl. 1814. 8.

Phil. v. Schröter, Kriegsgeschichte der Preußen, von dem Jahre 1655 bis 1763, herausgegeben und fortgesetzt von J. F. Seyfart. Frkf. u. Lpz. 1764. 8.

P. F. Stuhr, die brandenburgisch-preußische Kriegsverfassung zur Zeit Friedrich Wilhelms, des großen Churfürsten. 1ter Theil. Berl. 1819. 8.

39.

Uebersicht der Geschichte des Herzogthums Pommern.

1) Vorgeschichte.

Im Lande zwischen der Oder, Wartha, Weichsel und Ostsee, wohnte das teutsche Volk der Gothen bis ins zweite Jahrhundert nach Christus, wo ein großer Theil desselben südlich zog, während ein anderer Zweig der Gothen in Schweden und auf den dänischen Inseln zurückblieb. Im Lande Pommern, wie es die spätere Zeit nannte, wohnten von Völkerschaften gothischer Abkunft die Sidener in der Nähe der Oder, östlicher die Rugier, und unweit der Weichsel die Lemonier. Allein im sechsten Jahrhundert verbreiteten sich die Slaven über die Länder zwischen der Weichsel, Ostsee und Elbe, und namentlich besetzten die slavischen Stämme der Lutizier das Land zwischen der Oder und Peene, und die Pomorjanen das Land von da bis ans Meer. Nach ihnen ward das ganze Land genannt, seit sie die Herrschaft über die Lutizier errungen hatten. Ausser-

halb des Landes hießen sie Wenden. Später theilten sich die Pommern in die eigentlichen Pommeraner und in die Cassuben*). Die letzten bildeten sich wahrscheinlich aus einer Vermischung der ältern Pommeraner mit den Polen, seit die polnischen Herzoge, bevor noch die Pommern zum Christenthume übergingen, Hinterpommern und die nördlich der Wartha gelegene Landschaft eroberten.

Die Insel Rügen, im mythischen Alterthume des Nordens von dem germanischen Völkerstamme der Rugier bewohnt, ward später gleichfalls von den Slaven (von den Ranen) besetzt. Das im Zeitalter der Karolinger dahin gekommene Christenthum verschwand in der Folge mit dem Cultus der Slaven. Im Zeitalter des Kaisers Otto I erkannte der König der Rugier die teutsche Oberlehnshoheit an, und Otto ernannte den Trierschen Mönch Adelbert (962) zum Bischoffe von Rügen. Abwechselnd gehorchte Rügen seit dem zwölften Jahrhunderte dem obotritischen Könige Heinrich (bis 1121), dem Herzoge Lothar von Sachsen, den Herzogen von Polen, und den Dänen. Der rügische Fürst Jaromar, der den dänischen Schutz anerkannte, zugleich aber teutscher Reichsfürst war, ging (1170) durch die Taufe zum Christenthume über, das mit teutschen Kolonisten, zugleich mit teutscher Sitte und Verfassung, über die

*) Die Sprache der Cassuben ist aus einem verdorbenen polnischen Dialecte entstanden.

Insel sich verbreitete. In den von ihm eroberten Besitzungen diesseits des Meeres, stiftete er Stralsund. Sein Geschlecht erlosch im Jahre 1325, worauf sein Land auf die Herzoge von Pommern-Wolgast vererbte.

40.

2) Das Herzogthum Pommern an der Weichsel.

Das Herzogthum Pommern an der Weichsel (Hinterpommern), im 13ten Jahrhunderte Pomarzanie (das an die See grenzende Land), später Pomerellen, und seit der ersten Theilung Polens im Jahr 1772 Westpreußen genannt, war von Slaven angebaut worden, und umschloß die fruchtbare Landschaft zwischen der Persante, Wartha, Weichsel und Ostsee. Der Regierungssitz der Herzoge dieses Landes war zu Danzig (Gidanic). Hier herrschte im 12ten Jahrhunderte Sambor I, doch in Abhängigkeit von Polen. Er stiftete (1178) die Cisterzienserabtei Oliva *). Ihm folgte zuerst sein schwacher Sohn Subiz-

*) Der Stiftungsbrief in: (Gerckens) gründlicher Nachricht von den Herzogen von Pommern Danziger Linie. Berl. 1774. 4. — Zur Geschichte dieses Landes gehört besonders: Vinc. Kadlubko (episc. Cracov.) historia polonica, in Vinc. Kadlubko et Mart. Gallus, scriptores historiae polonicae vetustissimi. Gedani, 1749. fol.

Subizlav, und diesem Sambors Bruder Mestuin 1. Der Sohn des letzten, Swantopolk, befreite sich (1227) von der polnischen Oberhoheit, und begründete dadurch die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit seines Staates. Dagegen verfloß die Regierungszeit seines Sohnes, Mestuin 2 (1266—1295), mit welchem seine Dynastie in Pomerellen erlosch, unter mehrmals erneuerten Kämpfen mit dem teutschen Orden in Preußen.

Nach einem langen Kampfe über das erledigte Land, auf welches die Herzoge von Pommern, der Herzog von Polen, der teutsche Orden und die Askanier in Brandenburg Anspruch machten, behauptete sich der teutsche Orden in dem größern Theile desselben, welchen er durch Comthure verwalten ließ, bis, bei der Unterwerfung der westpreußischen Städte unter die Oberhoheit des Königs Kasimir von Polen, dieses Land, als eine besondere Provinz, mit Polen verbunden, und im Frieden von Thorn (1466) von dem teutschen Orden ganz an Polen überlassen ward.

41.

3) Das eigentliche Pommern.

Im eigentlichen Pommern erscheint zuerst beim Jahre 1130 ein Fürst Wartislav in der Geschichte, gegen welchen sich der Herzog Boleslav von Polen, die Dänen und die Gothen verbun-

den hatten, weil die Pommern, obgleich größtentheils durch den Bischoff Otto von Bamberg zum Christenthume bekehrt *), sich räuberische Züge in die Länder ihrer Nachbarn erlaubten. Wartislav mußte seine Festung Julin den Feinden öffnen, und die polnische Oberhoheit anerkennen. Nach Wartislavs Ermordung (1136) folgte ihm erst sein Bruder Ratibor, diesem aber Wartislavs Söhne, Bogislav und Kasimir, in der getheilten Regierung des Landes. Sie mußten, im Zeitalter Heinrichs des Löwen, die sächsische Lehnshoheit anerkennen. Der Fürst Kasimir verlegte das zu Wollin gestiftete Bisthum (1172) nach Camin. Nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, erhob (1182) der Kaiser Friedrich I die Fürsten Bogislav und Kasimir von Pommern zu teutschen Reichsfürsten, und belehnte sie mit ihrem Lande. Seit dieser Zeit verbreitete sich teutsche Sitte und Verfassung über Pommern.

Nach Kasimirs unbeerbtem Tode (1182) ward Bogislav Regent von ganz Pommern. Er mußte zwar, nach einem unglücklichen Kampfe gegen die Dänen, (1185) die dänische Lehnshoheit anerkennen und die Stadt Wolgast an Knud von Dänemark abtreten; dagegen erwarb er aber von dem Herzoge Kasimir von Polen (ums J. 1180) Nie-

*) Henr. Fr. Gregor. Kahlow, de introductione religionis christianae in Pomeraniam. Gött. 1806. 4.

derpommern (Cassuben, Slavien, — das Land zwischen der Persante und Wipper), welches ihm Kasimir, dessen Statthalter er bisher darin gewesen war, als ein erbliches lehnbares Herzogthum verlieh *).

Vielleicht ward der dänische Anspruch auf die Lehnshoheit über Pommern die nächste Veranlassung, daß der teutsche Kaiser Pommern in ein Reichsafterlehn verwandelte, und die Lehnshoheit darüber — nach der ältern Sitte, slavische Fürsten einem benachbarten teutschen Herzoge oder Markgrafen unterzuordnen, — dem askanischen Hause in Brandenburg übertrug. Wahrscheinlich fällt diese Uebertragung in die Zeit zwischen 1184—1205; wenigstens erhielten im Jahre 1231 die Markgrafen von Brandenburg, Johann und Otto, die Lehnshoheit über Pommern vom Kaiser Friedrich 2 so bestätigt **), wie sie ihre Vorfahren gehabt hätten, und in einer Urkunde vom Jahre 1269 erkannten die Herzoge von Pommern die brandenburgische Lehnshoheit dadurch an, daß sie gewisse von ihnen gemachte Stiftungen von den Markgrafen bestätigen ließen. Zwar ward diese Lehnshoheit, bei den in Brandenburg wechselnden Dynastieen, die Veranlassung zu vielen Zwisten und Kämpfen zwi-

*) de Sommersberg, scriptt. rer. siles. T. 2, p. 46. sq.

**) Dreger, Codex Pomeraniae p. 150.

schen Brandenburg und Pommern; sie führte aber doch beim Erlöschen des pommerschen Mannsstammes (1637) zu den gegründeten Ansprüchen Brandenburgs auf den Erwerb des Landes.

42.

Fortsetzung.

Das Herzogthum Pommern ward von den Söhnen Barnims 3, Bogislav 3. und Otto 1., im Jahre 1295 (3. Jul.) in die Häuser Stettin und Wolgast getheilt. Bogislav nahm zu Wolgast, Otto zu Stettin seinen Regierungssitz, nachdem zwölf Abgeordnete aus der Ritterschaft und den Städten nicht nur die Theilung des Landes vollzogen, sondern auch die einzelnen Landeshälften für beide Herzoge gewählt hatten. Ueberhaupt behaupteten in wenig teutschen Ländern die Stände so große Rechte, wie in Pommern.

Zwar kam die Ukermark (1244), bei der Vermählung der Tochter des Herzogs Barnim von Pommern mit dem Markgrafen Johann, an Brandenburg; allein der Herzog Wartislav von Wolgast erwarb, beim Erlöschen der Herzoge von Pomerellen (1319) das Land bis an die Leba, und, beim Erlöschen des rügischen Fürstenhauses (1325), das Fürstenthum Rügen.

Die Stettinische Linie in Pommern erlosch mit dem Tode des Herzogs Otto 3 am 1. Jun.

1464. Das Haus Wolgast behauptete sich im Besitze des erledigten Landes, welches der Churfürst Friedrich 2 von Brandenburg als eröffnetes Lehen einziehen wollte. Zwischen dem Churfürsten Albrecht und dem Hause Wolgast ward deshalb (30. Mai 1472) zu Prenzlau ein Aussöhnungsvertrag abgeschlossen, in welchem Albrecht auf Stettin verzichtete, dem Hause Wolgast Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden und Rügen als ein freies Reichsafterlehn verlieh, und die Anwartschaft und das Erbfolgerecht auf Pommern erneuert erhielt. Der Kaiser bestätigte (5. Mai 1473) diesen Vertrag.

Die Länder der Wolgastischen Linie waren (1372) wieder in zwei Fürstenthümer diesseits und jenseits der Swine (zu Stolpe) getheilt worden. Das besondere Fürstenthum jenseits der Swine erlosch (1459) mit dem Herzoge Erich, welcher, von der Königin Margaretha adoptirt, eine Zeitlang über die drei skandinavischen Reiche geherrscht hatte. — Unter den Fürsten im Lande diesseits der Swine zeichnete sich besonders Wartislav 10 aus, welcher im Jahre 1456 die Hochschule zu Greifswalde stiftete. Nach mehrern zwistigen Theilungen unter seinen Nachfolgern, vereinigte endlich (1478) Bogislav 9 das gesammte Pommern. Seit dieser Zeit ward die zügellose Raubgier des Ritterstandes gebändigt, die öffentliche Sicherheit hergestellt, die Gerechtigkeitspflege zweckmäßig ange-

ordnet, und das zerrüttete Finanzwesen neu gestaltet, ohne doch die Rechte der Landstände zu beschränken. — Noch vor Bogislavs Tode (3. Nov. 1523) gewann die Kirchenverbesserung viele Anhänger in Pommern; allein sie fand auch ihre Gegner, weil von Bogislavs Söhnen, welche nach ihm gemeinschaftlich regierten, der ältere Georg I zu Leipzig, der jüngere Barnim II zu Wittenberg studirt hatte, weshalb der erste der Kirchenverbesserung abgeneigt, der jüngere ihr zugethan war. Nach Georgs I Tode (1531) theilte Barnim das Land mit Georgs Sohne Philipp, so daß Barnim zu Stettin, Philipp zu Wolgast regierte. Beide erklärten sich für den protestantischen Lehrbegriff, der von der Mehrheit der Stände (1534) auf dem Landtage zu Treptow angenommen, und mit der neuen von dem gebohrnen Pommer, D. Bugenhagen, entworfenen Kirchenordnung eingeführt ward. Die Klöster wurden eingezogen, und aus dem Ertrage der Klostergüter ward ein besonderer Fonds gebildet. Im Bisthume Camin erlosch mit der Annahme der Kirchenverbesserung die bischöffliche Gewalt; die Verweser desselben wurden seit 1556 aus den Prinzen des herzoglichen Hauses gewählt.

Ob nun gleich, nachdem Barnim die Regierung niedergelegt hatte, das Land von Philipps Söhnen noch einmal getheilt ward (1569); so vereinigte doch bereits im Jahre 1625 Bogislav die gesammten pommerschen Länder zum letz-

tenmale. Er mußte (1630) mit dem an den pommerschen Küsten gelandeten Gustav Adolph von Schweden ein Bündniß schließen, und ihm die Festung Stettin einräumen. Nach seinem Tode (9. März 1637) sollte das gesammte Land an Brandenburg fallen; allein Schweden behauptete sich in der Verwaltung desselben, und behielt im westphälischen Frieden Vorpommern, Rügen, und selbst einen Theil von Hinterpommern. Erst im Jahre 1679 ward ein kleiner Theil, im Jahre 1720 ein größerer von Schwedisch-Pommern für Brandenburg gewonnen, bis auch der Rest desselben im Jahre 1815 an Preußen kam.

a) Literärnotizen zur Geschichte von Pommern:

Ueber die Schriftsteller von Pommern: Chstn. Schöttgen's altes und neues Pommerland. Th. 1 — 5. Stargard, 1721 ff. 8.

J. Karl. Dähnert, pommersche Bibliothek, 5 Theile. Greifsw. 1750 — 56. 4.

J. Karl Konr. Oelrichs, das gepriesene Andenken der pommerschen Herzoge. Berl. 1763. 8.

Zu den allgemeinen Quellen gehören: Helmoldi Chronicon Slavorum; Saxo Grammaticus; Adamus Bremensis; Albertus Stadensis; Ditmar etc.

b) Urkunden- und Quellensammlungen:

Mart. Rango, Pomerania diplomatica. Franc. ad V. 1707. 4. (Die Urkunden von S. 102 an.)

(Augustin de Balthasar), Apparatus diplomatico-historicus, oder Verzeichniß allerhand zur Pommerschen und Rugianischen Historie dienlichen Landesgesetzen, Constitutionen, Rescripten, Privilegien ꝛc. 3 Th. Greifsw. 1730 ff. N. A. 1735. fol.

Fr. v. Dreger, codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus. 1r Band, bis auf das Jahr 1269 incl. Nebst einem Anhange und Vorrede von J. Karl Konr. Oelrichs. Berl. 1768 fol.

J. Karl Konr. Oelrichs, Verzeichniß der von Dregerschen übrigen Sammlung pommerscher Urkunden, zur Fortsetzung dessen Codicis Pomeraniae etc. Alt-Stettin, 1795. fol.

J. Karl Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden ꝛc. 3 Theile. Lpz. 1765 — 69. fol. — Supplemente. Greifsw. 1782—86. fol.

c) Systeme, Handbücher und Compendien:

Pomerania, in 14 Büchern beschrieben durch Thomas Kantzow, und aus dessen Handschrift herausgegeben von H. G. L. Kosegarten. 2 Th. Greifsw. 1816 f. 8.

J. Bugenhagen, Pomerania in quatuor libros divisa; ex Msto edidit J. Henr. Balthasar. Gryphisw. 1728. 4.

J. Micraelius, Antiquitates Pomeraniae, oder sechs Bücher vom alten Pommerlande. 6 Theile. Stettin, 1639. 4. N. A. Stettin und Lpz. 1723. 4.

Thom. Heinr. Gadebusch, synchronistische Tabellen zur Gesch. von Pommern. Greifsw. 1762. fol. — Grundriß der pommerschen Geschichte. Stralf. 1778. 4.

Die Geschichte von Pommern, in Pauli's preuß. Staatsgesch. Th. 6, S. 221—448.

Geschichte des pommerischen Reiches und des Reiches Rügen, von Ludw. Alb. Gebhardi, in der Allgem. Welthist. Th. 52, 1r Band. Halle, 1793. 4.

J. J. Sell, Geschichte des Herzogthums Pommern, von den ältesten Zeiten bis zum Tode des letzten Herzogs, oder bis zum westphälischen Frieden. 3 Theile. Berl. 1819. 8.

Ein Abriß der Geschichte des Stifts Camin steht beim Pauli, Th. 6, S. 169—220.

43.

Uebersicht der Geschichte des Herzogthums Magdeburg.

Der fruchtbare Landstrich auf beiden Ufern der Mittelelbe von ungefähr hundert Quadratmeilen, der in der mittlern Geschichte Teutschlands als das politische Ganze des Erzstifts Magdeburg erscheint, ward im Zeitalter Augusts von den Langobarden bewohnt, gehörte dann, in der Zeit der Blüthe des Thüringischen Königreiches, zu Nordthüringen, und fiel, nach der Zerstörung dieses Reiches, den Sachsen zu. — In diesen Gegenden mußten aber die Teutschen, bei dem Vordringen der Slaven in die Länder zwischen der Elbe, Mulde und Saale, zur Vertheidigung der Grenze und zur Beschützung des Handels, mehrere feste Puncte anlegen, zu welchen, vielleicht bereits im Zeitalter Karls des Großen, Magde=

burg gehörte; denn beim Jahre 805 wird Magdeburg in Karls Capitularien *) zum erstenmale, neben Erfurt, Bardewik u. a., als Handelspunct und Stapelplatz genannt **).

Allein die erste Blüthe dieser Stadt fällt in die Zeit des Kaisers Otto I, welcher sie mit Mauern umgab, und Anfangs hier (937) ein Benedictinerkloster, zu Ehren des heiligen Mauritius, anlegte, das er später (962) in ein Erzbisthum verwandelte, welchem das Primat von Teutschland ertheilt ward. Unter ihm standen die Bischöffe von Meißen, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Brandenburg und Havelberg. Zugleich bestimmte Otto, daß das Capitel seinen Bischoff frei erwählen, der Erzbischoff aber den Burggrafen ernennen sollte ***), welchem die Schutzhoheit der bischöfflichen Kirche oblag.

In den stürmischen Zeiten des Mittelalters nahmen mehrere Erzbischöffe an den damaligen Kämpfen Antheil, und behaupteten nicht selten ein

*) Beim Baluzius, T. I. p. 425.

**) Heinr. Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. 4 Theile. Magd. 1800 ff. 8.

***) Den Burggrafen war, außer der Advokatie über das Hochstift, die Gerichtsbarkeit in den Städten Magdeburg und Halle (daher das Grafengedinge zu Halle) übertragen. Sie wechselten Anfangs, wie alle höhere teutsche Staatsämter, aus mehrern Häusern. — Casp. Henr. Horn, de Burggraviis Magdeburgicis. Vit. 1718. 4. und Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises, Th. I.

bedeutendes Gewicht in den teutschen Angelegenheiten, besonders aber in Beziehung auf die Fürstenhäuser in der Mark Brandenburg. Auch stand im Mittelalter der Magdeburgische Schöppenstuhl durch seine Aussprüche im großen Ansehen, und das Magdeburgische Recht (eine Mischung von altsächsischem Gewohnheitsrechte und Magdeburgischen Localrechten) erhielt eine weite Verbreitung und Gültigkeit.

Der Glanz und reiche Ertrag der erzbischöfflichen Würde bewirkte, daß sie in spätern Zeiten gewöhnlich von Prinzen aus dem brandenburgischen und sächsischen Hause bekleidet ward, bis die Verbreitung der Kirchenverbesserung über das Erzstift auch hier zuletzt die Verwandlung einer Priesterherrschaft in ein weltliches Herzogthum bewirkte. Die Stadt Magdeburg selbst, welche zum schmalkaldischen Bunde gehörte, ward vom Kaiser Karl 5 mit der Reichsacht belegt, bei der Capitulation aber vom sächsischen Moritz (1551) schonend behandelt; allein im 30jährigen Kriege brannte sie Tilly (10. Mai 1631) mit kalter Grausamkeit nieder. Der damalige Verweser des Erzstifts, der Prinz Christian Wilhelm von Brandenburg, war, nach seiner Flucht nach Siebenbürgen, vom Capitel seiner Würde verlustig erklärt (1628), und an dessen Stelle der Prinz August von Sachsen gewählt worden, obgleich der Kaiser Ferdinand 2 dem Erzstifte seinen eignen Sohn, Leopold Wilhelm, aufdringen wollte. Doch erkannte Ferdi-

nand im Frieden mit Sachsen zu Prag (30. Mai 1635) den Prinzen August als Verweser von Magdeburg an, welcher seinem (zum Katholicismus getretenen) Vorgänger jährlich 12,000 Thaler auszahlen, und Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg, als Magdeburgische Stiftslehen, an Chursachsen abtreten mußte. Diese Bestimmungen des Prager Friedens bestätigte (1648) der westphälische Friede, nur daß, nach Augusts Tode, das Erzstift Magdeburg als weltliches Herzogthum an den Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als Theil seiner Entschädigung für Pommern, fallen sollte. Dies geschah bei Augusts Tode am 4. Jun. 1680.

Anonymi Chronicon Magdeburgense (Saec. XIV.) in Meibomii scriptt. rer. germ. T. 2. p. 269. sqq.

Fr. Eberh. Boysen, monumenta inedita rerum germanicarum, praecipue Magdeburgicarum et Halberstadiensium Tom. 1. (Torquati Annales.) Lips. 1761. 4.

Casp. Sagittarius, antiquitates archiepiscopatus Magdeburgensis. Jenae, 1684. 4.

Sam. Walther, Singularia Magdeburgica, oder Merkwürdigkeiten aus der Magdeburgischen Historie, 12 Theile. Magd. und Lpz. 1732. ff. 4.

Sam. Lenz, diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Magdeburg und angrenzendem Landen. Köthen und Dessau, 1756. 4.

Geschichte von Magdeburg, beim Pauli, Th. 5, S. 391 — 618.

K. Renat. Hausen, Geschichte des Herzogthums Magdeburg, der Stadt Halle und des Saalkreises. Halle, 1771. 8.

J. Chstph. v. Dreyhaupt, pagus Neletici et Nudzici, oder ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des ꝛc. Saalkreises. 2 Th. Halle, 1749 und 1751. fol. — Auszug daraus von J. Fr. Stiebritz, 2 Th. Halle, 1772 f. 8.

44.

Uebersicht der Geschichte des Fürstenthums Halberstadt.

Das Bisthum Halberstadt ward im Jahre 814 von dem Kaiser Ludwig dem Frommen, dem Sohne Karls des Großen, gestiftet. Hildegrin, ein gebohrner Friese, wird als erster Bischoff genannt. Der Bischoff Haimo begründete die bischöffliche Büchersammlung. Als der Kaiser Otto das Erzbisthum Magdeburg errichtete, fand sich der Bischoff Bernhard von Halberstadt in seinem, bis an die Elbe reichenden, Sprengel beeinträchtigt, und widersetzte sich jener Stiftung; allein sein Nachfolger Hildeward erhielt (968) nicht eher die kaiserliche Bestätigung, als bis er in die Beschränkung seines Sprengels gewilliget hatte.

Mehrere von seinen Nachfolgern nahmen Antheil an den Kämpfen gegen die salischen Kaiser; andere waren in Fehden mit der askanischen Dynastie in Brandenburg, und mit den Häusern Braun-

schweig und Mansfeld verwickelt; selbst zwischen dem Domcapitel und der Stadt herrschte nicht selten große Zwietracht. Der Bischoff Albert (seit 1303), der aus dem Hause Anhalt stammte, erwarb von diesem die Stadt Aschersleben für das Hochstift.

Der gereinigte Lehrbegriff fand frühzeitig in demselben Eingang; doch ward er erst unter der Regierung der beiden, aus dem Hause Brandenburg stammenden, Bischöffe, Friedrich und Sigismund, öffentlich angenommen, welche, wie schon einige ihrer Vorgänger, Magdeburg und Halberstadt zugleich verwaltet hatten. Allein (1557), nach Sigismunds Tode, wählte das halberstädtische Domcapitel wieder einen eigenen Bischoff in dem Prinzen Heinrich Julius, aus dem Hause Braunschweig.

In Verbindung mit den beiden andern Lehnsherren der verschuldeten Grafen von Mansfeld, mit Chursachsen und Magdeburg, nahm Halberstadt die Länder dieser Grafen (1570) in gemeinschaftliche Sequestration; doch vertauschte (26. Oct. 1573) im sogenannten Permutationsrecesse der Churfürst August von Sachsen seine Oberhoheit über die Herrschaft Lohra, über die Städte Elrich, Bleicheroda und über das Kloster Walkenried, welche er dem Halberstädter Domcapitel abtrat, gegen die ihm vom Capitel dagegen überlassene Oberhoheit über Eisleben, Hettstädt, Bockstädt ꝛc. (Diese Sequestration

dauerte bis zum Erlöschen des Mansfeldischen Hauses im Jahre 1780, wo die Magdeburgischen und Halberstädtischen Lehen desselben, als eröffnete Besitzungen, an den König von Preußen fielen.)

Im dreißigjährigen Kriege hatte Ferdinand 2 die Absicht, nach dem Restitutionsedicte, Halberstadt zum Katholicismus zurückzubringen, und seinen Sohn, Leopold Wilhelm, dem Hochstifte aufzudringen, welchen der Papst bestätigte. Als aber Gustav Adolph bei Breitenfeld (1631) die Macht Oestreichs und der Liga gebrochen hatte, fiel Halberstadt in die Hände der Schweden. Ob nun gleich, bei dem schnellen Wechsel des Kriegsglückes in dem letzten Zeitraume des dreißigjährigen Krieges, das sehr verwüstete Hochstift bald von den Oestreichern, bald von den Schweden besetzt ward; so behaupteten es doch die letztern zur Zeit des westphälischen Friedens, in welchem es in ein weltliches Fürstenthum verwandelt und dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als ein Theil seiner Entschädigung für Pommern, bestimmt ward; doch verzog sich die Uebergabe bis zum 6. Oct. 1649. Das Haus Braunschweig behauptete sich im Besitze des Klosters Walkenried; der Graf von Tettenbach, als Besitzer der Grafschaft Regenstein (Reinstein), eines halberstädtischen Lehens, ward Vasall von Brandenburg; die Herrschaften Lohra und Klettenberg aber, als Theile der erloschenen Grafschaft Hohenstein, welche bereits 1634 als heimge-

fallene Lehen von Halberstadt eingezogen worden waren, fielen an Brandenburg. Zwar gab sie Friedrich Wilhelm (1651) als Lehen dem Grafen Johann von Sayn-Wittgenstein, der für ihn den westphälischen Frieden unterhandelt hatte; allein sein Sohn, Friedrich 3, zog (1699) diese Herrschaften ein, nachdem er dem Hause Wittgenstein 120,000 Thaler bezahlt, und dessen auf den Herrschaften haftenden Schulden übernommen hatte.

Torquati annales, edit. a Boysen; s. bei Magdeburg.

Casp. Sagittarius, historia Halberstadiensis. Jenae, 1675. 4.

J. Geo. Leuckfeld, antiquitates Halberstadienses, oder historische Beschreibung des Bischoffthums Halberstadt und derer darinnen gelebten Bischöffe. Wolfenb. 1714. 4.

Sam. Lentz, diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Halberstadt und angräntzenden Oertern, Halle, 1749. 4.

K. Gtl. v. Benningsen, Merkwürdigkeiten der Halberstädtischen Geschichte. 1r Band in 4 Stücken. Halberst. 1751. 8. 2n Bandes 1s St. 1752.

Casp. Abel, Stifts- Stadt- und Landchronik des jetzigen Fürstenthums Halberstadt. Bernb. 1754. 4.

Die Geschichte Halberstadts beim Pauli, Th. 6, S. 1—84.

(J. Heinr. Lucanus), historische Bibliothek vom Fürstenthume Halberstadt. 2 Theile. Halberst 1778—84. 4.— Desselben Beiträge zur Gesch. des Fürstenthums Halberstadt. 2 Stücke. Halberst. 1784 ff. 8.

J. Gtfr. Hoche, vollständige Geschichte der Grafschaft Hohenstein, Halle, 1790. 8.

45.

Uebersicht der Geschichte des Fürstenthums Minden.

Das Stift Minden, in Engern, einem Theile des alten Sachsens gelegen, ward von Karl dem Großen (803), gleichzeitig mit mehrern andern Bisthümern im Sachsenlande, zur Erhaltung des Christenthums in diesen eroberten Gegenden gegründet. Der Umfang des Stiftes (ungefähr 18 □ Meilen) blieb hinter Halberstadt, Camin und Magdeburg, welche an Brandenburg im westphälischen Frieden kamen, weit zurück, und die Geschichte seiner Bischöffe hat kein höheres geschichtliches Interesse.

In der Stadt Minden, über welche die Bischöffe erst vom Kaiser Karl 4 die Landeshoheit erhielten, fand die Kirchenverbesserung bald, gegen den Willen des Capitels, Eingang; auch trat die Stadt dem schmalkaldischen Bunde bei. In der stürmischen Zeit des dreißigjährigen Krieges ward (1629) der Graf Franz Wilhelm von Wartenberg dem Capitel zum Coadjutor aufgedrungen, und die Herstellung des Katholicismus, nach dem Restitutionsedicte, im ganzen Stifte beabsichtigt. Als aber der Herzog Georg von Lüneburg mit schwedischen Truppen (1633) das Stift besetzte, und (1634) die Stadt Minden eroberte, flüchtete der Coadjutor aus dem Lande, und die Schweden behaupteten sich im Besitze desselben. Sie gaben den

Protestanten die ihnen entrissenen Kirchen zurück, und verwalteten das Stift, bis es (1649) dem Churfürsten von Brandenburg als Fürstenthum übergeben ward.

Anonymi Chronicon episcoporum Mindensium ab a. 780 ad a. 1479; in Meibomii scriptt. rer. germ. T. 1. p. 349. sqq.

Chronicon episcoporum Mindensium; in Pistorii scriptt. rer. germ. T. 3. p. 807. sqq. (Ed. 3. Struviana.)

J. Crusii Chronicon Mindense. Mindae, 1675. 4.

(Culemann), Mindische Geschichte. 5 Abtheilungen. Minden, 1747. 8.

Geschichte des Stifts Minden, beim Pauli, Th. 6, S. 85—168.

46.

Friedrich 3, 1688—1713.

(Seit 1701: Friedrich 1, König in Preußen.)

Friedrich 3, am 12. Jul. 1657 zu Königsberg gebohren, ward von dem edlen Eberhard von Dankelmann unterrichtet und gebildet, der, bei des Vaters Kargheit, sein eignes Vermögen dabei zusetzte und Friedrichs Rathgeber bis 1697 blieb, wo seine nachdrückliche Erklärung gegen die Annahme der königlichen Würde seinen Sturz und seine Verhaftung, und die Erhebung des Grafen Wartenberg bewirkte.

Friedrich war körperlich gebrechlich und kränklich; sein Vater war ihm abgeneigt, und zwischen beiden stand, zum Nachtheile des Sohnes, seine Stiefmutter Dorothea. Als Chur-

prinz hatte er (1679) den Feldzügen in Pommern und Preußen gegen die Schweden beigewohnt; als Regent ist er bald zu hoch gefeiert *), bald zu tief herabgesetzt **) worden.

Bei seinem Regierungsantritte erklärte er, durch die bestimmtesten Familiengesetze seines Hauses dazu berechtigt, das väterliche Testament für ungültig, das ihm blos die Churwürde und die Marken, die übrigen Länder aber seinen Stiefbrüdern bestimmte. Doch bedachte er die letzten mit Einkünften und Würden; auch war bereits der älteste derselben, Philipp Wilhelm, mit Schwedt ausgestattet worden.

Seinen Vetter, Wilhelm von Oranien, unterstützte er, gegen holländische Subsidien, mit 6000 Mann bei der Verdrängung seines Schwiegervaters Jacob 2 von dem brittischen Throne. — Gleichzeitig sandte er, bei dem über die pfälzische Allodialerbschaft zwischen Frankreich und Teutschland (1689) beginnenden Kriege, ein Corps von 25,000 Mann in seine rheinischen Provinzen, welches gegen Frankreich focht. Friedrich erhielt, seit dem Vertrage zu Lennick (6. Sept. 1990) ***) Subsidien von Spanien und den Seemächten, und hielt

*) Von Gätther, Pauli, Buchholtz, Stein, Horn u. a.

**) Von v. Pöllnitz, von Friedrich 2 mémoires. T. 3. p. 30 sqq. von Gallus, Baczko etc.

***) du Mont, T. 7. P. 2. p. 269.

treu an dem mit Wilhelm 3 von England, mit dem Kaiser, mit Spanien und Holland im Haag abgeschlossenen Bündnisse. Doch gewann er im Ryßwicker Frieden (30. Oct. 1697) für sich nichts, als die Bestätigung des westphälischen Friedens und des Friedens von St. Germain *).

Obgleich Friedrich 3 dem Kaiser Leopold, in einem Subsidienvertrage (24. Dec. 1690), ein Corps von 6000 Mann überließ, welches nach Ungarn aufbrach, und (1691) an dem, vom Prinzen von Baden über die Türken erfochtenen, Siege bei Salankemen, so wie an dem spätern (1697) bei Zentha, Antheil nahm; so verlangte doch Leopold, wegen Friedrichs frühern Versprechungen, den Schwibusser Kreis von ihm zurück, und Friedrich mußte sich, in dem sogenannten Retraditionsrecesse **) vom 20. Dec. 1694, bei der Zurückgabe desselben, dafür mit der Summe von 100,000 Thalern, mit der Auszahlung von 150,000 Thalern rückständiger Subsidien, mit dem von ihm erneuerten Vorbehalte der Ansprüche seines Hauses auf die schlesischen Fürstenthümer, und mit der Anwartschaft auf Ostfriesland, und auf

*) Friedrich 3 schloß keinen besondern Frieden mit Frankreich; es ward aber Brandenburg in den beiden Friedensschlüssen Frankreichs mit England und den Niederlanden, als der Bundesgenosse derselben, genannt. Schmauss, corpus juris publ. p. 1102. sqq.

**) Olenschlager, Geschichte des Interregni, Th. 1, S. 285.

die gräflichen Herrschaften Limburg und Speckfeld in Franken begnügen.

Von dem Churfürsten von Sachsen, Friedrich August 1, der damals bei der erhaltenen Würde eines Königs von Polen große Geldbedürfnisse hatte, erkaufte *) Friedrich (1697) die Erbvoigtei über die Stadt und Abtei Quedlinburg, mit den drei Aemtern Lauenburg, Sevenberg und Gersdorf, und die Reichsvoigtei an den peinlichen Gerichten nebst dem Reichsschulzenamte zu Nordhausen für 300,000 Thaler, wozu (im März 1698) das Amt Petersberg **) hinzukam.

Die von seinem Vater, durch den Bromberger Vertrag, erworbenen Rechte auf die Stadt Elbing machte er dadurch geltend, daß er die Stadt militärisch (17. Nov. 1698) besetzen ließ, und sich im Besitze derselben behauptete, weil Polen die vertragsmäßige Summe von 400,000 Thlr. dafür nicht aufbringen konnte. Schon früher (1691) waren ihm die litthauischen Herrschaften Tauroggen und Serrey, in Angemessenheit zu den

*) du Mont, T. 7. P. 2. p. 376. — Vergl. J. Sebast. Müllers sächsische Annales, S. 656.

**) Der Petersberg ward wahrscheinlich in die Summe von 300,000 Th. eingerechnet; wenigstens ist keine besondere Abtretungsurkunde darüber gedruckt erschienen, und deshalb Baczko's Behauptung (Gesch. Preußens, Th. 6, S. 144), daß Friedrich 3 dafür besonders 40,000 Th. bezahlt habe, unerwiesen.

Verträgen mit dem Hause Razivil angefallen; auch schloß er mit dem, ihm nahe verwandten, schwäbischen Fürstenhause Hohenzollern einen Vertrag, nach welchem Brandenburg, beim Erlöschen der Hohenzollernschen Dynastie, in den Besitz der Länder derselben treten, dieses Haus aber, nach dem Erlöschen des brandenburgischen Geschlechts, in den fränkischen Fürstenthümern desselben folgen sollte.

Das Ziel seiner Wünsche, die Annahme der königlichen Würde, erreichte Friedrich, nach langen und mit bedeutendem Aufwande verbundenen Unterhandlungen zu Wien, durch einen Vertrag mit dem Kaiser (16. Nov. 1700)*). Nach diesem Vertrage ward das Bündniß vom Jahre 1686 erneuert; Leopold erkannte den Churfürsten als König in Preußen an; dagegen verpflichtete sich Friedrich, in dem bevorstehenden spanischen Erbfolgekriege auf seine Kosten ein Corps von 10,000 Mann für Oestreich zu stellen; auf die rückständigen Subsidien zu verzichten; bei der Kaiserwahl die Churstimme dem Hause Oestreich zu geben, eine Compagnie Besatzung in der Reichsfestung Philippsburg zu unterhalten; in allen Angelegenheiten des teutschen Reiches mit dem Kaiser zu stimmen, und im Chur- und fürstlichen Collegium durch die königliche Würde keine neuen Ansprüche geltend zu machen.

*) Er steht in dem Suppl. 2. (von Rousset) zum du Mont, P. I. p. 461.

Sogleich nach Unterzeichnung dieses Vertrages, machte Friedrich durch ein Manifest (16. Dec. 1700) die Annahme der königlichen Würde bekannt. Er ging nach Königsberg, wo er, unter glänzenden Feierlichkeiten, (18. Jun. 1701) zuerst sich, und dann seiner Gemahlin die Königskrone aufsetzte, und am Tage vorher (17. Jan.)*), zum Andenken an diese wichtige Begebenheit, den schwarzen Adlerorden stiftete. Seit dieser Zeit Friedrich der Erste, und, mit Rücksicht auf Polen, König in Preußen, weil ihm nicht das ganze Preußen, sondern nur Ost-Preußen mit Souverainetät gehörte, ward die neue Würde sogleich vom Churfürsten von Sachsen (28. Jan. 1701), von Rußland, England, Oestreich, Dänemark, von der Schweiz, von den Niederlanden, von den Fürsten des teutschen Reichs, und später (1704) von Schweden, so wie (1713) im Utrechter Frieden von Frankreich und Spanien anerkannt. Die Republick Polen that es erst im Jahre 1764 **). Am nachdrücklichsten erklärten sich der Papst Clemens 11, und der teutsche Orden dagegen ***).

*) An demselben Tage ward auch der Orden de la générosité gestiftet, welchen aber Friedrich 2 im Jahre 1740 aufhob, und an seiner Stelle den Orden pour le mérite gründete.

**) Hertzberg, recueil etc. T. 1. p. 310 sqq.

***) J. Pet. Ludewig schrieb anonym die preußischen Vertheidigungsschriften gegen beide. S. meine Gesch. der preuß. Monarchie. S. 368. f.

Nach dem Erlöschen des habsburgischen Mannsstammes in Spanien mit Karl 2 (1. Nov. 1700) schloß sich Preußen, durch einen Subsidienvertrag mit Großbritannien und den Niederlanden (30. Dec. 1701) *), dem Bündnisse dieser Mächte mit dem Kaiser gegen Frankreich an, und Friedrich 1 sandte, statt der im Vertrage mit Oestreich festgesetzten 10,000 Mann, ein Heer von 25,000 Mann ins Feld, welche für Oestreich in den Niederlanden, in Schwaben und Bayern, und nach Marlborough's persönlicher Anwesenheit in Berlin, selbst in Italien, während des spanischen Erbfolgekrieges kämpften, der an sich dem preußischen Staatsinteresse völlig fremd war. — An dem gleichzeitigen nordischen Kriege gegen Karl 12 von Schweden nahm aber Friedrich keinen Antheil.

Nach dem im oranischen Hause geltenden Erbschaftsrechte und nach dem Ehevertrage seiner Mutter vom Jahre 1646, hatte Friedrich, beim unbeerbten Tode des Königs Wilhelm von England (1702), gegründete Ansprüche auf die gesammte oranische Erbschaft **). Allein Wilhelm, obgleich Friedrichs naher Verwandter und Bundesgenosse,

*) du Mont, T. 8. P. 1. p. 96. — Rousset, Suppl. T. 2 P. 2. p. 12.

**) Es gehörten zu derselben sechszehn verschiedene, und zum Theile in Holland und Seeland zerstreut liegende, Besitzungen, welche J. Pet. Ludewig in der Germania princeps (Ulm. 1752) p. 345 sq. aufzählt.

hinterließ ein Testament *) vom 18. Oct. 1695, in welchem er den Erbstatthalter von Friesland, den Fürsten Johann Wilhelm Friso von Nassau-Dietz, zu seinem Erben bestimmt, und die Generalstaaten mit der Vollziehung des Testaments beauftragt hatte. Bei dem Zwiste über diese Erbschaft blieben die Länder unter der Sequestration der Generalstaaten, bis allmählig Friedrich, aus denselben, zum Besitze der Grafschaft Meurs **) (welche der Kaiser 1707 zu einem Fürstenthume erhob), der Grafschaft Lingen, so wie (1707) des Fürstenthums Neufchatel mit der Grafschaft Valengin gelangte, als in dem letzten Fürstenthume die Stände seine Rechte anerkannten und ihm freiwillig sich unterwarfen ***).

Noch verband (1707) Friedrich mit seinen Ländern den Antheil des gräflichen Hauses Solms an der Grafschaft Tecklenburg durch Ankauf ****)

*) Rousset, recueil etc. T. 8. p. 404.

**) Auf Meurs hatte Friedrich auch zugleich als eröffnetes Lehen des Herzogthums Cleve Anspruch.

***) Die kurze frühere Geschichte von Meurs, Lingen und Neufchatel s. in meiner Gesch. der preußischen Monarchie, S. 371—73.

****) Lingen und Tecklenburg hatten bis 1547 zusammengehört. Durch Ankauf des Solmsischen Antheils an Tecklenburg (für 300,000 Thlr.) wurden beide von Preußen wieder vereinigt. — Aug. Karl Holsche, historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. Berl. und Frankf. 1788. 8. (Die Geschichte der Grafschaft von S. 1—79).

und durch Vertrag mit den beiden letzten Grafen von Limburg die Besitzungen derselben nach ihrem Absterben (1713), wofür er den weiblichen Nachkommen derselben eine bestimmte Summe bezahlte.

In den innern Staatsverhältnissen folgte (1697) dem hochverdienten Dankelmann, der unwürdige Graf Wartenberg, ein gebohrner Pfälzer, in der Leitung der Geschäfte, welcher den Launen und Schwächen Friedrichs, mit seinen Anhängern, dem Staatssecretair von Ilgen und den Grafen von Wittgenstein und Wartensleben, schmeichelte. Die durch sie herbeigeführte Zerrüttung der Finanzen bewirkte endlich, unter thätiger Theilnahme des Kronprinzen, (1709) ihren Sturz. — Zu den Lichtseiten der innern Verwaltung unter Friedrich 1 gehörte aber die begünstigte Aufnahme von Schweizern, protestantischen Franzosen (besonders aus dem Fürstenthume Orange), Pfälzern und Wallonen in den Marken; die Anlegung von sechs Schleusen an der Saale (1696) für den Salzhandel; die Errichtung des Friedrichsgrabens für den inländischen Handel; die Aufhebung des Zwanges für die sogenannten geschlossenen Zünfte (1698); die Begründung neuer Manufacturen und Fabriken; die Verbesserung des Forst-, Post- und Münzwesens; die Begründung eines Oberappellationsgerichts (1705) für seine gesammten teutschen Staaten, und einer neuen Kirchenordnung (1710); besonders aber die

Stiftung der Hochschule Halle (1. Jul. 1694) *), mit welcher die trefflichen practischen Institute, Waisenhaus (1698), Pädagogium **), Seminarium u. s. w. in Verbindung gebracht wurden. Außerdem gründete er höhere gelehrte Schulen zu Frankfurt und Königsberg, so wie das reformirte Gymnasium zu Halle; er versammelte Mahler, Baumeister, Bildhauer und Tonkünstler in seiner Nähe; er begünstigte ausgezeichnete Gelehrte (Pufendorf, Beckmann, Spener, Leibnitz, Spanheim, Beger u. a.), und stiftete in Berlin (1696 — eingeweiht 1699) die Akademie der Mahler- und Bildhauerkunst, und (11. Jul. 1700) die Societät der Wissenschaften ***).

Friedrich I starb am 25. Febr. 1713 an der Auszehrung, nachdem er dreimal vermählt gewesen war. Seine zweite Gemahlin, die geistvolle

*) J. Chstph. Hoffbauer, Geschichte der Universität zu Halle. Halle, 1805. 8.

**) Beschreibung des Halleschen Waisenhauses von Schulze, Knapp und Niemeyer. Halle, 1799. 8 — Aug. Herm. Niemeyer, vollständige Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des königl. Pädagogiums zu Halle. Halle, 1796. 8.

***) Kurtze Erzehlung, welchergestalt von S. K. Maj. in Preußen Friedrich I in Dero Hauptsitz Berlin die Societät der Wissenschaften ꝛc. gestiftet worden. Berl. 1711. 4. (Darin steht der Stiftungsbrief vom 11. Jul. 1700.)

und hochgebildete Sophia Charlotte *), Tochter des Churfürsten Ernst August von Hannover, gebahr ihm den Kronprinzen Friedrich Wilhelm. Ihr zu Ehren bauete Friedrich Charlottenburg.

Continuator Garcaei, p. 311—322.

Sam. de Pufendorf, de rebus gestis Friderici tertii commentariorum libri tres, complectens annos 1688—1690. Fragmentum posthumum, ex autographo auctoris editum. Berol. 1784. fol. (mit Vorrede von Hertzberg.)

Chstn. Heinr. Gütther, Leben und Thaten Friedrichs des Ersten, Königes in Preußen. Berl. 1750. 4.

Friedrich 2, mémoires etc. T. 3. (ganz.)

Pauli, Th. 7, S. 1—482.

Buchholtz, Th. 4, S. 183—356.

v. Pöllnitz, Memoiren ꝛc. Th. 1, S. 207—612.

(König), Versuch einer histor. Beschreibung der Hauptveränderungen ꝛc. der Residenzstadt Berlin; — der dritte Theil gehört hieher.

Baczko, Geschichte Preußens, Th. 4, S. 295—348.

Franz Horn, Friedrich der Dritte, Churfürst von Brandenburg, erster König in Preußen. Berl. 1816. 8.

47.

Friedrich Wilhelm 1; 1713 — 1740.

Friedrich Wilhelm, gebohren am 15. Aug. 1688, ward als Knabe (von 1691 — 1693)

*) J. Pet. Erman, mémoires pour servir à l'histoire de Sophie Charlotte, reine de Prusse. Berl. 1801. 8.

am großväterlichen Hofe zu Hannover, zugleich mit dem nachmaligen Könige Georg 2 von Großbritannien und mit seiner nachmaligen Gemahlin, Sophia Dorothea, erzogen, kehrte aber bald, wegen seiner Abneigung gegen den Prinzen Georg, nach Berlin zurück, wo ihm sein erster Oberhofmeister, der General Alexander von Dohna, die entschiedene Vorliebe zum Soldatenstande, so wie sein Lehrer, der Schweizer Rebeur, durch die Mängel und Fehler seines Unterrichts, die Abneigung gegen alle wissenschaftliche Kultur mittheilte.

Bereits als Kronprinz wohnte er (seit 1702) den Versammlungen des geheimen Rathes bei, nahm Antheil (1704) an den niederländischen Feldzügen, vermählte sich (1706) mit der Prinzessin Sophia Dorothea von Hannover, befand sich (1709) in der Schlacht bei Malplaquet und bei der Belagerung von Mons, und bewirkte (1709) den Sturz der unwürdigen Günstlinge seines Vaters.

Wenige Wochen nach seiner Thronbesteigung schloß er den, noch von seinem Vater eingeleiteten, Frieden mit Frankreich zu Utrecht (11. April 1713) *), in welchem Preußens Königswürde und der Besitz von Neufchatel und Valengin von Frankreich und Spanien anerkannt ward, und Preußen von den spanischen Niederlanden den

*) du Mont, T. 8. P. 1. p. 356. sqq. — Schmauß, T. 2. p. 1366.

größten Theil des Herzogthums Geldern (24 □ Meilen) *), wegen seiner Ansprüche darauf als Erbe von Cleve, und als Entschädigung für Orange erwarb, dagegen aber zum Vortheile Frankreichs auf das eigentliche Fürstenthum Orange verzichtete, und das Haus Nassau-Dietz zu entschädigen versprach **).

An dem nordischen Kriege nahm Friedrich Wilhelm I nur ungern und blos durch den Drang der Umstände gezwungen, Antheil. Karl 12 hatte nämlich die noch vom Könige Friedrich I eingeleiteten Friedensvorschläge zurückgewiesen, durch welche dieser Krieg von Schwedisch-Pommern und überhaupt vom teutschen Boden entfernt werden sollte. Bald nach dieser Erklärung Karls 12 mußte aber dessen Feldmarschall Steenbock

*) Gleichzeitig schloß Friedrich Wilhelm über den Erwerb von Geldern mit dem Kaiser Karl 6 einen Vertrag; du Mont, T. 8. P. 1. p. 337. — Eine kurze Uebersicht über die Geschichte des Landes Geldern in meiner Gesch. d. preuß. Monarchie, S. 387 f.

**) Der Vergleich mit dem Prinzen Oranien, welcher den oranischen Erbfolgestreit beendigte, ward erst am 14. Mai u. 16. Jun. 1732 abgeschlossen, in welchem Preußen behielt, was es bereits besetzt hatte: Meurs, Lingen, Geldern (für Orange), die Baronie Herstal bei Lüttich, so wie mehrere Herrschaften; wogegen es den Erbstatthalter in dem Besitze der übrigen Güter anerkannte. Rousset Suppl. T. 3. P. 2. p. 335 sqq.

sein Corps zu Oldesworth (16. Mai 1713) den nordischen Mächten kriegsgefangen ergeben, worauf die Russen die schwedische Festung Stettin einschlossen. In dieser Verlegenheit schloß der Administrator von Holstein-Gottorp mit dem schwedischen Generalgouverneur von Pommern (10. Jun. 1713) zu Hamburg, und bald darauf (22. Jun. 1713) auch zu Berlin mit Friedrich Wilhelm einen Sequestrationsvertrag über Stettin *), nach welchem diese Festung von neutralen preußischen und holstein-gottorpischen Truppen besetzt werden sollte. Der schwedische General von Meyerfeldt in Stettin verweigerte aber, ohne ausdrücklichen Befehl Karls 12, die Aufnahme fremder Truppen in diese Festung, worauf die Russen (19. Sept.) Stettin zur Uebergabe nöthigten, das, nach einem zu Schwedt (6. Oct. 1713) zwischen Preußen, Rußland und Sachsen abgeschlossenen Vergleiche **) von preußischen und holsteinischen Truppen besetzt und für neutral erklärt ward, nachdem Friedrich Wilhelm den Russen und Sachsen für die aufgewandten Kriegskosten 400,000 Thaler bezahlt, dafür die Sequestration Vorpommerns zwischen der Oder und Peene, nebst Wolgast und den Inseln Usedom und Wollin, übernommen und sich für die Neutralität Pommerns bei der

*) du Mont, T. 8. P. 1. p. 392 sqq.

**) Ebend. p. 407.

Fortsetzung des Krieges verbürgt hatte. Dieser Landstrich sollte bei Preußen bleiben, bis die deshalb aufgewandten Summen von Schweden vergütet worden wären.

Als aber Karl 12 bald darauf (22. Nov. 1714) in Stralsund erschien, von Preußen Stettin zurück verlangte, ohne Wiedererstattung der von Preußen bezahlten Summen, und (6 Febr. 1715) die neutralen preußischen Truppen in Wolgast, Usedom und in der Peenamünderschanze gefangen nahm; da trat (1715) Friedrich Wilhelm mit Sachsen, Dänemark und Hannover zum Bunde gegen Schweden zusammen, und erklärte an Karl 12 den Krieg *). Die Preußen, von Leopold von Dessau, und die Sachsen, von dem Grafen Wackerbart angeführt, nahmen Anklam, Wolgast, Greifswalde, Usedom u. a., so wie die Preußen und Dänen Stralsund (24. Dec. 1715), Wismar und die Insel Rügen. — Nach Karls 12 Tode (1718) und nach der Thronbesteigung seiner Schwester, Ulrike Eleonore in Schweden, erwarb Preußen, im Frieden zu Stockholm **) (21. Jan. 1720) von Schweden, Vorpommern bis an die Peene, mit Stettin, den Inseln Usedom und Wollin, dem frischen Haf, den Odermündungen Swine und Divenau, den Städten Damm und

*) Das preußische Manifest (Aug. 1715) beim du Mont, T. 8. P. 1. p. 452.

**) Ebend. P. 2. p. 21.

und Golnow (zusammen 81 □ Meilen), bezahlte aber dagegen an Schweden 2 Mill. Thaler, und übernahm zugleich 600,000 Thaler pommersche Landesschulden.

Bei dem damaligen schnellen Wechsel des politischen Systems der europäischen Hauptmächte, fand es Friedrich Wilhelm Anfangs gerathen, in dem Bündnisse zu Herrenhausen*) mit Frankreich und England (3. Sept. 1725) gegen die geheime Verbindung zwischen Oestreich und Spanien zusammenzutreten. Bald aber führten ihn die schlauen Unterhandlungen des östreichischen Gesandten von Seckendorf **) zu einem geheimen Vertrage zu Wusterhausen mit Oestreich ***) (12. Oct. 1726), in welchem Preußen die pragmatische Sanction Karls 6 anerkannte, und dem Kaiser 10,000 Mann Hülfstruppen, im Falle eines Angriffes, versprach; wogegen Oestreich sich verpflichtete, den König, nach dem Erlöschen des pfälzischen Churhauses, bei dem Erwerbe von Jülich und Berg, und beim Besitze der Grafschaft Tecklenburg, welche der Graf von Bentheim in Anspruch nahm, zu unterstützen.

An dem polnischen Erbfolgekriege (1733) nahm Friedrich Wilhelm, so weit er Polen betraf, keinen Antheil; wohl aber sandte er, nachdem der

*) du Mont, T, 8. P. 2. p. 127.

**) v. Pöllnitz, Memoiren, Th. 2, S. 234 ff.

***) du Mont, T. 8. P. 2. p. 139.

Reichskrieg gegen Frankreich erklärt worden war, ein Corps von 10,000 Mann (1734) an den Rhein, bei welchem er und der Kronprinz einige Zeit selbst sich befanden. Allein die Entscheidung dieses Krieges geschah in Polen durch die Einnahme von Danzig (7. Jul. 1734) von den Sachsen und Russen, und in Italien, worauf der Kampf in den Separatverträgen des Wiener Friedens (seit 1735) beendigt ward, nach welchem August 3 zum Besitze Polens, und Stanislaus Lescinsky zum Besitze Lothringens gelangte.

Wenige Jahre vor seinem Tode beschäftigte den König der Plan, beim Erlöschen des Hauses Pfalz-Neuburg, die demselben zugefallenen Theile der Jülichschen Erbschaft, an Brandenburg zu bringen, weil, nach seiner Ansicht, das Haus Pfalz-Sulzbach keine Ansprüche darauf hatte. Für diesen Zweck war sein Heer von 70,000 Mann geübt und schlagfertig, und sein Schatz gefüllt; allein er starb vor dem Erlöschen der Neuburgischen Churlinie, und sein Sohn verzichtete auf den Plan des Vaters, weil er dessen Heer und Schatz zur Eroberung Schlesiens verwendete *).

*) Sehr offen erklärt sich darüber Friedrich 2 selbst in seinen hinterl. Werken, Th. 1, S. 83. ff. (Ausgabe in Kl. 8.)

48.

Fortsetzung.

Während Friedrich Wilhelms Regierung war die Bevölkerung seiner Staaten, welche bei dem Tode des großen Churfürsten nur $1\frac{1}{2}$ Millionen Menschen betrug, theils durch die glückliche Zeit des Friedens, theils durch den Erwerb eines Theiles von Pommern, des Herzogthums Geldern, und der Grafschaft Limburg (1713), nach dem Erlöschen des gräflichen Hauses, theils durch die Aufnahme von 18,000 Salzburgischen Emigranten (1732), theils durch mehr als 20,000 aus Teutschland und Polen eingewanderte Protestanten, bis auf 2,200,000 Menschen angewachsen. Die Schulden, die ihm sein Vater hinterließ, bezahlte er, und sammelte für seinen Nachfolger einen Schatz von mehr als 9 Millionen Thalern. In der Verschiedenheit ihrer Individualität lag zunächst der Grund, daß der Vater seinen Sohn als Kronprinzen verkannte und hart behandelte; so wie auch die übrigen Mitglieder seiner Familie nicht selten unter der Heftigkeit seines Temperaments litten *).

*) Denkwürdigkeiten aus dem Leben der königl. preuß. Prinzessin Friedericke Sophie Wilhelmine (Schwester Friedrichs des Großen) Markgräfin von Bayreuth, vom Jahre 1709—1733. Von ihr selbst in franz. Sprache geschrieben. Tüb. 1810. 8. (erschienen auch 1810 in 2 Th. zu Braunschweig französisch.)

Streng hielt er auf Gerechtigkeitspflege und Ordnung in den Finanzen. Er fand die Annahme von Subsidien von fremden Mächten unter seiner Würde; für die ins Land gezogenen Ausländer verwendete er aber, so wie für das Austrocknen und Beurbaren von Sümpfen und Morästen, allmählig gegen 5 Millionen Thaler. Die Städte Magdeburg, Stettin, Wesel und Memel wurden besser befestigt; allein drückend fiel seine Cantonseinrichtung (1733) dem Inlande *), und das Betragen seiner Werber im Auslande. Er war Protestant aus Ueberzeugung; doch duldete er in seinem Staate die verschiedensten kirchlichen Secten, und nur gegen die Mennoniten, welche den Kriegsdienst verabscheuen, und einigemale gegen die Katholiken verfuhr er streng, um Repressalien gegen den Druck zu gebrauchen, welchen die Protestanten in einigen Ländern katholischer Fürsten empfanden. Die von ihm beabsichtigte Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen (1736) schlug fehl, weil sie zu einseitig und durchgreifend beabsichtigt und eingeleitet ward. Für die Verbesserung des Volksunterrichts stiftete er, durch einen Fonds von 150,000 Thalern, mehr als tausend neue Schulen auf dem Lande. In Potsdam gründete er (1722) für 2500 arme und verwaisete Soldatenkinder ein großes Waisenhaus. In Berlin verdankten ihm (1717, das Kadetenhaus, (1724)

*) v. Arnim, über die Cantonverfassung in den preuß. Staaten. Frkf. und Leipz. 1788. 8.

das collegium medico-chirurgicum, (1727) das große Krankenhaus (die Charité) und (1739) das Findelhaus ihr Entstehen. Berlin und Potsdam erhielten durch große Baue wesentliche Verschönerungen, wenn gleich der Zwang, nach welchem die Bürger bauen mußten, nicht selten drückend fiel. Nur für Wissenschaften und Künste, deren Einfluß auf das Fortschreiten der Völker Friedrich Wilhelm nicht begriff, war er nicht freigebig; kaum daß die bestehenden Universitäten und die Berliner Akademie ihrer Auflösung entgingen. Mußte doch unter ihm der berühmte — von dem Theologen Lange angefeindete — Wolff Halle verlassen!

Zur Verbesserung der Finanzen erhöhte er die Consumtionsaccise, hob die Zollfreiheit der Privilegirten auf, setzte (1717) jedes Lehnspferd auf den jährlichen Canon von 40 Thalern, wobei er aber zugleich als Ersatz die Erblichkeit der Lehnsgüter aussprach, verwandelte den Erbpacht der Domainen in einen Zeitpacht, und gestaltete das Post-, Holz-, Salz- und Stempelwesen von neuem. Die Leitung der Staatsgeschäfte, unter seinem Vater zum Theile in den Händen eines Premierministers, vertheilte er unter mehrere Minister; die Verwaltung der Finanzen vereinfachte er (1723) durch die Vereinigung mehrerer Behörden in dem General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium, welchem die Kriegs- und Domainenkammern in den einzelnen Provinzen un-

tergeordnet wurden. Nur Manufakturen und Fabriken, ob er sie gleich durch Verbote ausländischer Waaren zu heben suchte, wollten nicht unter ihm gedeihen; auch verkaufte er die Kolonie Friedrichsburg auf der Küste von Guinea an die Niederländer, und hob das Marinecollegium zu Emden auf.

Friedrich Wilhelm 1 starb am 31. Mai 1740. Ihn überlebten vier Söhne: Friedrich 2, sein Nachfolger; August Wilhelm (seit 1744 Prinz von Preußen); Friedrich Heinrich Ludwig, und August Ferdinand. Von seinen Töchtern ward (1731) Friedericke Sophia Wilhelmine mit dem Markgrafen Friedrich von Bayreuth, — Friedericke Luise (1729) mit dem Markgrafen Friedrich Wilhelm von Anspach, — Philippine Charlotte (1733) mit dem Herzoge Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel, — Sophia Dorothea Maria (1734) mit dem Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Schwedt, — und Luise Ulrike (1744) mit Adolph Friedrich, dem nachmaligen Könige von Schweden, vermählt.

Continuator Garcaei p. 323—329.

(Dav. Faßmann,) Leben und Thaten des allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Königs von Preußen, Friderici Wilhelmi etc. 2 Th. Hamb. u. Berl. 1735 und 1741. 8.

(de Marquiniere,) histoire de la vie et du regne de Frédéric-Guillaume, Roi de Prusse etc. 2 Tom. à la Haye, 1741. 8.

Histoire de Frédéric Guillaume, Roi de Prusse, par Ms. de M. Amst. et Leipz. 1741. 12.

Friedrich 2, mémoires etc. T. 4. (ganz.)

Pauli, Th. 8, S. 1—296.

Buchholz, Th. 5, S. 1—208.

(König,) Versuch einer histor. Beschreibung rc. der Residenzstadt Berlin. Th. 4 und 5.

Baczko, Geschichte Preußens, Th. 6, S. 349 ff.

v. Pöllnitz, Memoiren rc. Th. 2, S. 1—574.

(K. Fr. v. Benekendorf,) Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms I. 2 Sammlungen. Berl. 1787. 8.

Ueber Friedrich Wilhelm I. Ein nachgelassenes Werk vom Hofrathe und Prof. Morgenstern, Mitglied des Tabackscollegii Friedrich Wilhelms I. s. l. 1793. 8.

49.

Friedrich 2, 1740—1786.

Blick auf das Ganze seines Lebens und seiner Regierung.

Friedrich 2, am 24. Jan. 1712 gebohren, war frühzeitig der militärischen Leitung des Generals Grafen von Finkenstein und des Obersten von Kalkstein übergeben worden; in wissenschaftlicher Hinsicht war der Franzose Etienne du Han de Jandun sein Lehrer; die Lieblinge seiner Jugend waren der Page v. Keith und der Lieutenant v. Katt. Verkannt von seinem Vater, der ihn sogar nöthigen wollte, der Thronfolge zu entsagen, und aufgereizt durch beständige Familienzwiste, beabsichtigte er,

bei einer Reise mit dem Vater nach Westphalen, von Wesel aus nach England zu flüchten, um sich dort, nach dem Wunsche seiner Mutter und seines Oheims Georg 2, mit der Prinzessin Amalia zu vermählen. Allein der Plan seiner Flucht ward durch Katts unvorsichtige Aeußerungen von dem östreichischen Gesandten Seckendorf entdeckt und dem Könige mitgetheilt, welcher den Prinzen nach Küstrin (1730) bringen ließ, wo nur der Widerspruch einiger der verdientesten Generale in dem über ihn gehaltenen Kriegsrechte dem Prinzen das Leben rettete. Hier blieb er bis zum Nov. 1731. Später mit dem Vater durch seine Vermählung ausgesöhnt, lebte er (seit 1734) auf dem Gute Rheinsberg zunächst den Wissenschaften und Künsten.

So durch die Schule der Leiden zur Besonnenheit des Geistes und Festigkeit des Charakters, und durch die Stille des Privatlebens zur wissenschaftlichen Reife in der Philosophie, Geschichte und Staatskunde gebildet, wie dies sein, als Kronprinz geschriebener, Antimacchiavel der Welt verkündigte, bestieg Friedrich 2 am 31. Mai 1740 den Thron. In einer 46jährigen Regierung sah das erstaunte Europa einen Fürsten, der selbst regierte, der, mit Hinwegsetzung über den Glanz, Kleinlichkeitsgeist und Müßiggang des Hoflebens, nur seinen Völkern, den Wissenschaften und den Künsten lebte, und, statt von seinen Ministern geleitet zu werden, diese an sich heraufzog und nach seinem Regierungssysteme bildete. Die Stände,

welche er in seinen einzelnen Provinzen vorfand, wurden nicht zusammenberufen; sein Geist erkannte, daß ihre, im Mittelalter entstandene Form veraltet wäre, und fühlte in sich die ungewöhnliche Kraft, in Hinsicht auf Gesetzgebung, Staatskredit und Fortbildung des Volkes zur politischen Mündigkeit, die Thätigkeit einer Ständeversammlung zu ersetzen. Denn ihm gehört das Verdienst, durch sein Beispiel, durch seine schriftlich ausgesprochene und practisch geübten Grundsätze, so wie durch die Freiheit der Presse, die er verstattete, die Entwickelung und Fortschritte nicht blos des preußischen und teutschen Volkes, sondern des größern Theiles der europäischen Menschheit befördert zu haben, weil selbst die, welche das Licht fürchteten, nicht ganz hinter einem Könige zurückbleiben wollten, dessen eigner Geist und dessen Regierung überall Licht verbreiteten. — Zwar Selbstherrscher, wie wenige vor und nach ihm auf europäischen Thronen, betrachtete Friedrich 2 sich doch als des Staates erster Diener*), der zugleich mit den hohen, vom Volke ihm übertragenen, Rechten die heiligsten Verpflichtungen gegen dasselbe übernommen habe. Nicht selten rasch und durch-

*) Man vergleiche theils s. mémoires T. 3. p. 30 sq., theils den trefflichen — für jedan Fürsten und Staatsmann! unentbehrlichen — Aufsatz: Versuch über die Regierungsformen und über die Pflichten der Regenten, in s. hinterlass. Werken Th. 6, S. 45 ff. (Ausg. in kl. 8.)

greifend in seinen Verfügungen, besaß er doch Größe genug, seine Fehler einzusehen und zu vergüten. — In kirchlicher Hinsicht durfte jeder unter ihm seines Glaubens leben; er sorgte gleichmäßig für die Kirchen und Schulen der Protestanten und Katholiken. Ob er gleich die Wissenschaften schätzte und ausgezeichnete Gelehrte an sich zog; so that er doch wenig für die Universitäten und Gymnasien seines Landes; — selbst die von ihm in eine Akademie der Wissenschaften (1744) umgewandelte Societät derselben erhielt nur einen französischen, keinen teutschen, Zuschnitt, obgleich in den erneuerten Statuten derselben (vom 24 Jan. 1744) „der Erhaltung der teutschen Sprache in ihrer anständigen Reinigkeit" gedacht ward. Mehr geschah von ihm für die Erziehung und Bildung des Soldatenstandes durch die Erweiterung des Kadetenhauses zu Berlin, durch die Begründung der Filialanstalten desselben zu Stolpe und zu Culm, so wie durch die von ihm (1765) gestiftete Militairakademie zu Berlin, und durch die Verbesserung der (vom Kaiser Joseph I gestifteten) Ritterakademie zu Liegnitz.

Ueber 200,000 Ausländer wanderten während der Zeit seiner Regierung, besonders nach dem Hubertsburger Frieden, in seine Provinzen, von welchen gegen 800 neue Dörfer und Flecken angelegt wurden. Ueber 24 Millionen Thaler verwendete Friedrich von 1763—1786 an die Verbesserungen im Innern, an den Anbau von

Sandsteppen, an die Austrocknung von Sümpfen und Morästen, an die Schiffbarmachung von Strömen, und an die Unterstützung des Ackerbaues, des Gewerbsfleißes in Manufacturen und Fabriken, und des Handels.

Das persönliche und Eigenthumsrecht aller seiner Staatsbürger ohne Ausnahme war ein Hauptgegenstand seiner Regierung. Sein Großkanzler von Cocceji entwarf (1746) auf des Königs Befehl, für die Verbesserung der Gesetzgebung und der Gerechtigkeitspflege, das corpus juris Fridericiani, wodurch — weil es sich durchgehends auf das römische Recht stützte — den Bedürfnissen eines teutschen Volkes und eines gereiften Zeitalters nicht abgeholfen ward; allein das neue Gesetzbuch, welches unter dem Nachfolger Friedrichs 2 erschien, ward noch unter ihm von dem großen Carmer und dem einsichtsvollen Suarez vorbereitet. Die Polizei war unter ihm zweckmäßig gestaltet; der geheimen Polizei bedurfte aber ein König nicht, der, ohne in der öffentlichen Meinung zu verlieren, die auf ihn angeschlagenen Schmähschriften tiefer heften lassen konnte, damit sie alle läsen. Die Finanzen waren unter ihm trefflich geordnet, wenn gleich die von ihm befolgten staatswirthschaftlichen Grundsätze (in der von Franzosen seit 1766 geleiteten Regie, in der Tabacksverpachtung, in den wechselnden Operationen im Münzwesen, in der hohen Besteuerung des Tran-

sitohandels u. s. w.) einseitig waren, und das Gepräge des zu seiner Zeit in der Staatswirthschaft vorherrschenden Merkantilsystems (mit seiner Hauptlehre: nur Geld sey Reichthum) trugen. Doch wurden die Mängel seiner Verwaltung durch die Einfachheit seines Lebens und durch die großen Summen, welche jährlich zum Volke zurückflossen, zum Theile vergütet. Seinem Nachfolger hinterließ er einen Schatz von mehr als 70 Millionen Thalern. Unter ihm wurden (1772) die Seehandlungssocietät und die Giro- und Leihbanken zu Berlin und Breslau (1765) errichtet. Selbst wie er über die stehenden Heere dachte, und das preußische gestaltete und vermehrte, lag theils im Geiste seines Zeitalters, theils in seiner, sogleich bei seinem Regierungsantritte genommenen, Stellung gegen das Ausland.

Denn so selbstständig wie er sich in der neuen Gestaltung des innern Staatslebens ankündigte; so bedeutend veränderte er auch das von seinen Vorfahren angenommene System der auswärtigen Verhältnisse, besonders in Hinsicht der Abhängigkeit, in welcher die meisten derselben von Oestreich gestanden hatten. Es war zunächst seine Absicht, der preußischen Königskrone *) ein höheres Gewicht im europäischen Staatensysteme zu verschaffen. Dies ge-

*) So erklärt er sich selbst darüber in den hinterl. Werken, Th. I, S. 90.

schah, indem er, nach dem Tode Karls 6, die Ansprüche seines Hauses auf die schlesischen Fürstenthümer erneuerte, und im ersten schlesischen Kriege den Besitz des größten Theiles von Schlesien erwarb, so wie er im zweiten und dritten schlesischen Kriege sich diesen Besitz sicherte. Als Feldherr übertraf er in seiner Zeit alle seine Zeitgenossen, und vor vielen gefeierten Feldherren späterer Zeit hat er voraus, daß er mit geringen Mitteln viel auszurichten verstand. Durch den gesicherten Besitz Schlesiens, und durch seine Individualität, als Regent und Feldherr, ward aber Preußen zu einer Macht des ersten politischen Ranges in Europa erhoben, obgleich die Bevölkerung seiner Monarchie, selbst nach dem Erwerbe von Ostfriesland und nach der ersten Theilung Polens, nicht über 5½ Millionen Menschen stieg, und in dieser Beziehung hinter den europäischen Hauptmächten zurück blieb. Was aber daran fehlte; das ersetzte die Intelligenz des unaufhaltbar in seiner intellectuellen und bürgerlichen Reife während Friedrichs Regierung fortgeschrittenen preußischen Volkes; der auf diese Reife gestützte Thatenruhm und Nationalstolz dieses Volkes, und die Intelligenz des Königs selbst in seinen Verhandlungen mit dem Auslande. Denn seit dem Hubertsburger Frieden neigte sich der Norden Teutschlands auf seine Seite; Katharina 2 von Rußland war seine Verbündete; Frankreich litt in dieser Zeit an seinen innern Fehlern;

Großbritannien hatte von den Interessen des Festlandes sich zurückgezogen, und Oestreich fühlte das Gewicht der Politik Friedrichs beim bayrischen Erbfolgekriege, im Teschner Frieden und bei der Stiftung des Fürstenbundes.

Nach den ersten 23 Jahren seiner Regierung, welche größtentheils kriegerisch waren, folgten 23 Jahre des Friedens, mit der einzigen Unterbrechung des bayrischen Erbfolgekrieges. Friedrich war Eroberer gewesen; allein er wußte Maas und Ziel zu halten. Er wollte Preußen im Innern und nach außen mächtig, blühend und geachtet, aber nicht gehaßt und gefürchtet wissen; denn es gibt eine Grenze in Hinsicht des Betragens gegen das Ausland, welche Fürsten nicht überschreiten dürfen, sobald die öffentliche Meinung der Völker Europens auf ihrer Seite bleiben soll, die wenigstens in den Augenblicken der Gefahr den Ausschlag giebt. Dies erkannte Friedrich, und deshalb war die Meinung des ganzen civilisirten Europa's für ihn in seinen letzten Regierungszeit, und folgte ihm am 17 August 1786 in die Gruft zu Potsdam, wo seine Hülle ruht von einem thatenreichen, für ganz Europa unvergeßlichen, Leben.

50.

Fortsetzung.

Vom ersten schlesischen Kriege bis zum Dresdner Frieden.

Brandenburg hatte ein gegründetes Recht auf das Fürstenthum Jägerndorf; dazu kam der Anspruch auf Liegnitz, Brieg und Wohlau, als das Liegnitzische Geschlecht (1675) erlosch, mit welchem Brandenburg in einer — von Oestreich freilich nicht bestätigten — Erbverbrüderung gestanden hatte. Zwar hatte (1686) der große Churfürst, als er den Schwibusser Kreis und die Anwartschaft auf Ostfriesland und Limburg erhielt, auf alle diese Ansprüche verzichtet; allein sein Sohn Friedrich 1 bewahrte sich (1694) von neuem jene Ansprüche, als er den Schwibusser Kreis an Oestreich zurückgeben mußte. Diese Ansprüche machte nun Friedrich 2 nach Karls 6 Tode (20 Oct. 1740) geltend. Doch erkannte Friedrich 2, dessen Vater Karls 6 pragmatische Sanction bestätigt hatte, den Regierungsantritt der Maria Theresia in den Erbstaaten der östreichischen Monarchie an, war zu einem Bündnisse mit derselben erbötig, wollte ihrem Gemahle seine Stimme zur Kaiserwürde geben, und ihr 2 Millionen Thaler zahlen, dafern sie seine Ansprüche auf die schlesischen Fürstenthume anerkennen würde. Als aber das Wiener

Kabinet diese Anträge verwarf *); so eröffnete Friedrich (16 Dec. 1740) den ersten schlesischen Krieg durch sein Vordringen in Schlesien. Gleichzeitig (16 Dec. 1740) ließ er zu Petersburg das ältere Bündniß mit Rußland, wo der junge Iwan der Kaiserin Anna gefolgt war, erneuern **), was aber bei Elisabeths Thronbesteigung ohne Folgen blieb. In Schlesien siegte er (10 Apr. 1741) bei Mollwitz über Neuperg. Dieser Sieg weckte alle geheime Feinde der Maria Theresia. Frankreich, Spanien und Bayern traten (18. Mai 1741) zu Nymphenburg zu einem Bündnisse zusammen, nach welchem die Zerstückelung der östreichischen Monarchie — wie im Frieden von Utrecht die der spanischen — beabsichtigt ward, und Sachsen und Preußen (1 Nov. 1741) traten diesem Bündnisse bei. Der Churfürst von Bayern ward (24 Jan. 1742) zum teutschen Kaiser (Karl 7) erwählt, und Böhmen für ihn von den Franzosen, Bayern und Sachsen erobert. Nur Georg 2 von Großbritannien stand durch guten Rath und durch Subsidien an Sardinien auf der Seite der Maria Theresia; auch bewirkte er durch Unterhandlungen, nach Friedrichs Siege bei Chotusitz (oder Czaslau — 17 Mai 1742) über Karl von Lothringen, den Präliminarvertrag

*) Man vergleiche darüber den ersten Theil von Friedrichs hinterl. Werken.

**) Wenck, T. 1, p. 529 sqq.

trag zu Breslau *) (11 Jun. 1742) zwischen Oestreich und Preußen, auf welchen der Friede zu Berlin **) (28 Jul.) abgeschlossen ward. In diesem Frieden erhielt Friedrich Nieder- und Ober-Schlesien bis an die Oppa (mit Ausnahme der Stadt Troppau, eines Theiles von Jägerndorf, und der Fürstenthümer Teschen und Bielitz), als souveraines, von Böhmen unabhängiges, Herzogthum, mit der Grafschaft Glatz (zusammen 685 □ M.), so wie zugleich Böhmen auf die Lehnshoheit über die niederlausitzischen und brandenburgischen Enclaven (Cottbus, Peiz, Zossen ꝛc.) verzichtete. Dagegen übernahm Friedrich die auf Schlesien haftenden Schulden (1,700,000 Th.), entsagte allen Ansprüchen auf die übrigen Länder der östreichischen Monarchie, und versprach, die bisherigen Rechte und Privilegien der Einwohner Schlesiens aufrecht und den katholischen Kultus in seinem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, doch so, daß den Protestanten völlige religiöse und kirchliche Freiheit bewilligt würde. Sachsen sah sich genöthigt, ohne irgend einen Gewinn (23 Jul. 1742) den Bestimmungen des Präliminarvertrages beizutréten, und Großbritannien und Rußland übernahmen die Garantie des Breslauer Vertrages.

Zu derselben Zeit, wo Friedrich durch Schlesiens Eroberung seinem Staate einen Bevölke-

*) Wenck T. 1, p. 734 sqq.

**) Ebend. p. 739 sqq.

rungszuwachs von $1\frac{1}{2}$ Millionen Menschen verschaffte, schloß er (24 Dec. 1741) mit dem Hause Pfalz-Sulzbach einen Vergleich, nach welchem, beim Erlöschen der Linie Pfalz-Neuburg, die Länder derselben aus der Jülichschen Erbschaft auf Sulzbach übergehen sollten; auch überließ er für 100,000 Thaler (1740) die Herrschaft Herstal dem Fürstbischoffe von Lüttich. Das Fürstenthum Ostfriesland *) aber nahm er nach dem Tode des letzten Fürsten, Karl Edzard, (25 Mai 1744), in Besitz, ohne auf den Widerspruch Hannovers zu achten, welcher sich auf eine — vom Kaiser nicht bestätigte — Erbverbrüderung zwischen Ostfriesland und Hannover gründete.

Nach dem Berliner Frieden neigte sich das Glück der Waffen auf die Seite der Maria The-

*) Ostfriesland stand im Mittelalter unter mehrern einzelnen Häuptlingen, bis (1454) Ulrich von Cirksena von dem ganzen Lande durch freie Wahl zum Oberhaupte desselben erwählt ward. Ihm ertheilte der Kaiser die reichsgräfliche (1454), und einem seiner Nachkommen (1654), Enno 4, die fürstliche Würde. Das Haus erlosch mit Karl Edzard (25 Mai 1744). Schon bei der preußischen Besitznahme machte Hannover Anspruch auf das Land. — Zur Geschichte Ostfrieslands gehören: Ubbon Emmii rerum frisicarum historia. Lugd. Bat. 1666. fol. — (Brenneysen') ostfriesische Historie und Landesverfassung. 2 Th. Aurich, 1720. fol. — Geschichte Ostfrieslands beim Pauli, Th. 7, S. 529 ff.; und Tileman Dothias Wiarda, ostfriesische Geschichte. 10. Th. Aurich, 1792—1816. 8.

resia; auch trat Sachsen (20 Dec. 1743) mit ihr zu einem Bündnisse *) zusammen, welches durch den Vertrag vom 13 Mai 1744 **) noch näher bestimmt ward, in welchem beide Theile ihre gesammten Länder, ohne Schlesien auszunehmen, sich garantirten. Bald darauf lehnten Maria Theresia und England die ihnen von Frankreich und von dem, aus Bayern verdrängten, Kaiser Karl 7 gemachten Friedensanträge ab, und Sardinien schloß sich an Oestreich an. — Dies bewog Friedrich 2, besorgt um das kaum erworbene Schlesien, zuerst (März 1744) mit Frankreich, und darauf mit dem Kaiser Karl 7, mit Pfalz und Hessen-Kassel durch einen Unionsvertrag ***) zu Frankfurt am Main (22. Mai 1744) sich zu verbinden. Der zweite schlesische Krieg begann (10. August 1744) mit Friedrichs Eindringen in Böhmen, wo er Prag zur Uebergabe nöthigte. Als aber Karl von Lothringen und ein sächsisches Hülfsheer von 22,000 Mann in Böhmen, und die ungarische Insurrection in Mähren erschien, zog sich Friedrich auf die Grenze von Schlesien zurück; doch hatte während der Zeit Seckendorf Bayern wieder für den Kaiser erobert, wohin derselbe (Oct.) zurückkehrte, bald darauf aber (20. Jan. 1745) starb, worauf sein Sohn, Maximilian Joseph, mit Oest-

*) Wenck, T. 1, p. 722 sqq.

**) Fabers europ. Staatskanzlei, Th. 88. S. 296 ff.

***) Wenck, T. 2, p. 163 sqq.

reich den Frieden zu Füssen (22. April 1745) schloß, nach welchem er Bayern zurück erhielt, und auf die östreichische Erbschaft verzichtete. Dagegen hatten (8. Jan. 1745) zu Warschau *) Oestreich, Großbritannien, die Niederlande und Sachsen sich genauer verbunden, und Oestreich und Sachsen zu Leipzig **) (18. Mai 1745) ein zweites besonderes Bündniß zur Beschränkung der Macht Friedrichs abgeschlossen.

Allein Friedrich siegte, bei dem Vordringen der Oestreicher und Sachsen von Böhmen nach Schlesien, bei Hohenfriedberg (oder Striegau — 4. Jun. 1745), und später (30. Sept.) bei Sorr in Böhmen mit noch größerem Erfolge über Karl von Lothringen, worauf er durch die Lausitz gegen Dresden aufbrach, während Leopold von Dessau Leipzig, Eilenburg, Torgau und Meißen einnahm, und die (von den Oestreichern nicht unterstützten) Sachsen (15. Dec. 1745) bei Kesselsdorf besiegte. Die Capitulation von Dresden und der Friede zu Dresden (25. Dec. 1745) folgten dieser Schlacht. Er ward, ohne Frankreich zu berücksichtigen, auf die zwischen Georg 2 und Friedrich 2 verabredeten Präliminarartikel vom 26. Aug. 1745, zwischen Preußen und Oestreich ***), und zwischen Preußen und

*) Wenck, T. 2, p. 171 sqq.

**) de Hertzberg, recueil etc. T. 1, p. 28 sqq. — de Martens, supplem. T. 1, p. 270 sqq.

***) Wenck, T. 2, p. 194 sqq.

Sachsen *) abgeschlossen. Der Berliner Friede blieb die Grundlage desselben. Friedrich behauptete sich im Besitze Schlesiens, unter der Garantie Großbritanniens, der Niederlande und des teutschen Reiches. Dagegen erkannte er den (am 15. Sept. 1745 mit Suspension der brandenburgischen Churstimme zum Kaiser gewählten) Franz 1 und die Gültigkeit der böhmischen Churstimme an, und Sachsen bezahlte an Preußen 1 Million Thaler. Zwar ward auch im 7ten Artikel des Friedens zwischen Preußen und Sachsen die Stadt Fürstenberg, der Oderzoll bei Fürstenberg, und Schidlo von Sachsen an Preußen gegen eine Entschädigung abgetreten, welche entweder in einigen schlesischen, in der Lausitz liegenden, Enclaven, oder in einer andern Entschädigung „an Land und Leuten" bestehen sollte; allein weil man sich in der Folge über diese Entschädigung nicht vereinigen konnte, so blieben der Oderzoll und beide Oerter bei Sachsen. Großbritannien garantirte darauf Friedrich dem zweiten (19. Sept. 1746) den Besitz Schlesiens **), und später (29. Mai 1751) garantirte auch das teutsche Reich ***) den Dresdner Frieden.

Friedrichs hinterl. Werke, Th 1, S. 85 ff. und Th. 2, (ganz). — (J. Dan. Olenschlager) Gesch. d. Interregni nach Absterben Kaiser Karl 6. 4 Theile. Ffkt. 1742 - 46. 4.
(Fäsch) Geschichte des östreichischen Erbfolgekrieges. 2 Th. Dresd. 1787. 8.

*) Wenck, T. 2. p. 207 sqq.
**) Ebend. p. 203 sqq.
***) Ebend. p. 529 sqq.

51.

Vom Dresdner bis zum Hubertsburger Frieden.

Noch dauerte der östreichische Erbfolgekrieg, ohne Friedrichs Theilnahme, bis zum Frieden von Aachen (1748) fort. Während dieser Zeit und in den folgenden Jahren bis zum siebenjährigen Kriege widmete Friedrich seine Regentensorgfalt der Verbesserung des innern Staatslebens, und der Steigerung seines Heeres, zum Theile durch Ausländer, bis auf 150,000 Mann. Aus der oranischen Erbschaft verkaufte er (1754) einige Herrschaften an den Erbstatthalter der Niederlande, und die Herrschaft Tourhout in Brabant an Maria Theresia.

Der zwischen Frankreich und Großbritannien im Jahre 1755 über die Kolonieen in Nordamerika begonnene Krieg veränderte bald darauf das politische System der europäischen Hauptmächte *). Georg 2 befürchtete einen Angriff Frankreichs auf Hannover, und schloß deshalb (1755) mit Hessen-Kassel und Rußland Subsidienverträge. Auf die Einladung des Herzogs von Braunschweig ward auch darauf (16. Jan. 1756) zwischen Großbritannien und Preußen zu Westminster ein Neutralitätsvertrag **) unterzeichnet,

*) Darüber erklärt sich Friedrich in s. hinterlassenen Werken, Th. 3, S. 46 ff.

**) Wenck, T. 3, p. 84 sqq. Der spätere Allianzvertrag zwischen Großbritannien und Preußen vom 11. April 1758 beim Wenck. T. 3, p. 173.

nach welchem beide Mächte sich zur Erhaltung der Ruhe in Teutschland verpflichteten, und dem Einrücken und Durchzuge fremder Heere in und durch Teutschland sich zu widersetzen versprachen. Zugleich erhielt Preußen Subsidien für ein Heer von 20,000 Mann. Dieses Bündniß lösete das bisherige Bündniß zwischen Preußen und Frankreich, und bewirkte die Verwirklichung des Kaunitzischen Planes in den beiden Verträgen *) zwischen Oestreich und Frankreich vom 1. Mai 1756, in welchen sie sich gegenseitig ihre Staaten garantirten, und auf den Fall eines Angriffes einander mit 24,000 Mann zu unterstützen versprachen. Außerdem bestand bereits seit dem 22. Mai 1746 zwischen Oestreich und Rußland ein Vertheidigungsbündniß **) zur gegenseitigen Unterstützung mit 60,000 Mann, von welchem der vierte geheime Artikel ***) gegen Friedrich gerichtet war, sobald derselbe einen Angriff auf Oestreich, Rußland oder Polen versuchen sollte. Sachsen war mit diesen Bedingungen bekannt, hatte aber sich vorbehalten, diesem Vertheidigungsbündnisse nach den Umständen beizutreten. Rußland hingegen, beleidigt durch

*) Wenck, T. 3. p. 139 u. 141 sqq. — Rußlands Beitritt zu diesen Verträgen, de Martens, Suppl. 3. p. 33.

**) de Martens, Supplem. T. 1. p. 270 sqq.

***) Dieser Artikel ebend. p. 272.

das Bündniß zwischen Preußen und Großbritannien, beschleunigte seine Rüstungen.

Friedrich, der wohl fühlte, daß Oestreich den Verlust Schlesiens noch nicht verschmerzt habe, und der die drei Minister, Kaunitz, Bestucheff und Brühl als seine unversöhnlichen Gegner kannte, erhielt bereits seit 1753 durch seinen Gesandten von Maltzahn in Dresden von dem sächsischen geheimen Kanzellisten Menzel die Abschriften des geheimen Briefwechsels, der zwischen Wien, Petersburg und Dresden bestand. Auf die, durch die Truppenbewegungen in Böhmen und Liefland veranlaßte, Anfrage zu Wien (26. Jun. 1756), ob diese Rüstungen ihm gälten, erhielt er Anfangs eine ausweichende, und dann eine stolze Antwort. Da glaubte Friedrich, seinen Gegnern zuvorkommen zu müssen, und eröffnete — ohne vorhergegangene Kriegserklärung — (29. August 1756) den dritten schlesischen Krieg *), als er mit drei Kolonnen in Sachsen vordrang, Wittenberg, Leipzig und Torgau besetzte, das Churfürstenthum einstweilen in Depot nahm, das

*) Friedrichs Erklärung gegen die Höfe zu Wien und Dresden beim Hertzberg, recueil T. I. p. 1-272. — Doch muß damit verglichen werden: Hertzberg, mémoire historique sur la derniere année de la vie de Fréderic II. Berl. 1787 8, wo Hertzberg die Plane gegen Friedrich schildert, zugleich aber zugesteht, „daß sie den Fall voraussetzten, wenn Friedrich die Veranlassung zu einem Kriege gäbe."

sächsische Heer von höchstens 17,000 Mann bei Pirna einschloß, und dasselbe, nach der Besiegung der Oestreicher bei Lowositz (1. Oct.), zu einer harten Capitulation beim Liliensteine (14. Oct.) zwang. August 3 befand sich auf dem Königsteine, und verlangte von Preußen Neutralität, die ihm von Friedrich 2 verweigert, und dagegen auf ein Bündniß gegen Oestreich gedrungen ward, welches August abschlug, und dann nach Polen ging. Friedrich behandelte, nach diesen abgebrochnen Unterhandlungen, Sachsen als erobertes Land, und ließ es von dem Minister von Bork von Torgau aus verwalten, so wie er die sächsischen Truppen seinem Heere einverleibt.

Friedrichs Einfall in Sachsen wirkte mächtig auf seine Gegner. Frankreich und Rußland traten als Bundesgenossen der Maria Theresia auf; auf dem Reichstage trug der Kaiser, wegen der Verletzung des Landfriedens, auf Friedrichs Achtserklärung an, welche aber, unter Einwirkung des protestantischen Religionstheils, in die Aufstellung einer Reichsexecutionsarmee (17. Jan. 1757) verwandelt ward. Selbst Schweden, dem Frankreich Subsidien versprach, schloß sich (21. März 1757), unter dem Vorwande der Garantie des westphälischen Friedens, den Gegnern Friedrichs an, doch ohne einen wesentlichen Antheil am Kampfe zu nehmen.

Wäre Einheit, Zusammenhang und Kraft in der Politik der Gegner Friedrichs und in den Be-

wegungen ihrer Feldheeren gewesen; so würde Friedrich doch zuletzt, bei aller seiner geistigen Ueberlegenheit im Felde und Kabinette, und bei den Hülfsmitteln, die er aus Sachsen und aus den brittischen Subsidien zog, von den feindlichen Massen erdrückt worden seyn; denn auf seiner Seite standen blos die Truppencorps von Hannover, Braunschweig und Hessen, welche der umsichtige und tapfere Ferdinand von Braunschweig zur Vertheidigung des hannöverischen Churstaates und der preußischen Rhein- und Weserprovinzen leitete. Allein zu Friedrichs Vortheile wurden die Franzosen von den Kreaturen der Pompadour, so wie die Reichstruppen schlecht geleitet; die Anführer der Russen vermieden aus Eifersucht die Verbindung mit den Oestreichern; der zögernde Daun war Friedrichs geistiger Ueberlegenheit nicht gewachsen, und der kräftige Laudon besaß nicht die Gunst der Maria Theresia. Dies alles muß bei dem Gange des siebenjährigen Krieges in Anschlag gebracht werden.

Am 6. Mai 1757 erfocht Friedrich bei Prag einen großen Sieg über Karl von Lothringen und Brown; doch wurden die Früchte desselben durch die Niederlage vereitelt, die er (18. Jun.) bei Collin von Daun erlitt. Friedrich mußte Böhmen verlassen, während gleichzeitig der russische Feldherr Apraxin bei Großjägerndorf (30. August 1757) die Preußen unter Lehwald schlug, worauf das unter dem Generale Fermor

von den Russen furchtbar verheerte Preußen, bis zur Aussöhnung mit Rußland (1762), für Friedrich verloren ging, und in demselben der Kaiserin Elisabeth (1758) der Huldigungseid geleistet ward. Doch verbreiteten von dort aus die Russen sich (1758) nur langsam durch Pommern nach den Marken, während Friedrich (5. Nov. 1757) bei Roßbach die Franzosen unter dem Prinzen Soubise und die Reichstruppen unter dem Prinzen Joseph von Hildburghausen zersprengte, und darauf nach Schlesien eilte, wo Schweidnitz gefallen war, und wo er bei Leuthen (5. Dec. 1757) die Massen unter Karl von Lothringen, Nadasti und Daun besiegte.

Im zweiten Jahre des Krieges erkämpfte er, nachdem die Russen Küstrin eingeschossen hatten, über dieselben bei Zorndorf (25. Aug. 1758) einen theuer erkauften Sieg; auch verlor er viel in Launs nächtlichem Ueberfalle bei Hochkirchen (14. Oct. 1758). — Im dritten Kriegsjahre ward Wedel von Soltikow bei Kay (23. Jul. 1759) geschlagen, und Friedrich selbst, welcher Wedeln zu Hülfe zog, verlor (12. Aug. 1759) bei Cunersdorf die Schlacht gegen die Russen und Laudon, und später zwei Truppencorps unter Fink bei Maxen (20. Nov. 1759) und unter Fouquet bei Landshut (23. Jun. 1760), welche in östreichische Gefangenschaft geriethen. Vergebens suchte er, durch ein zerstörendes Bombardement (14—19 Jul. 1760), sich Dresdens wieder

zu bemächtigen, welches (4. Sept. 1759) an die Oestreicher und Reichstruppen übergegangen war; er mußte, bei Dauns Annäherung, Sachsen verlassen, worauf er (15. Aug. 1760) bei Liegnitz über Laudon, und bei Torgau (3. Nov. 1760) über Daun siegte. Durch diese Schlacht erkämpfte er sich neue Winterquartiere und Hülfsmittel in Sachsen, während gleichzeitig nach Georgs 2 Tode die brittischen Subsidien wegfielen.

Während dieses Hauptkampfes war der Krieg in den Rhein- Weser- und Maingegenden mit abwechselndem Glücke geführt worden. Anfangs besiegten die Franzosen unter dem Marschall D'Etrées die Alliirten unter dem Herzoge von Cumberland bei Hastenbeck (26. Jul. 1757), worauf zwischen Richelieu und Cumberland zu Kloster Seven (8. Sept. 1757) eine Neutralitätsconvention abgeschlossen ward, die man weder in Paris, noch in London bestätigte. Vielmehr trat Clermont an Richelieu's Stelle, und Ferdinand von Braunschweig an die Spitze der Observationsarmee, welche durch 10,000 Engländer, nach dem neuen zwischen Großbritannien und Preußen (11. April 1758) abgeschlossenen Subsidienvertrage (jährlich 4 Millionen Thaler) verstärkt ward. Ferdinand schlug darauf (23. Jun. 1758) die Franzosen unter Clermont bei Creveld, und erlitt zwar bei dem Angriffe auf das verschanzte Lager bei Bergen (13. April 1759) gegen die Franzosen

und Sachsen unter Broglio einen bedeutenden Verlust, behauptete aber doch die Weser, und siegte über die Franzosen unter Contades und Broglio (1. Aug. 1759) bei Minden, und (31. Jul. 1760) bei Marburg. — Dagegen beschränkte sich der Antheil Schwedens an diesem Kriege nur auf kleine Gefechte und Streifzüge, und auf die fruchtlose Belagerung der Festung Colberg, bis diese (16. Dec. 1761) von den Russen genommen ward.

Das Jahr 1761 verfloß ohne kriegerische Hauptbegebenheiten; doch gehört in dasselbe der verunglückte Plan des schlesischen Barons von Warkotsch, Friedrich 2 für 100,000 Ducaten den Oestreichern lebendig oder todt zu überliefern, und das von Friedrich (22. März) abgeschlossene Freundschafts- und Handelsbündniß mit der Pforte *).

Von großer Entscheidung in dem vieljährigen Kampfe war der Tod der Kaiserin Elisabeth von Rußland (5. Jan. 1762), weil ihr Nachfolger Peter 3, schon längst Friedrichs Freund und Bewunderer, Waffenstillstand (16. März) mit demselben schloß, und ihm im Frieden zu Petersburg **) (5. Mai 1762) nicht nur Ostpreußen, ohne irgend eine Entschädigung, zurückgab, sondern auch ein Bündniß

*) Wenck, T. 3, p. 270 sqq.

**) Wenck, T. 3, p. 299 sqq.

mit ihm abschloß, nach welchem 20,000 Russen unter Czernischef sich mit Friedrich vereinigen sollten. Schweden schloß gleichzeitig (22. Mai 1762) zu Hamburg Frieden *) mit Preußen auf den vorigen Besitzstand. Zwar schien die Thronbesteigung der Kaiserin Katharina 2 (9. Jul. 1762) für Friedrich gefährlich zu werden; doch bestätigte sie, nachdem sie Friedrichs Briefe in dem Nachlasse ihres Gemahls gelesen hatte, den Frieden mit Preußen; nur daß sie sich für die Dauer des Krieges für neutral erklärte, und ihre Truppen von den preußischen zurück rief. — Nach einigen spätern Gefechten mit den Oestreichern in Sachsen, und nach der Wiedereinnahme von Schweidnitz (9. Oct. 1762), ward auch zwischen Oestreich und Preußen ein Waffenstillstand, und, nach der Neutralitätserklärung des teutschen Reiches (11. Febr. 1763), der Friede zu Hubertsburg **) (15. Febr. 1763) zwischen Preußen und Oestreich, und zwischen Preußen und Sachsen, auf die Grundlage des

*) Wenck, T. 3, p. 307 sqq.

**) Beide Friedensschlüsse bei Wenck, T. 3. p. 368 sqq. beim Hertzberg, recueil, T. 1. p. 292 sqq. und beim Martens, T. 1. p. 136 sqq. — In Hinsicht der Bestimmungen des Dresdner Friedens wegen Fürstenberg ward zu Hubertsburg festgesetzt, daß nicht Fürstenberg, wohl aber der dasige Oderzoll, das Dorf Schidlo, und das, was Sachsen an beiden Seiten der Oder besäße, durch Austausch an Preußen kommen sollte. Doch unterblieb dieser Austausch.

Dresdner Frieden und auf den vorigen Besitzstand abgeschlossen. Schlesien ward von Friedrich behauptet; zugleich trat er aber aus diesem Kampfe mit einem Glanze, und mit einer durchgeführten Opposition gegen das Haus Oestreich und das kaiserliche Ansehen heraus, wodurch die wichtigsten Ereignisse für die Zukunft vorbereitet wurden.

Zur Geschichte des siebenjährigen Krieges gehören:

Friedrichs 2 hinterlassene Werke, Th. 3, S. 58 ff. und Th. 4 (ganz).

(J. Fr. Seyfart,) Geschichte des seit 1756 in Teutschland und angrenzenden Ländern geführten Krieges. 6 Th. Frkf. und Lpz. 1759 ff. 8.

J. G. Tielke, Beiträge zur Kriegskunst und Geschichte des Krieges von 1756—1763. 6 St. Freyb. 1775 ff. 8.

Lloyd, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Teutschland. Aus dem Englischen übersetzt und fortgesetzt von G. F. v. Tempelhof, 6 Th. Berl. 1783 ff. 4.

Wilh. v. Archenholz, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Teutschland. 2 Th. N. A. Berl. 1793. 8.

(v. Kuniaczo,) Geständnisse eines östreichischen Veterans in politischer und militärischer Hinsicht auf das Verhältniß zwischen Oestreich und Preußen während der Regierung Friedrichs 2. 4 Th. Berl. 1794. 8.

Graf v. Lynar, hinterlass. Staatsschriften. 2 Th. Hamb. 1793 ff. 8. (zunächst für Schwedens Verhältnisse.)

Fr. Aug. v. Retzow, Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des siebenjährigen Krieges. 2 Th. Berl. 1804. 8.

52.

Uebersicht der Geschichte des Herzogthums Schlesien.

a) Vorgeschichte bis zum Jahre 1163.

In den ältesten geographischen Nachrichten der Römer ward Schlesien zu Teutschland gerechnet, und, nach dem Ptolemäus, von sechs verschiedenen Völkerschaften bewohnt. Allein die vielen Hypothesen der ältern schlesischen Geschichtsschreiber über den celtischen, oder gallischen, über den germanischen, oder slavischen Ursprung der Urbewohner an beiden Seiten der Oder, so wie über die Herrschaft der Lygier in Niederschlesien, und der Quaden in Oberschlesien, sind — aus Mangel an gleichzeitigen beglaubigten Geschichtsschreibern — weder mit Sicherheit durchzuführen, noch völlig zu widerlegen. Wahrscheinlich bestand, nach der großen Völkerwanderung, in Schlesien, dem Grenzlande der germanischen und slavischen Völkerschaften, eine Mischung beider, bis, beim Anfange des sechsten christlichen Jahrhunderts, das Uebergewicht der slavischen Stämme entschieden ward. Doch scheinen neben den Slaven die Ueberreste der Teutschen in den gebirgigen Gegenden sich behauptet zu haben, während die Slaven zunächst in den Niederungen und Thälern sich anbauten. Dafür spricht theils der altteutsche Name vieler Gebirgsdörfer neben den Ortsnamen slavischen Ursprungs in der Nähe der

schle-

schlesischen Flußgebiete; theils die schon frühzeitig in diesem Lande vorgefundene teutsche Sprache, teutsche Sitte und Lebensweise, wodurch in spätern Zeiten die schnelle Verbreitung der teutschen Verfassung und Kultur in Schlesien *) eben so erleichtert ward, wie sie an den reinslavischen Formen in Polen den hartnäckigsten Widerstand fand.

Im Zeitalter der Karolinger gehörte Schlesien wahrscheinlich zu Böhmen. Später stiftete Otto I das Bisthum Posen, welches er dem Erzbisthume Magdeburg unterordnete, wodurch das Christenthum in den besiegten Slavenländern bekannter, und vom piastischen Herzoge Miseco (welchen Ditmar von Merseburg einen Herzog der Polenier nennt) bei seiner Vermählung mit der Schwester des böhmischen Herzogs Boleslav (965) durch die Taufe angenommen ward. Dieser Verbindung mit dem böhmischen Regentenhause ungeachtet, ward doch schon unter Boleslav, dem Sohne des Miseco, welcher Cracau eroberte, Schlesien von Böhmen unabhängig, auf dessen Veranlassung der Kaiser Otto 3 (1000) das Erzbisthum Gnesen für Polen stiftete, welchem das besondere schlesische Bisthum zu Bres-

*) Der Name Schlesien stammt wahrscheinlich von dem Silenserberg (jetzt Zobtenberg), welcher zur Zeit der Slaven der Mittelpunct ihres religiösen Kultus ward. Er liegt im Fürstenthume Schweidnitz — Vergl. Gebhardi in der Halleschen Welthist. Th. 52, Band 2, S. 201 ff.

lau untergeordnet ward. Nach Otto's 3 Tode drang Boleslav sogar als Eroberer in Böhmen, Lausitz und Meißen vor, und ob er gleich vom Kaiser Heinrich 2 zurückgeworfen ward; so behauptete er sich doch in seiner Unabhängigkeit und in seinen festen Städten Glogau, Nimptsch und Breslau.

Längere Zeit schwankte der Besitz Schlesiens zwischen Polen und Böhmen, bis gegen das Ende des eilften Jahrhunderts der polnische Prinz Boleslav von seinem Vater Vladislav zum Statthalter in Schlesien ernannt, und Schlesien als besondere Provinz verwaltet ward. In der väterlichen Theilung (1097) erhielt Boleslav Schlesien, Cracau und Sendomir, und sein jüngerer Bruder Sbignev das übrige Polen. Nach Boleslavs Tode (1138) der zuletzt über Schlesien und Polen zugleich geherrscht hatte, sollten, nach seinem Willen, seine Länder unter seine vier Söhne getheilt werden. Dem ältesten Vladislav hatte er Schlesien, Cracau, und die Oberhoheit über die drei nachgebohrnen Brüder bestimmt. Wie aber Vladislav, veranlaßt von seiner stolzen Gemahlin Adelheid, der Tochter des teutschen Königs Konrad 3, diese Theilung nicht anerkennen, sondern das ganze väterliche Erbe beherrschen wollte; so vertrieben ihn (1145) seine Brüder aus Schlesien, dessen sich Boleslav, der nächste Bruder, bemächtigte. Vladislav starb (1159) zu Altenburg.

Fr. Wilh Sommer, regnum Vannianum, antiquam Silesiam complectens. Vratisl. 1722. 4.

(J. W. Pachaly,) über Schlesiens älteste Geschichte und Bewohner. Bresl. 1783. 8.

Fr. Kruse, Budorgis, oder etwas über das alte Schlesien vor Einführung der christlichen Religion. Lpz. 1819. 8.

53.

b) Schlesien seit 1163 ein besonderes, selstständiges, aber getheiltes Land.

Aus Furcht vor dem Kaiser Friedrich I, der sich seiner Vettern annahm, schloß endlich, unter Vermittelung des Herzogs von Böhmen, der Herzog Boleslav von Polen (1163) mit den drei in Teutschland erzogenen Söhnen seines verstorbenen Bruders — Boleslav, Mieciślav und Konrad — (den Nachkommen der ältern piastischen Linie) einen Vertrag, worin er ihnen Schlesien zurückgab, wogegen sie aber auf Cracau und die übrigen polnischen Besitzungen des Vaters verzichten mußten. So ward 1163 Schlesien von Polen getrennt, doch bald darauf (1164) von den Brüdern in drei Theile getheilt. Der älteste Boleslav erhielt den mittlern Theil und wohnte in Breslau; Mieciślav (Herzog von Ratibor) den obern Theil mit der Residenz Teschen; Konrad den untern Theil mit der Residenz Glogau. Seit dieser Zeit entfremdete sich Schlesien der slavischen Verfassung und Sprache, und viele Teutsche wanderten im Lande, besonders auf dem linken Oderufer, ein. Doch Konrad starb (1178) unbeerbt,

und weil er sein ganzes Land seinem ältesten Bruder Boleslav vermacht hatte, wovon der jüngere Mieczislav die Hälfte verlangte; so begann zwischen beiden ein Kampf, welchen ihr Oheim, der Herzog Kasimir von Polen beilegte, der sogar dem Mieczislav für das eroberte Breslau einen Theil seines eignen Cracauischen Gebietes (seit dieser Zeit das Fürstenthum Auschwitz genannt) überließ, worauf Schlesien in zwei Herzogthümer getheilt ward: Ober- und Nieder-Schlesien, mit den Hauptstädten Teschen und Liegnitz. In Oberschlesien regierte Mieczislav, in Niederschlesien Boleslav.

Blieb gleich in der Folge diese Haupteintheilung des Landes; so ward doch, weil in den beiden Herzogthümern weder die Untheilbarkeit noch das Recht der Erstgeburt galt, das Land durch wiederhohlte Theilungen in mehrere kleine Fürstenthümer so zerstückelt, daß fast jede bedeutende schlesische Stadt der Mittelpunct eines besonderen Fürstenthumes ward. So entstanden in Oberschlesien die Fürstenthümer Teschen, Ratibor, Oppeln, Troppau, Jägerndorf, Falkenberg, Auschwitz, Leobschütz u. a., und in Niederschlesien die Fürstenthümer Breslau, Liegnitz, Glogau, Schweidnitz, Sagan, Oels, Jauer und Münsterberg, Neiße, Kosel u. a. Nothwendig ging bei dieser Zersplitterung eines an sich nicht großen Landes unter so viele kleine Dynasten, die wieder unter sich in beständigen Familien- und Erbschaftszwisten leb-

ten, sowohl im Innern, als nach außen alle politische Einheit verloren. Besonders nachtheilig wirkte der Raubzug der tatarischen Horde (1241) auf Schlesien, welche die einzelnen schlesischen Truppen in Oberschlesien besiegt hatte, aus Mangel an Lebensmitteln aber die Belagerung von Liegnitz aufhob und das Land verließ.

Gelegen in der Mitte zwischen Polen und Böhmen, neigten sich die schlesischen Herzoge mehr zu dem letzten, als zu dem ersten Reiche hin; theils aus Abneigung gegen die jüngere, über Polen regierende, piastische Linie; theils weil Böhmen in seinem Innern besser gestaltet, und mehr, durch teutschen Einfluß, zur politischen Einheit verbunden war, als Polen.

54.

c) Schlesien ein Lehen von Böhmen bis zum Jahre 1742.

Schon unter dem Könige Wenzel 3 begann die Abhängigkeit Schlesiens von Böhmen, als er (1247), durch Kauf oder Vermächtniß, von Miecislav 2 das Fürstenthum Troppau erwarb, worauf (1289) der Herzog Kasimir von Oppeln, bedrängt von seinem Vetter Heinrich zu Breslau, sich unter den Schutz des böhmischen Königs Wenzel 4 begab, und von diesem sein Fürstenthum zum Lehen nahm. — Dieses Verhältniß Schlesiens zu Böhmen wußte besonders das (1310) in Böh-

men zur Regierung gelangte Luxemburgische Haus so vortheilhaft zu brnutzen, daß der König von Böhmen und Kaiser Karl 4 im Jahre 1355, mit Zustimmung der teutschen Churfürsten, ganz Schlesien dem böhmischen Lehnsverbande, und zugleich dem teutschen Reiche einverleibte *). Schlesien gewann seit dieser Zeit an innerer Sicherheit, Ordnung und Ruhe; allein auch Böhmen gewann bedeutend, weil dem Könige als Oberlehnsherren das Recht des Anfalls der erledigten Fürstenthümer zustand, und weil die schlesischen Herzoge, als Vasallen, den König in seinen Kriegen unterstützen mußten. Bei der großen Sterblichkeit in diesen schlesischen Fürstenthümern waren bereits im Jahre 1675 alle einheimische Fürstenhäuser erloschen.

Der Besitz Schlesiens kam (1526) mit Böhmen selbst an Ferdinand von Oestreich, nachdem kurz vorher noch Vladislav (1498) den Schlesiern das allgemeine Landesprivilegium **) gegeben hatte, daß die oberste Hauptmannschaft in Schlesien blos einem schlesischen Fürsten übertragen, und die schlesischen Fürsten und Stände nur in ihrem Lande auf eigene Kosten, außer Landes aber für böhmischen Sold dienen, so wie, daß ohne ihre Einwilligung keine neuen Abgaben und Zölle eingeführt werden sollten.

*) du Mont, T. 1. P. 2, p. 302 sqq. Hoffmann, scrippt. rer. lusat. T. 4. p. 195 sqq.

**) beim Schickfuß, 3 B. 23 Kap. S. 271 ff.

War gleich die Regierung der Habsburger über Schlesien im Ganzen nicht drückend; so fand doch die (1522 begonnene) Verbreitung des Protestantismus *) in Schlesien manche Hindernisse von oben, und die Beschränkung der, von Rudolph 2 den Protestanten im Majestätsbriefe (1609) ertheilten, Rechte war die nächste Ursache, daß Schlesien, Böhmen, Mähren und die Lausitzen zu Prag zusammen traten **), um Ferdinand 2 (1619) nicht als ihren König anzuerkennen, sondern den Churfürsten Friedrich 5 von der Pfalz. Nach dessen Besiegung aber brachte Ferdinands Bundesgenosse, der Churfürst Johann Georg 1 von Sachsen, die Schlesier zur Capitulation ***) (18. Febr. 1621); doch vermittelte er bei dem Kaiser die freie Religionsübung für seine Glaubensgenossen, deren Anerkennung, nach vielfachen Beeinträchtigungen, der König Karl 12 von Schweden (1707) vom Kaiser Joseph 1 ertrotzte ****), so daß 125 Kirchen den Evangelischen zurückgegeben werden mußten. Kurz vorher (1702) hatte Kaiser Leopold 1 das Jesuitencollegium zu Breslau zu einer

*) J. Adam Hensel, protest. Kirchengeschichte der Gemeinen in Schlesien, mit Vorrede von Fr. Eberh. Rambach. Lpz. u. Liegnitz, 1768. 4.

**) du Mont, T. 5, P. 2. p. 339 sqq.

***) Ebend. p. 379.

****) Pachaly, Th. 1, S. 412 ff.

Universität erhoben, und bereits im siebenzehnten Jahrhunderte ward der Name vieler schlesischen Dichter in ganz Teutschland gefeiert.

Schlesien, das als Gesammtheil seit Jahrhunderten keinen eigenen Regenten gehabt hatte, gewöhnte sich bald an Friedrichs Regierung, und gewann durch die weisen Anstalten derselben in Hinsicht auf Ackerbau, Gewerbsfleiß und Handel, seit ihm der größte Theil dieses Landes mit der Grafschaft Glatz *) von Maria Theresia (1742) mit Souverainetät (d. h. mit der Befreiung von der böhmischen Lehnshoheit) abgetreten worden war. Besonders ward, nach Carmers Angaben, für den schlesischen Adel ein sehr zweckmäßiges Kreditsystem entworfen. — Durch den Berliner Frieden kamen an Preußen in Oberschlesien die Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf, Oppeln und Ratibor, und die Standesherrschaften Pleß und Beuthen, und in Niederschlesien die Fürstenthümer Breslau, Brieg, Glogau, Jauer, Liegnitz, Münsterberg, Sagan, Neiße, Oels, Schweidnitz, Wohlau, Crossen **), die Grafschaft Glatz, so wie die Standesherrschaften Trachenberg, Carolath, Wartenberg, Militsch und

*) J. Gtli. Kahlo, Denkwürdigkeiten der Grafschaft Glatz. Berl. u. Lpz. 1757. 4.

**) Das Fürstenthum Crossen ward bereits 1538 von Brandenburg erworben, und seit dieser Zeit zur Neumark gezogen.

Goschütz. — Bei Oestreich blieben von Schlesien (80 □ M. und gegen 300,000 Einw.) die Fürstenthümer Teschen und Bielitz, und Theile von den Fürstenthümern Troppau, Neiße und Jägerndorf.

Zur Geschichte Schlesiens gehören:

a) als literärische Hülfsmittel:

Chstn. Runge, notitia historicorum et historiae gentis silesiacae. N. Ed. B. S. Klosii, P. I. Vratisl. 1775. 8.

Ant. Balth. Walther, Silesia diplomatica. 2 T. Vratisl. 1741 sq. 4

b) als Quellen und Quellensammlungen;

Fr. Wilh. de Sommersberg, silesiacarum rerum scriptores aliquot adhuc inediti. 3 Tom. Lips. 1729—32. fol.

Diplomatarium bohemo-silesiacum ab a. 1200—1400, in Ludewigii reliqq. Mstt. T. 5. p. 425 sqq. et T. 6. p. 1. sqq.

(J. Ehrenf. Böhme,) diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. 2 Bände (in 6 Theilen). Berl. 1770—74. 4.

Sigism. Just. Ehrhardt, neue diplomatische Beiträge zur Erläuterung der alten niederschlesischen Geschichte und Rechte. 5 Stücke. Bresl. 1773 f. 4.

c) als Systeme, Handbücher und Compendien:

Joach. Curei gentis Silesiae annales. Vit. 1571. fol. — Teutsch und vermehrt durch Heinr. Rätteln. Wittenb. 1587. fol., auch Lpz. 1607. — Eine zweite teutsche Bearbeitung: New vermehrte Schlesische Chronica rc. von Jac. Schickfuß. Leipz. 1625. fol.

Fr. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, oder vollkommene Chronica von Ober= und Niederschlesien. Frkf. am M. 1689. 4.

Geo. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher, durch Gtfr. Balth. Scharf. Jauer, 1733. fol. — N. A. 1736 mit dem Titel: Schlesische Chronica.

(Karl Fr. Pauli,) Einleitung in die Geschichte des gesammten Ober= und Niederschlesiens. Lpz 1755. 4. — Auch behandelte er die Geschichte Schlesiens in seiner preuß. Staatsgesch. Th. 8. S. 297—592.

(Fr Wilh. Pachaly,) Versuch über die schlesische Geschichte vom Jahre Christi 1163—1740. Bresl 1777. 8. — N. A mit seinem Namen und dem Titel: Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung 2 Th. Bresl. 1790 und 1801 8.

Ludw. Albr. Gebhardi, Geschichte von Schlesien, in der Halleschen allgem. Welthistorie, 52r Theil. 3r Band. S. 199—532. (Halle. 1797. 4.)

J. G. Sternagel, Geschichte Schlesiens von den ältesten Zeiten bis zur Besitznahme desselben durch Friedrich den Großen. Bresl. 1802 8.

Schlesiens allgemeine und besondere Geschichte. 2 Th. Bresl. 1802. 8.

J. Dan. Hensel, Handb. der schlesischen Geschichte, für Liebhaber und Schullehrer in niedern Schulen. 3te Aufl Bresl. 1813. 8.

K. F. Anders, Schlesien, wie es war. 2 Th. Breslau, 1810. 8.

d) vermischte Schriften:

Nic. Henelii Silesiographia. Ed. nova a Fibiger 2 Tom. Vratisl. et Lips. 1704. 4.

Fr Wilh Sommer, tabulae genealogicae ducum superioris et inferioris Silesiae. Vratisl. 1724. 4

(K. Ludw. v. Klöber,) Von Schlesien vor und seit dem Jahre 1740. 2 Th. Freyburg, 1785. 8. N. A. 1788.

J. Gust. Büsching, Jahrbücher der Stadt Breslau von Nic. Pol; aus dessen Handschrift herausgegeben. (Auch unter dem Titel: Zeitbücher der Schlesier.) 2 Theile. Breslau 1813 u. 15. 4.

55

Friedrich 2 vom Hubertsburger Frieden bis zu seinem Tode.

Durch Preußens Eintritt in die Mächte vom ersten politischen Range, und durch die gleichzeitige Regierung der Kaiserin Katharina 2 von Rußland erhielt das europäische Staatensystem eine veränderte Gestaltung, besonders seit Preußen und Rußland (11. Apr. 1764) ein Bündniß *) auf 8 Jahre abschlossen, das 1772 auf 8 Jahre erneuert, dessen Wiedererneuerung im Jahre 1780 aber von Katharina abgelehnt ward.

Durch Katharina's Einfluß bestieg, mit Preußens Zustimmung, der Graf Stanislaus Augustus Poniatowski (1764) den polnischen Thron; allein bei dem Anwogen der Partheien in Polen gegen einander, und bei der in Polen ausgebrochenen Pest, zogen Rußland, Oestreich und Preußen (1770) an den polnischen Grenzen einen Trup-

*) de Martens, recueil etc. T. 1. p. 224. Wenck, T. 3. p. 481. In einem geheimen Artikel dieses Bündnisses ward die Beibehaltung der damaligen polnischen Verfassung festgesetzt.

pencordon, von welchem (1771) ein Theil in Polen selbst einrückte. Gleichzeitig verlangte Oestreich die (1412) von Ungarn an Polen verpfändeten Zipser Städte zurück, und durch geheime Unterhandlungen in Petersburg, wo (1771) der Prinz Heinrich von Preußen *) sich befand, reifte daselbst der Plan zur ersten Theilung Polens, über welche (17. Febr. 1772) Rußland und Preußen durch einen Vertrag sich vereinigten. In dieser Theilung erwarb Friedrich das, im Thorner Vertrage (1466) an Polen gekommene, Westpreußen **), doch mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn, und einen Theil des Netzdistricts (Großpolen bis an die Netze). Der Theilungsvertrag aller drei Mächte ***) ward (5. Aug. 1772) zu Petersburg unterzeichnet, in welchem dieselben die in Besitz genommenen pol-

*) Vie du prince Henry de Prusse. Paris, 1809. 8. (wichtig für die Entstehung des Planes zur Theilung Polens.)

**) Ueber diese Theilung: Friedrich 2 im 5. Theile seiner hinterlassenen Werke. — (Comte de Görz,) mémoires et actes autenthiques relatifs aux négotiations, qui ont précedées le partage de la Pologne. T. 1. (Tubing.) 1810. 8. — Dohm, in seinen Denkwürdigkeiten 2c. Th. 1, S. 433 ff. — Die officiellen Erklärungen der drei theilenden Mächte beim de Martens, T. 2. p. 97 sqq.

***) Der Vertrag zwischen Rußland und Oestreich beim Martens, T. 2. p. 89 sqq., und zwischen Rußland und Preußen, p. 93.

nischen Länder gegenseitig sich garantirten, und die Abtretung derselben von Polen gemeinschaftlich bewirken wollten. Jede theilende Macht stellte ein Corps von 10,000 Man auf, wodurch der polnische Reichstag genöthigt ward, in die Theilung einzuwilligen. Friedrichs Erklärung über seine Ansprüche an Polen erschien am 13. Sept. 1772 *). Der Vertrag zwischen Preußen und Polen **) (18. Sept. 1773) enthielt, außer jener Abtretung, zugleich die Verzichtleistung Polens auf die Landeshoheit über Lauenburg und Bütow, anf die Wiedereinlösung Draheims, und auf den künftigen Rückfall Preußens an Polen; der Grenzvergleich zwischen beiden Mächten ward aber erst am 18. März 1776 ***) unterzeichnet.

Friedrich hob sogleich in Westpreußen die polnische Verfassung auf, und führte, seit der Vereinigung Westpreußens mit Ostpreußen, den Titel eines Königs von Preußen. Enthielt gleich das in Besitz genommene Land anf einem Flächenraume von 560 □ Meilen nur ungefähr 600,000 Einwohner; so rundete sich nicht nur der preußische Staat dadurch im Osten, es gewann auch — abgesehen von der Gerechtigkeit

*) Hertzberg. T. 1. p. 312 sqq. und Martens, T. 2. p. 98 sqq.

**) Hertzberg, T. 1. p. 385 sqq. und Martens, T. 2. p. 149 sqq.

***) Martens, T. 2. p. 160.

der Theilung, und von dem dadurch für die Zukunft gegebenen Beispiele — das an Preußen gekommene Land in Hinsicht seines innern Staatslebens durch Sicherheit des Eigenthums, durch bessern Anbau des Bodens, durch Belebung der Gewerbe und des Handels, der durch den Bromberger Kanal (1774) erleichtert ward, so wie durch die höheren Anregungen der geistigen Bildung. Mit der Stadt Danzig begannen aber Irrungen über die Freiheiten des Handels derselben, welche erst mit der Unterwerfung derselben unter Preußen (1793) endigten *).

Das mit der Theilung Polens in die practische Politik übergegangene Abründungssystem großer Reiche wollte der Kaiser Joseph 2 beim Erlöschen des Wittelsbachischen Mannsstammes in Bayern mit dem Tode Maximilian Josephs (30 Dec. 1777) anwenden, indem er mit sehr unhaltbaren publicistischen Gründen die Einverleibung Bayerns in Oestreich zu beweisen suchte, und darüber bereits mit dem nächsten Erben des Landes, mit dem schwachen und kinderlosen Churfürsten Karl Theodor von der Pfalz, (3. Jan. 1778) zu Wien eine Convention **) abgeschlossen hatte. Friedrich aber verhinderte diese Verstärkung Oestreichs in der Nähe des Mittelpuncts der Monarchie dadurch,

*) Hertzberg, T. 1. p. 401 sqq., und Dohms Denkwürdigkeiten ꝛc. Th. 2, S. 81 ff. und S. 382 ff.

**) Martens, T. 2. p. 582 sqq.

daß er den muthmaßlichen Erben der Pfalz, den Herzog von Zweibrücken, veranlaßte, dagegen sich zu erklären, und daß er dessen Sache, so wie die Rechte Chursachsens auf die bayrische Allodialerbschaft, und Mecklenburgs Ansprüche auf die Landgrafschaft Leuchtenberg in Wien vertheidigte. Als diese Unterhandlungen ohne Erfolg blieben; so eröffnete Friedrich, mit welchem sich Chursachsen verband, (3. Jul. 1778) den bayerischen Erbfolgekrieg *) der sich aber in militärischer Hinsicht blos auf einige Bewegungen einzelner Corps beschränkte, und unter Katharina's Vermittelung, welche Preußen mit 60,000 Mann zu unterstützen versprach, im Frieden zu Teschen (13. Mai 1779) **) beendigt ward. In diesem Frieden trat Pfalz in den Besitz Bayerns, überließ aber

*) Vergl. Friedrichs hinterl. Werke Th. 5. — Hertzberg T. 2. p. 1 sqq. — Dohm, Th. 1. S. 23 ff. und Th. 3. S. 1 ff. — Mémoire historique de la negociation en 1778, pour la succession de la Bavière, confiée par le Roi de Prusse au Comte Eustache de Görtz. Francf. 1812. 8 — (Arndt,) Sammlung von Staatsschriften zum Behufe der bayrischen Geschichte nach erloschener Wilhelmischer Linie. 5 Th. Frkf. u. Lpz. 1778 f. 8. — (Hausen,) Abhandlungen und Materialien zum neuesten teutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778 und 1779. 6 Theile. Berl. und Lpz. 1778 ff. 8. —

**) Hertzberg, T. 2. p. 267 sqq. — Martens, T. 2. p. 661 sqq. —

das Innviertel mit Braunau an Oestreich, welches dagegen die Vereinigung der beiden fränkischen Fürstenthümer mit dem Churhause Brandenburg anzuerkennen versprach. Sachsen erhielt für die Allodialerbschaft 6 Millionen Gulden, und Mecklenburg das privilegium de non appellando. Das teutsche Reich trat diesem, auf den westphälischen abgeschlossenen, Frieden bei *), und Frankreich und Preußens, als Bundesgenossen Oestreichs und Rußlands, garantirten denselben **) — Bald darauf (31. März 1780) fielen dem Könige, beim Erlöschen des Mansfeldischen Hauses, als eröffnete Lehen diejenigen Besitzungen desselben zu, welche seit länger als 200 Jahren unter Magdeburgischer und Halberstädscher Sequestration gestanden hatten ***).

Wenn schon beim Teschner Frieden Friedrichs Politik die Erhaltung der teutschen Verfassung im Auge behalten hatte; so leitete ihn dieselbe Rücksicht von neuem bei der Stiftung des **Fürstenbundes** (23. Jul. 1785) ****), durch welchen Jo-

*) Martens, T. 2. p. 685.

**) Ebend. p. 682.

***) Im Jahre 1780 theilten Preußen und Sachsen Mansfeld. Preußen erhielt $\frac{2}{5}$ des Ganzen. — Ueber die Grafschaft Mansfeld: Cyriac. Spangenberg, Mansfeldische Chronica. Eisleben, 1572. fol — Eusebius Chstn. Francke, Historie der Grafschaft Mansfeld. Lpz. 1723. 4.

****) Die Verhandlungen darüber beim Hertzberg, T. 2. p. 292 sqq. Die Urkunde beim Martens, T. 4.

Josephs 2 Plan, Bayern, gegen die Ueberlassung des größten Theiles der östreichischen Niederlande an den Churfürsten von der Pfalz, der östreichischen Monarchie einzuverleiben, vereitelt ward. Zunächst ward er, zur Erhaltung der teutschen Verfassung, nur von Brandenburg, Sachsen und Hannover gestiftet; bald aber schlossen sich viele Reichsfürsten demselben an.

Während des nordamerikanischen Krieges trat Friedrich (8. Mai 1781) der von Katharina 2 gestifteten bewaffneten nordischen Neutralität *) gegen Großbritanniens Anmaßungen bei; auch schloß er (20. Sept. 1785) mit dem nordamerikanischen Freistaate einen Freundschafts- und Handelsvertrag **); allein an den Zwisten des erbstatthalterischen Hauses mit den Niederlanden nahm er keinen Antheil.

Friedrich endigte am 17. August 1786 sein thatenreiches Leben ***) an der Brustwassersucht im 75sten Lebens- und 47sten Regierungsjahre.

p. 18. — Ueber den Bund: Chstn. Wilh. von Dohm über den teutschen Fürstenbund. Berl. 1785. 8. wieder abgedruckt in seinen Denkwürdigkeiten 2c. Th. 3, S. 220 ff. und (Joh. Müller) Darstellung des Fürstenbundes. Lpz. 1787. 8. wieder abgedruckt in s. sämmtl. Werken, Th. 11, S. 11 ff.

*) Hertzberg, T. 1, p. 457.

**) Ebend. p. 465.

***) Den Inhalt seines, bereits im Jahre 1769 niedergeschriebenen, Testaments hat Dohm, Th. 3, S. 174 ff.

Er hinterließ seinem Neffen und Nachfolger, (dem Sohne seines 1758 verstorbenen Bruders August Wilhelm) eine Monarchie von 3390 □ Meilen mit 5,380000 Einwohnern und einen Schatz von mehr als 70 Millionen Thalern, der Nachwelt aber seinen preiswürdigen, unvergänglichen Namen!

Eine gründliche und geschichtlich = politisch durchgeführte Darstellung des Lebens Friedrichs 2 findet sich im vierten Theile von

Chstn. Wilh. v. Dohms Denkwürdigkeiten meiner Zeit; — von welchen der fünfte Theil eine beurtheilende Uebersicht der Schriften über Friedrich 2, so wie Th. 1 — 3 eine ausführliche Charakteristik der wichtigsten Vorgänge von 1778 — 1786 enthält. (5 Theile, Lemgo, 1814 ff. 8.) — Der Verf. wollte die Darstellung bis zum Jahre 1806 fortführen; er ward aber vom Tode unterbrochen.

Buchholz, Th. 6. S. 1 — 432. (geht nur bis zum Jahre 1763.)

(de Guibert,) Eloge du roi de Prusse. Berl. 1787. 8. (teutsch von Bischoff, Lpz. 1787. 8. und von Zöllner ꝛc. Berl. und Libau, 1788. 8.)

Fr. Ewald de Hertzberg, huit dissertations, qu'il a lue dans les assemblées publiques de l'academie royale de Berlin, tenues pour l'anniversaire du Roi Frédéric 2 dans les années 1780 — 1787. Berl. 1787. 8. — Teutsch. Berl. und Lpz. 1789. 8. — Mémoire historique sur la dernière année de la vie de Frédéric 2 etc. Berl. 1787. 8.

Ant. Fr. Büsching, Charakter Friedrichs 2, Königs von Preußen. Halle, 1788. 8.

Chstn. Garve, Fragmente zur Schilderung des Geistes, des Charakters und der Regierung Friedrichs 2. 2 Th. Bresl. 1798. 8.

(Chstn. Gtfr. Dan. Stein,) Charakteristik Friedrichs 2, Königs von Preußen. 3 Th. Berl. 1798. 8.

Dan. Jenisch, Denkschrift auf Friedrich 2, mit besonderer Hinsicht auf seine Einwirkung in die Kultur und Aufklärung des 18ten Jahrhunderts. Berl. 1801 8.

J. Geo. Gebhard, über den Einfluß Friedrichs 2 auf die Aufklärung und Ausbildung seines Jahrhunderts. Eine gekrönte Preisschrift. Berl 1801. 8.

J. v. Müller, über die Geschichte Friedrichs 2; in seinen sämmtl. Schriften, Th. 8, S. 101 ff — De la gloire de Frédéric; Ebend S 367. ff. —

K. Fr. Tzschucke, Geschichte Friedrich 2 des Großen, des Einzigen, als Prinz, Regent und Feldherr. Der Jugend und allen Verehrern des Vaterlandes gewidmet. Berl. und Frkf. 1817. 8.

Geschichte des preußischen Staates vom Frieden zu Hubertsburg bis zur zweiten Pariser Abkunft, 3 Theile (von 1763—1815) Frkf. am M. 1819. f. 8.

56.

Friedrich Wilhelm 2; 1786—1797.

Friedrich Wilhelm (geb. 25. Sept. 1744) ward, unter Leitung des Generals von Bork, vom Hofprediger Sack und dem Professor Beguelin unterrichtet, und 1758 — nach dem Tode seines Vaters — von seinem Oheime zum Prinzen

von Preußen erklärt. Als Regent wollte er das Rechte und Gute; er war nicht ohne Kenntnisse; sein Charakter war mild, wohlwollend und gutmüthig; allein die Genüsse seiner Jugend hatten ihn von seinem Oheime und von der Strenge gegen sich selbst entfernt, ohne welche kein Fürst Selbstregent wird. Nur in der ersten Zeit nach seinem Regierungsantritte behielt er Hertzberg und Zedlitz im Ministerium; bald traten neue Günstlinge an die höchsten Stellen des Staates, ohne denselben gewachsen zu seyn; selbst weiblicher Einfluß ward sichtbar. Zwar ward manche drückende Einrichtung in der Finanzverwaltung durch die Entfernung der Franzosen von der Regie und durch die Aufhebung des Tabacksmonopols beseitigt, der Gewerbsfleiß befördert, ein neuer Kanal (1787) zwischen der Havel und dem Ruppiner-See angelegt, das allgemeine Landrecht 1791 publicirt und vom 1 Jun. 1794 an eingeführt, für die Einheit des gesammten Schul- und Erziehungswesens (1787) zu Berlin ein Oberschulcollegium, und außerdem zu Potsdam (1788) die Ingenieurakademie, zu Berlin (1791) die Artillerieakademie, die chirurgische Pflanzschule (1796), eine Akademie der bildenden Künste (1790) gestiftet, so wie die Akademie der Wissenschaften mit teutschen Mitgliedern besetzt; allein durch Wöllners Einfluß ward gleichzeitig die Preßfreiheit beschränkt, das reine Licht evangelischer Wahrheit durch das sogenannte Religions-

edict (9. Jul. 1788), durch die (14. Mai 1791) niedergesetzte Examinationscommission, und durch den (Jul. 1792) neu eingeführten Katechismus verdunkelt, Frömmelei, Mysticismus und Heuchelei befördert, mancher denkender Kopf gekränkt und gedrückt, uud in Hinsicht der Finanzen nicht nur der Schatz Friedrichs 2 (bis 1792) verschwendet, sondern auch, der fremden Subsidien ungeachtet, das Land mit einer Schuldenlast von 28 Millionen Thaler beschwert.

In Hinsicht der auswärtigen Angelegenheiten mischte sich Friedrich Wilhem in die Zwiste zwischen dem Erbstatthalter der Niederlande, welcher dem brittischen Interesse folgte, und den sogenannten Patrioten, welche, seit dem nachtheiligen Frieden der Niederlande mit Großbritannien (1784), auf Frankreich rechneten. Denn nachdem die Gemahlin des Erbstatthalters, die Schwester Friedrich Wilhelms 2, bei ihrer Reise nach dem Haag von den Patrioten (29. Jun. 1787) beleidigt worden war; so rückte (13. Sept. 1787) ein preußisches Heer, vom Herzoge von Braunschweig angeführt, in Holland ein, welches so wenigen Widerstand fand, daß man bei der Wiederherstellung des Erbstatthalters *) in alle seine vorigen Rechte zu einer Strenge sich verleiten ließ, deren Nachtheile sich später (1795) zeigten. Bald darauf (1788) ward zwischen Preußen, dem Erbstatthalter und Großbritannien eine Tri-

*) Vergl. Dohms Denkwürdigkeiten ꝛc. Th. 2, S. 247 ff.

plealliánz *) abgeschlossen, worin die drei Mächte sich gegenseitig alle ihre Besitzungen garantiren, und das vom Friedrich 2 befolgte politische System eine wesentlich veränderte Richtung erhielt.

Bei der Gährung in den östreichischen Niederlanden blieb Preußen bis zu Josephs 2 Tode unthätig **); nur bei der Ausgleichung der Unruhen in Lüttich ***) (1788 f.) nahm Friedrich Wilhelm als Herzog von Cleve Antheil, nachdem das Reichskammergericht die Vollziehung seines Ausspruches in der Lütticher Sache den westphälischen Kreisdirectoren übertragen hatte. Seine Absicht ward aber bei dem Fürstbischoffe, der sein Volk drückte, nicht erreicht, und deshalb zog Preußen seine Truppen zurück.

*) Das Bündniß Preußens mit dem Erbstatthalter (15. Apr. 1788) beim Hertzberg, T. 2. p. 444 und beim Martens, T. 4. p. 377. — Der vorläufige Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien (13. Jun 1788) beim Martens, T. 4. p 382. — Das Defensivbündniß zwischen beiden vom 13. Aug. 1788; beim Hertzberg, T. 2. p. 452 und beim Martens, T. 4. p. 390.

**) Erst am 10. Dec. 1790 ward deshalb zwischen Leopold 2, Großbritannien, Preußen und dem Erbstatthalter eine Convention abgeschlossen; s. beim Martens, T. 4. p. 535 (welche aber nicht ratificirt ward, s. Hertzberg, T. 3. p. 223)

***) Hertzberg, T. 3. p 142 sqq — Chstn. Wilh. v. Dohm, die Lütticher Revolution im Jahre 1789. Berl. 1790. 8.

Von wichtigeren Folgen war die gleichzeitige politische Stellung Preußens gegen Joseph 2 und Katharina 2, welche genau verbündet waren, und (seit 1787) einen gemeinschaftlichen Krieg gegen die Pforte führten, der die Vertreibung der Türken aus Europa (die Verwirklichung des sogenannten griechischen Projects) zu beabsichtigen schien. Dieser Krieg veranlaßte den König Gustav 3 von Schweden Rußland (1788) anzugreifen, worauf Rußlands Bundesgenosse, Dänemark, von Norwegen aus Schweden bedrohte, was aber (Jul. 1788) durch Preußens, Großbritanniens und Hollands Dazwischenkunft *) verhindert ward. Allein noch mehr fanden sich die Höfe von Wien und Petersburg durch Preußen beleidigt, als dasselbe, (31. Jan. 1790) in einem Bündnisse mit der Pforte **), derselben die Integrität ihrer Besitzungen garantirte. Wahrscheinlich würden die Mißverständnisse darüber zu einem Kriege zwischen Oestreich und Preußen ***) geführt haben, wenn nicht Leopold 2 (20. Febr. 1790) seinem Bruder mit

*) Die Note der Höfe von London, Berlin und Haag vom 6. Jul. 1788, und Bernstorffs Antwort vom 9. Jul. beim Martens, T. 4. p. 435.

**) Hertzberg, T. 3. p. 44 et 52. — Ueber die Modificationen in der preußischen Ratification dieses Bündnisses. Ebend. S. 54.

***) Die Unterhandlungen zwischen beiden Mächten vom 28. März bis 2. Jun. 1790 beim Hertzberg, T. 3. p. 61 sqq.

friedlichen Gesinnungen auf dem Throne der östreichischen Staaten gefolgt wäre, und wenn nicht gleichzeitig der Aufstand in Belgien und die in Frankreich begonnene Revolution seine Aufmerksamkeit getheilt hätte. Während also Oestreichs und Preußens Heere in den Grenzprovinzen gerüstet standen, kam es, unter Englands und Hollands Vermittelung, (27. Jul. 1790) zu Reichenbach *) zu einem Vertrage, nach dessen Bedingungen Leopold 2 den Frieden mit der Pforte (1791) im Ganzen auf den vorigen Besitzstand abschloß, und die von ihm gemachten Eroberungen zurückgab. Dagegen band sich Katharina 2 nicht durch Preußens Garantie bei ihrem Frieden mit der Pforte, in welchem sie dieselbe zu einer bedeutenden Länderabtretung nöthigte. **).

Zur völligen Ausgleichung ihrer streitigen Interessen aber, und zur Ergreifung gemeinschaftlicher Maasregeln gegen Frankreich, sprachen sich Friedrich Wilhelm 2 und Leopold 2 (Aug. 1791) zu Pillnitz, wo beide eine Erklärung (mit 6 Separatartikeln) am 27. Aug. ***)

*) Hertzberg, T. 3 p. 97 sqq. — Martens, T. 4 p. 500 sqq.

**) Die Verhandlungen zwischen Rußland, Preußen und Großbritannien wegen des Frieden mit der Pforte, beim Martens, T. 5. p. 53 sqq.

***) Martens, T. 5. p. 35 sqq. Dieser Erklärung ging ein Präliminarvertrag zwischen Preußen und Oestreich voraus; Ebend. p. 5 sqq.

unterzeichneten, welche die Grundlage des Defensivbündnisses *) (7. Febr. 1792) zwischen Preußen und Oestreich ward, in welchem sie gegenseitig sich ihre Besitzungen garantirten, und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung im Falle eines Angriffes, so wie zur Aufrechthaltung der Integrität und Verfassung des teutschen Reiches sich verpflichteten. Leopolds Tod (1. März 1792) bewirkte in diesem Bündnisse keine Veränderung; denn Preußen — nachdem Frankreich an Franz als König von Ungarn und Böhmen den Krieg erklärt hatte — erschien, nach dem Manifeste **) vom 26. Jun. mit einem Heere von 50,000 Mann am Rheine, dem der König selbst mit den Prinzen des Hauses folgte, und über welches, so wie über die Oestreicher und die Hessen, der Herzog von Braunschweig den Oberbefehl führte, welcher ein von ihm unterzeichnetes (von einem Emigranten aber entworfenes) Manifest ***) (25. Jul.) gegen Frankreich erließ.

57.

Fortsetzung.

Den Krieg gegen Frankreich, dessen Erfolg Anfangs vielleicht nach der kurz vorher schnell

*) Martens, T. 5. p. 77 sqq. richtiger in den Supplem. T. 2. p. 172 sqq.

**) Reuß, Staatskanzlei, Th. 36. S. 237. — Preußens Convention mit Großbritannien über den Krieg gegen Frankreich vom 14. Jul. 1793; beim Martens, T. 5. p. 168.

***) Dieses Manifest im pol. Journ. 1792, Aug., S. 870 ff.

beendigten Unterwerfung Hollands berechnet ward, eröffneten die Teutschen nicht ungünstig; denn schnell fielen die Festungen Longwy (23. August) und Verdun (1. September). Allein bei Grandpré (14. Sept.) und Valmy (20. Sept.) hinderten Dumouriez und Kellermann das Vordringen ins Innere Frankreichs, und Verdun und Longwy räumten die Preußen wieder; doch entrissen sie, in Verbindung mit den Hessen, (2. Dec.) Frankfurt am Main den Franzosen. Ausgebrochene Seuchen, schlechte Witterung und Mangel an Lebensmitteln hatten viel zu dem Rückzuge aus der Champagne mitgewirkt. Zwar erklärte, nach der Verwandlung Frankreichs in eine Republik (21. Sept.), das teutsche Reich den Reichskrieg (23. Nov.) gegen Frankreich, und fast ganz Europa trat gegen dasselbe auf; zwar siegten die Oestreicher in Belgien, und die Preußen bei Bingen (28. März 1793), so wie Kalkreuth die Festung Mainz (22. Jul.) zur Capitulation brachte, und der Herzog von Braunschweig bei Pirmasens (14. Sept.) den angreifenden Moreau zurückdrückte; allein die neue französische Kriegskunst bewirkte, nach dem mehrmals erneuerten Angriffe von Pichegru und Hoche auf das preußische Lager bei Kaiserslautern (28—30. Nov. 1793), und nach der Ueberwältigung der Weissenburger Linien (26. Dec.), den Rückzug der Oestreicher über den Rhein, und der Preußen in die Gegend zwischen Oppen-

heim und Mainz. Die Mißverständnisse über die erlittenen Verluste führten zur Kälte zwischen Oestreich und Preußen, und zur Resignation des Herzogs von Braunschweig, an dessen Stelle Möllendorf den Oberbefehl der Preußen übernahm, nachdem Preußen (19. Apr. 1794) den Subsidienvertrag mit Großbritannien und Holland *) erneuert hatte. Möllendorf bemächtigte sich (23. Mai) der französischen Verschanzungen bei Kaiserslautern; außerdem nahm Preußen keinen Theil an dem Kampfe des Jahres 1794, und schloß (5. Apr. 1795) zu Basel mit Frankreich einen Separatfrieden **), in welchem es seine überrheinischen Länder bis zum allgemeinen Frieden in Frankreichs Händen ließ, die Vermittelung des Friedens für die teutschen Fürsten übernahm, und durch die mit Frankreich verabredete Demarcationslinie (17. Mai 1795) ***) das ganze nördliche Teutschland unter seinen Schutz stellte. Bald folgte der geheime Vertrag vom 5. Aug. 1796 ****) mit Frankreich, in welchem Preußen vorläufig in die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, Frankreich aber in die Entschädigungen für Preußen und für die Häuser Oranien und Hessen-

*) Martens, T. 5. p. 283.

**) Martens, T. 6. p. 495 sqq.

***) Martens, T. 6. p. 503 sqq.

****) Ebend. p. 650 sqq. — Häberlins Staatsarchiv, Heft 14. S. 253.

Kassel willigte. Doch zeigte sich die Zweideutigkeit der Politik der französischen Regierung, als diese in den geheimen Artikeln *) des mit Oestreich (1797) abgeschlossenen Frieden von Campo Formio, für die von Oestreich bewilligte Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, in die Ueberlassung Salzburgs und eines beträchtlichen Theiles von Bayern an Oestreich einwilligte, und in Hinsicht Preußens mit Oestreich verabredete, daß diese Macht keine neuen Erwerbungen machen sollte, dafern sie ihre überrheinischen Besitzungen zurück erhielte.

Noch vor dem Antheile an dem Kriege gegen Frankreich wurden, durch Vertrag mit dem letzten kinderlosen Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander von Anspach-Bayreuth (2. Dec. 1791), beide fränkische Fürstenthümer mit den Erbländern des Churhauses verbunden. Doch entstanden daraus Zwiste mit den innerhalb der Fürstenthümer lebenden unmittelbaren Reichsrittern, und mit der Reichsstadt Nürnberg, die sich zwar (2. Sept. 1796) dem preußischen Scepter unterwarf **), was aber vom Kaiser (1797) durch Ernennung einer Localcommission für die Berichtigung der reichsstädtischen Angelegenheiten rückgängig gemacht ward.

*) (v. Haller,) geheime Gesch. der Rastadter Friedensunterhandlungen, Th. I. S. 243 ff.

**) Häberlins Staatsarchiv. Heft 6. S. 176 ff. — Heft 7. S. 281 ff. — Heft 9. S. 3 ff. — Heft 10. S. 197 ff.

Zu den wichtigsten Vorgängen in Hinsicht der auswärtigen Politik Preußens unter Friedrich Wilhelm 2 gehörte (29. März 1790) der Freundschafts- und Bundesvertrag *) mit der Republik Polen, welche damals durch eine neue Verfassung die Fehler ihres innern Staatslebens für die Zukunft beseitigen wollte. In diesem Vertrage garantirte Preußen die Integrität Polens nach dem damaligen Besitzstande, und dessen neue Verfassung; zugleich versprach es, auf den Fall eines Angriffes, eine Unterstützung von 40,000 Mann Fußvolk und 4000 Mann Reiterei. Doch sollte auch das polnische Nationalheer auf 100,000 Mann gebracht werden. — Bald aber ward, unter Rußlands Einwirkung auf den Targowitzer Bund, die neue Verfassung Polens zu Grodno (29. Sept. 1792) verworfen, zu einer Zeit, wo Preußen am Rheine den Franzosen gegenüber stand, gegen welche Katharina blos in ihren Manifesten sich erklärte. Statt daher Polen gegen Rußland zu vertheidigen, erschien, nach der erneuerten Verbindung zwischen Preußen und Rußland (4. Jan. 1793), eine starke Erklärung Preußens (16. Jan. 1793) über die in Polen herrschenden demokratischen Gesinnungen, worauf preußische und russiche Truppen in Polen einrückten, und Polen zum zweitenmale —

*) Hertzberg, T. 3. p. 1 sqq. — Die Verhandlungen zwischen Preußen und Polen darüber im Jahre 1788, Ebend. T. 2. p. 476 sqq.

doch ohne Theilnahme Oestreichs — (16. Apr. 1793) vermittelst einer gemeinschaftlichen Declaration von Rußland und Preußen getheilt ward. Preußen erwarb, durch Besitznahmepatent vom 25. März 1793, die Städte und Gebiete von Danzig und Thorn und den größten Theil von Großpolen (1061 □ Meil. mit 1,136,000 Einw.), welche Länder unter dem Namen Südpreußen mit der Monarchie verbunden wurden. Unter stürmischen Auftritten bestätigte der Reichstag zu Grodno (25. Sept. 1793) diese Abtretungen an Preußen *), worauf Preußen und Rußland den Rest Polens garantirten, und Rußland mit Polen (16. Oct. 1793) ein drückendes Bündniß abschloß **).

Als aber die durch die zweite Theilung erbitterten Polen in einem mächtigen, doch nach Kosciusko's Gefangennehmung (10. Oct. 1794) bald beendigten, Aufstande aufwogten, theilten im Jahre 1795 Preußen, Rußland und Oestreich den Rest von Polen zum drittenmale in drei besondern Verträgen ***), so daß das

*) Martens, T. 5. p. 202.

**) Ebend. p. 222.

***) Der Vertrag zwischen Preußen und Rußland vom 24. Oct. 1795, beim Martens, T. 6. p. 702, und der Definitivvertrag zwischen beiden vom 26. Jan. 1797, Ebend. p. 707. Die Beitrittsacte Oestreichs zu dem letztern, Ebend. p. 715.

polnische Reich und der polnische Name aus dem europäischen Staatensysteme verschwanden. An Preußen kamen Warschau, die Woywodschaft Masovien auf der linken Seite der Weichsel und der rechten Seite des Bugs, der Rest von Rawa, die Woywodschaft Podlachien auf der rechten Seite des Bugs und die litthauischen Woywodschaften Troki und Samogitien, so weit sie auf dem linken Ufer des Niemen lagen, und von der Woywodschaft Cracau das Herzogthum Severien und die Spitze des Palatinats Cracau an der Grenze von Oberschlesien (zusammen 997 □ Meil. mit 939,000 Einw.). Bei der neuen Eintheilung der in der zweiten und dritten Theilung von Polen an Preußen gekommenen Länder (6. Jul. 1796) behielten diejenigen, welche zwischen der Weichsel, Schlesien, Westpreußen, der Neumark und Galizien lagen, den Namen Südpreußen; die Länder aber zwischen der Weichsel, dem Bug, dem Niemen, und zwischen Ost-, und Westpreußen bekamen den Namen Neu-Ostpreußen, und das Herzogthum Severien, nebst einem Theile der Woywodschaft Cracau, welche zu Schlesien geschlagen wurden, den Namen Neu-Schlesien. — Verschwunden war nun der Mittelstaat zwischen Rußland, Oestreich und Preußen, von welchem Preußen 2640 □ Meil. und 2,700,000 Einw. mit sich vereinigt hatte. Der letzte König Polens starb (12. Febr. 1798), als Pensionair der drei theilenden Mächte

zu Petersburg; diese Mächte aber erließen zu Regensburg (25 Jul. 1797) eine gemeinschaftliche Declaration *), nach welcher sie sich gegenseitige Vertheidigung versprachen, wenn sie wegen Polen angegriffen würden **).

Friedrich Wilhelm 2 starb am 16. Nov. 1797. — Während seiner eilfjährigen Regierung war der Flächenraum der preußischen Monarchie bis auf 5307 □ Meilen, und die Bevölkerung bis auf 8,687,000 Einwohner angewachsen. Viel geschah von Preußen für die erworbenen polnischen Provinzen; allein die Polen konnten das gebrochne frühere Bündniß und Preußens Bestreben, das erworbene Land nach teutscher Sitte zu gestalten, nicht verschmerzen.

J. W.

*) Martens, T. 6. p. 717 sqq.

**) Zur Geschichte Polens in dieser Zeit gehört: Franz Jos. Jekel, Polens Staatsveränderungen und letzte Verfassung. 6 Theile. Wien 1803 ff. 8. — (Kollontay) vom Entstehen und Untergange der polnischen Constitution vom 3. Mai 1791 (teutsch von Linde). s. l. 1793. 8. — Versuch einer Geschichte der letzten polnischen Revolution vom Jahre 1794. 2 Th. s. l. (Zürich) 1796 8. — Cl. Rulhiere, histoire de l'anarchie de Pologne et du démembrement de cette république. 4 T. Paris, 1807. 8. — Sirisa, Polens Ende, historisch, statistisch und geographisch beschrieben. Warschau 1797. 8. — J. G. Seume, einige Nachrichten über die Vorfälle in Polen im Jahre 1794. Lpz. 1796. 8.

J. Wilh Andr. Kosmann, Leben und Thaten Friedrichs Wilhelms 2, Königs von Preußen. Berl. 1798. 8.

(Val. Heinr. Schmidt,) Abriß der Lebens- und Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms 2. Berlin 1798. 8.

L. P. Segur, histoire des principaux événemens du règne de Fréderic Guillaume 2. 3 Voll. Paris, 1800. 8. — Teutsch im Auszuge, 1801. 8.

Dampmartin, quelques traits de la vie privée de Fréderic Guillaume 2. Paris, 1811. 8. (nimmt Parthei für Friedrich Wilhelm 2 gegen Friedrich 2.)

(Mirabeau,) geheime Geschichte des Berliner Hofes, oder Briefe eines reisenden Franzosen, geschrieben in den Jahren 1786 und 1787. Aus dem Franz. (Köthen) 1789. 8.

(Fr. v. Cölln,) vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs 2. 6 Theile. Amst. u. Kölln (Lpz.) 1807—9. 8.

v. Massenbach, historische Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Verfalls des preußischen Staates seit dem Jahre 1794. 2 Theile. Amst. 1809. 8. — Memoiren über meine Verhältnisse zum preußischen Staate. 3 Th. Amst. 1809. f. 8.

58.

Friedrich Wilhelm 3.

(Seit dem 16. November 1797.)

a) Von 1797 bis zu den Resultaten des Tilsiter Friedens 1807.

Friedrich Wilhelm 3, am 3. Aug. 1770 gebohren, und seit dem 24. Dec. 1793 vermählt mit der Prinzessin Luise Auguste Wilhelmine Amalia

von Mecklenburg-Strelitz (welche er am 19. Jul. 1810 durch den Tod verlor), übernahm die Regierung mit reinem Willen für alles Edle und Gute. Die öffentliche Meinung sprach dafür, als er bald nach seinem Regierungsantritte mehrere bis dahin vielgeltende Personen aus der Nähe des Hofes entfernte, und das Religionsedict aufhob. Vom Throne herab gab er das erhabene Beispiel der häuslichen Tugend, der Sittenreinheit und der Sparsamkeit. In Hinsicht der auswärtigen Verhältnisse behauptete er das System der Neutralität, als im Jahre 1799, nach der nähern Verbindung zwischen Oestreich, Rußland und Großbritannien, von diesen Mächten der Krieg gegen die Republik Frankreich erneuert ward. Wie aber der Kaiser Paul von Rußland im Jahre 1800 sein politisches System veränderte, und gegen Großbritanniens Herrschaft auf den Meeren, so wie gegen dessen Verletzung der neutralen Flaggen *), die von seiner Mutter im Jahre 1780 gestiftete bewaffnete nordische Neutralität, unter zeitgemäßen Formen, herstellte; da schloß Preußen, nachdem es sich Cuxhavens **) zur Behauptung der Neutralität des nördlichen Teutschlands versichert hatte, (16. Dec. 1800) mit Rußland ei-

*) Im Oct. 1800 hatte ein brittisches Kriegsschiff das preußische Schiff Triton nach Cuxhaven aufgebracht.

**) Die Verhandlungen zwischen Preußen und England über die Besetzung Cuxhavens beim Martens, Suppl. 2. p. 382.

ne Convention *) über die bewaffnete Neutralität auf dem Meere, ließ (Apr. 1801) den Churstaat Hannover besetzen **), und die Mündungen der Ems, Weser und Elbe sperren. Doch räumten die Preußen Hannover nach dem Abschlusse der Präliminarien des Friedens zwischen Frankreich und Großbritannien (Oct. 1801).

Nach den Bestimmungen des zwischen Frankreich und Oestreich, und vom Kaiser zugleich im Namen Teutschlands zu Lüneville (9. Febr. 1801) abgeschlossenen Friedens sollten die jenseits des Rheins verlierenden teutschen Erbfürsten dissseits des Rheins entschädigt werden. Preußen hatte bereits im Baseler Frieden seine überrheinischen Länder (Geldern, Meurs und einen Theil von Cleve, zusammen 48 □ Meil. mit 124,209 Einw.) in Frankreichs Händen gelassen, und für sich deshalb, so wie für die Häuser Oranien und Hessen-Kassel, Entschädigungen in besondern Verträgen mit Frankreich vorbehalten. Bei der Verzögerung des Entschädigungsgeschäfts zu Regensburg, schlossen darauf Preußen, Oranien und Bayern (23 und 24. Mai 1802) besondere Verträge ***) mit Frankreich über die von ihnen in

*) Martens, Suppl. 2. p. 406.

**) Die Erklärung des Hannöv. Ministeriums wegen dieser Besetzung vom 3. April 1801 beim Koch-Schöll, T. 6. p. 88 sqq. (besser, als beim Martens.)

***) Koch-Schöll, T. 6. p. 260 sqq. — und über den Vertrag vom 5. Sept. 1802 zwischen Preußen,

Besitz zu nehmenden Länder, und über die Garantie derselben, worauf Preußen dieselben (Jul. u. Aug.) besetzen ließ. Die Bestätigung deshalb erfolgte (25. Febr. 1803) in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse *).

Preußen erwarb, für seine überrheinischen Abtretungen, wohin auch die Rhein- und Maaszölle gehörten: das Bisthum Hildesheim mit der Reichsstadt Goslar **) (40 □ Meil. 128,938 Einw.); das Bisthum Paderborn ***) (45 □ Meil. 97,698 Einw.); das Gebiet von Er-

Bayern u. Frankreich: Ebend. p. 305 sqq. — Zuerst sollte Preußen blos Münster und Recklinghausen als Entschädigung erhalten; s. Beiträge zur geh. Gesch. der königl. preuß. und großherzogl. Toskan. Entschädigung, in Häberlins Staatsarchiv, Heft 43, S. 236. ff.

*) J. B. Cämmerer, Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803. Regensb. 1805. 4. Steht auch beim Martens, Suppl. 3. p. 231 sqq. und beim Koch-Schöll, T. 6. p. 375 sqq.

**) Das Bisthum Hildesheim ward 822 von Karl dem Großen gestiftet. Es ging 1806 für Preußen verloren, und ward 1815 von Preußen an Hannover überlassen, weshalb dessen besondere Geschichte nicht hieher gehört.

***) Das Bisthum Paderborn ward (799) von Karl dem Großen gestiftet. — Zur Geschichte desselben gehören: Nic. Schaten, annales Paderbornenses. 2. T. Neuhusii, 1693 et 98. fol. — (Ferd. de Fürstenberg,) monumenta Paderbornensia. Ed. 3tia. Franc. et Lips. 1713 4. — Der fünfte Theil von J. Dietr. v. Steinen's westph. Gesch. —

furt mit der Grafschaft Untergleichen *) (14 □ Meil. 47,421 Einw.); das Eichsfeld mit dem mainzischen Antheile an der Ganerbschaft Treffurt und Voigtei Dorla **) (22 □ Meil. 91,858 Einw.); das Stift Quedlinburg ***)

fortgesetzt von Weddigen — enthält die Paderbornische Geschichte. Lemgo, 1801. 8. — Geo. Joseph Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn. 2 Theile. Paderb. 1820. 8.

*) Erfurt, die Hauptstadt Thüringens, stand seit 1483 unter sächsischem Schutze, obgleich die Erzbischöffe von Mainz die Landeshoheit in Anspruch nahmen. Sie ward, nach einer Beleidigung des Churfürsten Johann Philipp, mit der Reichsacht (1663) belegt, u. vom Churfürsten (1664), vermittelst französischer Truppen, eingenommen und behauptet. Im Jahre 1802 fiel sie mit ihrem Gebiete an Preußen. — J. Maur. Guden, historia Erfurtensis. Erf. 1675. 8. — J. Heinr. v. Falckenstein, vollständige Alt- Mittel- und Neue-Historie von Erfurt. Erf. 1739. 4. — Joh. Dominicus, Erfurt und das Erfurtische Gebiet. 2 Th. Gotha, 1793. 8. — Casp. Sagittarius, Historia der Grafschaft Gleichen, mit Vorbericht von Cyprian. Frkf. 1732. 4.

**) Das obere Eichsfeld, mit der Hauptstadt Heiligenstadt, ward (1296) von dem Grafen von Gleichen dem Erzbischoffe Gerhard 2 von Mainz verkauft. Das niedere Eichsfeld, mit der Haupstadt Duderstadt, kam (1366) von Braunschweig an Mainz, das es früher bis 1256 besessen hatte, wieder zurück. — J. Wolf, politische Gesch. des Eichsfeldes, mit Urkunden erläutert. 2 Theile. Gött. 1792. f. 4. — Desselben Eichsfeldische Kirchengeschichte. Gött. 1816. 4.

***) Das Stift Quedlinburg ward 937 von Otto I begründet. Die Schutzhoheit darüber gehörte seit 1477

(2 □ Meil. 13,286 Einw.); die Abteien Herforden, Essen, Elten, Werden, die Propstei Kappenberg (im münsterschen Amte Werne), die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, und einen bedeutenden (ungefähr den dritten) Theil des Bisthums Münster *), mit

den Churfürsten von Sachsen, ward aber 1697 von Sachsen an Brandenburg verkauft. — Fr. Ern. Kettner, antiquitates Quedlinburgenses. Lips. 1712 4 — Desselben Kirchen- und Reformationshistorie des Stifts Quedlinburg. Quedlinb. 1710. 4. — Ant. Ulr. ab Erath, codex diplomaticus Quedlinburgensis. Franc. 1764. fol. — Gtfr. Chrstn. Voigt, Gesch. des Stifts Quedlinburg. 3 Th. Leipzig 1786—91. 8.

*) Das Bisthum Münster ward von Karl dem Großen 785 (nach Andern erst 802) gestiftet. Die Stadt Münster (Mimigardevord) war von ihm bereits 785 eingenommen worden. Diese Stadt behauptete große Freiheiten, litt aber viel als Mittelpunct der Secte der Wiedertäufer (1535), und ward (1661) von dem kriegerischen Bischoffe Christoph Bernhard von Galen ganz unterworfen, wohin er seine Residenz verlegte. — Im Reichsdeputationshauptschlusse ward dieses große Bisthum zersplittert; denn, außer Preußen, erhielten auch die Herzoge von Oldenburg, Ahremberg, Croy und Looz, so wie die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg und die Wild- und Rheingrafen einzelne Aemter desselben. — Fr. Math. Driver, bibliotheca Monasteriensis, s. notitia de Scriptoribus Monasterio-Westphalis. Monast. 1799. 8. — Herm. Kock series episcoporum Monasteriensium eorumque vitae ac gesta in ecclesia.

der Stadt Münster (60 □ Meil. 125,657 Einw.); so daß die Gesammtmasse der neuen Erwerbung 193 □ Meil. mit 557,000 Einw. betrug, und der Gewinn den Verlust auf dem linken Rheinufer bedeutend überwog. —

Obgleich Preußen mit Frankreich damals in gutem Vernehmen stand, und die vom Senate Frankreichs ausgesprochene Kaiserwürde Napoleons, so wie auch die bald darauf vom Kaiser Franz angenommene östreichische Kaiserwürde (1804) anerkannte; so konnte es doch den gesammten Fürsten des nördlichen Teutschlands nicht gleichgültig seyn, daß Napoleon, nachdem (1803) von England an Frankreich der Krieg von neuem erklärt worden war, den Churstaat **Hannover** als eine brittische Provinz betrachtete und besetzen ließ. Demungeachtet beharrte Preußen, selbst nach der neuen Verbindung zwischen Großbritannien, Rußland und Oestreich (1805), bei dem Systeme der Neutralität, bis die **Verletzung des Anspachischen Gebiets** (3—6. Oct. 1805) in dem Durchzuge eines vereinigten französischen und bayrischen Corps, den König bestimmte, (14. Oct.) durch den Minister von Hardenberg dem französischen Gesandten erklären zu lassen, daß er durch jenen

4 Tom. Monast. 1802—6. 8. — Wilh. v. **Raet**, Münsterische Geschichte. 1. Theil Gött. 1788. 8. — Venant. **Kindlinger**, Münsterische Beiträge. 3 Theile, 1787. ff. 8. —

Schritt sich bewogen finde, sich als frei von jeder früher eingegangenen Verpflichtung, aber auch ohne Garantie zu betrachten. Gleichzeitig ward den Russen der bereits früher verlangte Durchzug durch die preußischen Provinzen verstattet; auch brach ein preußisches Heer (16. Oct.) nach dem Süden und Westen auf, und Sachsen und Hessen verbanden sich mit demselben. Ein anderes preußisches Corps besetzte (27. Oct. 1805) den Churstaat Hannover, in welchem die Franzosen nur noch die Festung Hameln behielten. —

Schon hatten die Tage bei Ulm über den Kampf im südlichen Teutschlande entschieden, als (25. Oct.) der Kaiser Alexander, und bald darauf 30. Oct. der Erzherzog Anton und der Lord Harrowby in Berlin erschienen, worauf (3. Nov. 1805) zu Potsdam eine Convention zwischen Rußland und Preußen abgeschlossen ward, in welcher Preußen unter gewissen Bedingungen der Verbindung gegen Frankreich beitrat, und zugleich die Vermittelung zwischen den streitenden Mächten übernahm *).

Die Schlacht bei Austerlitz (2. Dec. 1805) führte aber zum Waffenstillstande (6. Dec.) und zum Frieden zu Preßburg (26. Dec.) zwischen Oestreich und Frankreich, so daß der an Napoleon abgesandte preußische Minister von Haugwitz, welcher den Kaiser vor der Schlacht von

*) Vergl. (Lombards) Materialien zur Geschichte der Jahre 1805 — 7. Frkf. u. Leipz. 1808. 8.

Austerlitz nicht sprechen konnte, nach derselben (15. Dec.) zu Wien einen Vertrag mit Napoleon abschloß, in welchem das Bündniß zwischen beiden Mächten erneuert, der Churstaat Hannover von Frankreich an Preußen überlassen, von diesem aber Anspach, Neufchatel und das diesseits des Rheins gelegene Cleve an Frankreich abgetreten *), so wie eine gegenseitige Garantie der alten und neuerworbenen Staaten, und zugleich die Garantie der Integrität der Länder der Pforte festgesetzt ward.

Ob nun gleich Preußen, wegen der Rücksichten auf Großbritannien, diesen Vertrag nur unter gewissen Modificationen ratificiren wollte **); so ward doch von dem deshalb nach Paris gereiseten Haugwitz, weil Napoleon bei dem Vertrage verharrte, derselbe in einem zweiten Tractate (15. Febr. 1806) erneuert, und Preußen sah sich genöthigt, Anspach, Cleve und Neufchatel, welche (24. Febr.) Napoleons Truppen besetzten, aufzugeben, den Churstaat Hannover (1. Apr.) in Civilbesitz zu nehmen ***), und gegen Englands Handel die Flüsse zu sperren ****), welche sich in die Nord-

*) Martens, Suppl. T. 4. p. 237.

**) (Lombards) Materialien S. 169 ff.

***) Das Patent deshalb in der Schrift: das wichtigste Jahr der preuß. Monarchie, Th. 1. Berlin 1808. 8. S. 47 ff.

****) Ebend. S. 49.

see ergießen. Napoleon gab Anspach an Bayern; Neufchatel an Berthier, und Cleve an seinen Schwager Joachim Murat.

Großbritannien fand sich aber durch die Besitznahme Hannovers von Preußen so beleidigt, daß es (11. Jun.) den Krieg an Preußen erklärte, so wie auch der König von Schweden, welcher für brittische Subsidien das Lauenburgische besetzt hatte, Embargo auf die preußischen Schiffe legte und die preußischen Häfen an der Ostsee blokiren ließ, nachdem die Preußen (23. Apr.) die Schweden aus dem Lauenburgischen ins Mecklenburgische zurückgedrückt hatten.

Zu diesen Verhältnissen gegen Großbritannien und Schweden kam die Spannung mit Napoleon, als dieser (29. Jul.) die mit Cleve ihm abgetretene Festung Wesel zum französischen Reiche schlug, die drei Abteien, Essen, Elten und Werden, als angebliche Bestandtheile von Cleve, besetzen ließ, in den mit England begonnenen Friedensunterhandlungen (Aug 1806) Hannover an England zurück zu geben bereit war; so wie die Stiftung des Rheinbundes (12. Jul. 1806), die Verzichtung *) Franz 2 auf die teutsche Kaiserwürde (6. Aug.), und die im Rheinbunde dem Großherzoge von Berg, Murat, ertheilte Souverainetät über die nassauischen Stammländer des Fürsten von Oranien-Fulda.

*) Martens, Suppl. T. 4. p. 411.

Ob nun gleich Preußen in dieser Zeit die Stiftung eines nordischen Bundes der teutschen Staaten unter seinem Protectorate beabsichtigte, und deshalb zunächst mit den Höfen zu Dresden und Kassel unterhandelte; so mußte es doch, bevor es gegen Napoleon auftreten konnte, seine Mißverständnisse mit Schweden und England beseitigen. Das erste geschah (17. Aug.), als Preußen einwilligte, daß die Schweden wieder (28. Aug.) das Lauenburgische besetzten; das letzte, als Lord Morpeth (11. Oct.) im preußischen Hauptquartiere in Thüringen erschien, und später (28. Jan. 1807) zu Memel der Friede zwischen Großbritannien und Preußen abgeschlossen ward, worin Preußen auf Hannover verzichtete.

Dem Kriege zwischen Preußen und Frankreich ging aber die Sendung des Generals von Knobelsdorf (Sept.) nach Paris voraus, welcher das preußische Ultimatum *) (1. Oct.) dem Minister Talleyrand, nach Napoleons Abreise zum Heere, (25. Sept.) zusandte, worin Preußen die Rückkehr aller französischen Truppen aus Teutschland forderte, und verlangte, daß Frankreich der Bildung des nordischen Bundes kein Hinderniß entgegen setzte, welcher ohne Ausnahme alle die teutschen Staaten umschließen sollte, die in der Fundamentalacte des Rheinbundes nicht

*) Der Notenwechsel zwischen Knobelsdorf und Talleyrand in dem wichtigsten Jahre der preuß. Monarchie, S. 85 ff. — Das Ultimatum S. 105 ff.

genannt wären. Zugleich ward eine Unterhandlung über die Trennung Wesels von Frankreich und die Zurückgabe der drei Abteien an Preußen vorgeschlagen; die Antwort Frankreichs müsse aber bis zum 8. Oct. im preußischen Hauptquartiere eintreffen.

Zwei Berichte Talleyrands an Napoleon (3 und 6. Oct.) *) über Frankreichs Verhältnisse zu Preußen zeigten, daß eine friedliche Ausgleichung nicht mehr denkbar sey. Gleichzeitig erklärte Oestreich (6. Oct.) bei dem bevorstehenden Kriege seine Neutralität. Der Kampf, zu welchem 22,000 Sachsen sich mit den Preußen verbunden hatten, begann (8. Oct.) mit Murats Uebergange über die Saale bei Saalburg. Am 9. Oct. ward Tauenzien bei Schleiz, am 10. Oct. der Prinz Ludwig von Preußen bei Saalfeld geschlagen. Der Prinz blieb auf dem Felde der Ehre. Von beiden Seiten durch die Franzosen überflügelt, entschied (14. Oct.) die Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt das Schicksal der Preußen in Thüringen. Erfurt capitulirte, (15. Oct.); der Prinz Eugen von Wirtemberg ward (17. Oct.) von Bernadotte bei Halle besiegt; am 24. Oct. zog Davoust und am 27. Oct. Napoleon in Berlin ein. Die preußischen Festungen fielen in unerklärbarer Schnelle; Spandau (25. Oct.), Stettin (29. Oct.), Küstrin (1. Nov.) und

*) Diese Berichte in dem wichtigsten Jahre der preuß. Monarchie. S. 113 ff. und S. 120 ff.

Magdeburg (8. Nov.). Der Fürst Hohenlohe capitulirte (28. Oct.) bei Prenzlow, Blücher aber, nach einem hartnäckigen Kampfe in und bei Lübeck (6. Nov.), zu Ratkau (7. Nov.).

Nach diesen Vorgängen ward der Kampf über die Oder nach Schlesien und Südpreußen versetzt. Die Belagerung der schlesischen Festungen überließ Napoleon den Bayern und Wirtembergern; mit dem Churfürsten von Sachsen schloß er (11. Dec.) zu Posen einen Frieden, in welchem der Churfürst die königliche Würde annahm, dem Rheinbunde beitrat, für eine Abtretung in Thüringen den Cottbusser Kreis erhielt, und für die Fortdauer des Krieges 6000 Mann zu stellen versprach.

Bei der Annäherung der französischen Heere an die vormaligen polnischen Provinzen erschien aus Napoleons Hauptquartiere (3. Nov.) ein Aufruf von Dombrowski und Wybicki an die Polen zum Aufstande, welcher die Bildung einer polnischen Insurrectionsarmee zur Folge hatte. Zwar zeigten sich die Russen, nach Alexanders Manifeste (16. Nov.), als Preußens Bundesgenossen diesseits der Weichsel, wurden aber (26. Nov.) bei Lowicz zurückgedrückt, worauf Murat (28. Nov.) Warschau besetzte. Dem zwischen Duroc und Lucchesini zu Charlottenburg (16. Nov.) abgeschlossenen Waffenstillstande *) versagte der König von Preußen die Be-

*) Martens, Suppl. T. 4. p. 382.

stätigung, und ein Publicandum aus Ortelsburg *) (1. Dec.) rügte die Mängel bei dem Heere.

Nach einigen, den Franzosen günstigen, Gefechten in Südpreußen verlegte (Jan. 1807) der russische Befehlshaber Benningsen den Schauplatz des Krieges nach Ostpreußen. Die mörderische Schlacht bei Eylau (8. Febr.) blieb unentschieden. Am 24 Mai 1807 mußte Kalkreuth, nach einer ruhmvollen Vertheidigung der Festung Danzig, die Capitulation derselben unterzeichnen, und als, nach der Wiedererneuerung des Kampfes, die Schlacht bei Friedland (14. Jun.) für Napoleons Waffenglück entschieden hatte, ward von Rußland (21. Jun.) und von Preußen (25. Jun.) zu Tilsit ein Waffenstillstand mit Napoleon abgeschlossen. Die beiden Kaiser und der König von Preußen sprachen sich zu Tilsit, wo der Friede **) am 8. Jul. zwischen Frankreich und Rußland, und am 9. Jul. zwischen Frankreich und Preußen unterzeichnet ward.

In diesem Frieden verlor Preußen ungefähr die Hälfte seiner bisherigen Bevölkerung ***), und, dem Flächenraume nach, mehr noch als die Hälfte der Monarchie in den Fürstenthümern

*) Voß Zeiten, 1807, März, S. 465 ff.

**) Martens, Suppl. T. 4. p. 436.

***) Preußen berechnete seinen Verlust zu Tilsit auf dem Wiener Congresse zu 4,719,480 Einw.

Ostfriesland, Hildesheim, Paderborn, Minden und Münster, in den Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, in dem Churstaate Hannover mit dem Fürstenthume Osnabrück *), in der Altmark und dem Herzogthume Magdeburg mit dem preußischen Mansfeld auf dem linken Elbufer, in dem Fürstenthume Halberstadt mit der Grafschaft Hohenstein, in den Fürstenthümern Erfurt und Eichsfeld, in den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, in den ehemaligen Abteien Quedlinburg, Essen, Elten und Werden, in der Oberhoheit über die Grafschaft Stollberg-Wernigerode, in dem Cottbusser Kreise und dem Fürstenthume Bayreuth, wozu noch von Westpreußen und dem Netzdistricte, mit Einschluß Danzigs, ungefähr 180 □ Meilen mit 231,000 Einwohner, so wie ganz Südpreußen und Neu-Ostpreußen kamen. Von den vormaligen polnischen Besitzungen erwarb Rußland das Departement Bialystock; aus den übrigen ward das Herzogthum Warschau gebildet, und der König von Sachsen als Regent desselben im Frieden anerkannt. Später ward auch Neuschlesien noch zu Warschau geschlagen, und eine Militairstraße zwischen Sachsen und dem Herzogthume Warschau festgesetzt. Der Cottbusser Kreis fiel an Sachsen, welches dagegen an das, aus preußischen, hessischen, braun-

*) Diese müssen mitgerechnet werden, weil Preußen dafür Anspach, Cleve und Neufchatel hingegeben hatte.

schweigischen und churhannöverschen Besitzungen gebildete, Königreich Westphalen einen Landstrich mit gleichmäßiger Bevölkerung abtrat. Die Stadt Danzig, unter Preußens und Sachsens Schutz gestellt, erhielt nur eine scheinbare Selbstständigkeit als Hansestadt; denn es blieb in ihr ein französischer Militairbefehlshaber. Der preußische Antheil an Münster, die Grafschaften Mark, Tecklenburg und Lingen und die Abteien Essen, Elten und Werden wurden mit dem Großherzogthume Berg vereiniget, das preußische Ostfriesland und die von Rußland abgetretene Herrschaft Jever aber mit dem Königreiche Holland. Bayreuth kam (1810) an Bayern; Erfurt ließ Napoleon für sich verwalten.

59.

b) Vom Tilsiter Frieden im Jahre 1807 bis zum zweiten Pariser Frieden im Jahre 1815.

Die Folgen dieses Krieges und dieses Friedens griffen tief ein in alle Verhältnisse des innern politischen Lebens der preußischen Monarchie, besonders weil bis zum Dec. 1808 — wegen der Nachbezahlung einer drückenden Contribution *) an den

*) Erst nach der Sendung des Prinzen Wilhelm nach Paris ward (8. Sept.) die Summe derselben auf 140 Mill. Franken gesetzt (Martens, Suppl. T. 5.

den Sieger — ein französisches Heer von 150.000 Mann in den Ländern verweilte, welche der König, nach den Bestimmungen des Tilsiter Friedens, zurück erhalten sollte, und selbst nach dem Abzuge desselben noch die drei Oderfestungen, Stettin, Küstrin und Glogau, in Frankreichs Händen bis zur völligen Tilgung jener Summe bleiben sollten. Auch sollte, nach der mit Frankreich eingegangnen Convention vom 8. September 1808, das preußische Herr nur aus 42,000 Mann bestehen; doch ward, nach Scharnhorsts und Gneisenau's Idee, allmählig die gesammte junge Mannschaft abwechselnd im Kriegsdienste geübt, und dann die Ueberzahl derselben wieder in ihre Heimath entlassen.

Die Staatsmänner, welche der König nach dem Tilsiter Frieden zur Leitung des Ganzen berief, folgten der Ueberzeugung, daß das innere Staatsleben der Monarchie neugestaltet werden müsse. So ward durch Edict vom 9. October 1807 die Erbunterthänigkeit, so weit sie auf den königlichen Domainen noch statt fand, so wie auf den adlichen Gütern, überhaupt aufgehoben, und durch Edict vom 27. Jul. 1808 das beschränkte Nutzungsrecht der ost- und westpreußischen Domainenbauern auf ihre Höfe in volles Eigenthum verwandelt. Durch das zuerst für

p. 102 sqq.), und zu Erfurt wurden, unter Alexanders Vermittelung (Oct. 1808), 20 Million. davon nachgelassen.

Schlesien erlassene, späterhin auf die andern Provinzen ausgedehnte, Publicandum vom 5. März 1809 ward erläutert, welche Gerechtsame und Verpflichtungen als Ausflüsse der Erbunterthänigkeit, mithin als aufgehoben, zu betrachten, und welche dagegen auf den Besitzungen der Bauern verblieben waren. Eine neue Städteordnung erschien am 19. Nov. 1808 *), nach welcher der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Städten aufgehoben, und, bei der Eintheilung derselben in große, mittlere und kleine, der Leitung und Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und des Communvermögens eine zeitgemäße Form gegeben ward. Für die Anordnung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschien ein Edict am 14. Sept. 1811 **), womit am 29. Mai 1816 eine Declaration dieses Edicts verbunden ward ***). Gleichzeitig mit dem ersten Edicte erschien (14. Sept. 1811) ein Edict zur Beförderung der Landkultur ****). Eine Verordnung vom 24. Oct. 1808 *****) hob den Zunftzwang und das Verkaufsmonopol der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerbe in den Städten der Provin-

*) Mathis juristische Monatsschrift, B. 7. S. 96 ff.

**) Gesetzsammlung, Jahrg. 1811, St. 21, S. 281 ff.

***) Beide stehen in Rumpfs preuß. Secretair, 8te Aufl. Berl. 1818. 8. S. 33 ff.

****) Rumpf, S. 80 ff.

*****) Mathis, B. 7. S. 171 ff.

zen Ost- und Westpreußen und in Litthauen auf; ein späteres Edict *) vom 2. Nov. 1810, sprach die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer aus. Am 20. Nov. 1810 erschien das Stempelgesetz **). Die obersten Staatsbehörden erhielten durch Publicandum vom 16. Dec. 1808 ***) eine veränderte Gestalt, womit eine Instruction ****) (23. Dec. 1808) für die zu ernennenden Oberpräsidenten in den Provinzen, und die Verordnung *****) (26. Dec. 1808) wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden in Verbindung stand, nach welcher die Regierungen ******) an die Stelle der Kriegs- und Domainenkammern traten, und für die Gerechtigkeitspflege Oberlandesgerichte begründet wurden. Nach dem Edicte vom 10. Oct. 1807 sollte nur das persönliche Verdienst bei der

*) Rumpf, S. 249 ff. — Gesetzsammlung, Jahrg. 1810, St. 4, S. 79.

**) Gesetzsammlung, 1810, St. 6, S. 121 ff. Vergl. mit der nähern Bestimmung im Edicte vom 27. Jun. 1811. Ebend. 1811, St. 22, S. 313 ff.

***) Voß Zeiten, 1809, Jan. S. 116 ff.

****) Mathis, B. 7. S. 446 ff.

*****) Voß Zeiten, 1809, Sept. S. 357 ff.

******) Die im trefflichen Geiste gedachte und niedergeschriebene Geschäftsinstruction für die Regierungen beim Mathis, B. 7. S. 378 ff.

Anstellung im Staatsdienste den Ausschlag gegeben, und, nach dem Edicte vom 26. Dec. 1808, die Verschiedenheit des Glaubens bei den Protestanten und Katholiken in bürgerlicher Hinsicht nicht weiter berücksichtigt werden. Durch das Edict und Hausgesetz vom 17. Dec. 1808, nebst dem Publicandum vom 6. Nov. 1809 *), ward die Veräußerlichkeit der königlichen Domainen und Forsten durch Verkauf oder Erbpacht ausgesprochen; allein durch Verordnung vom 9. März 1819 **) festgesetzt, daß auf die Domainen in den seit 1813 wieder erworbenen, oder neuerlangten Provinzen das Gesetz vom 17. Dec. 1808 keine Anwendung leide; auch daß fernerhin keine Domainen verschenkt werden sollten. Durch Edict vom 30. Oct. 1810 ***) ward festgesetzt, daß alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Commenden und Balleien, protestantischer und katholischer Confession, als Staatsgüter nach und nach eingezogen, doch Entschädigungen für die Benutzer und Berechtigten ausgemittelt werden sollten. Für die höhere Blüthe der Wissenschaften ward (1809) die neue Hochschule zu Berlin begründet, und die von Frankfurt an der Oder (1811) nach Breslau verlegt; auch ward (18. Jan. 1810), zur Belohnung der Verdienste um

*) Mathis, B. 8. S. 463 ff.

**) Gesetzsammlung, Jahrg. 1819, St. 7. S. 73.

***) Gesetzsamml. Jahrg. 1810, St. 2. S. 32 ff.

den Staat, der rothe Adlerorden mit einer zweiten und dritten Klasse vermehrt *). Ein Edict vom 11. März 1812 **) entschied über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

Bis zum 24. Nov. 1808 leitete der Minister von Stein die neue Gestaltung der Monarchie ***); am 6. Jun. 1810 ernannte der König den Minister Freiherrn von Hardenberg zum Staatskanzler ****), welchem zugleich der Vorsitz in dem zu errichtenden Staatsrathe übertragen, und nach dem Abschlusse des ersten Pariser Friedens (1814) die Fürstenwürde ertheilt ward.

An dem Kampfe, welchen Oestreich im Frühjahre 1809 gegen Napoleons drückendes Uebergewicht in Teutschland, Italien und Warschau eröffnete, nahm Preußen keinen Antheil; allein der kühne Streifzug des preußischen Majors von Schill (29. Apr.) nach Sachsen und Westphalen, ohne Vorwissen seines Königs, erregte Na-

*) Mathis, B. 8. S. 528 ff.

**) Gesetzsamml., Jahrg. 1812, St. 5. S. 17 f.

***) Steins Schreiben an die obersten Behörden der Monarchie bei der Niederlegung seiner Würde in Voß Zeiten, 1807, July. — Napoleon erklärte ihn durch Armeebefehl vom 16. Dec. 1808 für einen Feind Frankreichs.

****) Vergleiche die Verordnung vom 27. Oct. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Behörden, in der Gesetzsamml., Jahrg. 1810, St. 1. S. 3. ff.

poleons Aufmerksamkeit, obgleich Schill seine kurze Rolle in dem hartnäckigen Kampfe mit Holländern und Dänen in Stralsund (31. Mai 1809) frühzeitig endigte.

Selbst als das gute Vernehmen zwischen Frankreich und Rußland, seit der *Ausdehnung* des französischen Reiches (10. Dec. 1810) bis an die Mündung der Elbe und an die Ostsee und seit der damit verbundenen Einverleibung des Herzogthums Oldenburg in dasselbe, zerstört worden war, und der Riesenkampf zwischen *beiden* Mächten vorbereitet ward, sah Preußen sich genöthigt, durch ein Defensivbündniß *) (24. Febr. 1812) auf Frankreichs Seite zu treten, in welchem beide Mächte gegenseitig sich ihre gegenwärtigen Besitzungen garantirten, und, in Beziehung auf den Handel und auf Englands Blokadesystem, sich zu den im Utrechter Frieden (1713) festgesetzten Bedingungen für die Seerechte vereinigten. In zwei geheimen Conventionen ward Preußens Hülfsheer, im Falle eines Krieges mit Rußland, auf 20,000 Mann bestimmt, und, bei glücklicher Beendigung des Krieges, von Napoleon dem Könige von Preußen eine Territorialentschädigung für die Opfer und Kosten des Krieges versprochen. Das preußische Corps, Anfangs unter Grawerts, dann unter Yorks Oberbefehle, brach, bei Eröffnung des

*) Gesetzsamml., 1812, St. 16. S. 101 ff.

Feldzuges, gegen Kurland auf, um diese Provinz zu erobern und zu besetzen.

Nach Abschließung eines ähnlichen Vertrages (14. März 1812) zwischen Frankreich und Oestreich, und nach der Zusammenkunft des Königs von Preußen und des Kaisers von Oestreich mit Napoleon zu Dresden (Mai), ward (22. Jun.) von Napoleon der zweite polnische Krieg eröffnet. Unmittelbar darauf (28. Jun.) erklärte die, aus dem zusammenberufenen polnischen Reichstage zu Warschau gebildete, Generalconföderation die Wiederherstellung des polnischen Königreiches.

Während nun die französischen Hauptmassen über Wilna und Smolensk bis Moskwa (Sept.) vordrangen, und die Oestreicher und Sachsen den rechten Flügel derselben und das Herzogthum Warschau deckten, kämpften die Preußen, in Verbindung mit den Franzosen unter Macdonald, auf dem linken Flügel, bei Eckau (19. Jul.) und bei Dahlenkirchen (22. Aug.), besetzten Mitau und begannen die Belagerung von Riga. Doch mußten sie, nach Ankunft der Russen unter Steinheil aus Finnland, diese Belagerung (19. Sept.) aufheben und Mitau räumen, das sie erst, nach Yorks und Kleists Kampfe (29. u. 30. Sept.) bei Ruhendahl gegen Essen, wieder besetzten.

Nach Napoleons Rückzuge von Moskwa mußte aber auch das französisch-preußische Corps

unter Macdonald und York nach Ostpreußen sich zurückziehen. Schon hatte der russische General Paulucci (27. Dec.) Memel zur Capitulation gebracht, als der preußische General York entweder sich durch die Russen durchschlagen, oder capituliren mußte. Bei der laut in Preußen gegen die Franzosen ausgesprochenen Stimmung schloß er (30. Dec. 1812) in der Poscherungischen Mühle mit dem russischen Generale Diebitsch eine Waffenstillstandsconvention*), nach welcher das preußische Corps und das von demselben besetzte Gebiet neutral seyn, den Russen aber der freie Durchzug durch Preußen verstattet werden sollte. Ob nun gleich der König diese Capitulation nicht bestätigte, den General York vor ein Kriegsgericht zu stellen befahl, dem Generale v. Kleist den Oberbefehl des preußischen Heeres übertrug, und (12. Jan. 1813) den Fürsten v. Hatzfeld mit neuen Anträgen nach Paris sandte; so erfolgte doch mit der Abreise des Königs nach Breslau (23. Jan.) die Veränderung des politischen Systems Preußens. Oeffentlich erschien die Erklärung, daß Preußens gefahrvolle Lage Maasregeln zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit verlange; am 3. Febr. wurden Freiwillige aufgerufen, und am 9. Febr. die bisherigen Ausnahmen von der Cantonpflichtigkeit

*) Martens, Suppl. T. 5. p. 556.

für die Dauer dieses Krieges aufgehoben *). Tausende von Jünglingen und Männern strömten in Schlesien zusammen auf den Aufruf: „das Vaterland sey in Gefahr!"

Zu Kalisch ward (28. Febr. 1813) ein genaues Bündniß **) zwischen Preußen und Rußland, und, nach Alexanders Ankunft in Breslau (15. März), zwischen beiden Mächten daselbst eine Convention ***) (19. März) über die Behandlung des nördlichen Teutschlands bei dem Vordringen ihrer Heere abgeschlossen, worauf der Vertrag zu Kalisch ****) (4. April) über die Bildung eines Verwaltungsrathes für die zu erobernden Länder folgte. Mit diesen Verträgen stand die Urkunde (10. März) *****) über die Stiftung des Ordens vom eisernen Kreuze, die Lossprechung Yorks (11. März), die Kriegserklärung Preußens gegen Frankreich (16. März) ******), der Aufruf des Königs an sein Volk und Heer (17. März) †), die Verordnung über die Einrichtung der Landwehr

*) Gesetzsamml. 1813, St. 3. S. 31 ff.

**) Koch-Schöll, T. 10. p. 545. — Martens, Suppl. T. 7. p. 234.

***) Martens, Suppl. T. 5. p. 564.

****) Ebend. p. 566.

*****) Gesetzsamml. 1813, St. 7. S. 31 ff.

******) Voß Zeiten, 1813, Apr.

†) Voß Zeiten, 1813, März S. 495 ff.

(17. u. 31. März) *), die Aufhebung des Continentalsystems (20. März) **), die Erklärung des Königs (6. Apr.) ***) an die Bewohner der durch den Tilsiter Frieden abgetretenen ehemaligen preußischen Provinzen, und die Verordnung über den Landsturm (21. Apr.) ****) in Verbindung.

Berlin ward, bei dem Vordringen der Russen, von den Franzosen (4. März) geräumt, und mit dem Könige von Sachsen, welcher bereits mit Oestreich in Unterhandlungen stand, über seinen Beitritt zum Bündnisse Rußlands und Preußens eine Verbindung eingeleitet. Während dieser Zeit besetzten aber die Preußen unter Blücher den Cottbusser Kreis; am 25. März gingen Russen und Preußen über die Elbe; Dresden (22. März) und Leipzig (31. März) wurden besetzt, und Spandau (25. Apr.) vom Generale v. Thümen zur Uebergabe gebracht. Im Namen

*) Gesetzsamml. 1813. St. 7. S. 109, und St. 9. S. 58, womit die spätere Landwehrordnung vom 21. Nov. 1815. (Gesetzsamml. 1816. St. 4. S. 77) zu vergleichen ist.

**) Gesetzsamml. 1813. St. 8. S. 39.

***) In den: Materialien zur Geschichte des großen Kampfes für Europa's Befreiung. Berl. 1813. 8. 2te Samml. S. 183 ff.

****) Gesetzsamml. 1813. St. 13. S. 79, womit die späteren Verordnungen von 17. Jul. 1813. (Ebend. St. 13. S. 89) und vom 8. Aug. 1813. (Ebend. St. 16. S. 105) zu vergleichen sind.

des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen erließ (25. März) der Oberbefehlshaber beider Heere, Kutusow, einen Aufruf an die Teutschen *), welcher denselben die glücklichste Zukunft eröffnete. Kutusow aber starb (28. Apr.) zu Bunzlau, ohne den teutschen Boden zu betreten.

Unterdessen hatte Napoleon neue Heeresmassen nach Teutschland geführt, mit welchen er (2. Mai) bei Lützen (oder Großgörschen), und (20 und 21. Mai) bei Bauzen und Wurschen, ungeachtet des kräftigsten Widerstandes der Preußen und Russen, siegte. Die letzte Schlacht bewirkte den Rückzug beider nach Schlesien und die Abschließung eines Waffenstillstandes zu Poischwitz (5. Jun.) **), der (26. Jul.) bis zum 17. Aug. verlängert ward. Während desselben verstärkte sich zwar Napoleon bedeutend, der die Elblinie von Dresden bis Hamburg festhielt; allein auch Preußen vermehrte seine Hülfsmittel, theils durch die Organisation der Landwehr und des Landsturmes, theils durch einen zu Reichenbach (14. Jun.) abgeschlossenen Subsidienvertrag ***) mit Großbritannien. Nach den zu Prag (10. Aug.) abgebrochenen Unterhandlungen über den Frieden, trat Oestreich dem

*) Voß Zeiten, 1813. März, S. 499 ff.

**) Martens, Suppl. T. 5. p. 582 sqq.

***) Martens, Suppl. T. 5. p. 571.

Bunde gegen Frankreich bei, und schloß deshalb (9. Sept.) Verträge mit Oestreich und Preußen *), wo, in geheimen Artikeln **), die Wiederherstellung der östreichischen und preußischen Monarchie wie im Jahre 1805 festgesetzt ward.

Noch vor dem Abschlusse dieser Triplealliance begann der Kampf. Bei Löwenberg nöthigte (21. Aug.) Napoleon das schlesische Heer zum Rückzuge hinter die Katzbach; auch siegte er (26 und 27. Aug.) bei Dresden über das von Böhmen aus vorgedrungene große Heer der Oestreicher, Preußen und Russen; allein seit diesem Tage trat der Sieg auf die Seite der Verbündeten. Denn am 30. Aug. ward das Corps des Marschalls Vandamme bei Culm und Nollendorf von Barclai de Tolly und Kleist zum Theile aufgerieben, zum Theile gefangen genommen. Schon vorher (23. Aug.) befreite der Kampf bei Großbeeren die Stadt Berlin von der ihr drohenden Gefahr; Blücher erfocht (26. Aug.) an der Katzbach einen entscheidenden Sieg über Macdonald, und Bülow gab (6. Sept.) bei Dennewitz den Ausschlag gegen den vordringenden Marschall Ney. Darauf erzwang das schlesische Heer (3. Oct.) bei Wartenburg den Uebergang über die Elbe, und siegte (16.

*) Martens, Suppl. T. 5. p. 600.

**) Ebend. T. 7. p. 295.

Oct.) bei Möckern, während an demselben Tage bei Wachau der Hauptkampf unentschieden blieb, bis (18. Oct.) die Schlacht in den nächsten Umgebungen von Leipzig Napoleon zum Rückzuge nöthigte, und Leipzig (19. Oct.) von den Verbündeten erstürmt ward. Der König von Sachsen, in dieser Stadt gefangen genommen, lebte Anfangs in Berlin, und dann in Friedrichsfelde (bis zum 22. Febr. 1815); die Verwaltung des Königreiches Sachsen, zuerst von dem russischen Fürsten Repnin geleitet, ward von diesem (8. Nov. 1814) dem preußischen Generalgouvernement übertragen (Minister von der Reck und General von Gaudi). Die Verwaltung aller in Deutschland von den Verbündeten eroberten und besetzten Länder überhaupt, für die Fortsetzung des Krieges, geschah in Angemessenheit zu der (21. Oct.) zu Leipzig zwischen Preußen, Oestreich, Rußland und Großbritannien abgeschlossenen Convention *).

Noch vor der Völkerschlacht bei Leipzig hatte sich Bayern, (8. Oct.) durch Bündniß zu Ried mit Oestreich, den Mächten gegen Frankreich angeschlossen. Seinem Beispiele folgten seit dem 2. Nov. Wirtemberg, Baden und die übrigen teutschen Fürsten, bis auf die, welche man von der

*) Martens, Suppl. T. 5. p. 615. Vergleiche: die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn v. Stein. Teutschl. 1814. 8.

Theilnahme am Bunde ausschloß, und deren Länder von den Verbündeten verwaltet wurden. Auch kehrten die Länder Hessen-Kassel, Hannover, Braunschweig-Wolfenbüttel und Oldenburg, so wie die zwischen dem Rheine, der Weser und der Elbe gelegenen preußischen Besitzungen wieder unter ihre vorigen Regenten zurück. *Gleichzeitig* befreite der preußische General Bülow Holland von den Franzosen, wohin der Prinz von Oranien aus England als souverainer Fürst (Dec. 1813) zurückkehrte.

Bei den, durch St. Aignan angefangenen, Unterhandlungen der Verbündeten mit Napoleon, erließen sie zu Frankfurt am Main (1. Dec.) eine Erklärung über ihren Zweck bei der Fortsetzung des Krieges. Das Heer unter Schwarzenberg drang durch die Schweiz ins südliche Frankreich vor; Blücher führte (1. Jan. 1814) das schlesische Heer über den Mittelrhein; Bülow näherte sich von Holland aus der Grenze Frankreichs; Winzingerode ging (14 Jan.) bei Düsseldorf über den Rhein, und Wellington erschien diesseits der Pyrenäen. Der Kampf auf dem Boden Frankreichs begann mit dem Gefechte bei Bar sur Aube in der Champagne (24. Jan.), wo die Franzosen von den Oestreichern und Wirtembergern zurückgedrückt wurden, und mit der Einnahme von Ligny (23. Jan.) und von St. Dizier (25. Jan.) durch die Preußen. Darauf kämpfte Napoleon (29. Jan.) bei Brienne ge-

gen Blücher, ward aber (1. Febr.) bei la Rothiere von den Verbündeten zum Rückzuge genöthigt. Dann suchte Napoleon, um Paris zu decken, die Verbündeten zwischen der Seine und Marne zu beschäftigen; auch gelang es ihm, bei Champ-Aubert (10. Febr.) den General Olsusieff mit 6000 Russen gefangen zu nehmen, und (11. Febr.) die Russen und Preußen bei Montmirail zurück zu drücken, so wie sich Blücher (14. Febr.) bei Joinvillers nur mit großen Aufopferungen nach Chalons durchschlagen konnte.

Die in dieser Zeit (4. Febr.) zu Chatillon begonnenen Friedensunterhandlungen wurden am 19. März abgebrochen, nachdem der Sieg zu den Verbündeten zurückgekehrt und von ihnen (1. März) zu Chaumont *) ihre Verbindung auf sehr bestimmte und nachdrückliche Bedingungen erneuert worden war. Denn obgleich die Russen bei Craonne (7. März) viel verloren; so siegten sie doch, nachdem Blücher sich mit ihnen vereiniget hatte, (9. März) bei Laon über Napoleon, und eben so Schwarzenberg (20—22. März) bei Arcis. Während nun Napoleon den Krieg in den Rücken der Verbündeten versetzen und sie vom Rheine abschneiden wollte, gab Blüchers Abneigung gegen einen Rückzug, und die bekannt gewordene Stimmung in Paris für die Bourbone, den Ausschlag für das rasche Vordrin-

*) Martens, Suppl. T. 5. p. 683 sqq.

gen nach der Hauptstadt Frankreichs. Marmont und Mortier wurden (25. März) bei Fère-Champenoise zurück gedrückt und an der Verbindung mit Napoleon gehindert. Noch ward aber auf den Höhen von Montmartre (30. März) ernsthaft gekämpft, worauf (31. März) Paris capitulirte *). Der Senat Frankreichs, an dessen Spitze Talleyrand stand, entsetzte (2. Apr.) Napoleon der Regierung; er selbst verzichtete (11. Apr.) im Vertrage zu Fontainebleau **) gegen die Verbündeten, die ihn als Souverain von Elba anerkannten, auf die Kronen Frankreichs und Italiens. Ludwig 18 bestieg den königlichen Thron des auf die Grenzen von 1792, doch mit einer nicht unbedeutenden Gebietsvergrößerung zurückgebrachten Frankreichs, wie sie (30. Mai) in den vier einzelnen Verträgen mit Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, welche den (ersten) Pariser Frieden ***) bildeten, festgesetzt wurden. In Beziehung auf Preußen wurden die Bestimmungen der Verträge von Basel (1795), von Tilsit (1807) ****), und der Pariser Convention vom Jahre 1808 aufgehoben.

Bei

*) Martens, Suppl. T. 5. p. 693.

**) Ebend. p. 696.

***) Gesetzsamml., 1814, St. 17. S. 113 ff. — Martens, Suppl. T. 6. p. 1.

****) Die Nichtigkeitserklärung des Tilsiter Friedens sollte sich aber nur auf die öffentlichen Verhältnisse, nicht

Bei der Anwesenheit des Königs von Preußen und des Kaisers von Rußland zu London ward daselbst (29. Jun. 1814) eine Ergänzungsconvention *) zu dem Vertrage von Chaumont abgeschlossen. Gegen das Ende des Septembers 1814 erschien der König zu Wien auf dem Congresse. Nach längern Unterhandlungen, die im Januar 1815 zu den bedenklichsten Mißverständnissen führten, weil namentlich Rußland das ganze Herzogthum Warschau und Preußen das ganze Königreich Sachsen in Anspruch nahm **), ward endlich die Wiederherstellung der preußischen Monarchie nach dem Werthe ihres Territorialbestandes vom Jahre 1805 ***) (wie diese in den Verträgen von Kalisch, Reichenbach und Töplitz im Allgemeinen zugesichert worden war) theils in die

auf die Privatverhältnisse beziehen, welche während des Friedens rechtlich entstanden waren. S. Berl. Zeit. 1816, St. 110.

*) Martens, Suppl. T. 6. p. 40.

**) Die vollständigen Actenstücke über die Unterhandlungen wegen Polen und Sachsen in Klüber's Acten des Wiener Congresses, Heft 25—27. — Ueber den (nicht ratificirten) Vertrag zwischen Oestreich, England und Frankreich zu Wien am 6. Jan. 1815 vergleiche Allgem. Zeit. 1816, St. 53. 56. 57. und Klüber's Acten, Heft 27. S. 77 f.

***) Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlung. 1ste Abth. S. 17 und S. 33.

Wiedervereinigung vormals preußischer Provinzen, theils in die Erwerbung neuer Länder gesetzt.

Wiedervereinigt wurden: mit Westpreußen die an das Herzogthum Warschau davon gekommenen Kreise Michelau und Culm, und die Städte Danzig und Thorn mit ihren Gebieten; dann, unter dem Namen Großherzogthum Posen, mehrere Kreise der vormaligen Provinz Südpreußen (Posen, Gnesen, Fraustadt, Meseritz) und ein Theil vom vormaligen Neu-Ostpreußen; ferner die Altmark; der Cottbusser Kreis; das Herzogthum Magdeburg auf dem linken Elbufer mit Mansfeld und Hohenstein; die Fürstenthümer Cleve, Paderborn, Münster, Meurs, Minden, Halberstadt, Erfurt und Eichsfeld; Quedlinburg, Mühlhausen, Nordhausen, der vormalige Antheil an Treffurt und Dorla; die Grafschaften Mark, Werden, Essen, Lingen, Ravensberg und Tecklenburg; die vormaligen Stifter Kappenberg, Elten, Herford; das Fürstenthum Neufchatel mit Valengin, und die Souverainetät über Wernigerode. Dagegen kam der bedeutendste Theil der ehemaligen polnisch-preußischen Provinzen, unter dem Namen Königreich Polen, an Rußland, und Anspach und Bayreuth blieben bei Bayern.

Neuerworben ward von Preußen: vom Königreiche Sachsen (nach dem Wiener Frie-

den *) vom 18. Mai 1815 zwischen Preußen und Sachsen), die größere Hälfte des Flächenraums (373 □ Meilen) mit der kleinern Hälfte der Bevölkerung (845,000 Einwohner) unter dem Namen eines Herzogthums Sachsen **), der ganze Wittenberger ***), der ganze Thüringer ****) und der ganze Neustäd-

*) Gesetzsammlung, 1815, St. 8. S. 53 ff.

**) Eine vollständige geschichtlich = statistisch = geographische Uebersicht der sächsischen Abtretungen enthält: das Herzogthum Sachsen nach dem Tractate vom 18. Mai 1815. Berl. 1815. 8.

***) Der Wittenberger (bis 1807 der Chur-) Kreis, weil auf demselben vormals die Churwürde und Churstimme haftete, umschloß das jüngere Herzogthum Sachsen, wie es, nach Heinrichs des Löwen Achtserklärung (1180) und nach der Zersplitterung des ältern Herzogthums Sachsen, von 1180—1422 von den askanischen Fürsten, und seit 1423 von der Dynastie Wettin in Meißen und Thüringen besessen worden war. — Vergleiche: Chstn. Ernst Weiße, die Geschichte des neuen Herzogthums Sachsen; in s. Gesch. d. chursächsischen Staaten, Th. 2. (Lpz. 1803. 8.) S. 182—262.

****) Der Thüringer Kreis, wie er an Preußen kam, ist nur ein kleiner Theil des Landes, das bis 528 als Königreich, und später als Landgrafschaft, den thüringischen Namen führte. Nach der Zerstörung des thüringischen Königreiches durch die Franken und Sachsen (528), und der Ermordung des Königs Hermanfried (531), ward das Land am Main, an der Werra und Unstrut fränkische Provinz und von frän-

ter *) Kreis, die ganze Niederlausitz, die

lischen Grafen, öfters mit herzoglichem Titel, regiert; die Harzgegenden aber kamen an die Sachsen. Unter Konrads 2 Regierung in Teutschland erhielt ein Anverwandter desselben, der Graf Ludwig mit dem Barte, (1026) einen großen Landstrich in Thüringen von demselben geschenkt. Der Enkel desselben, Ludwig I, ward (1130) Landgraf in Thüringen (ein Richteramt mit herzoglicher Würde). Er erwarb durch Vermählung mit Hedwig, der Erbtochter des Grafen Giso, Hessen als Allodium. Nach dem Erlöschen dieser landgräflichen Familie (1247) kam Thüringen durch kaiserliche Belehnung an die Markgrafen von Meißen; Hessen, als Allodium, an Sophia von Brabant. Die Dynastie Wettin theilte aber mehrmals ihre Länder, wobei gewöhnlich Meißen und Thüringen als die beiden Hauptländer betrachtet wurden. Thüringen gehörte, seit 1485 der Ernestinischen Linie; allein in der Wittenberger Capitulation (19. Mai 1547) erwarb Moritz aus der Albertinischen Linie denjenigen Theil davon, welcher später den Namen des thüringischen Kreises führte. — Ausführlicher über diese Geschichte Thüringens und die Literatur derselben, meine Gesch. der preuß Monarchie, S. 545 ff.

*) Der Neustädter Kreis bestand aus den drei Aemtern Arnshaug, Weida und Ziegenrück, welche in der Wittenberger Capitulation (1547) dem Ernestinischen Hause Sachsen zugetheilt worden waren, nach der Achtsvollziehung des Churfürsten August von Sachsen aber an dem Herzoge Johann Friedrich von Gotha (1567) demselben für die Kriegskosten verpfändet, und (1660) ganz der Albertinischen Linie überlassen wurden. — Vergl. meine Gesch. der preuß. Monarchie, S. 547. f.

kleinere Hälfte der Oberlausitz *), Theile vom Meißner und Leipziger Kreise **), die beiden Hochstifter Merseburg und Zeitz ***) bis auf einen kleinen Theil derselben, der bei Sachsen blieb, das Fürstenthum Querfurt ****),

*) Die Niederlausitz (marchia orientalis) gehörte von 1136—1303 der Dynastie Wettin in Meißen, wo sie an die Askanier in Brandenburg verkauft ward. Die Schicksale derselben unter den Askaniern, Wittelsbachern und Luxemburgern sind bereits in der Brandenb. Gesch. erzählt worden. Auch von der Oberlausitz war, durch Vermählung (1234), ein bedeutender Theil an die Askanier in Brandenburg gekommen, nach dem Erlöschen dieser Dynastie aber (1320) an Böhmen zurückgefallen. Beide Lausitzen theilten, seit ihrer Einverleibung ins böhmische Reich, gleiche Schicksale, bis sie (1623) der Kaiser Ferdinand 2 an den Churfürsten Johann Georg 1 von Sachsen verpfändete, und sie demselben (1635) ganz abtrat. — Vergl. m. Geschichte der pr. Monarchie, S. 548 f.

**) Vom Meißner Kreise kamen die Aemter Senftenberg, Finsterwalde und Torgau ganz, der größte Theil des Amtes Mühlberg und ein Theil des Amtes Großenhayn, — vom Leipziger Kreise die Aemter Delitzsch, Eilenburg, Düben und Zörbig ganz, von den Aemtern Leipzig und Pegau der kleinere Theil an Preußen.

***) Beide Bisthümer wurden von Otto 1 (968) gestiftet, und kamen unter dem Churfürsten August (1561 und 1564) an das Churhaus Sachsen. Vergl. meine Geschichte d. pr. Monarchie, S. 550 f.

****) Die Dynastie der Herren von Querfurt erlosch 1496; ihre Besitzungen fielen an das Erzstift Magdeburg als

der königl. sächsische Antheil an Henneberg *), die sogenannten voigtländischen Enclaven **), die sächsische Souverainetät über die Solmsischen Herrschaften Baruth und Sonnewalde, über das Anhalt-Dessauische Amt Walter-Nienburg, über die Besitzungen der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, und über die drei Schwarzburgischen Aemter Ebeleben, Kelbra und Heeringen. Auch fielen an Preußen die vormals sächsischen, im

eröffnete Lehen. Im Prager Frieden (1635) kamen vier Magdeburgische Aemter: Querfurt, Jüterbog, Dahme, Burg an Chursachsen, aus welchen, (1663) in Verbindung mit drei Thüringischen Aemtern, ein besonderes Fürstenthum Querfurt gebildet ward, von welchem aber (1687) Burg an Brandenburg kam, und 1746 die Thüringischen Aemter wieder mit dem Thüringischen Kreise verbunden wurden. Vergl. meine Geschichte der preuß. Monarchie, S. 551 f.

*) Nach dem Erlöschen der eigenen gräflichen Dynastie in Henneberg (1583), kamen $\frac{7}{12}$ des Landes an das Ernestinische, und $\frac{5}{12}$ (in Folge kaiserlicher Belehnung) an das Albertinische Haus Sachsen. Auf dieses letztere fiel, bei der Theilung des Landes (1660), Schleusingen, Suhl, Kühnsdorf und Bennshausen. — J. Aug. Schultes, diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. 2 Th. Leipzig 1788 u. 91. 4. — Vergl. m. Gesch. d. pr. Monarchie, S. 552 f.

**) Diese vier, zum voigtländischen Kreise gehörenden, aber vom Reussischen Gebiete eingeschlossenen Ortschaften waren: Gefell, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg.

Jahre 1808 aber von Sachsen an das Königreich Westphalen (gegen Cottbus) abgetretenen, Besitzungen: Barby, Gommern und der sächsische Antheil an Mansfeld, Treffurt und Dorla *). Die Wiener Congreßacte (9. Jun. 1815) enthielt zugleich die Garantie dieser Länder für Preußen von Seiten Oestreichs, Rußlands und Großbritanniens, so wie die Verzichtung Oestreichs auf die ihm wegen Böhmen zustehenden oberlehnsherrlichen Rechte auf die Niederlausitz und auf den an Preußen gekommenen Theil der Oberlausitz.

Weiter erwarb Preußen: das Großherzogthum Berg, zu welchem mehrere vormalige churköllnische Besitzungen gehörten; die Stadt Wetzlar; einen Theil des Fürstenthums Fulda (den es aber sogleich wieder vertauschte); die Grafschaft Dortmund; das Fürstenthum Corvey; die alten Stammbesitzungen des Hauses Nassau-Dietz (abgetreten vom Könige der Niederlande am 31. Mai 1815); und beträchtliche Theile der bisherigen französischen Rheindepartements auf dem linken Rheinufer, wozu besonders die vormaligen Trierischen und Köllnischen Besitzungen gehörten **). Aus diesen preußischen

*) Ueber diese Parzellen vergl. m. Gesch. d. pr. Mon. S. 554 f.

**) Ueber die Geschichte von Berg, Wetzlar, Dortmund, Corvey, die Nassauischen Besitzungen, so wie über die Geschichte der vormaligen Churstaaten Trier und Kölln, vergl. m. Gesch. d. pr. Mon. S. 557—562.

Provinzen auf beiden Rheinufern bis oberhalb und mit Einschluß der Stadt Kölln — doch mit Ausnahme der Herzogthümer Jülich, Cleve, Geldern und des Fürstenthums Meurs — ward das Großherzogthum Niederrhein gebildet.

Nach langen Verhandlungen zu Wien über die neue Gestaltung des teutschen Staatenbundes, ward am 8. Jun. 1815 die teutsche Bundesacte unterzeichnet. Preußen trat demselben (so wie Oestreich) nach seinen gesammten, vormals zum teutschen Reiche gehörenden Besitzungen bei, worüber später der preußische Gesandte bei dem Bundestage zu Frankfurt die nähere Bestimmung (4. Mai 1818) mittheilte, daß folgende preußische Provinzen zum teutschen Bunde gehören sollten: Brandenburg (mit 1,254,176 E.), Schlesien (1,914,125 E.), Pommern (671,361 E.), Herzogthum Sachsen (1,180,413 E.), Westphalen (1,057,659 E.), Cleve und Berg (912,554 E.) und Großherzogthum Niederrhein (933,439 E.), — zusammen mit einer Bevölkerung von 7,923,717 E., so daß also von der preußischen Monarchie Ost- und Westpreußen, das Großherzogthum Posen und Neufchatel nicht zum teutschen Bunde gehören. Zum teutschen Bundesheere stellt Preußen, nach diesem Maasstabe, 79,284 Mann, welche das vierte, fünfte und sechste Corps des Bundesheeres bilden.

Doch noch während des Wiener Congresses, mehrere Monate vor dem Abschlusse der teutschen

Bundesacte und der allgemeinen Congreßacte, bewirkte Napoleons Rückkehr von Elba nach Frankreich (1. März 1815) die nachdrücklichsten Erklärungen und Rüstungen der Verbündeten zum neuen Kriege gegen denselben. Der Zweck der Verbündeten ward in der Erklärung vom 13. März 1815 *) bestimmt ausgesprochen, und die Verbindung der vier Hauptmächte (25. März) durch einen Vertrag zu Wien **) erneuert, welchem sich die gesammten teutschen Fürsten anschlossen. Bevor aber die neu aufgebotenen Streiter den französischen Boden erreichen konnten, hatten bereits Wellington und Blücher — nachdem der die Preußen angreifende Napoleon an der Sambre (15. Jun.) und bei Ligny (16. Jun.) wesentliche Vortheile erkämpft hatte — (18. Jun.) in der Schlacht bei Waterloo den Charakter dieses Krieges und Napoleons Schicksal entschieden. Napoleon legte am 22. Jun. zum zweitenmale seine wieder angenommene Regierung nieder, und seine Sieger brachten (3. Jul.) von neuem Paris zur Capitulation ***). Ludwig 18. kehrte (9. Jul.) nach Paris zurück; Napoleon ward nach dem Vertrage (2. Aug.) ****) der vier Hauptmächte als ihr gemeinschaftlicher Ge-

*) Martens, Suppl. T. 6. p. 110.

**) Ebend. p. 112.

***) Ebend. p. 593.

****) Ebend. p. 605.

fangener betrachtet, die Obhut über ihn aber der brittischen Regierung anvertraut, der er sich übergeben hatte, und er darauf nach St. Helena gebracht.

Nach Verhandlungen von mehreren Monaten ward am 20. Nov. 1815 der zweite Pariser Friede *) abgeschlossen, in welchem Frankreichs Grenzen auf den Bestand des Jahres 1790 zurückgebracht, und von demselben einige Abtretungen an Sardinien, an das Königreich der Niederlande, und an der teutschen Grenze gemacht wurden. Von den letztern erhielt Preußen 120,000 E. in den Cantons Saarbrück, Arneval, Saarlouis, nebst der Festung dieses Namens, und außerdem (1. Jul. 1816) denjenigen Theil des vormaligen Saardepartements, welcher seit 1814 unter östreichisch-bayrischer Verwaltung gestanden hatte, wovon aber Preußen 69,000 Einwohner an die Häuser Coburg, Oldenburg, Homburg, Strelitz und Pappenheim abtreten sollte. — Außerdem mußte Frankreich im zweiten Pariser Frieden zu einer Geldentschädigung an die Verbündeten von 700 Millionen Franken **), zur

*) Martens, Suppl. T. 6. p. 682. Der Tractat zwischen Preußen u. Frankreich in der Gesetzsamml. 1816. St. 3. S. 13 ff — Das Protocoll der Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland, England u. Preußen zu Paris vom 3. Nov. 1815 zur Ausgleichung der Territorialangelegenheiten beim Martens, Suppl. T. 6. p. 668.

**) Gesetzsamml. 1816, St. 3. S. 24 ff. — Das Protocoll der Vertheilung der 700 Mill. beim Martens, Suppl. T. 6. p. 676.

Berichtigung der Forderungen der Unterthanen der Verbündeten an Frankreich, und zur Unterhaltung einer, innerhalb der französischen Grenzfestungen und Grenzprovinzen unter Wellingtons Befehle aufgestellten, Observationsarmee *) sich verstehen, von welcher aber im Jahre 1817 ein Fünftel, und im Nov. 1818 auch die übrige Masse zurückberufen ward. Gleichzeitig kehrten die von den Franzosen seit 1792 geraubten Kunstschätze in die Länder ihrer Heimath zurück, und (20. Nov.) Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen unterzeichneten einen Vertrag **), in welchem sie den frühern von Chaumont und von Wien die, dem gegenwärtigen Stande der politischen Angelegenheiten angemessenste, Anwendung geben wollten, um Europa vor den Gefahren zu sichern, die demselben noch drohen könnten, besonders aber den zweiten Pariser Frieden in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, und Napoleon und dessen Familie auf ewige Zeiten von der obersten Gewalt in Frankreich auszuschließen.

Schon vorher (26. Sept. 1815) unterzeichneten zu Paris die beiden Kaiser von Rußland und Oestreich und der König von Preußen, die von ihnen persönlich abgeschlossene heilige Allianz ***), welcher auf ihre Einladung, allmäh-

*) Gesetzsamml. 1816, St. 3. S. 29 ff.

**) Gesetzsamml. 1816, St. 3. S. 66 ff. — Martens, Suppl. T. 6. p. 734.

***) Martens, Suppl. T. 6. p. 656.

lig fast alle europäische Könige und Fürsten, und selbst die Cantone der Schweiz beitraten.

60.

c) Vom zweiten Pariser Frieden im Jahre 1815 bis zum Jahre 1820.

Durch mehrere Verträge Preußens mit andern Staaten, wurden Abtretungen und Vertauschungen von Provinzen und einzelnen Ländertheilen festgesetzt, welche auf den geographischen Besitzstand der preußischen Monarchie wesentlichen Einfluß hatten.

So überließ Preußen an das Königreich Hannover durch Verträge vom 29. Mai und 23. Sept. 1815 *) die Fürstenthümer Ostfriesland und Hildesheim mit der Stadt Goslar, und einzelne Distriete von den Fürstenthümern Eichsfeld und Münster und von der Grafschaft Lingen, so wie einige von Churhessen eingetauschte Herrschaften und Aemter; wogegen es von Hannover

*) Anhang zur Gesetzsamml. 1818, S. 14 und S. 57. — Schon am 5. Nov. 1813 erklärte der König von England, als Churfürst von Hannover, Hildesheim und Goslar, nach einer mit Preußen getroffenen Uebereinkunft, für einen Bestandtheil des hannöverschen Staates. — Auch sollten nach dem 29. Art. der Wiener Congreßacte und nach dem Vertrage vom 29. Mai 1815 Hannovers Abtretungen an Preußen bedeutender seyn, als wie sie im Vertrage vom 23. Sept. 1815 festgesetzt wurden.

den am rechten Elbufer gelegenen Theil des Herzogthums Lauenburg, das in der Altmark eingeschlossene Amt Klötze, das Amt Reckeberg, zwei im Eichsfeldischen eingeschlossene Dörfer, und zwei Militairstraßen durchs Hannöverische bewilligt erhielt.

Dem Großherzoge von Weimar war auf dem Wiener Congreß ein Bevölkerungszuwachs seines Staates von 75,000 Einwohnern bestimmt worden, und diesen hatte Preußen auszumitteln übernommen. Preußen überließ ihm daher, durch Verträge vom 1. Jun. und vom 22. Sept. 1815 *), einige Aemter (Vippach, Atzmansdorf und Tonndorf) und Ortschaften vom Fürstenthume Erfurt, die Herrschaft Blankenhayn, die niedere Grafschaft Kranichfeld, den größten Theil des Neustädter Kreises, die ehemaligen Commenden des teutschen Ordens Zwätzen, Lehesten und Liebstädt mit ihren Einkünften, das Amt Tautenburg, einige Fuldaische und einige von Churhessen eingetauschte Bezirke, und mehrere einzelne Ortschaften von thüringischen Aemtern.

Dem Churfürsten von Hessen überließ Preußen, durch Vertrag zu Kassel vom 16. Oct. 1815 **), den übernommenen Theil von Fulda (mit Ausnahme der an Weimar überlassenen Bezirke); wogegen dieser an Preußen die

*) Anhang zur Gesetzsamml. 1818, S. 50 u. 53.

**) Ebend. S. 59.

niedere Grafschaft Katzenellenbogen, die Herrschaft Plesse und einige Aemter abtrat, welche Preußen wieder an Hannover und Weimar zur Ausgleichung überließ.

Mit dem Könige der Niederlande ward von Preußen zu Wien am 31. Mai 1815 *) ein Vertrag abgeschlossen, in welchem Preußen die königliche Würde im oranischen Hause und den Besitz der ehemaligen vereinigten Niederlande und der belgischen Provinzen anerkannte, die Grenzlinie zwischen dem Königreiche der Niederlande und den preußischen überrheinischen Besitzungen (mit Abtretung von Huissen, Malburg, Lymers und Sevenaar an die Niederlande) bestimmt, und zugleich die oranische Successionsverfügung im Großherzogthume Luxemburg, so wie dieses Großherzogthum als Bestandtheil des teutschen Bundes anerkannt ward, welches als Ersatz für die an Preußen abgetretenen Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz, nebst der Herrschaft Beilstein, dienen sollte. Zugleich verzichtete der König der Niederlande auf Fulda.

An demselben 31. Mai 1815 ward aber auch ein Vertrag **) zwischen Preußen und dem herzoglichen und fürstlichen Hause Nassau zu Wien unterzeichnet, in welchem Nassau an Preußen abtrat: die Aemter Linz, Alt-

*) Anhang zur Gesetzsamml. 1818, S. 22.

**) Ebend. S. 30.

wied, Schöneberg, Altenkirchen, Schönstein, Freusberg, Friedewald, Dierdorf, Neuerburg, Hammerstein, Heddesdorf, die Stadt Neuwied, mehrere Ortschaften von den Aemtern Ehrenbreitstein und Vallendar, und die Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms. Dagegen überließ Preußen an Nassau die drei oranischen Fürstenthümer Dietz, Hadamar und Dillenburg, mit der Grafschaft Beilstein (doch mit Ausnahme der Aemter Burbach und Neunkirchen), und von dem Fürstenthume Siegen und den Aemtern Burbach und Neunkirchen eine Bevölkerung von 12,000 Menschen, so wie die Herrschaften Westerburg und Schadeck, und den vormals bergischen Antheil an dem Amte Runkel.

Durch Verträge Oestreichs und Preußens mit dem Großherzoge von Hessen-Darmstadt zu Wien vom 10. Jun. 1815 *), und zu Frankfurt vom 30. Jun. 1816 **) erwarb Preußen von Darmstadt das Herzogthum Westphalen, und die Souverainetät über die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgen-

*) Anhang zur Gesetzsamml. 1818, S. 46.

**) Ebend. S. 99. — Damit kann die zu Münster am 12. März 1817 abgeschlossene Convention (Ebend. S. 138 ff., nebst dem Nachtrage vom 6. Jul. 1817, Ebend. S. 141 f.) verglichen werden, welche sich über Einkünfte, Reste, Schulden u. s. w. in Hinsicht des Herzogthums Westphalen und der Wittgensteinischen Herschaften erklärt.

stein-Berleburg; auch überließ Darmstadt an Bayern einige Souverainetätsrechte und einzelne Districte, so wie einige an Hessen-Kassel. Gleichzeitig ward Hessen-Homburg der bisherigen Darmstädtischen Oberhoheit entledigt. Dagegen erhielt Darmstadt die Landeshoheit über die Gebiete der Fürsten und Grafen von Isenburg (mit Ausnahme der an Churhessen gekommenen Districte), über die Besitzungen der Grafen von Solms-Rödelheim und des Grafen Ingelheim, so wie das volle Eigenthum mehrerer überrheinischer Länder mit Mainz und Worms, mit einer Bevölkerung von 140,000 Einwohner.

Dänemark, welches im Jul. 1813 das Bündniß mit Napoleon erneuert hatte, weil es Norwegen nicht an Schweden freiwillig überlassen wollte, ward, durch den Winterfeldzug des Kronprinzen von Schweden gegen die dänischen Herzogthümer, zu dieser Abtretung in dem mit Schweden und Großbritannien zu Kiel (14. Jan. 1814) abgeschlossenen Frieden genöthigt, in welchem es, für Norwegen, Schwedisch-Pommern mit Rügen von Schweden abgetreten erhielt. Preußen hatte darauf (25. Aug. 1814) gleichfalls mit Dänemark Frieden *) geschlossen, auf die Herstellung der Verhältnisse wie vor dem Kriege, auf die Verabredung eines Handelsvertrages

*) Gesetzsamml. 1814, St. 17. S. 137 ff.

trages, und auf die von Preußen versprochene Verwendung für Dänemarks Entschädigung wegen der Abtretung von Norwegen an Schweden. Durch einen Vertrag mit Dänemark zu Wien vom 4. Jun. 1815 *) erwarb aber Preußen Schwedisch-Pommern mit Rügen von demselben, wodurch nun das ganze ehemalige Herzogthum Pommern (auf welches Brandenburg bereits 1637 bei dem Erlöschen des Pommerschen Regentenhauses gerechte Ansprüche hatte) mit Preußen verbunden ward. Dagegen trat Preußen an Dänemark den von Hannover erworbenen Theil von Lauenburg — mit Ausnahme des Amtes Neuhaus, nebst den daran grenzenden und in dasselbe eingeschlossenen Lüneburgischen Dörfern — ab, und verpflichtete sich, 600,000 schwedische Bankthaler an Dänemark zu bezahlen, welche Schweden dieser Krone schuldig war, so wie noch außerdem, zur Ergänzung der Entschädigung Dänemarks, 2 Millionen Thaler. Ueber dieselbe Erwerbung von Schwedisch-Pommern ward auch (7. Jun. 1815) **) zu Wien ein Vertrag zwischen Preußen und Schweden abgeschlossen, in welchem Preußen an Schweden 3,500,000 Thaler zu zahlen versprach, wogegen Schweden noch 200 Stück Vertheidigungsgeschütz und 6 Kanonierschaluppen zur Küstenvertheidigung an Preußen überlieferte. Zu-

*) Anhang zur Gesetzsamml. v. 1818, S. 35 ff.
**) Ebend. S. 39 ff.

gleich versprach Preußen, in Schwedisch-Pommern und Rügen die Rechte, Freiheiten und Privilegien fortdauern zu lassen, wie sie in den Jahren 1810 u. 1811 festgesetzt worden wären; namentlich sollten die milden Stiftungen und die Hochschule Greifswalde in ihrem gegenwärtigen Zustande erhalten werden, und der brittische Handel alle Begünstigungen und Vorrechte behalten, welche durch den Stockholmer Vertrag vom 3. März 1813 versprochen, und im Kieler Frieden (1814) bestätigt worden wären.

Ueber minder wichtige Verhältnisse, welche größtentheils auf der vormaligen Stellung des Hauses Schwarzburg gegen die Krone Sachsen beruhten, wurden mit dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen (15. Jun. 1816) *) und mit dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt (19. Jun. 1816) **) zu Berlin besondere Verträge abgeschlossen. Der Fürst von Rudolstadt überließ später die Aemter Heeringen und Kelbra ganz an Preußen.

Mit dem Königreiche der Niederlande wurden zu Aachen (26. Jun. 1816)***) und zu Cleve (7. Oct. 1816) ****) Grenzverträge abgeschlossen, in welchen Preußen die Schenkenschanze, gegen einige nicht unbedeutende Abtre-

*) Anhang zur Gesetzsamml. 1818, S. 71.
**) Ebend. S. 74.
***) Ebend. S. 77.
****) Ebend. S. 113.

tungen an die Niederlande, erwarb. Dazu kam noch (8. Nov. 1816) *) ein Ergänzungsvertrag zu Frankfurt, zunächst über die Grenzen im ehemaligen Lüttichschen, und über die Ernennung des Gouverneurs und Commandanten in der Festung Luxemburg durch Preußen.

Ein ähnlicher Grenzvertrag ward (11. Nov. 1817) mit Rußland abgeschlossen, in welchem mehrere Ortschaften, namentlich die Städte Peyßern, Slupce und Volkmarsen von Preußen an Rußland kamen **); so wie mit dem Königreiche Sachsen (28. Aug. 1819) eine Convention ***) über die völlige Berichtigung der Grenzen und über die Ausgleichung wegen aller mit den abgetretenen Ländern und im Wiener Frieden übernommenen Verpflichtungen und Schulden.

In Angemessenheit zu dem Pariser Protocolle vom 3. Nov. 1815 überließ Preußen (9. Sept. 1816) vom vormaligen französischen Saardepartement einen Landstrich mit 20,000 E. (das Fürstenthum Lichtenberg) an Sachsen-Coburg; einen gleichen Landstrich mit 20,000 E. (das Fürstenthum Birkenfeld) an Oldenburg, und (9. Sept. 1816) an Hessen-Homburg den Canton Meis-

*) Anhang zur Gesetzsamml. 1818, S. 128.

**) Gesetzsamml. 1818 St. 2. S. 9.

***) Sie bildet einen besondern Anhang zur Gesetzsamml. v. J. 1819.

senheim und Ortschaften des Cantons Grumbach mit 10,000 Einwohnern. Allein wegen der Ueberlassung eines Bezirkes von 10,000 Einwohnern an Mecklenburg-Strelitz, und wegen der Ueberlassung eines ähnlichen von 9000 Menschen an den Grafen von Pappenheim, wurden von Preußen mit Strelitz*) und Pappenheim**) besondere Ausgleichungsverträge geschlossen. —

Nächst diesen mit dem Auslande geschlossenen Verträgen, war die Sorgfalt der preußischen Regierung auf die neue Gestaltung des innern Staatslebens gerichtet, seitdem die Monarchie im Jahre 1815 zu einer Gesammtbevölkerung von mehr als 10 Millionen Menschen***) gebracht, und nach außen wieder in die Reihe der Mächte des ersten politischen Ranges eingetreten war, indem Preußens Wort, in Ver-

*) Der Vertrag mit Strelitz zu Frankfurt am 18. Sept. 1816 geschlossen, beim Martens, Suppl. T. 8, p. 259, worauf (21. Mai 1819) ein neuer Vertrag abgeschlossen ward, nach welchem Strelitz alle Ansprüche auf das überrheinische Gebiet von 10,000 Menschen Bevölkerung entsagte, und dafür 1 Mill Thaler erhielt. Gesetzsamml. 1819, St. 15. S. 154.

**) Der Graf von Pappenheim erhielt dafür im Innern der Monarchie Domainen, die, nach Abzug der Verwaltungskosten, jährlich 30,000 Thlr. Renten tragen sollen. Allgem. Zeit. 1816. No. 247.

***) Die officielle Angabe der Gesammtbevölkerung im Jahre 1819 enthielt 10,809,112 Menschen. Staatszeit. 1820, Beil. St. 9.

bindung mit Rußland, Oestreich u. Großbritannien, zu Wien im Jahre 1815, und — nach Aufnahme Frankreichs in diese Verbindung — zu Aachen im Jahre 1818 *) den Ausschlag über die europäischen Angelegenheiten gab.

Für die neue Organisation des innern Staatslebens erschien bereits am 30. Apr. 1815 die Verordnung **) wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. Nach derselben ward die Monarchie in zehn Provinzen (Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen, Jülich-Cleve und Berg, Niederrhein) getheilt. Die eilfte Provinz bildet das Fürstenthum Neufchatel, welches als Canton zu den 22 Cantonen des Schweizerbundes gehört, und dem der König am 18. Jun. 1814 von London aus eine zeitgemäße neue Verfassung ***) gab. Jede der zehn Provinzen ist in zwei oder mehrere Regierungsbezirke getheilt; an der Spitze jeder Provinz

*) Martens, Suppl. T. 8. p. 554.

**) Gesetzsamml. 1815, St. 9. S. 85.

***) Diese Verfassung steht in (Usteri's) Handb. des schweizerischen Staatsrechts (Aarau 1815. 8.) Th. I. S. 356 ff. Zu Wien unterzeichnete der König am 26. Dec. 1814 das Organisationsedict für die Landstände des Fürstenthums; Ebend. S. 370 ff. — womit das Einberufungsedict der Landstände des Fürstenthums, Berlin vom 10. Jan. 1816, Ebend. Th. 2, S. 266 ff. zu vergleichen ist.

stehet ein Oberpräsident. In jedem Regierungsbezirke besteht eine Regierung für die Landes-Polizei- und Finanzangelegenheiten, und, in der Regel, ein Oberlandesgericht für die Gerechtigkeitspflege. Für die Kirchen- und Schulangelegenheiten ward in dem Hauptorte jeder Provinz ein Consistorium errichtet, in welchem der Oberpräsident den Vorsitz führt; doch so, daß in jedem Regierungsbezirke, wo kein Consistorium sich befindet, mit der Regierung eine Kirchen- und Schulcommission verbunden ist. Nach gleicher Weise besteht in jedem Hauptorte einer Provinz ein Medicinalcollegium, und bei jeder einzelnen Regierung eine Sanitätscommission. Die Regierungsbezirke selbst wurden in Kreise getheilt, welchen Landräthe vorstehen.

Für die ganze Monarchie erließ der König am 22. Mai 1815 aus Wien die Verordnung *) zur Errichtung einer allgemeinen preußischen Nationalrepräsentation und zur Ausstellung einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reiches. Nach derselben „soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden. Zu diesem Zwecke sind die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten, und da, wo ge-

*) Gesetzsamml. 1815, St. 9. S. 103.

genwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentation erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen."

Durch Edict *) vom 20. März 1817 ward die Bestimmung und der Wirkungskreis des, am 30. März 1817 unter dem Vorsitze des Fürsten Staatskanzlers eröffneten, Staatsraths, als der höchsten berathenden Behörde, doch ohne Antheil an der Verwaltung zu nehmen, ausgesprochen. — Für die Geschäftsführung bei den Oberbehörden des Staates erschien am 3. Nov. 1817 eine Kabinetsordre **), nach welcher theils ein besonderes Ministerium für die geistlichen Sachen, den öffentlichen Unterricht und das Medicinalwesen, theils ein besonderes Ministerium des Handels, der Gewerbe, des Land- und Wasser-Bauwesens, theils ein besonderes Ministerium des Schatzes und Staatscreditwesens, theils eine Generalcontrolle ***) gebildet, und der Haupt-

*) Gesetzsamml. 1817, St. 7. S. 67.

**) Ebend. St. 16. S. 289.

***) Gesetzsamml. 1817, St. 16. S. 292. — Die Veränderungen in der Generalcontrolle am 17. Jan. 1820 s. in der Staatszeit. 1820, St. 9.

bank *) eine von der Verwaltung unabhängige Stellung ertheilt ward. Dagegen ward (11. Jan. 1819) das Ministerium der Polizei aufgehoben und mit dem Ministerium des Innern vereiniget. Für das gesammte Staatsschuldenwesen **) ward (17. Jan. 1820) eine besondere Behörde errichtet, und (17. Jan. 1820) die Seehandlung von dem Ministerium des Schatzes getrennt.

Für das wissenschaftliche Leben ward durch die zeitgemäße Gestaltung und zeitgemäße Unterstützung der Hochschulen und gelehrten Schulen gesorgt. Die bisherige Hochschule Wittenberg ward mit der zu Halle unter dem Namen der vereinigten Universität Halle-Wittenberg ***) (12. Apr. 1817) mit Uebertragung eines bedeutenden Theiles der bisherigen Einkünfte der Hochschule Wittenberg auf Halle, verbunden, und aus den übrigen Einkünften der Hochschule Wittenberg ein Seminarium für Candidaten

*) Gesetzsamml. 1817, St. 16. S. 295.

**) Staatszeitung 1820, St. 7. — Die gesammten Schulden der Monarchie wurden officiell in der Staatszeitung 1820, Berl. zu St. 13 angegeben: a) verzinsliche Staatsschulden 180,091,720 Thlr, 19 Gr. 1 Pf., b) unverzinsliche 11,242,347 Thlr., c) unter Staatsgewähr stehende Provinzialschulden 25,914.694 Thlr. 7 Gr. — Der jährliche Finanzetat ward eben daselbst berechnet zu 50,863,150 Thlr., wovon nur 2½ Mill. Thlr. jährl. für das königl. Haus vorbehalten wurden.

***) Die Kabinetsordre dieser Vereinigung steht in der Halleschen L. Z. 1817, No. 187. S. 660 ff.

des Predigtamtes (Nov. 1817) zu Wittenberg errichtet, so wie das dasige Lyceum unterstützt. — Mit einem Etat von 86,000 Thalern ward (18. Oct. 1818) zu Bonn *) eine neue Hochschule errichtet, die außerdem zu ihrer ersten Einrichtung 60,000 Thaler erhielt. Dagegen wurden die Hochschulen zu Erfurt (24. Sept. 1816), zu Münster (16. Aug. 1818), und zu Paderborn (18. Oct. 1818) aufgehoben; auch ward das Cisterzienserkloster Neuzelle in der Niederlausitz in das aus Züllichau und Luckau dorthin versetzte Schullehrerseminarium (4. Jan. 1818) verwandelt. — Für die neue Gestaltung und Fortbildung der kirchlichen Gesellschaftsverfassung ward, in der Verordnung vom 13. März 1817 **), für jedes Kirchspiel ein Presbyterium, für jeden Kreis eine Kreissynode, und für jede Provinz eine Provinzialsynode errichtet. Aller fünf Jahre sollte eine Generalsynode zu Berlin erhalten werden. In der Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien (23. Oct. 1817) ***) ward der Geschäfts- und Wirkungskreis derselben näher bestimmt. Außerdem ernannte der König (18. Jan. 1816), zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande, zwei Bischöffe der evangelischen Kirche innerhalb der Monarchie

*) Die Stiftungsurkunde in beiden Berl. Zeit. 1818, St. 132

**) Berl. Zeit. (Haude und Spener) 1817, St. 36.

***) Gesetzsamml. 1817, S. 237 ff.

(zu Berlin und zu Königsberg), ohne doch dadurch irgend etwas in der Verfassung der Kirche selbst zu ändern; auch ward durch die Kabinetsordre vom 27. Sept. 1817 *) die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen vorbereitet und veranlaßt.

Schon am 3. Sept. 1814 erschien das Gesetz **) über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, nach welchem jeder Eingebohrne nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet ist, und die bewaffnete Macht aus dem stehenden Heere, aus der Landwehr des ersten Aufgebotes, aus der Landwehr des zweiten Aufgebotes, und aus dem Landsturme besteht.

Durch Verordnung vom 21. Jun. 1815 ***) wurden die Verhältnisse der vormals unmittelbaren, nun mediatisirten Reichsstände im Umfange der preußischen Monarchie im Allgemeinen bestimmt, und durch Verordnung vom 30. Mai 1820 ****) zur völligen Entscheidung gebracht.

Mit der neuen Begründung des Finanzsystems stand das Gesetz vom 26. Mai 1818 *****)

*) Berl. Zeit. 1817, St. 121.

**) Gesetzsamml. 1814, St. 14 S. 79. — Vergl. damit die Veränderung in der Landwehr durch Verordnung vom 22. Dec. 1819, in der Gesetzsamml. 1820, St. 1, S. 5.

***) Gesetzsamml. 1815, St. 9. S. 105.

****) Gesetzs. 1820, St. 9. — Allgem. Zeit. 1820, St. 187.

*****) Gesetzsamml. 1818, St. 9, S. 65.

über den Zoll und die Verbrauchssteuer für ausländische Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates, in unmittelbarer Verbindung.

Als Resultat der Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates tritt mit Bestimmtheit hervor, daß die Begründung der höhern Kraft desselben im Innern und nach außen der 48jährigen Regierung des großen Churfürsten angehört; daß die Steigerung dieser Kraft, theils durch die mächtige Aufregung des geistigen Lebens, theils durch die Vergrößerung nach außen und durch die neugebildete Stellung der Monarchie in der Mitte des europäischen Staatensystems, in die unvergeßliche 46jährige Regierungszeit Friedrichs 2 fällt, und daß die gegenwärtige innere und äußere Macht der preußischen Monarchie als eine Folge der großen Anstrengung erscheint, mit welcher der König und sein Volk im Jahre 1813 das Joch des Auslandes abschüttelten, worauf das innere und äußere Leben des Staates neu gestaltet werden konnte.

Halle, gedruckt bei den Schimmelpfennigschen Erben.

Bei dem Verleger dieses Buches ist ferner erschienen:

Versuch einer Statistik des Preuß. Staates für Freunde der Wissenschaft, Geschäftsmänner und höhern Unterrichts-Anstalten, von T. G. Voigtel. 1 Rthlr.

Veränderungen werden bis zu einer neuen Auflage apart gedruckt und nachgeliefert.

Neues topograph.- statist.- geographisches Wörterbuch des Preußischen Staates, unter Aufsicht des Herrn Geheimen Regierungsraths Dr. Leop. Krug, bearbeitet und herausgegeben von A. A. Mützell, geheimen expedirenden Secretair im Königl. Ministerio des Innern rc. 1r Band A—F. geh.

Prän. Preis jedes Bandes von 50 Bogen,

ordin. Druckpap.	3 Rthlr.	Gr.
engl. Druckpap.	3 —	12 —
Schreibpap.	4 —	—
Schweizerpap.	4 —	16 —

der nachherige Ladenpreis eines Bandes ist:

ordin. Druckpap.	4 Rthlr.	8 Gr.
engl. Druckpap.	4 —	16 —
Schreibpap.	5 —	8 —
Schweizerpap.	5 —	20 —

Das deshalb ausgegebene ausführliche Avertissement, enthält folgende Erklärung.

Diese neue Bearbeitung des top. stat. geogr. Wörerbuchs in einer zweckmäßigen Form hat der Königl.

Geh. exped. Secretair bei dem Ministerium der Polizei, Herr Mützell, übernommen, und der Verfasser der frühern Ausgaben, der Geh. Regierungsrath und Mitglied des statistischen Büreaus in Berlin, Herr Dr. Krug, hat sich dazu verstanden, die unmittelbare Aufsicht über diese Arbeit und die Revision derselben zu übernehmen.

Es werden demselben die Ortschaftsverzeichnisse der einzelnen Regierungsbezirke zwar als Grundlage dienen, es sollen aber auch darin alle, bei dem statistischen Büreau, in Hinsicht auf diese Ortschaftsverzeichnisse, gesammelten Berichtigungen und Zusätze bis zur Zeit des Abdrucks der einzelnen Bogen benutzt werden, so daß es als ein zu seiner Zeit ganz vollständiges Werk erscheinen wird.

Dem jetzt schon zu beurtheilenden Ueberschlage nach, wird das geograph. u. statist. Wörterbuch in 5 mäßig starken Quartbänden gegeben werden können, dem als Anhang und Schluß des Ganzen eine sistematisch-geographisch-statistische Uebersicht des ganzen Staats folgen soll, und ich verspreche das Ganze in einem Zeitraum von 2 Jahren zu vollenden.

Um das Werk möglichst billig ins Publicum zu bringen, glaube ich zwei Wege einschlagen zu müssen, denen der Pränumeration, und der Bestimmung, wenig Exemplaria mehr zu drucken, als worauf pränumerirt ist. Hierdurch allein kann der mäßige Preis von 3 Thaler für einen Band von 50 Bogen Median quarto auf gutes weißes Druckpapier und auf Schreib-

papier 4 Thaler erreicht werden, da ein nachheriger Ladenpreis bei den theuren Druckmaterialien mindestens um ein Drittheil erhöhet seyn muß.

Der erste Band A—F ist fertig und an alle Buchhandlungen versandt. Da die Namen der respectiv. Pränumeranten und Subscribenten auf dieses Werk dem 2ten Bande vorgedruckt werden sollen; so bleibt der Prän. Preis auf den ersten, bis zur Erscheinung des 2. Bandes auf: dieser ist Juli a. c. gewiß fertig und erbitte ich mir bis Monat Mai die Listen der Pränumeranten oder Subscribenten. Sammler erhalten für ihre Bemühung 16 procent.

Der Verleger.

Neue Generalkarte vom Preußischem Staate in 24 Blättern.

Die Veränderungen, welche der Preuß. Staat nach den letzten großen Kriegen in seiner äußern Begränzung und innern Eintheilung erlitten hat, haben beim Publikum den allgemeinen Wunsch rege gemacht, eine neue richtige Generalkarte vom Preuß. Staat zu besitzen. Ich habe die Materialien zu einer solchen Karte von dem Königl. Preuß. statistischen Büreau erhalten, und hiernach die Herausgabe derselben in meinem Verlage übernommen. — Es besteht diese Karte aus 24 Sectionen, wovon jede 13¾ Zoll lang und 11 Zoll hoch ist. Sie ist nach einem Maaßstabe, der $\frac{1}{800/000}$ der natürlichen Längenentfernung, gezeichnet, und enthält außer Städten und Flecken, da wo der Raum es gestattet, alle Dörfer, und wo dieser zu beschränkt ist,

doch mehrentheils auch die Kirchdörfer. Außer den Post- und Hauptlandstraßen sind auch die Kunststraßen angedeutet, und nebst den großen zusammenhängenden Waldungen die Hauptgebirgszüge darauf verzeichnet. Durch genaue Illumination sind alle landräthliche Kreise abgesondert. —

Die erste bis dritte Lieferung oder 12 Blatt sind erschienen und im Lauf dieses Jahres 1821 wird das Ganze beendigt seyn. Nur noch wenig Exemplaria sind vom ersten Abzuge der Platten vorräthig, welche um den Pränumerations-Preis zu haben sind, auf geringeres Papier jede Lieferung 2 Thaler 8 Groschen, auf starkes 3 Thaler 8 Groschen. Ein 2ter Abzug kann nur im Laden-Preis gegeben werden, der um ⅓ höher ist.

Der Verleger.

Das Haus Hohenzollern in Brandenburg.

Friedrich 1. (geb. 1372) Burggraf von Nürnberg, regiert seit 1398 in Anspach; 1411 Verweser der Marken; kauft Brandenburg 1415 vom Kaiser Sigismund; damit 1417 belehnt; † 1440.

- **Johann** (der Alchymist) (geb. 1401 † 1464.)
- **Friedrich 2.** (geb. 1413) Churfürst 1440; resignirt 1469. † 1471.
  - **Johann**, † vor dem Vater 1469.
- **Albrecht** (Achilles) (geb. 1414) Churfürst 1469; † 1486.
  - **Johann** (Cicero) (geb. 1455) 1486 Churfürst; † 1499.
    - **Joachim 1.** (Nestor) (geb. 1484) † 1535.
      - **Joachim 2.** (geb. 1505) † 1571.
        - **Johann Georg** (geb. 1525) † 1598.
          - **Joachim Friedrich** (geb. 1546) † 1608.
            - **Johann Sigismund** (geb. 1572) † 1619.
              - **Georg Wilhelm** (geb. 1595) † 1640.
                - **Friedrich Wilhelm** (der große Churfürst) (geb. 6. Febr. 1620) 1640 Churfürst; 1657 souverainer Herzog in Preußen; † 29. April 1688.
                  - **Wilhelm Heinrich** (geb. 1648; † 1649.)
                  - **Karl Emil** (geb. 1655 † 1674.)
                  - **Friedrich 3.** (geb. 12. Jul. 1657) 1688 Churfürst; 18. Jan. 1701 König Friedrich I in Preußen; † 25. Febr. 1713.
                    - **Friedrich August** (geb. 1685, † 1686.)
                    - **Friedrich Wilhelm I** (geb. 4. Aug. 1688) König 25. Februar 1713; † 31. Mai 1740.
                      - **Friedrich Ludwig** (geb. 1707; † 1708.)
                      - **Friedrich Wilhelm** (geb. 1710; † 1711.)
                      - **Friedrich 2** (geb. 24. Jan. 1712) König: 31. Mai 1740; † 17. Aug. 1786.
                      - **Ludwig Karl Wilhelm** (geb. 1717, † 1719.)
                      - **August Wilhelm** (geb. 9. Aug. 1722) seit 1744 Prinz von Preußen; † 12. Jun. 1758.
                        - **Friedrich Wilhelm 2** (geb. 25. Sept. 1744) König: 17. Aug. 1786; † 16. Nov. 1797.
                          - **Friedrich Wilhelm 3** (geb. 3. Aug. 1770) König: 16. Nov. 1797.
                            - **Eine Tochter** geb. u. gest. 7. Oct. 1794.
                            - **Friedrich Wilhelm** (Kronprinz) (geb. 15. Oct. 1795.)
                            - **Friedrich Wilhelm Ludwig** (geb. 22. März 1797.)
                            - **Friedericke Luise Charlotte Wilhelmine** (geb. 13. Jul 1798. 1817 verm. an den Großfürsten Nicolaus von Rußland.)
                            - **Friedericke Auguste Karoline Amalie** (geb. 1799, † 1800.)
                            - **Friedrich Karl Alexander** (geb. 29. Jun. 1801.)
                            - **Friedericke Wilhelmine Alexandrine Marie Helene** (geb 27. Febr. 1803; verlobt 1820 an den Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin.)
                            - **Friedrich Julius Ferdinand Leopold** (geb. 1804, † 1808.)
                            - **Luise Auguste Wilhelmine Amalia** (geb. 1. Febr. 1808.)
                            - **Friedrich Heinrich Albert** (geb. 4. Oct. 1809.)
                          - **Friedrich Ludwig Karl** (geb. 5. Nov 1773, † 28. Dec. 1796.)
                            - **Friedrich Wilh. Ludwig** (geb. 30. Oct 1794.) K. Pr Gen.
                          - **Friedericke Luise Wilhelmine** (geb. 1774; verm. 1791 an König Wilhelm I der Niederlande.)
                          - **Friedericke Christine Auguste** (geb. 1780; verm 1797 an den Churprinzen Wilhelm von Hessen-Kassel.)
                          - **Friedrich Heinrich Karl**, (geb. 30 Dec. 1781) Großmeister des Johanniterordens in Preußen.
                          - **Friedrich Wilhelm Karl** (geb. 3. Jul. 1783) K. Pr. Gen. 1804 verm. mit Amalia Maria Anna von Hessen-Homburg.
                            - **Heinrich Wilhelm Adelbert** (geb. 29. Oct. 1811.)
                            - **Friedrich Wilhelm Woldemar** (geb. 2. Aug. 1817.)
                      - **Friedrich Heinrich Ludwig** (geb. 18. Jan. 1726, † 3. Aug. 1802.)
                      - **August Ferdinand** (geb. 23. Mai 1730, † 3. Mai 1813.)
                        - **Friedr. Wilh Heinrich August** (geb 19 Sept. 1779) K. Pr. General.
                  - **Ludwig** (geb. 1666; verm. 1681 an die Erbtochter des Fürsten Radzivil; † 1687.)
                  - **Philipp Wilhelm** (geb. 19. Mai 1669) Markgraf zu Schwedt; † 1711.
                    - **Friedrich Wilhelm** (geb. 1700) 1711 Markgr. zu Schwedt; † 1771.
                    - **Heinrich Friedrich** (geb. 1709) 1771 Markgraf zu Schwedt; † 1788.
            - **Johann Georg** (geb. 1577) reg. seit 1606 in Jägerndorf; 1623 geächtet. † 1624.
              - **Ernst** (geb. 1617; † 1642 ohne restituirt zu werden.)
            - **Christian Wilhelm** (geb. 1587) 1598 Administrat. von Magdeburg; 1626 geächtet. † 1665.
          - **Christian** (geb. 1581) reg. zu Bayreuth; † 1655. (Sein Mannsstamm erlischt 1763.)
          - **Joachim Ernst** (geb. 1583) reg. zu Anspach; † 1625. (Sein Mannsstamm erlischt 1806 mit dem Markgrafen Christ. Fr. Karl Alexander, welcher aber bereits 1791 Anspach und Bayreuth an das Churhaus übergab.)
      - **Johann** (zu Küstrin) (geb. 1513) † 1571.
  - **Friedrich** (geb. 1460) reg. in Anspach seit 1486, in Bayreuth seit 1495. † 1536.
    - **Casimir** (geb. 1481) reg. zu Bayreuth; † 1527.
      - **Albrecht** (Alcibiades) (geb. 1522) geächtet 1553; † unvermählt 1557.
    - **Georg** (der Fromme) (geb. 1484) reg. zu Anspach; † 1543.
      - **Georg Friedrich** (geb. 1539) † 1603.
    - **Albrecht** (geb. 1490) Hochmeist. d. teutschen Ordens 1512; Herzog v. Preußen 1525; † 1568.
      - **Albrecht Friedrich** (geb. 1553) 1568 Herzog von Preußen; † 1618. (Preußen fällt an die Churlinie.)
  - **Sigismund** (geb. 1468) reg. in Bayreuth seit 1486; † unverm. 1495.
- **Friedrich** (der Dicke), zu Tangermünde, † unbeerbt 1463.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig,

Umriß der Geschichte des preußischen Staates für Lehrvorträge

Halle 1821

Bor. 160 sy
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013846-3